



Beschlusskammer 3

Beschluss öffentliche Fassung

BK3c-22/004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 20.04.2022

wegen

Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

(Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, Carrier-Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Service- und Montagenachweis; Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten; Entgelte für die Reparatur der Endleitung; Entgelte für den APL/EL-Vertrag; Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung; Entgelte für Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung)

Beigeladene:

1. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. VATM - Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
5. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

9. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
10. vitroconnect GmbH, Hülbrockstraße 23, 33334 Gütersloh,
vertreten durch die Geschäftsführung,
11. M-net Telekommunikations GmbH, Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,
diese wiederum vertreten durch:
Noerr Partnergesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Charlottenstraße 57
10117 Berlin,

der Beigeladenen zu 2., 8., 11.:

JUCONOMY Rechtsanwälte
Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,
die Beisitzerin Judith Schölzel und
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug

aufgrund der in Form einer Audio-/Videokonferenz am 25.05.2022 durchgeführten öffentlichen
mündlichen Verhandlung beschlossen:

- Die folgenden unter Ziffern 1.1 bis 1.9, 1.11 und 1.12 genannten Entgelte werden ab dem
01.10.2022 genehmigt; die unter Ziffer 1.10 genannten Entgelte werden rückwirkend ab
dem 01.02.2022 genehmigt:

1.1 Einmalige Bereitstellungsentgelte

CuDA 2 Dr

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,91 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	67,37 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	46,10 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	72,16 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	27,61 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	66,26 €

CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	30,93 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,52 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	30,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	56,21 €

CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. mit der Kündigung einer HVt-TAL**ENTGELTE**

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	27,58 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	53,71 €

CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen**ENTGELTE**

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	15,99 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	42,08 €

CuDA 2 Dr hochbitratig**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,91 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	67,37 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	46,10 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	72,16 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	27,61 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	66,26 €

CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	30,93 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,52 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	30,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	56,21 €

CuDA 4 Dr hochbitratig**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,10 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	82,50 €

Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	52,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	87,83 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	31,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	80,06 €

CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	33,21 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	67,14 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	31,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	67,41 €

**CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL,
Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. der Kündigung einer
HVt-TAL****ENTGELTE**

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,44 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	64,91 €

**CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL,
Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. der Kündigung einer
HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen****ENTGELTE**

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	17,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	53,01 €

CuDA 2 Dr mit ZwR**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,91 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	67,37 €

CuDA 4 Dr mit ZwR**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,10 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	82,50 €

CCA-A**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,91 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	67,37 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	46,10 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	72,16 €

Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	27,61 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	66,26 €

CCA-B ohne ZWR**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,91 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	67,37 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	46,10 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	88,94 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	27,61 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	83,04 €

CCA-P**ENTGELTE**

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	102,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	287,13 €

1.2 Kündigungsentgelte**CuDA 2 Dr****ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	15,70 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,51 €

CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	25,00 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,66 €

CuDA 2 Dr hochbitratig**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	15,70 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,51 €

CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	25,00 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,66 €

CuDA 4 Dr hochbitratig**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,83 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,51 €

CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	25,82 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,66 €

CuDA 2 Dr mit ZwR**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	15,70 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,51 €

CuDA 4 Dr mit ZwR**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,83 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,51 €

CCA-A**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	15,70 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,51 €

CCA-B ohne ZwR**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	15,70 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,51 €

CCA-P**ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	111,77 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	49,28 €

1.3 Entgelte für Nutzungsänderung**1.3.1 Änderung der TAL-Produktvariante***a. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr → TAL CuDA 2 Dr hochbitratig***ENTGELTE**

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	3,90 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	28,22 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	59,97 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	64,23 €
Nutzungsänderung nicht möglich	3,90 €

b. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hochbitratig → TAL CuDA 2 Dr *ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	1,72 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	26,04 €

1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante HVt-TAL CuDA 2 Dr hbr → Änderung Ü-Verfahren *ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	3,90 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	28,22 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	59,97 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	64,23 €
Nutzungsänderung nicht möglich	3,90 €

1.3.3 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

*Änderungsvariante KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr und SVt-TAL
→ Änderung Ü-Verfahren*

ENTGELTE

Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	3,90 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	29,99 €
Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	48,68 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	48,68 €
Nutzungsänderung nicht möglich	3,90 €

1.4 Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

Leistung

ENTGELT

Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	31,69 €
---	---------

1.5 TAL-Portwechsel

Leistung

ENTGELT

TAL-Portwechsel	26,04 €
-----------------	---------

1.6 Bereitstellung – Zugang zur TAL (zusätzliche Leistungen) zu besonderen Zeiten

<i>Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster</i>	<i>ENTGELTE / SCHALTUNG</i>
1 bis 3	69,26 €
4 bis 12	40,94 €
13 bis 52	14,17 €
ab 53	8,90 €
Projekte	nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.

1.7 Reparatur der Endleitung

<i>Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
a. Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	54,16 €
b. Zuschlag zu Ziffer (a), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde.	53,46 €
c. Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	95,82 €
d. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	nach Aufwand

1.8 Entgelte für Carrier-Express-Entstörung (CEE)

<i>CEE-Einzelauftrag für nachstehend aufgeführte Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	24,31 €
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	24,31 €
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	24,31 €
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	24,31 €
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	24,31 €
TAL – CCA-A	24,31 €

TAL – CCA-B ohne ZWR	24,31 €
TAL – CCA-P	24,31 €

1.9 Entgelte für die Bereitstellung (und Entstörung) der Service Calls (Search Call, Courtesy Call)

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Bereitstellung/Entstörung Search Call (SC)	0,0206 €/Sek.
Bereitstellung/Entstörung Courtesy Call (CC)	0,0208 €/Sek.

1.10 APL-EL-Vertrag

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung	112,35 €
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch	112,35 €
Pauschale für Montagekosten inklusive Schloss	65,08 €
Pauschale für Fahrtkosten	60,83 €
Material: APL-Schlüssel für grüne Schließung (APL-Wettbewerberschließung)	5,12 €
Material: Schlösser für grüne Schließung	5,55 €
Material: Bits für einfache APL-Schließung (Packungsgröße 10 Stück)	42,90 €
Material: Bit-Tresor („Schlüsselanhänger“ zur Aufbewahrung von Bits)	6,13 €

1.11 Entgelte für eine Netzverträglichkeitsprüfung (einschließlich Erarbeitung von Planungsregeln und IV-Anpassungen)

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Prüfung nach Stufe 1	nach Aufwand
Prüfung nach Stufe 2	nach Aufwand
weitergehende Prüfungen	nach Aufwand

1.12 Entgelt für Erstellung und Versand von Service- und Montagenachweisen (SMN) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung von TAL

<i>Leistung</i>	<i>ENTGELTE</i>
Erstellung und Versand je SMN	1,28 €

Hinweise:

- Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.
- Als KVz-TAL gelten auch die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem Vzk sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.09.2025.

3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt	13
II.	Gründe	29
	1. Anwendbares Recht	29
	2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist	30
	3. Genehmigungspflicht	31
	4. Prüfprogramm	33
	5. Kündigungsentgelte	34
	6. Bewertung der Kostenunterlagen	35
	6.1 Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2 Dr hbr	37
	6.1.1 Kalkulation der Prozesskosten	37
	6.1.2 Kalkulation der Materialkosten und der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer	41
	6.1.3 Kalkulation der Gemeinkosten	41
	6.1.4 Kalkulation der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	41
	6.2 Weitere Dienstleistungen	41
	7. Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	42
	7.1 CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr	43
	7.1.1 Prozesszeiten	43
	7.1.2 Stundensätze	63
	7.1.3 Kosten bei Vergaben an Auftragnehmer	99
	7.1.4 Fakturierungskosten	102
	7.1.5 Materialkosten	103
	7.1.6 Gemeinkosten	103
	7.1.7 Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	107
	7.1.8 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten	110
	7.1.9 Internationaler Tarifvergleich	112
	7.2 Über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehende Dienstleistungen in Zusammenhang mit der TAL (ausgenommen Service Calls und aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen)	113
	7.2.1 Bereitstellungen- und Kündigungen für die weiteren Produktvarianten der TAL (einschließlich KVz- und Schaltverteiler-TAL, jedoch ausgenommen der Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung der HVt-TAL)	114
	7.2.2 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt- TAL 116	
	7.2.3 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt- TAL (bei mindestens 10 Umschaltungen)	117
	7.2.4 Nutzungsänderung	117
	7.2.5 Carrier Expressentstörung	119
	7.2.6 Zusätzliche Anfahrt	120

7.2.7	Portwechsel	121
7.2.8	Service- und Montagenachweis (SMN)	121
7.2.9	Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten	123
7.2.10	Reparatur der Endleitung	124
7.3	Leistungen in Zusammenhang mit dem APL/EL-Vertrag	125
7.3.1	Kalkulationsgrundlage	125
7.3.2	Bewertung.....	126
7.4	Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung der TAL 128	
7.4.1	Kalkulationsgrundlage.....	128
7.4.2	Bewertung.....	128
7.5	Aufwandbezogene Entgelte in Zusammenhang mit der TAL und der Netzverträglichkeitsprüfung.....	129
8.	Keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs.1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG 131	
8.1	Preishöhenmissbrauch.....	131
8.2	Preis-Kosten-Scheren-Test	131
8.3	Kosten-Kosten-Scheren-Test	132
8.4	Keine anderen Versagungsgründe	133
9.	Befristung und Genehmigungszeitraum	134

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 ist die Antragstellerin u.a. verpflichtet, vollständigen Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch als Teilnehmeranschlussleitung bezeichnet, im Folgenden als „TAL“ abgekürzt) am Hauptverteiler (HVt) oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit (TAE) gelegenen Punkt (insbesondere Kabelverzweiger (KVz), Schaltverteiler (SVt) bzw. Endverzweiger - APL) zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs unterliegen aufgrund der Regulierungsverfügung der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des §§ 38 Abs. 1 S. 1, 40 TKG.

Für die angebotenen Zugangsvarianten sind - je nach Ausführung - unterschiedliche monatliche Überlassungs- und einmalige Bereitstellungsentgelte sowie Kündigungsentgelte vorgesehen.

Die monatlichen Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022 bis zum 30.06.2032 genehmigt.

Die einmaligen Bereitstellungs- sowie Kündigungsentgelte (Bereitstellung, Kündigung, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Service Calls) wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020 befristet bis zum 30.09.2022 genehmigt.

Für die hier verfahrensgegenständliche Bereitstellung der HVt-, KVz- und Schaltverteiler-TAL differenziert die Antragstellerin zwischen der „Übernahme“ und der „Neuschaltung“ jeweils „mit“ oder „ohne Arbeiten beim Endkunden“. Bei der „Übernahme“ übernimmt der Wettbewerber die vorhandene, geschaltete TAL, bei der „Neuschaltung“ mietet der Wettbewerber dagegen eine bisher nicht zum Endkunden geschaltete, aber schaltbare TAL an.

Bei den Kündigungsentgelten differenziert die Antragstellerin nach Kündigungen „mit“ und „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“.

Beim „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“ kann für die Umschaltung – abweichend von den im Standardvertrag über den Zugang zur TAL genannten Zeitfenstern - zwischen vier Umschaltzeitfenstern, die außerhalb der allgemein üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten liegen, gewählt werden, um wechselwilligen Endkunden eine unterbrechungsfreie Kommunikation während dieser Zeiten zu ermöglichen.

Mit der Leistung „Nutzungsänderung CuDA“ ermöglicht die Antragstellerin die Änderung der Nutzung einer bereits überlassenen CuDA auf einfachere Weise als der sich aus dem Standardvertrag über den TAL-Zugang ergebenden Praxis der Kündigung der überlassenen TAL-Ausführungsvariante unter gleichzeitiger Beauftragung der gewünschten neuen TAL-Ausführungsvariante. Die Nutzungsänderung besteht dabei entweder in einem Wechsel der Produktvariante (CuDA 2Dr von niederbitratig in hochbitratig) oder der Änderung des auf einer CuDA 2Dr hochbitratig eingesetzten Übertragungsverfahrens (hochbitratig in hochbitratig).

Die Reparatur einer Endleitung, welche die Antragstellerin auf Basis einer Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag anbietet, ist der Bereitstellung einer TAL in jenen Fällen vorzuschalten, in denen das Kabelstück zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) und der ersten Telekommunikationsanschlusseinheit (TAE) im Haushalt des Endkunden defekt ist.

Die Antragstellerin bietet außerdem wiederum im Rahmen von Zusatzvereinbarungen als zusätzliche Leistungen den „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“, die Carrier-Express-Entstörung (CEE), die Service Calls und weitere in diesem Zusammenhang stehende Serviceleistungen an.

Die CEE ist, eine gegenüber der Standardentstörung beschleunigte Entstörung, die es dem Wettbewerber erleichtert, seinen Kunden gegenüber Zusagen über die Störungsfreiheit der erbrachten Leistungen einzuhalten.

Die Service Calls beinhalten Anrufe von Servicetechnikern der Antragstellerin an die Hotline des Carriers und/oder den Endkunden, um im Vorfeld bzw. bei beabsichtigter Durchführung einer TAL-Bereitstellung oder -Entstörung über bevorstehende Besuche bzw. über die vorliegende Nichterreichbarkeit des Kunden zu informieren. Ziel dieser Maßnahmen ist es insbesondere, zusätzliche (kostenpflichtige) Anfahrten der Techniker wegen Abwesenheit des Endkunden am vereinbarten Termin zu vermeiden und somit insgesamt eine effizientere Durchführung des TAL-Bereitstellungs- und Entstörungsprozesses zu bewirken.

Die Antragstellerin plant allerdings im Laufe des Jahres 2022 eine Umstellung des Service Calls mit dem Ziel, den sogenannten „Call4All“ im Rahmen einer neuen Zusatzvereinbarung einzuführen. Der Call4All solle die folgenden Komponenten beinhalten: 1. Begrüßungscall, der vergleichbar mit dem bisherigen Courtesy Call ist; 2. Search Call, in seiner bisherigen Form; 3. Abschlusscall. Der Begrüßungs- und der Abschlusscall sollen nach Abschluss der neuen Zusatzvereinbarung „Call4All“ als Teil des Bereitstellungs- und Entstörungsprozesses ohne gesonderte Berechnung erbracht werden. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass hierfür keine Genehmigung notwendig sei. Von diesem Zeitpunkt an entfalle das Entgelt für den Courtesy Call. Der Search Call solle in Höhe des hier genehmigten Entgelts für den Search Call weiterhin fakturiert werden. Der Markt sei darüber bereits informiert, ein genauer Einführungstermin stehe allerdings noch nicht fest.

Darüber hinaus enthält der Antrag die Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung (NVP) einschließlich der Erarbeitung von Planungsregeln und IV-Anpassungen (in Anlage 1 – 5. Preisliste). Die Entgelte für die NVP wurden zuletzt mit Beschluss BK3f-19/027 vom 13.09.2019 bis zum 30.09.2022 genehmigt. Dabei wird je nach Prüfungsumfang entsprechend der unterschiedlichen Stufen ein Entgelt nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ erhoben, die auch Gegenstand der Anlage 1 ist.

Ebenfalls Gegenstand des Antrags ist der Zugang zur Endleitung („Inhouse Verkabelung“). Die mit Beschluss BK3f-18/087 vom 23.01.2019 erteilte Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Endleitung war bis zum 31.01.2022 befristet. Im Anschluss an das letzte TAL-Standardangebotsverfahren (BK3e-15/011) wurde der Vertrag über die „Gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes“ zum 31.08.2021 gekündigt und durch die neue Zusatzvereinbarung „APL/EL-Vertrag“ ersetzt, für die bisher noch keine Entgelte genehmigt wurden.

Der Entgeltantrag enthält auch gesonderte Tarife für die Migration von der HVt-TAL auf die KVz-TAL bei mindestens zehn Umschaltungen.

Im Hinblick auf die am 30.09.2022 auslaufenden bzw. erstmalig zu erteilenden Entgeltgenehmigungen hat die Antragstellerin am 21.04.2020 einen neuen Antrag für sämtliche der vorstehend aufgeführten Leistungsvarianten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung einer TAL eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt insgesamt,

für die in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) dargestellten Leistungen die Genehmigung der Entgelte gemäß Anlage 1 (Preisliste) für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2025;

sowie die Entgelte für den APL/EL Vertrag (in Anlage 1 enthalten) rückwirkend ab dem 01.09.2021 bis zum 30.09.2025 zu genehmigen und

die Anwendung der genehmigten Entgelte für den Search Call auch im Rahmen der Vereinbarung „Call4All“ bis zum 30.09.2025 zu genehmigen.

Hilfsweise beantragt die Antragstellerin,

festzustellen, dass die Entgelte für den Service- und Montagenachweis (SMN) nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) sowie den Kostennachweis (Anlage 4). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens vorgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1. bis 9. und zu 11. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltgenehmigungsantrag abgegeben und teilweise Anträge gestellt. Im Einzelnen haben die Beigeladenen die folgenden Punkte vorgetragen:

Schwärzungen und fehlende Erläuterungen des Entgeltantrags

Die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 5. bis 7. und 9. kritisieren die umfangreichen Schwärzungen und fehlenden Erläuterungen der Antragsunterlagen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Antrag in der Sache sei daher nicht möglich. So sei aus Sicht der Beigeladenen zu 5. bis 7. weder einsehbar, wie sich die Prozesszeiten oder die Technikerressource noch wie sich der wichtige Faktor Fremdvergabeanteil entwickelt hätten.

Die Beigeladenen zu 3. und 5. bis 7. und 9. regen daher an, dass die Beschlusskammer der Antragstellerin verbindlich auferlegen solle, die beantragten Entgelte näher zu erläutern, so dass eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Antrag ermöglicht werden würde. Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. müsse die Beschlusskammer jedenfalls für zukünftige Verfahren dafür Sorge tragen, dass die Antragstellerin den Beigeladenen Informationen zur Verfügung stelle.

Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik

Die Beigeladenen zu 2., 3., 4., 5. bis 7., 8. und 11. kritisieren das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten des Fraunhofer-Instituts sowie die eigene Messung der Aktivitätszeiten durch die Arbeitnehmer der Antragstellerin. Es handle sich um ein Parteigutachten, welches keine objektive Entscheidungsgrundlage sein könne, da bei der Zeitkalkulation die Prozesszeiten der – aus Sicht der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. prozessökonomischeren und besser organisierten – Auftragnehmer nicht berücksichtigt würden. Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass sich daran auch nichts dadurch ändere, dass die Bundesnetzagentur nur einzelne Elemente aus dem Gutachten übernehmen würde. Es läge immer noch eine fehlerhafte Entscheidungsgrundlage vor.

Ferner seien nach Ansicht der Beigeladenen zu 5. bis 7. erhebliche Anpassungen gegenüber den Zeiten aus dem Gutachten von bis zu 51 % vorgenommen worden, was ebenfalls gegen eine Verwendung des Gutachtens spräche. Außerdem seien die Prozesszeiten während der Corona-Pandemie und während der Flutkatastrophe an der Ahr gemessen worden. Da entsprechend der Aussagen der Antragstellerin die Entstörung der Anschlüsse an der Ahr Vorrang vor der Bereitstellung neuer Anschlüsse gehabt hätte, seien aus Sicht der Beigeladenen zu 5. bis 7. die während dieses Zeitraums erfassten Bereitstellungszeiten künstlich überhöht. Auch die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. teilen die Ansicht, dass die Prozesszeiten überhöht sind und begründen dies damit, dass die bei der Messung begleiteten Techniker der Antragstellerin von der Prozessstudie unterrichtet worden seien, was die Folge gehabt hätte, dass diese sich nicht bemüht hätten, ihre jeweiligen Tätigkeiten in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

Die Beigeladene zu 4. regt die Ausschreibung eines neuen unabhängigen Gutachtens an.

Zudem kritisieren die Beigeladenen zu 2., 4., 5. bis 7., 8. und 11., das Gutachten gebe keine Auskunft darüber, ob die gemessenen Prozesse effizient ausgestaltet seien. Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. regen daher an, die Ablaufstrukturen nicht nach der Ist-Situation, sondern

nach der Ablauffizienz aufzubereiten. Hierzu sei u. A. auf Erfahrungswerte beauftragter Auftragnehmer, anderer Netzbetreiber, ggfs. auch Netzbetreibern aus anderen Staaten und anderen Industrien zurückzugreifen.

Außerdem kritisieren die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. die trotz Aufforderung der Beschlusskammer zur weitergehenden Offenlegung immer noch umfangreichen Schwärzungen durch die Antragstellerin – insbesondere aber die völlige Schwärzung der Ziffer 6.4. „Auftragsbündelungen“ – im Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik zu Prozesszeiten. Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. bis 7. seien die Schwärzungen an einigen Stellen des Gutachtens sinnlos. Aus relativen Anpassungswerten ließen sich keine Rückschlüsse auf die vollständig unbekanntem absoluten Werte ziehen, sodass diese auch keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin darstellen würden.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. beantragen daher,

dass ein unabhängiges Gutachten zu den Aktivitätszeiten der Techniker der Antragstellerin erstellt wird.

Hilfsweise beantragen die Beigeladenen zu 5. bis 7.,

dass eine intensive Kontrolle der Aktivitätszeiten durch die Bundesnetzagentur stattfindet.

Höhe der beantragten Entgelte

Die Beigeladenen zu 1., 3. und 9. begrüßen zwar grundsätzlich die überwiegend in niedrigerer Höhe als zuletzt beantragten Entgelte, sind aber zugleich der Ansicht, dass es an einer Konsistenz zwischen den zu genehmigenden Entgelten mangle. Zudem monieren sie, dass einige Entgeltpositionen weit über den bislang genehmigten Entgelten liegen und die Kostensteigerungen sich nicht erklären lassen würden. Es würden laut der Beigeladenen zu 1. überwiegend zweistellige Steigerungen in Höhe von 10 - 50 % stattfinden, was nicht schlüssig sei. Entsprechend der Berechnungen der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. seien die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die KVz-TAL und die HVt-TAL zwischen den Genehmigungen von 2018 und 2020 bereits um 11,9 % bzw. um 16,2 % durchschnittlich gestiegen, sodass eine weitere Verteuerung um bis zu 42 % im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens für die Beteiligten nicht nachvollziehbar sei.

Die Beigeladene zu 9. moniert zudem noch die Erhöhung der Entgelte für Service Calls, die nicht sinnvoll erklärbar seien. Zudem vertreten die Beigeladenen zu 1. und 9. die Ansicht, dass Entgelte nicht genehmigungsfähig seien soweit sie höher beantragt werden als noch 2018 und auch höher als bisher genehmigte Entgelte aus 2020 liegen würden. Das gelte sowohl für die von der Antragstellerin beantragten Einmalentgelte im Zusammenhang mit dem Zugang zur TAL als auch für die Entgelte für die Service und Courtesy Calls, da die Entgelte in der beantragten Höhe nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen würden.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. kritisieren die Übernahme der von der Antragstellerin vorgebrachten Stundensätze ohne Berücksichtigung der Fremdvergabepreise. Basierend auf einem Urteil des BVerwG (Az. 6 C 39.14), wonach die Bundesnetzagentur die Effizienz der geltend gemachten Stundensätze überprüfen müsse, dürfe die Akzeptanz unternehmensorganisatorischer Entscheidungen der Antragstellerin nicht dazu führen, dass die Ermittlung des „Als-ob-Wettbewerbspreises“ ausfallen würde und stattdessen ausschließlich die Ist-Werte der Antragstellerin zugrunde gelegt werden würden.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. beantragen daher,

dass bei der Entgeltgenehmigung die Stundensätze anhand der Fremdvergabepreise zu ermitteln sind und diese Wettbewerbspreise als Grundlage für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung verwendet werden.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. beantragen zudem,

in der Entgeltgenehmigung maximal die Entgelte zu genehmigen, welche für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2020 durch den Beschluss BK3c-18/005 genehmigt wurden und darüberhinausgehende Anträge der Antragstellerin abzulehnen.

Hilfsweise beantragen die Beigeladenen zu 2., 8. und 11.,

die zu genehmigenden Entgelte entsprechend dem Beschluss BK3c-18/005 unter Berücksichtigung der Inflationsrate vom 01.10.2018 bis 30.09.2022 zu genehmigen und darüberhinausgehende Anträge der Antragstellerin abzulehnen.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. gehen davon aus, dass die Bezugnahme auf den Beschluss BK3c-18/005 sachlich gerechtfertigt sei, da dieser – anders als der Beschluss BK3c-20/013 – nicht beklagt worden sei und daher zu einer weitgehenden Marktakzeptanz und somit einer Befriedungswirkung geführt habe.

Effizienzsteigerungen, Modernisierung und Prozessoptimierung

Gegen die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte spricht nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 2., 3., 8., 9. und 11., dass aufgrund ständiger Effizienzsteigerungen, Modernisierung und Prozessoptimierung davon ausgegangen werden müsse, dass die Kosten über die Jahre rückläufig seien. Es stelle sich aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 9. daher die Frage, warum es bei einer anzunehmenden Kostensenkung zunächst für zwei Jahre zu einer teils massiven Entgeltabsenkung gekommen sei, bevor die Kosten nun angeblich wieder steigen würden. Daraus folge offensichtlich, dass die Antragstellerin nicht alle Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung ausgeschöpft habe. So würden sich im Bereich der Übernahme und Neuschaltung zahlreiche Prozessoptimierungen anbieten, wodurch Kosten eingespart werden könnten. Außerdem sollten durch die ständige Optimierung der Bestell- und Auftragschnittstellen im Bereich der TAL-Einmalentgelte effizienzsteigernde Effekte zu einer deutlichen Absenkung der Entgelte führen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. habe die Antragstellerin ihren Fokus auf „Zero-Touch-Aufträge“ gelegt, sodass bei bestimmten Geschäftsfällen kein personeller Einsatz mehr erforderlich sei. Die Quote der Voll- und Teilautomatisierungen sei daher bei der Entgeltfestlegung zu berücksichtigen. Ergänzend dazu tragen die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. vor, dem Lagebericht von 2021 der Antragstellerin sei zu entnehmen, dass die Produktivitätsentwicklung zwischen dem Geschäftsjahr 2020 und dem Geschäftsjahr 2021 bei der Antragstellerin 9,1 % betragen hätte. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum sich trotz genereller Effizienzsteigerungen bei der Antragstellerin ausgerechnet die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bei wesentlichen Vorleistungen durch eine rückschreitende Produktivitätsentwicklung auszeichnen sollten.

Die Kostensenkungen müssten nach Auffassung der Beigeladenen zu 9. auch bei den einzelnen Entgeltpositionen für die weniger aufwendigen Arbeiten Eingang finden, bei denen kein Technikereinsatz nötig sei. Zudem sei nicht erklärlich, warum die Entgelte für Leistungen ohne Arbeiten am Netz sich unterschiedlich entwickeln.

Auch die Beigeladenen zu 5. bis 7. sind der Ansicht, dass sich die Effizienzsteigerungen auch in einer Absenkung der Bereitstellungsentgelte widerspiegeln müssten. Insbesondere mit Hilfe der PreOrder-Schnittstelle als maßgebliche effizienzsteigernde Maßnahme könnten Technikertermine durch direkte Absprache zwischen Netzbetreiber und dem Endkunden innerhalb der vorhandenen Zeitkorridore der Techniker vorab geplant und reserviert werden, sodass unnötige Technikertermine vermieden würden.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. beantragen daher,

eine Absenkung der bestehenden Bereitstellungsentgelte aufgrund der Effizienzsteigerungen durch die PreOrder-Schnittstelle.

Bündelungseffekte bei den Entgelten

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. sind der Ansicht, dass die Behandlung von Bündeleffekten noch vertieft zu überprüfen sei.

Trotz bundeseinheitlicher Entgelte sei die entbündelte KVz-TAL nur eine regional begrenzt verfügbare Leistung. Daher seien aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 5. bis 7. entgegen der Ansicht der Beschlusskammer in der bundesweiten Betrachtung der Bündelungseffekte auch regionale Gegebenheiten bzw. das Gefälle zwischen Stadt und Land miteinzubeziehen. Insbesondere in Großstädten liege eine Vielzahl von Bündelungseffekten vor, die in der Gesamtbetrachtung entsprechend ihrer Anzahl miteinzubeziehen seien.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. schlagen daher als Kalkulationsmethodik vor, zur Abschätzung der Bündelungseffekte bei Schaltungen am KVz künftig nur die Schaltzahlen in den Vectoring-Gebieten der Wettbewerber zu berücksichtigen und diese Schaltzahlen auch nur auf die Anzahl der exklusiven Vectoring-KVz alternativer Anbieter zu beziehen. Nur damit könne sichergestellt werden, dass die Bündelungseffekte bei der Neuschaltung einer KVz-TAL korrekt identifiziert und in den Entgelten – ohne Quersubventionierung mit Bitstromanschlüssen – angemessen berücksichtigt werden würden. Dies begründen die Beigeladenen zu 5. bis 7. damit, dass sich die durchschnittliche Anzahl an Schaltarbeiten pro KVz und Tag in den Vectoring-Gebieten der Wettbewerber von der Häufigkeit im Vectoring-Gebiet der Antragstellerin deutlich unterscheiden würde. Die unterschiedlichen regionalen Häufigkeiten würden vor allem durch den Geschäftsfall der Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden hervorgehoben. Während bei aktiven Bitstromanschlüssen der Antragstellerin im Falle einer Kündigung die Verbindung mit der CuDA2Dr mit dem Kernnetz der Antragstellerin nicht aufgehoben werden müsse, würde bei der KVz-TAL die Verbindung mit der CuDA2Dr mit dem Wettbewerbernetz immer aufgehoben.

Aus Sicht der Beigeladenen 5. bis 7. sollte dafür auf die Plan- und Ist-Daten der Antragstellerin zurückgegriffen werden. Anhand dieser Daten ließe sich einfacher und transparent ableiten, wie viele Schaltungen zeitgleich erfolgen würden.

Auch die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. sind der Ansicht, dass die sinkende Anzahl von Schaltungen aufgrund bereits erfolgter Netzmigration zwar zu einer geringeren Anzahl von Bündelungen führe. Richtigerweise müsse aber die zu treffende Entgeltgenehmigung ein flächendeckendes Anschlussnetz zugrunde legen, bei dem die Fixkosten nicht stets auf immer weniger beschaltete Kupferleitungen verteilt werden würden. Dieser Effekt ergebe sich bereits auf Grundlage der „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ (sog. Nichtdiskriminierungsempfehlung, 2013/466/EU) und der darin vorgeschlagenen BU-LRIC+-Methode. Konkret stützen die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. ihre Argumentation auf Nr. 6 lit. u) und auf die Erwägungsgründe (25), (27), (29) und (39) der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Inkonsistenzen der Entgelte

Die Beigeladenen zu 1., 3., 4. und 9. sind der Ansicht, dass es an einer Konsistenz der Bereitstellungsentgelte mit anderen relevanten Entgelten mangle. Insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Arbeiten beim Endkunden seien die Entgelte nicht stimmig. So sei nicht nachvollziehbar, worin bei einzelnen Leistungen die Differenz begründet sei. Eine Neuschaltung mit Arbeiten am KVz solle ca. 29€ mehr kosten, wenn auch Arbeiten beim Endkunden erforderlich seien. Wenn allerdings keine Arbeiten am KVz erforderlich seien, würden die Mehrkosten für Arbeiten beim Endkunden 43€ betragen.

Die Bundesnetzagentur habe die Konsistenz der getroffenen Entgeltregulierungsmaßnahmen sicherzustellen. Die genehmigten Entgelte dürften keine Kosten-Kosten-Scheren und auch keine Preis-Kosten-Scheren zu den Endkundenentgelten der Antragstellerin erzeugen. Insbesondere sei die Konsistenz zu den Entgelten für den Bitstromzugang herzustellen. Das Bereitstellungsentgelt für einen vergleichbaren IP-Bitstrom-Anschluss betrage aktuell 47,68 €. Bei

notwendigen Arbeiten am KVz oder beim Endkunden würden die TAL-Einmalentgelte damit überwiegend über denen für die Bereitstellung eines Bitstromanschlusses liegen.

Bei einer Genehmigung der Entgelte in der beantragten Höhe würde es zu einer unzulässigen Kosten-Kosten-Schere kommen, da die TAL-Nachfrager ein entsprechendes IP-BSA-Vorprodukt nicht zu einem vergleichbaren Preis bereitstellen könnten. Das gleiche würde sich außerdem im Hinblick auf die vereinbarten L2-BSA-Entgelte ergeben, da die Bereitstellungsentgelte für L2-BSA mit 41,65 € (VDSL) bzw. 51,70 € (ADSL) unterhalb der beantragten TAL-Einmalentgelte liegen würden.

Auch die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. sind der Ansicht, dass die Entgelte inkonsistent seien. Aus ihren Berechnungen ergebe sich, dass die Neuschaltung der KVz-TAL ohne Arbeiten beim Endkunden in Relation zu vergleichbaren Arbeiten als Teil der HVt-TAL um 13,56 € teurer sei. Um 21,90 € teurer sei auch die Neuschaltung der KVz-TAL mit Arbeiten beim Endkunden in Relation zur vergleichbaren Arbeitsleistung als Teil der HVt-TAL.

Zudem sind die Beteiligten zu 1., 3. und 9. der Ansicht, dass das erhöhte Kündigungsentgelt nicht sachlogisch nachvollziehbar und dementsprechend abzulehnen sei. So sei nicht erklärlich, warum die Antragstellerin ihre Kündigungsprozesse nur teilweise optimieren könne. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, warum das Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden fast 40 % absinken, das Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden aber 6 % teurer werden solle.

Kündigungsentgelte

Die Beigeladene zu 3., 5. bis 7. und 9. sind des Weiteren der Ansicht, dass bestehende Kündigungsentgelte vor dem Hintergrund eines geplanten HVt-Rückbaus nicht mehr – oder jedenfalls nur noch eingeschränkt – anwendbar seien. Zwar sei den Wettbewerbern die Zahlung des hohen Kündigungsentgelts auch dann zuzumuten, wenn die Aufhebung der Schaltung nicht zum Ausschluss von Missbrauch notwendig sei. Doch sei eine Grenze des Zumutbaren für die Wettbewerber dann erreicht, wenn die Aufhebung der Schaltung dadurch sinnlos würde, dass HVt-Standpunkte alsbald aufgegeben oder abgebaut würden. Aus Sicht der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. sei die Geltendmachung des Anspruchs auf Wiederherstellung rechtsmissbräuchlich, wenn die „Mietsache“ niemals mehr zur Verfügung stehen würde. Das sei auch dann der Fall, wenn der Vermieter die Sache infolge eines Umbaus oder einer Renovierung ohne Mehraufwand ohnehin beseitigen würde. Diese mietrechtlichen Erwägungen würden auch bei einem Wechsel des Endkunden von einer Kupfer-TAL zu einem FTTB/H-Anschluss greifen, da die Kupfer-TAL als Mietsache dem Vermieter für keinen denkbaren Einsatzzweck mehr zur Verfügung stünde. Die Antragstellerin als Vermieterin könne im Fall eines Wechsels der Endkunden auf FTTB/H-Anschlüsse die Kupfer-TAL niemals mehr aktivieren.

Die Beigeladenen zu 3. und 9. tragen zudem vor, dass verschiedene Marktteilnehmer die Migration von TAL auf alternative Produkte und gleichzeitig die Aufgabe einer Vielzahl von HVt-Kollokationen planen würden. In diesen Fällen würden komplette Kollokationsräume und HVt-Standorte technikfrei zurückgebaut werden, sodass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht mehr notwendig sei. Folglich würde eine Abschaltung am HVt bei einem von einem kompletten Rückbau betroffenen Standort sinnlos werden. Auch das noch verbliebene Equipment könne erst zum Zeitpunkt der vollständigen Schließung des HVt-Standes ohne jegliche Schaltarbeit entnommen und entfernt werden. Die Beigeladenen zu 2., 3., 8., 9. und 11. sind daher der Ansicht, dass vorgezogene Aufhebungen einzelner Schaltungen vor diesem Hintergrund ineffizient wären und die hierbei entstehenden Kosten nicht zu Lasten der Vorleistungsnachfrager abgerechnet werden dürften. Für die Beigeladenen zu 1. und 3. unterstreiche die Differenz von 19,89 € zwischen den verschiedenen Entgelten – mit und ohne Umschaltung des Endkunden – die Dringlichkeit einer Neubewertung. Ob nun eine Schaltung erfolgen müsse oder nicht, habe somit einen erheblichen Einfluss auf die Kostenbelastung der Wettbewerber.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. möchten eine Bündelung der Kündigungsentgelte dadurch erreichen, dass entsprechende Arbeiten an einem „monatlichen Deaktivierungstag“ vorgenommen werden, der je nach Region an unterschiedlichen Tagen erfolgen könne. Diese Bündelung solle dann bei der Entgeltfestlegung zugrunde gelegt werden. Aus Sicht der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. würden auch keine rechtlichen Gründe gegen eine Aufhebung an einem bestimmten Stichtag sprechen, da der monatliche Deaktivierungstag mit der Rückgabe der Mietsache zum Monatsende oder einem anderen festen Stichtag vergleichbar sei.

Zudem ist die Beigeladene zu 9. der Ansicht, dass das Entgelt für die Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden auch für die Anwendungsfälle abgerechnet werden müsse, in denen im Genehmigungszeitraum eine vollständige Räumung der Kollokation mit anschließendem Komplett-Rückbau der Kollokationsfläche erfolge.

Bei ihrer jeweiligen Argumentation stützen sich die Beigeladenen zu 2., 3., 5. bis 7., 8., 9. und 11. auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15.06.2020 (Az. 21 K 7279/18).

Die Beigeladenen zu 3. und 9. regen des Weiteren an, alle TAL-Nachfrager aufzufordern, ihre Planungen für die Genehmigungsperiode offenzulegen. Denn entgegen der Ansicht der Antragstellerin, wonach nicht alle Wettbewerber gleichzeitig bestimmte Standorte abbauen würden, seien zum einen ohnehin viele Standorte nur von einem TAL-Nachfrager erschlossen und zum anderen würde es an vielen HVt-Standorten sehr wohl Überschneidungen geben.

Zudem bestünde aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 9. keine Sorge vor eventuellem Missbrauch des Leitungsstücks beginnend vom ÜVt im Kollokationsraum des Carriers über den HVt und endend am KVz. Denn zu KVz und Schaltraum der Antragstellerin am HVt mit waagerechten und senkrechten Schaltleisten habe kein Carrier, sondern nur die Antragstellerin selbst Zutritt. Nach Schaltung am KVz sei das Reststück der TAL daher nicht mehr nutzbar. Zudem bestünde keine zeitliche Dringlichkeit, eine Schaltung aufzuheben, da aufgrund zunehmender Migration hin zum KVz und der Konzentration auf die BNG-Standorte keine Knappheit der Schaltpunkte in Richtung Endkunde herrsche. Die Beigeladene zu 3. ist daher der Ansicht, dass auch in den Fällen, in denen noch nicht alle Carrier einen Standort verlassen hätten, die Abrechnung des niedrigeren Entgelts als angemessen anzusehen sei, da weder Missbrauchspotential noch eine technische Notwendigkeit zur Beseitigung der Schaltung bestünde.

Unabhängig davon fordern die Beigeladenen zu 2., 3., 8., 9. und 11., für Massenkündigungen ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden im Rahmen von Projektverträgen ein neues geringeres Entgelt festzulegen. Nur so könne dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei diesen Kündigungen keine unmittelbare Schaltung am HVt technisch oder zum Zweck der Missbrauchsvermeidung erforderlich sei. Daher sei hier eine Bündelung einer Vielzahl von Schaltungen über einen längeren Zeitpunkt geboten. Des Weiteren regen die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. an, dass die Antragstellerin aufgefordert werden solle, den Begriff der Massenkündigung zu definieren sowie den in Ziffer 5.1. der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) erwähnten standardisierten Projektvertrag für Massenkündigungen und die hierzu anzuwendende Kostenkalkulation als Teil des Entgeltgenehmigungsantrags vorzulegen, um bereits vorab eine Prüfung zu ermöglichen.

Die Beigeladenen zu 3. und 9. beantragen,

die Anwendung des Entgelts für die Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung auf die Kündigungsfälle bzw. Standorte zu erweitern, bei denen sich aufgrund des vollständigen Rückbaus einer HVt-Kollokation im Genehmigungszeitraum eine bisher noch als rechtmäßig erachtete zweite Schaltung am HVt als überflüssig und sinnlos erweist.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. beantragen,

im Falle von Kündigungen aufgrund eines Wechsels der Endnutzer auf FTTB/H-Anschlüsse ein Kündigungsentgelt von 0 € zu genehmigen und

bei der Entgeltgenehmigung für Kündigungsentgelte vorauszusetzen, dass die für die Kündigung durchzuführenden Deaktivierungs-Schaltarbeiten an einem monatlichen Deaktivierungstag gebündelt durchgeführt werden sowie

die Antragstellerin zur Vorlage der Leistungsbeschreibung sowie Kostenkalkulation einer Massenkündigung zu verpflichten sowie die Ablauffizienz gebündelter Massenkündigungen zu prüfen und der Entgeltgenehmigung zugrunde zu legen.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. beantragen,

das Entgelt für die Leistung „Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung“ auf die HVT-Standorte auszuweiten, die von einem vollständigen Abbau betroffen sind.

Die Beigeladene zu 9. beantragt

die Antragstellerin dazu aufzufordern, ein entsprechendes Entgelt für Massenkündigungen zu ermitteln und der Beschlusskammer zur Genehmigung vorzulegen.

Service- und Montagenachweise (SMN)

Die Beigeladenen zu 3., 4., 5. bis 7. und 9. sind der Ansicht, dass die Berechnung eines separaten Entgelts für den SMN nicht genehmigungsfähig sei und dieser wie bisher auch unentgeltlich erbracht werden müsse. Es handle sich bei dem SMN lediglich um eine selbstverständliche und ohnehin seitens der Antragstellerin zu eigenen Zwecken dokumentierte allgemeine Information. Wie bereits in den vorherigen Beschlüssen habe die Antragstellerin zudem keine konkreten Leistungen angezeigt. Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. bis 7. würden die erstellten SMN als rechnungsbegleitende Unterlagen allenfalls ein Mittel zur qualifizierten Rechnungsprüfung darstellen. Nur als solche seien sie auch von der Antragstellerin bezeichnet worden. Es sei daher erstaunlich, dass die Antragstellerin nunmehr für die Erstellung eines SMN ein Entgelt verlange, dessen Kosten auch in der Vergangenheit bereits angefallen seien. Hinzu käme, dass die Nachweise hauptsächlich im Interesse der Antragstellerin und weniger im Interesse der Wettbewerber erstellt werden würden, da diese primär der Kontrolle der von der Antragstellerin eingesetzten Techniker und der vorgenommenen Arbeiten dienen würden. Dabei liege bereits ein hoher Grad an Automatisierung und Digitalisierung vor, indem die Techniker über eine App verfügten, welche die Nachweise automatisch generiere und versende. Zudem sei der zugrundeliegende Vertrag über den SMN noch nicht regulatorisch überprüft worden.

Effiziente Kosten für eine Fakturierung der Leistungen seien bereits in anderen Entgelten enthalten. Eine Genehmigung des SMN müsse daher zu einer Kürzung der anderen Kostenpositionen in gleicher Höhe führen. Eine Doppelzahlung müsse jedenfalls vermieden werden.

Abschließend ist die Beigeladene zu 9. der Ansicht, dass selbst wenn das Entgelt für den SMN genehmigungsfähig sein sollte, ein Betrag von 1,50 € für eine rein digitale Übermittlung als überhöht zurückzuweisen sei. In diesem Zusammenhang regt die Beigeladene zu 9. an, die von der Antragstellerin dargestellten Prozesse und deren Zeiten besonders kritisch zu überprüfen.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. beantragen,

dass der Entgeltantrag für den SMN vollständig abgewiesen wird.

Entgelte für APL/EL

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. sind der Ansicht, dass für die Zugangsleistungen nach dem APL/EL-Vertrag durch die Entgeltgenehmigung BK3f-18/087, die bis zum 31.01.2022 befristet war, bereits abschließend Preise festgesetzt wurden. Für eine rückwirkende Genehmigung ab dem 01.09.2021 entsprechend dem Antrag der Antragstellerin sei wegen der Vermeidung doppelter und somit widersprüchlicher Entgeltgenehmigungen kein Raum, weshalb der Antrag abzulehnen sei.

Zudem seien die Pauschalen für die Leistungen insgesamt überteuert. So liege die Fahrtkostenpauschale von 69,51 € über der Fahrtkostenpauschale je Fahrzeug und Arbeitstag nach der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ vom 22.01.2022 in Höhe von 54,95 €. Auch würden die Pauschalen für Auftragsbearbeitung jeweils für Materialbestellung sowie Schlosstausch 238,77 € betragen. Die Prozesskosten für die Auftragsbearbeitung in Höhe von 477,54 € entsprächen unter Berücksichtigung der Preisliste vom 22.01.2022 einem Zeitaufwand von fast fünf Stunden.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. hatten zunächst beantragt, den Antrag auf rückwirkende Entgeltgenehmigung für Leistungen APL/EL zum 01.09.2021 abzulehnen. Mit Schriftsatz vom 15.08.2022 haben die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. ihre Anträge insoweit zurückgenommen, als sie die rückwirkende Genehmigung von Leistungen APL/EL ab dem 01.09.2021 betreffen.

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. beantragen,

im Falle einer Entgeltgenehmigung für Leistungen APL/EL die beantragten Entgelte für Leistungen der Antragstellerin abzulehnen und Entgelte zu genehmigen, die unter Berücksichtigung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit Stand 22.01.2022, dem tatsächlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand entsprechen.

Hilfsweise beantragen die Beigeladenen zu 2., 8. und 11.,

vergleichbar mit dem Beschluss BK3f-18/087 eine Genehmigung nach Aufwand zu erteilen.

Angemessene Verzinsung unter Berücksichtigung der WACC-Mitteilung

Die Antragstellerin äußert grundsätzliche Bedenken gegen die WACC-Mitteilung, da die Anwendung dieser sowie die einzelnen von BERC festgelegten Parameter zu einer erheblichen Benachteiligung ihrer Interessen im Hinblick auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals führen würden. Aufgrund der dramatischen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sei das Abstellen auf einen Vergangenheitszeitraum (egal, ob 5 oder 10 Jahre) grundlegend in Frage zu stellen, da die aktuelle Zinswende nicht im WACC widergespiegelt werde. So liege die Inflation im Euroraum im Mai 2022 bei 8,1 % und damit 6 Prozentpunkte über der ursprünglichen Prognose der EZB. Zudem hätten sich Hypothekenzinsen verdreifacht und die Umlaufrendite 10-jähriger Staatsanleihen sei um mehr als einen Prozentpunkt gestiegen. Die Zinswende sei zudem nachhaltig, was sich aus dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank ergebe. Der Nach-Steuer-WACC der Bundesnetzagentur liege derzeit bei 3,67 %, während Finanzanalysten in der EU mit einem Nach-Steuer-WACC von 6 % rechnen würden. Auch HSBC rechne mit einem Zinssatz von ca. 6 %. Der Zinssatz nach der WACC-Mitteilung würde in Zeiten steigender Zinsen im Widerspruch zu den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt stehen und wäre ein vollkommen falsches Signal an Investoren. Die Antragstellerin regt daher an, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Prüfung nach § 42 Abs. 2 TKG notwendige Korrekturen in den Konsolidierungsprozess im Hinblick auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals einbringe und nicht lediglich auf die unverbindliche WACC-Mitteilung verweise.

Die Beigeladenen zu 4., 5. bis 7. und 9. hingegen begrüßen die grundsätzliche Anwendung der WACC-Mitteilung der EU-Kommission ohne Anpassungen. Die Beigeladenen zu 4., 5. bis 7. und 9. sind der Ansicht, dass die Forderung der Antragstellerin, die Inflation sowie den Ukraine-Krieg in der Berechnung des WACC angemessen zu berücksichtigen, zu einer Überkompensation führen würde und es daher beim retrospektiven Ansatz bleiben müsse. Dies sei zum einen geboten, um die Inflation nicht noch weiter anzukurbeln und zum anderen zwingend, da niemand in der Lage sei, angemessene Prognosen über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Inflation auf die Einmalentgelte zu treffen. Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. bestehe insbesondere keine sachliche Begründung oder Notwendigkeit für eine modifizierte Übergangsregelung.

Die Beigeladene zu 9. beantragt,

von einer weiteren Verlängerung der von der Beschlusskammer eingeführten Übergangsregelung zur Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes abzusehen und nunmehr unmittelbar vollständig die Vorgaben aus der Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des WACC umzusetzen.

Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Verfahrensgebühren der Beschlusskammer nach der BKGebV nicht als neutrale Aufwendungen zu berücksichtigen seien. Aus Sicht der Antragstellerin besage § 42 Abs. 2 S. 2 TKG nicht, dass die Beschlusskammergebühren nicht zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehören könnten. So seien die Beschlusskammergebühren für die Leistungsbereitstellung ebenso erforderlich wie die Fakturierungskosten. Es stelle sich daher nur die Frage, ob es sich bei den Beschlusskammergebühren um Einzelkosten oder um Gemeinkosten handle und auf welcher Ebene ggfs. Gemeinkosten anzusetzen seien. Sofern man die Kosten nicht als Einzelkosten anerkenne, seien diese den Wholesale-Gemeinkosten zuzurechnen, sodass eine Umlage auf sämtliche Vorleistungsprodukte erfolgen würde. Die Sichtweise der Beschlusskammer, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl diene, würde dafür sprechen, die Kosten aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die Beigeladenen zu 3., 4., 5. bis 7. kritisieren die erneute Berücksichtigung von Verlusten der Antragstellerin für Beschäftigte, die in die Vivento GmbH ausgegliedert wurden. Die Anzahl der betroffenen verbeamteten Arbeitnehmer habe sich derart verändert, dass eine entsprechende Berücksichtigung anders als in vorherigen Beschlüssen nicht mehr zeitgemäß sei. Dies ergebe sich aus der Altersstruktur und einer exponentiell sinkenden Beamtenquote. Zudem sei zu erwarten, dass die bisher einkalkulierten Aufwendungen für Abfindungen und den Vorruhestand weiter sinken würden.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. beantragen,

die im Entgeltantrag enthaltenen Kosten für die Vivento nicht anzuerkennen.

Repliken der Antragstellerin

Die Antragstellerin entgegnet auf das Vorbringen der Beigeladenen in Bezug auf die *Kündigungsentgelte*, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln und des Bundesverwaltungsgerichts sei nicht dahingehend zu verstehen, dass das Verlangen einer ordnungsgemäßen Rückgabe wegen einer zukünftigen Migration unzulässig wäre. Eine Grenze bestünde aus Sicht der Rechtsprechung erst dort, wo alle HVt-Standorte abgebaut werden würden. Dazu würde es aber innerhalb des Genehmigungszeitraums nicht kommen. Zudem komme es nicht darauf an, ob ein Carrier seine Kollokationen aufgebe, da der HVt auch noch für eigene Zwecke genutzt werde. Die Antragstellerin plane für den Genehmigungszeitraum keine HVt-Rückbauten. Es bestünden lediglich Planungen für die Verlegungen von Kollokationsräumen im Rahmen der Optimierung von genutzten Flächen.

Die Antragstellerin hält der generellen Forderung nach einer stärkeren *Bündelung* von Kündigungen entgegen, dass eine solche trotz optimierter Routenführung und Verteilung auf Auftragnehmer und eigene Mitarbeiter nicht möglich sei. In der Praxis sei es so, dass Mitarbeiter überwiegend nur für einen einzigen Auftrag einen HVt anfahren würden. Daran würde sich bei dem derzeitigen Anfall an Schaltungen am HVt auch nichts ändern, wenn man Kündigungen über mehrere Tage sammeln würde. Eine Sammlung von Kündigungen über Wochen und Monate hingegen würde einem der wesentlichen Zwecke der Rückschaltung – nämlich Diskrepanzen zwischen Dokumentation und Realität zu verhindern – zuwiderlaufen. Zudem bestehe ohne zeitige physikalische Aufhebung die Gefahr einer Schwarznutzung sowie hoher Signale auf der nicht mehr genutzten Leitung, die andere Anschlüsse stören könne. Die Antragstellerin hält die Nichtvornahme einer Bündelung von Kündigungsaufträgen daher für sachgerecht.

Die Antragstellerin erwidert auf das Vorbringen der Beigeladenen im Hinblick auf den SMN, dass der Aufwand für den SMN entweder der auferlegten Zugangsleistung zuzuordnen sei oder es sich um einen Aufwand handle, der nicht der Zugangsleistung zuzurechnen sei. Sollte ersteres der Fall sein, sei der Aufwand für den SMN im Rahmen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bei den Entgelten für die jeweilige Zugangsleistung zu berücksichtigen. In letzterem Fall würde die Genehmigungsbedürftigkeit der Entgeltposition entfallen, wofür sich die Antragstellerin auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (6 C 19/13 vom 03.09.2014) beruft. Handle es sich bei dem SMN um eine zusätzliche Annexleistung, so sei für diese Leistung ein zusätzliches Entgelt zu entrichten, sofern ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen der eigentlichen Zugangsleistung und der Leistung, die mit der Auferlegung verbunden sei, gegeben sei. Aus der ständigen Spruchpraxis der Beschlusskammer ergebe sich, dass es sich bei dem SMN um eine nicht genehmigungspflichtige Leistung handle, da sie nicht der auferlegten Zugangsleistung zuzurechnen und für die Inanspruchnahme der Zugangsleistung auch nicht erforderlich sei.

In Bezug auf die Anrechnung von *Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG* entgegnet die Antragstellerin, dass die Beigeladenen unterschiedliche Instrumente des Personalabbaus, nämlich Vorruhestandsregelungen und die Versetzung zu Vivento, vermengen würden. Das Vivento-Defizit betreffe ausschließlich Beamte, die nicht in den Vorruhestand versetzt werden könnten, obwohl die Antragstellerin keine Verwendung mehr für diese habe. Da diese aufgrund ihres Beamtenstatus keinen Anreiz hätten, zu anderen Unternehmen zu wechseln, verblieben diese zwangsläufig bei Vivento, was zu einem Defizit der Antragstellerin führe, das weiterhin als neutraler Aufwand zu berücksichtigen sei.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt Nr. 09 vom 11.05.2022 als Mitteilung Nr. 70/2022 veröffentlicht worden.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung wurde am 15.07.2022 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 13/2022 vom 13.07.2022 hat die Beschlusskammer mit Mitteilung Nr. 107/2022 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Veröffentlichung Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Innerhalb der Konsultationsfrist haben neben der Antragstellerin noch die Beigeladenen zu 2., 5., 6., 7., 8. und 11. eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen der Beigeladenen im Rahmen der Konsultation

Im Rahmen ihrer Stellungnahme halten die Beigeladenen im Wesentlichen an ihrem Vortrag aus den vorherigen Stellungnahmen fest und ergänzen ihren jeweiligen Vortrag wie folgt:

Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. bemängeln, dass die Beschlusskammer die Beauftragung von Subunternehmen für die Prozesszeitmessung nicht hinterfrage, sodass deren Ablaufeffizienz nicht hinreichend beurteilt werden könne. Zudem vertreten sie die Ansicht, dass die Auffassung der Beschlusskammer in Bezug auf die Beauftragung eines externen Gutachters nicht überzeugend sei. Aufgrund der immer gleich kurzen Verfahrensfristen wäre die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters niemals möglich, sodass nicht verifizierbar sei, ob die Antragstellerin ihren regulatorischen Pflichten nachkomme oder nicht. Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. sind zudem der Auffassung, dass es keinen ersichtlichen Grund gebe, die relativen Antragswerte zu schwärzen, aus denen sich ergebe, inwiefern die von der Antragstellerin beantragten Zeiten und Entgelte relativ überhöht seien. Ein Rückschluss auf die konkret beantragten absoluten Werte sei nicht möglich, sodass es sich auch nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln könne.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. beantragen daher,

die Entschwärzung der relativen Anpassungsfaktoren der Beschlusskammer für die von der Antragstellerin beantragten Zeiten und Entgelte.

Höhe der beantragten Entgelte

Die Beigeladenen zu 2., 5., 6., 7., 8. und 11. sind der Meinung, dass die Entgelte noch weiter gekürzt werden müssten. Die Erhöhungen um bis zu 36 % gegenüber der Genehmigung von 2018 und 18 % gegenüber der Genehmigung von 2020 würden sich auch nicht durch die normale Preisentwicklung erklären lassen. Nach dem Dafürhalten der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. würde die Antragstellerin zum einen Effizienzsteigerungen nicht weitergeben. Zum anderen hätte der Konsultationsentwurf außer Acht gelassen, dass sinkende Fallzahlen zu steigenden Stückkosten führen würden und dieser Stückkostenanstieg herausgerechnet werden müsse. Die massiven Verteuerungen im Vergleich zu den vorherigen Entgeltgenehmigungen hätten wirtschaftlich kritische Auswirkungen auf den Leistungsbezug der Vorleistungsnachfrager, was zu entsprechenden Nachteilen für den Wettbewerb führe. Die Auch die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. halten aufgrund der Abnahme von Prozesszeiten, Effizienzsteigerungen und Bündeleffekten mit anderen Vorleistungsprodukten eine Preissteigerung für gänzlich unbegründet. So sollte insbesondere die prämierte „Service Dialog App“ zu Effizienzsteigerungen führen. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum die Beschlusskammer bei den Prozesszeiten keine One-Touch-Prozesse zugrunde legen würde.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. beantragen daher,

die Bereitstellungsentgelte wesentlich unter den derzeit gültigen Entgelten zu beschließen.

Bündelungseffekte bei den Entgelten

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. begrüßen zwar grundsätzlich die Berücksichtigung von einzelnen Bündelungseffekten im Konsultationsentwurf, sind aber der Ansicht, dass die Beschlusskammer mögliche Bündelungseffekte durch die steigende Migration auf L2-BSA und die damit einhergehende erhöhte Anzahl der BSA-Neuschaltungen nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die festgestellten rückläufigen Bündelungseffekte würden demnach durch die generierten Bündelungsmöglichkeiten bei der BSA-Schaltung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung wieder ausgeglichen (z.B. erfolge keine doppelte Anfahrt). Zudem werden die durch die Antragstellerin übermittelten Werte ausdrücklich bestritten.

Nach dem Dafürhalten der Beigeladenen zu 5., 6. und 7. soll die Antragstellerin für die Migration eines Anschlusses von der Kupfer-TAL auf eine L2-BSA-Leitung eine gesondertes Migrationsentgelt beantragen, welches ein entsprechendes Kündigungs- und Bereitstellungsentgelt ablöst. Das neu zu genehmigende Entgelt betreffe nur die Fälle, in denen eine Kündigung und im Anschluss daran für denselben Kunden eine Bereitstellung eines L2-BSA-Anschlusses erfolge. Dieses Entgelt solle niedriger sein als die Summe aus dem TAL-Kündigungsentgelt und dem Entgelt für die Neubereitstellung eines L2-BSA-Anschlusses, da nur ein solches Migrationsentgelt den tatsächlichen operativen Aufwand der Antragstellerin widerspiegeln würde. Die Techniker der Antragstellerin müssten nicht unmittelbar bei einer Kündigung zum HVt fahren, da die TAL mit Schaltung des L2-BSA-Anschlusses für denselben Kunden bereits unbrauchbar sei und eine Sicherung vor unbefugter Nutzung nicht mehr nötig sei. Bei Massmigrationen zu L2-BSA-Anschlüssen würden bei der Antragstellerin Skaleneffekte entstehen, welche von der Antragstellerin zu nutzen und bei der Berechnung des Entgelts zu berücksichtigen seien. Für die Einführung eines solchen Migrationsentgelts würde zudem sprechen, dass die Beschlusskammer im Standardangebotsverfahren zur TAL (BK3e-15-001 1. Teilentscheidung) auf S. 195 und S. 477 anerkannt habe, dass es neben einer Kündigung auch eine Migrationsleistung von einem zu anderen Anschluss gebe und bei einer Entgeltbestimmung Synergieeffekte zu berücksichtigen seien. Von einer Standardangebotsverpflichtung sei zwar damals abgesehen worden, weil die einzelnen Szenarien sehr individuell ausgestaltet gewesen seien,

sodass sich eine Migration nicht als Standardgeschäftsfall eignen würde. Im Fall einer Migration von TAL auf L2-BSA liege allerdings inzwischen ein standardisierter Geschäftsfall vor, sodass ein gesondertes Entgelt erforderlich sei.

Um die Antragstellerin zur Beantragung des geforderten Migrationsentgelts zu bewegen, solle die Beschlusskammer nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 TKG eine Anordnung im Rahmen des Entgeltverfahrens erlassen. Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. vertreten die Ansicht, dass die Beschlusskammer die Umstellung der Bepreisung von einem in ein anderes Tarifsysteem anordnen könne und dabei auch Auflagen zur Ausgestaltung der Entgelte unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung machen könne. Sie beruft sich dabei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.11.2009 (Az. 6 C 34.08).

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. beantragen,

dass die Beschlusskammer eine Anordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 TKG erlässt und die Antragstellerin zur Beantragung einer Genehmigung von Migrationsentgelten auffordert.

Kündigungsentgelte

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. begrüßen zwar die erstmalige Einführung eines Deaktivierungstages. Dennoch halten die Beigeladenen an ihrer Forderung eines monatlichen anstelle des von der Beschlusskammer zugrunde gelegten wöchentlichen Deaktivierungstages fest. Sie verweisen zur Begründung der monatlichen Durchführung auf eine Analogie zur wohnungsmietvertraglichen Kündigungsregelung des § 573c Abs. 1 S. 1 BGB.

Service- und Montagenachweise (SMN)

Ergänzend zu ihrem vorherigen Vortrag machen die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. geltend, dass die Zusatzvereinbarung zum SMN verspätet in das Standardangebotsverfahren BK3e-15/011 eingeführt wurde und somit präkludiert sei. Aufgrund der verspäteten Einführung blieben zudem zahlreiche Fragen – insbesondere nach Inhalt, Übermittlungsfrist, Lieferquote, Verbindlichkeit und Abgrenzung zu den rechnungsbegleitenden Unterlagen – ungeklärt. Zudem habe die Entscheidung verfahrenübergreifende Bedeutung. Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. gehen davon aus, dass die Antragstellerin den SMN auch im Rahmen weiterer Vorleistungsverträge beantragen werde. Dies würde zu nicht unerheblichen Mehrkosten für die Wettbewerber führen, da der SMN als Gegenstand des Rechnungsprüfungsprozesses nicht einfach kündbar sei.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. beantragen erneut,

den Entgeltantrag für die SMN ersatzlos abzuweisen.

Inkonsistenzen der Entgelte

Nach Einschätzung der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. bestehen weiterhin nicht erklärbare Inkonsistenzen zwischen den Entgelten für Arbeiten an der HVt-TAL und der KVz-TAL. Sie vertreten die Auffassung, dass die Differenz zwischen den Entgelten für eine Neuschaltung am HVt „ohne Arbeiten beim Endkunden und mit Arbeiten am KVz“ und für die Neuschaltung „ohne Arbeiten beim Endkunden und ohne Arbeiten am KVz“ (21,39 € laut Antrag und 18,22 € laut Genehmigung) dem Entgelt für die Neuschaltung einer KVz-TAL ohne Arbeiten beim Endkunden entsprechen müsse. Zudem dürften die Arbeiten beim Endkunden im Rahmen der Neuschaltung der KVz-TAL nicht teurer sein als vergleichbare Arbeitsleistungen bei der HVt-TAL. Der Preisunterschied von 0,08 € sei daher nicht nachvollziehbar.

Angemessene Verzinsung unter Berücksichtigung der WACC-Mitteilung

Die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. sind zudem der Ansicht, dass die auf einem Gleitpfad beruhende Berechnung des risikofreien Zinssatzes einen nationalen Sonderweg darstellt, für den es keine Rechtfertigung gäbe. Ab dem 01.07.2021 sei entsprechend der WACC-Mitteilung

(2019/C 375/01) nur noch ein Mittelungszeitraum von fünf Jahren bei der Berechnung zu berücksichtigen. Ein Absehen von dieser Methodik sei nach Ablauf des Übergangszeitraumes für Entgeltgenehmigungen ab dem 01.07.2021 mit Ziffer 71 der WACC-Mitteilung nicht vereinbar.

Befristung

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. schlagen eine differenzierte Betrachtungsweise des Genehmigungszeitraums vor. Sofern die Beschlusskammer die Beantragung eines geänderten Migrationsentgelts anordne, solle der beantragte Genehmigungszeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Sofern eine solche Anordnung nicht ergehen sollte, sei der Genehmigungszeitraum auf zwei Jahre zu reduzieren, um weitere Effizienzgewinne der Antragstellerin sobald wie möglich zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Antragstellerin im Rahmen der Konsultation

Ergänzend zu ihren bereits vorausgehend vorgebrachten Einwänden trägt die Antragstellerin vor, dass die Beschlusskammer bei den *Verteilzeiten* zu weitreichende Kürzungen vorgenommen habe. So wäre nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass im Vergleich zu dem Gutachten über die Prozesszeiten aus dem Jahr 2016 die Verteilzeiten um **[BuGG]** gesunken seien.

Zudem merkt die Antragstellerin an, dass aufgrund eines Berechnungsfehlers der Bundesnetzagentur die nachgewiesenen *Stundensätze* zu stark nach unten korrigiert worden seien. So habe die Bundesnetzagentur einen zu hohen Aufstockungsbetrag (**[BuGG]** €) für die Altersteilzeit der Mitarbeiter des jeweiligen Stundensatzressorts zugrunde gelegt, obwohl der relevante Betrag sich lediglich auf **[BuGG]** € belaufe. Dieser Fehler sei dadurch zu erklären, dass die Bundesnetzagentur die Anzahl sämtlicher Mitarbeiter in der aktiven Phase der Altersteilzeit – also auch die Mitarbeiter, die einem „Nicht-Stundensatzressort“ angehören würden – berücksichtigt hätte. Zudem habe die Bundesnetzagentur im ZW-Vertrieb eine solche Korrektur vorgenommen, obwohl die ausgewiesenen Kosten keine Aufstockung enthalten hätten. Nach der Korrektur ergäbe sich für DTS/DTA ein Stundensatz von **[BuGG]** € statt **[BuGG]**€.

Darüber hinaus dürfe der – bereits deutlich unter dem der tatsächlichen Inflation von 7,6% im ersten Halbjahr 2022 liegende – *Inflationierungsfaktor für die Sachkosten* nicht gekürzt werden. Die Verwendung des Durchschnittsbetrages der Inflationierungsraten des deutschen Bruttoinlandsprodukts in den vergangenen zehn Jahren sei angesichts der aktuellen weltweiten Entwicklung nicht mehr angemessen.

Nach Ansicht der Antragstellerin lasse sich der von der Beschlusskammer eingeführte „*wöchentliche Deaktivierungstag*“ nicht über das Effizienzkriterium rechtfertigen. Die mit der Einrichtung verbundenen Aufwände würden die Ersparnisse übersteigen, was die Beschlusskammer bei ihrer Berechnung nicht hinreichend berücksichtigt habe. Dabei beruft sich die Antragstellerin auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2009 (6 C 19/08), wonach im Rahmen einer Als-ob-Betrachtung nicht nur die Effizienzgewinne, sondern auch der erforderliche Entwicklungsaufwand zu berücksichtigen sei. So würde von einer effizienzsteigernden Investition aus betriebswirtschaftlichen Gründen Abstand genommen werden, wenn der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, weil er sich innerhalb eines angemessenen, prognostisch hinreichend sicher erfassbaren Zeitraums voraussichtlich nicht amortisieren würde. Die entsprechenden Kosten könne die Antragstellerin allerdings in der Kürze der Zeit noch nicht detailliert darstellen. Zudem würden auch mietrechtliche Wertungen gegen die Anerkennung eines wöchentlichen Deaktivierungstages sprechen, da die Rückgabe der Mietsache nicht an einem nach Beendigung der Mietzeit liegenden Tag erfolgen könne. Ferner spreche dagegen, dass seit über 20 Jahren im Rahmen dieses Verfahrens von keiner Seite die Einführung eines Deaktivierungstages verlangt worden sei.

Effizienzen könnten auch erst nach einer Übergangszeit entstehen, da stets eine zeit- und kostenaufwendige Implementierung erforderlich sei. Ein solcher Ansatz könnte daher allenfalls im Rahmen des nächsten Entgeltgenehmigungsverfahrens in Betracht kommen.

Die Beschlusskammer habe zudem die übergreifende Bedeutung des WACC verkannt. Sie hätte vielmehr die Zinswende – insbesondere die Ankündigung weiterer Zinsschritte der EZB – stärker berücksichtigen müssen. Zudem führe die von der Beschlusskammer vorgenommene Glättung zu einer Entwicklung in die falsche Richtung, die im Rahmen der bereits vollzogenen Zinswende nicht hinzunehmen sei. Während die Antragstellerin selbst und Analysten ihre WACC-Schätzungen nach oben angepasst hätten und die EZB den Leitzins am 21. Juli 2022 um 50 Basispunkte angehoben und weitere Schritte angekündigt habe, sehe der Konsultationsentwurf im Vergleich zur Vorgenehmigung eine Absenkung um 95 Basispunkte bzw. ca. 31% vor. Es zeige sich daher, dass in der aktuellen Situation Verganzenheitswerte der letzten 5 oder 10 Jahre keine geeignete Basis für eine Prognoseentscheidung darstellen würden. Denn so vergrößere sich die Diskrepanz zwischen regulatorischem WACC und den tatsächlichen für Unternehmensentscheidungen genutzten WACCs. Dies könne allenfalls dann anders sein, wenn sich die Zinsentwicklung im Wesentlichen im Trend bewege.

Während sich die Höhe des WACC in der Vergangenheit immer nur unter 10% verändert habe, sei die derzeitige Absenkung in Höhe von ca. 30% eine für die TK-Regulierung noch nie zu beobachtende Änderung, die ein völlig falsches Signal an Investoren senden würde. Aufgrund dessen habe die spanische Regulierungsbehörde CNMC in einem aktuellen Konsultationsentwurf die Berechnung des risikofreien Zinssatzes dahingehend modifiziert, dass sie neben dem historischen Fünf-Jahresdurchschnitt entsprechend der WACC-Mitteilung auch den Durchschnitt der aktuellen Zinswerte seit April 2022 berücksichtigt habe.

Die Antragstellerin fordert daher, die WACC-Festlegung dahingehend zu ändern, dass der WACC den Zins der internen Steuerung nicht unterschreite. Hilfsweise sei der WACC auf dem Niveau von 2021 einzufrieren und eine WACC-Anpassung erst in 2023 vorzunehmen, um den erratischen Effekt einer massiven Absenkung in 2022 zu vermeiden, der absehbar in 2023 durch entsprechende Erhöhungen wieder überkompensiert würde.

Die Antragstellerin bestärkt ihre Ansicht, wonach die *Beschlusskammergebühren* nicht als Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG, sondern als Teil der vorleistungsspezifischen Gemeinkosten berücksichtigt werden müssten. Das Vorgehen der Beschlusskammer sei nicht sachgerecht, da *keine verursachungsgerechte Allokation* der Kosten erfolge. Im Ergebnis würden die Kosten überwiegend den Endkunden der Antragstellerin angelastet, obwohl die Tätigkeit der Beschlusskammer ausschließlich den Vorleistungskunden der Antragstellerin Vorteile bringe. Diese Verteilung der Kosten auf die eigenen Endkunden führe zu einem Wettbewerbsnachteil der Antragstellerin in Wettbewerbsbereichen, in denen die Antragstellerin im ordnungsgemäßen Wettbewerb stehe. Die Antragstellerin werde insofern gegenüber Wettbewerbern, die keiner Regulierungspflicht unterliegen, benachteiligt. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Beschlusskammergebühren und den Zugangsverpflichtungen und somit zu dem mit Vorleistungsprodukten erzielten Umsatz bestehe. Es sei daher sachgerecht, die Beschlusskammergebühren zielgenau auf die regulierungsrelevanten Vorleistungsprodukte im Rahmen der wholesale-spezifischen Gemeinkosten zu verteilen. Selbst wenn man der Auffassung der Beschlusskammer folgen würde und den Umsatz des Segments Deutschland zugrunde legen würde, würden im Ergebnis die Beschlusskammergebühren zu ca. 90 % auf die Kunden der Antragstellerin verteilt werden, da zu den Umsätzen des Segments auch weitere Produkte und Dienstleistungen der Antragstellerin einfließen würden, die keinen Bezug zu den Vorleistungsprodukten hätten.

Hilfsweise schlägt sie eine Verteilung der Beschlusskammergebühren anhand der Verhältnisse der Marktanteile oder Endkundenanschlüsse zwischen der Antragstellerin und den Wettbewerbern vor, was im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Belastung aller Endkunden führen würde.

Die schriftlichen Stellungnahmen wurden als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 17.08.2022 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 16/2022 vom 24.08.2022 hat die Beschlusskammer auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 23.08.2022 der Beschlussentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Daraufhin hat das Bundeskartellamt mit E-Mail vom 23.08.2022 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Am 29.08.2022 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Entscheidung der Europäischen Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 28.09.2022 hat die Kommission in der Sache DE/2022/2388 unter dem Aktenzeichen C(2022) 7017 mitgeteilt:

„Die Kommission hat die Notifizierungen geprüft und hat dazu keine Anmerkungen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert wurden, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 S.1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie dem gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

1. Anwendbares Recht

Die Entscheidung unterliegt dem TKG in der seit 01.12.2021 geltenden Fassung.

Während zu Beginn dieses Verfahrens die Genehmigungspflicht der verfahrensgegenständlichen Entgelte und die Prüfung anhand des KeL Maßstabs nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst, sondern aus der noch auf Grundlage des TKG in der Fassung vom 22.06.2004 (TKG 2004) erlassenen Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 beruhte, gilt nunmehr die auf dem TKG in der seit 01.12.2021 geltenden Fassung basierende Regulierungsverfügung für den Markt 1 (BK3i-19/020). Damit stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht – anders als noch im vor Erlass der Regulierungsverfügung zur Konsultation gestellten Entscheidungsentwurf – nicht mehr.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlich-mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nach § 216 S. 2 TKG nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise auf die Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die öffentliche Fassung des Fraunhofer-Gutachtens zu weitgehende Schwärzungen enthielt. Mit E-Mail vom 27.04.2022 wurde die Antragstellerin daher nach § 216 S. 4 TKG angehört und aufgefordert, die entsprechenden Textpassagen zu überprüfen und ggf. zu entschwärzen. Daraufhin wurde der Beschlusskammer mit E-Mail vom 29.04.2022 eine teilentschwärzte Fassung des Gutachtens übersendet, in der zahlreiche weitere Passagen offengelegt wurden. Am gleichen Tag wurde den Beigeladenen die aktualisierte entschwärzte Fassung des Gutachtens über die geschlossene Benutzergruppe zur Verfügung gestellt.

Ferner wurden aufgrund der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 5., 6. und 7. zwei prozentuale Kürzungen der Beschlusskammer (im Hinblick auf eine Prozess- und eine Verteilzeit) unter Ziffer 7.1.1.4.2.1 und 7.1.1.5.2 in der öffentlichen Fassung des Beschlusses offengelegt.

Darüberhinausgehende Offenlegungen waren nicht vorzunehmen. Anderenfalls hätten die Beigeladenen einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, sich die Entgelte für den Zugang genehmigen zu lassen und im Rahmen dessen auch Kostennachweise beizubringen. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt worden.

Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Der Entwurf der Entscheidung ist konsultiert worden. Der Konsultationsentwurf sowie die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß §§ 40 Abs. 5, 14 Abs.

2, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 192 TKG auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt ist jeweils auf diese Veröffentlichungen aufmerksam gemacht worden.

Der Entwurf dieser Entscheidung ist gemäß §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG mit der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten konsolidiert worden. Die Genehmigung hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022.

In der Entscheidung BK3i-19/020 ist die Antragstellerin in Ziffer 1.2 des Tenors dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 5.1 des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe von § 39 ff. TKG.

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte umfassen mit den Positionen für die Leistungen **Bereitstellung und Kündigung der TAL** jeweils entsprechende Zugangsleistungen zur TAL.

Das Entgelt für die **Nutzungsänderung** betrifft eine Leistung, die den Zugang zur Teilnehmeranschlusseitung für die Sonderfälle der Nutzungsänderung (Änderung des Übertragungsverfahrens) ergänzt und stellt damit eine Kombination der Leistungen Bereitstellung und Kündigung der TAL dar. In dieser Hinsicht ist auch der **Portwechsel** einer Nutzungsänderung vergleichbar.

Bei der **Migration von der HVt-TAL auf die KVz-TAL** bei mindestens zehn Umschaltungen, für die erstmalig ein Tarif beantragt worden ist, ist eine Verklammerung des Kündigungs- und Bereitstellungsvorgangs vorgesehen. Die Leistung unterliegt damit insgesamt der Entgeltgenehmigungspflicht.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu der Teilnehmeranschlusseitung zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzliche (Service-)Leistungen, welche die Inanspruchnahme des Zugangs überhaupt erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind, wie insbesondere auch das **Schalten zu besonderen Zeiten** und die **Carrier Express Entstörung** (vgl. Punkt IV, Ziffer 4.1.4 der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022). Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Bei der **zusätzlichen Anfahrt** handelt es sich ebenfalls um eine solche Leistung. Denn in Fällen, in denen der Endkunde beim ersten Termin nicht angetroffen wird, sind gerade zwei Anfahrten sowie zusätzliche Tätigkeiten notwendig und unerlässlich, um den Zugang schließlich bereitzustellen.

Auch die **Service Calls** sind von der eigentlichen Schaltung abtrennbare zusätzliche Leistungen, die für die Inanspruchnahme des Zugangs wesentlich sind. Durch den Anruf des Technikers soll sichergestellt werden, dass dieser Zugang zu den Räumlichkeiten des Endkunden hat und damit eine erneute Anfahrt nicht erforderlich wird. Die Service Calls sollen die Effizienz des Bereitstellungs- und Entstörungsprozesses erhöhen. Der KUNDE kann die Service Calls auch nicht selber vornehmen. Dies kann nur der für die Schaltung zuständige Techniker, im Ergebnis also die Antragstellerin.

Weiterhin handelt es sich auch bei der **Reparatur der Endleitung** um eine solche Leistung (s. Beschluss BK3e-08/090, S. 14), so dass sie wie andere Zugangsleistungen auch der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG unterliegt.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin handelt es sich auch beim **SMN** um eine genehmigungspflichtige Leistung, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur TAL steht und von den Zugangsnachfragern nicht selbst erbracht werden kann.

Die Beschlusskammer sieht im SMN entsprechend ihrer ständigen Praxis auch keinen bloßen Prozessschritt im Rahmen der TAL-Bereitstellung, sondern eine eigenständige Leistung,

vgl. BK3c-10/087 vom 30.06.2010, BK3c-12/070 vom 17.10.2012, BK3c-14/001 vom 30.06.2016, BK3c-16/017 vom 27.09.2016, BK3c-18/005 vom 25.09.2018 sowie BK3c-20/013 vom 29.09.2020.

Der SMN wird im Rahmen der Gewährung einer Zugangsleistung erstellt und hat entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 5., 6. und 7. einen eigenen Mehrwert, der auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs bestehen würde. Der SMN ist gerade nicht als bloße rechnungsbegründende oder rechnungsersetzende Unterlage zu verstehen, sondern dient als zusätzlicher Hinweis durch den Techniker vor Ort für eine nicht erfolgreiche Bereitstellung. Er geht nämlich über eine gewöhnliche Rechnung, in der Angaben tatsächlicher Art enthalten sind, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen (s. BFH, Urteil vom 08.10.2008), hinaus. Der SMN wird oftmals aus Transparenzgründen vom Wettbewerber oder vom Endkunden beauftragt. Zudem kann er als Leistungsnachweis der Antragstellerin für besondere Kundenanfragen, für die es keinen Meldecode gibt, herangezogen werden. Insbesondere im Fall der Nichtbereitstellung einer beauftragten Leistung werden im SMN weitergehende Informationen bereitgestellt, die über einen Meldecode hinausgehen. Zum Beispiel kann sich aus dem SMN ergeben, dass der APL nicht zugänglich war, weil der Hausmeister nicht anwesend gewesen ist.

Die Zusatzvereinbarung zum SMN ist im Übrigen nicht, wie die Beigeladenen zu 3., 4., 5. bis 7. und 9. kritisieren, neu, sondern wurde bereits im Jahr 2020 im Rahmen der Konsultation des Standardangebotsüberprüfungsverfahrens TAL (BK3e-15/011) von der Antragstellerin vorgelegt und ist seitdem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK3-GZ/2015/BK3-15-0011/Stellungnahme%20-%20Teilent./BK3-15-0011_Stellungnahme_Telekom_Anlage_TAL_ZV_SMN.pdf?blob=publicationFile&v=2.

Die von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. im Konsultationsverfahren geäußerte Ansicht, einem Entgeltgenehmigungsantrag sei „naturgemäß“ die Überprüfung des Leistungsgegenstandes vorgelagert, ist so nicht richtig. Zwar ist dem Antrag gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 TKG eine detaillierte Leistungsbeschreibung beizufügen. Dies ist mit Vorlage der Anlage 2 zum Entgeltgenehmigungsantrag (Teil 1. Leistungsbeschreibung Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL), Ziffer 9 Erstellung und Versand SMN) geschehen (s.u. Ziffer 6 Bewertung der Kostenunterlagen). Ein Entgeltgenehmigungsantrag setzt aber nicht zwingend die vorherige Durchführung eines Standardangebotsüberprüfungsverfahrens voraus. Die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. vermischen insofern in ihrer Konsultationsstellungnahme Entgeltgenehmigungs- und Standardangebotsüberprüfungsverfahren. Gegenstand des Entgeltgenehmigungsverfahrens ist die Überprüfung der beantragten Entgelthöhe mit dem einschlägigen Maßstab nach § 39 TKG. Sonstige Vertragsbedingungen wie SLAs, Konsequenzen verzögerter Leistungserbringung, Vertragsstrafen etc., wie sie von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. in ihrer Konsultationsstellungnahme angesprochen werden, sind im Entgeltgenehmigungsverfahren hingegen nicht verfahrensgegenständlich. Die Entgeltgenehmigung bezieht sich auch nicht auf einen bestimmten Vertrag oder eine bestimmte Zusatzvereinbarung, sondern gilt für die der vorgelegten Leistungsbeschreibung entsprechende Leistung. Legt die Antragstellerin ihren Entgeltforderungen eine andere Leistung zugrunde, greifen die Rechtsfolgen des § 44 TKG.

Die beantragten Entgelte für die Zusatzvereinbarung zum TAL Vertrag über die gegenseitige Gewährung des Zugangs zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler (**APL/EL-Vertrag**) sind als Bestandteil des TAL-Standardangebots (BK3e-15/011) genehmigungspflichtig, da die Leistungen, für die die Entgelte beantragt wurden, die Inanspruchnahme der Zugangsleistung Zugang zur TAL am APL erst ermöglichen bzw. für diese zwingend erforderlich sind.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der vorgelegten Verträge mitsamt Anlagen eine hinreichende Leistungsbeschreibung vorgelegt. Aus dieser ergibt sich, dass zwar viele Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zur Endleitung nunmehr durch den Wettbewerber selbst vorgenommen werden können, was einer Genehmigungspflicht grundsätzlich entgegensteht. Es gibt allerdings weiterhin Szenarien, bei denen die Mithilfe der Antragstellerin zwingend erforderlich ist. Diese Szenarien betreffen die hier beantragten Entgelte. So ist insbesondere bei einer vorhandenen Telekom-Schließung am APL die Beauftragung der Antragstellerin zwingend erforderlich, da der Kunde keinen Zugriff auf bereits vorhandene Schließungen der Antragstellerin hat.

4. Prüfprogramm und Maßstab

Das Prüfprogramm ergibt sich aus § 40 Abs. 3 TKG, demnach sind die beantragten Entgelte an den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäben zu prüfen.

Für die vorliegende Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach 42 TKG) fortgeführt. Diese Entscheidung folgt aus einer pflichtgemäßen Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 TKG zustehenden Ermessens.

Aus Sicht der Beschlusskammer besteht kein Anlass dafür, einen anderen Entgeltmaßstab als den seit Beginn der Regulierung für die hier in Rede stehenden Leistungen für angemessen erachteten KeL-Maßstab zu wählen. Er ist weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um die Konnektivität und die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes zu fördern, die Verbraucherinteressen – und dabei auch deren Interesse am Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität – zu wahren, sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu unterstützen.

Bereits in der grundständigen Regulierungsverfügung hat die Beschlusskammer sich im Zusammenhang mit der Ermessensausübung zur Festlegung des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Kupfer-TAL auch zum Entgeltmaßstab geäußert, ohne diesen jedoch verbindlich festzulegen (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Sie hat insofern ausgeführt, dass durch eine strenge KeL-Regulierung dieser Entgelte nach wie vor eine preisdämpfende Wirkung auf die Preissetzungsspielräume der Antragstellerin beim Zugang zu ihren FTTB/H-Anschlüssen erfolgt und dies eine größere Flexibilität bei der Entgeltregulierung der VHC-Netze ermöglicht und damit wiederum Anreize für den Ausbau dieser Netze gesetzt werden. Außerdem ist nach bereits dargelegter Auffassung der Beschlusskammer unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme des Wettbewerbspreises eine Regulierung nach Maßgabe des KeL-Maßstabes ein in hohem Maße geeignetes Mittel, um den Wettbewerb zu fördern. Vorleistungsentgelte, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren darüber hinaus nach Ansicht der Beschlusskammer die Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Verbraucher (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Eine Prüfungsmöglichkeit der Entgelte am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG fördert weiter die Regulierungsziele in besonderer Weise und ist erforderlich, weil insbesondere – anders als beim Kupfer-VULA – kein belastbarer Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass die Antragstellerin ihr Preissetzungsverhalten für die TAL zukünftig so handhaben wird, dass sie die Kosten der effizienten Leistungserbringung aus eigenem Entschluss und ohne entsprechende Eingriffsmöglichkeit der Bundesnetzagentur einhalten würde (vgl. BK3i-19/020, Ziffer

VIII. 3.2.2). Dies abwägend hat die Beschlusskammer bei Erlass der Regulierungsverfügung eine potentiell auf die KeL-Obergrenze zielende Entgeltregulierung zwar als einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit des regulierten Unternehmens erkannt, andererseits aber auch berücksichtigt, dass den Entgelten für die entbündelte Kupfer-TAL noch immer eine ausgeprägte Marktrelevanz zukommt.

An diesen bereits vorgeprüften und in der Regulierungsverfügung formulierten Erwägungen hält die Beschlusskammer für die Festlegung des Genehmigungsmaßstabs im hier zu entscheidenden Entgeltgenehmigungsverfahren fest. Weder von Seiten der Antragstellerin noch von den Beigeladenen ist der bewährte Maßstab in Frage gestellt worden.

5. Kündigungsentgelte

Die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung von *Kündigungsentgelten* hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 03.09.2014, Az. 6 C 19.13.

Dies hat das Verwaltungsgericht Köln speziell für die Konstellation des Wechsels von einer HVt-TAL auf ein L2-BSA-Produkt der Antragstellerin (Migrationsszenario) bekräftigt,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2020, Az. 21 K 7279/18.

Demnach führt die Erhebung von Kündigungsentgelten nicht als solche, d.h. ohne Rücksicht auf die konkrete Höhe der Entgelte, zu einer Überschreitung der für die Genehmigungsfähigkeit maßgeblichen Grenze der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Bei den Kündigungsentgelten zu Grunde liegenden Kosten handelt es sich um Kosten, die der Antragstellerin tatsächlich entstehen, für deren Entstehung die Bereitstellung der auferlegten Zugangsleistung ursächlich ist und die auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen würden.

Insbesondere darf das zum Zugang verpflichtete Unternehmen Schaltarbeiten am HVt im Migrationsszenario auch dann für notwendig halten, wenn bei einer Kündigung die Rückgängigmachung der ursprünglich für das nachfragende Unternehmen angelegten Schaltung am HVt nicht technisch zwingend notwendig ist, um eine unberechtigte Weiternutzung der TAL auszuschließen. Maßgeblich ist nach Auffassung des Gerichts nicht die bloße technische Notwendigkeit solcher Schaltarbeiten, um die unberechtigte Weiternutzung der TAL zu verhindern, sondern die aus der Sicht des regulierten Unternehmens bestehende Notwendigkeit, die Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Eine Grenze ist erst dann erreicht, wenn die Aufhebung der Schaltung dadurch sinnlos wird, dass alle HVt-Standpunkte alsbald aufgegeben oder abgebaut werden,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2020, Az. 21 K 7279/18.

Eine Aufgabe sämtlicher HVt-Standorte, die den Verzicht auf ein Kündigungsentgelt rechtfertigen würde, ist für den hier gegenständlichen Genehmigungszeitraum nicht in Sicht. Die Antragstellerin hat vielmehr mitgeteilt, dass sie für den Genehmigungszeitraum keine HVt-Rückbauten plant. Darüber hinaus rechtfertigt der Rückbau einzelner Kollokationen keine Anwendung des niedrigeren Kündigungsentgelts, weil der HVt als solcher weiter in Betrieb bleibt und von der Antragstellerin genutzt wird.

Die Entgelte für sog. *Massenkündigungen* sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Gemäß Anlage 4 Ziffer 6.1 des TAL-Vertrags sind derartige Massenkündigungen auf Nachfrage auf der Basis eines gesonderten Projektvertrags anzubieten. Die Antragstellerin muss wegen der gesetzlichen Vorgabe des § 44 TKG, eine entsprechende Entgeltgenehmigung erwirken, um Entgelte für die Leistung Massenkündigung im Zusammenhang mit einem Projektvertrag abrechnen zu können.

6. Bewertung der Kostenunterlagen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 42 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen, die, sofern nicht anders angeordnet, elektronisch zur Verfügung zu stellen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 S. 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung – die Ermittlung der KeL nicht mehr gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient. Denn „für den Fall, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Prüfmaßstab festgelegt wurden, ist dies bereits von der Anforderung der Prüfbarkeit der Nachweise gedeckt“ (BT-Drs. 19/26108, S. 279).

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten außerdem eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Bereits zur Vorgängerregelung in §§ 31 und § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG in

der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung war in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand nur dann zulässig ist, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall zu stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist (BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17). Zudem oblag bei einer nur ausnahmsweise zu erteilenden Genehmigung nach Aufwand dem antragstellenden regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit die Kalkulation standardisierter Entgelte nicht erfolgen konnte (BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 28).

Die betreffende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch nach der Änderung des TKG uneingeschränkt anwendbar. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung (BT Drucksache 19/26108 S. 277 ff.). Dort heißt es zu §§ 39 und 40 TKG, dass diese „den bisherigen § 31 fortführen“. Auch § 43 „führt den bisherigen § 34 fort“. Durch die wortgleiche Übernahme von § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung in § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er an der bisherigen Regelung und damit auch an der langjährigen Spruchpraxis der Gerichte nichts ändern möchte.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.

Den Entgelten für die Bereitstellung, die Kündigung, die Nutzungsänderung, die Carrier-Express-Entstörung, die zusätzliche Anfahrt, den Portwechsel, den Service- und Montagenachweis, zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, die Reparatur der Endleitung, den APL/EL-Vertrag und für Service Calls liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Prozesskosten, ggf. anteiligen Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderlichen Materialkosten, Fakturierungskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die vorgelegte Kalkulation genügt wie bereits in zahlreichen zurückliegenden zu den TAL-Einmalentgelten geführten Verfahren – zuletzt BK3c-20/013 – den Vorgaben des § 43 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Im Einzelnen:

6.1 Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2 Dr hbr

6.1.1 Kalkulation der Prozesskosten

Die Aufgliederung der Prozesskosten in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten und Stundensätzen stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Prozesszeiten

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement mittels WITA (Wholesale IT-Architektur) und für die manuelle Recherche im Ressort TS DTA ID ZW (Telekom Service Deutsche Telekom Außendienst GmbH Innendienst Zentrum Wholesale) sowie die Prozesszeiten für die „Hotline Netzdokumentation“ und die Disposition im Ressort TS DTA ID Dispo (Telekom Service Deutsche Telekom Außendienst GmbH Innendienst Disposition) wurden ganz überwiegend anhand von Zeitaufnahmen oder analytischer Schätzverfahren neu bestimmt (Anhang zu Teil 4.3, S. 2f.; Anhang zu Teil 4.4, S. 5). Zeitaufnahmen mittels Beobachtung und auch analytische Schätzverfahren stellen allgemein anerkannte Methoden zur Herleitung von Zeitansätzen dar.

Die Prozesszeiten für die „Montage“ (Tätigkeiten im Ressort TS DTA (Telekom Service Deutsche Telekom Außendienst GmbH)), die einen wesentlichen Bestandteil der Prozesskostenkalkulation bilden, basieren weitgehend auf einem im Jahr 2020 neu erstellten Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik (IML).

Die Beschlusskammer hat bereits in mehreren Entscheidungen Prozesszeitermittlungen für Leistungen in Zusammenhang mit den TAL-Einmalentgelten auf Grundlage von Fraunhofer-Gutachten akzeptiert (siehe z. B. Beschlüsse BK4a-02/004 vom 11.04.2002, BK3c-12/070 vom 17.10.2012, BK3c-16/017 vom 27.09.2016, BK3c-18/005 vom 25.09.2018 und zuletzt BK3c-20/013 vom 29.09.2020).

Die grundlegende Methodik der Prozesszeitermittlung ist in dem neuen Gutachten („Prozessstudie Layer 2-Bitstream Access“) im Wesentlichen unverändert geblieben, so dass auch die aktuellen Ermittlungen des Fraunhofer-Instituts eine hinreichende Basis für den Nachweis der Ist-Prozesszeiten darstellen:

Die Vorgehensweise in dem Gutachten beinhaltet etablierte Verfahren der REFA-Methodenlehre.

Die für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung relevanten Prozesse des Ressorts TS DTA werden in fünf „OD“ (Operation Departments) an insgesamt 41 Außendienststandorten durchgeführt. Da angesichts der Vielzahl von beteiligten Organisationseinheiten eine Zeiterfassung der Montagetätigkeiten an allen Standorten nicht möglich war, wurde nach einem in dem Gutachten detailliert beschriebenen, transparenten und willkürfreien Verfahren eine Stichprobenauswahl mittels einer Nutzwertanalyse vorgenommen. Die Außendienst-Standorte wurden dabei nach bestimmten, quantitativ messbaren, für die Höhe der Zeitansätze relevanten Kriterien bewertet (z. B. Summe der Aufträge, TAL-Bestand, Bevölkerungsdichte, Verstädterungsgrad, siehe Gutachten S. 21ff.). Bei der Nutzwertanalyse wurden denjenigen Standorten in den einzelnen OD Punkte zugewiesen, die bei den verschiedenen Bewertungskriterien die höchste bzw. niedrigste Ausprägung hatten.

Die Zeitaufnahmen erfolgten mittels Fremdaufschreibung durch Zeitnehmer des Fraunhofer-Instituts (Gutachten S. 84 und 111 sowie Antwort der Antragstellerin vom 20.06.2022, Ziffer II) – und damit nicht, wie von der Beigeladenen zu 3. in ihrer Stellungnahme vom 08.06.2022

behauptet, vorrangig durch Mitarbeiter der Antragstellerin. Die Zeiten wurden für die nach Ablaufabschnitten differenzierten Bereitstellungsprozesse erhoben. Aus den beobachteten Ergebnissen wurden – nach einer statistischen Bewertung im Hinblick auf Ausreißer – pro Ablaufabschnitt arithmetische Mittelwerte über alle Standorte gebildet (Seiten 115 - 120 des Gutachtens).

Das Gutachten berücksichtigt zwar keine Bündeleffekte (S. 118 des Gutachtens). Entsprechende effizienzbezogene Korrekturen sind der Beschlusskammer auf Grundlage der Prozesszeitendarstellung aber grundsätzlich möglich.

Die Ermittlungen des Fraunhofer-Instituts beziehen sich vorrangig auf die Grundzeiten, also die unmittelbar für die Aufgabenerledigung erforderlichen Zeiten. Neben den Grundzeiten wurden einzelne Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten erfasst (Seiten 102 - 110). Zu den Verteil- und Rüstzeiten enthalten die Kostennachweise auch ein separates Gutachten („Gutachten zu Verteil- und Rüstzeiten für Layer 2-Bitstream Access“), das die Antragstellerin bereits in dem Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 vorgelegt hatte und im Wesentlichen inhaltsgleich zu der entsprechenden Passage im „Hauptgutachten“ ist.

Der Berücksichtigung des Gutachtens steht nicht entgegen, dass es, wie auch der Titel zeigt, ursprünglich vorrangig für L2-BSA-Produkte erstellt wurde.

Denn die Prozesse bei der Montage zur Bereitstellung von TAL- und L2-BSA-Produkten sind größtenteils identisch. So unterscheiden sich Fahrzeiten und Schaltarbeiten an HVt oder KVz nicht danach, ob sie für eine TAL oder für L2-BSA erfolgen. Dementsprechend hatte auch die Beschlusskammer beispielsweise in den Entscheidungen zu L2-BSA BK3c-17/039 vom 08.03.2018 (S. 35f. und S. 52 – 55 des amtl. Umdrucks) oder zu den LS-BSA-Einmalentgelten BK3c-19/032 vom 18.02.2020 (S. 19f. und S. 26 - 28 des amtl. Umdrucks) auf die Montagezeiten der jeweils vorausgegangenen TAL-Entscheidungen zurückgegriffen. Primär wurden durch das Fraunhofer-Institut Aktivitäten aus Anlass von L2-BSA-Bereitstellungen, aber darüber hinaus auch von TAL-Bereitstellungen beobachtet (S. 11 des Gutachtens). Soweit für L2-BSA zusätzliche Tätigkeiten anfallen, wurden sie separat erfasst (S. 116 des Gutachtens sowie Schreiben der Antragstellerin vom 29.04.2022 – „Erläuterungen zum Fraunhofer-Gutachten 2021“) und in die Kalkulation der TAL-Einmalentgelte nicht einbezogen.

Auch einzelne Einschränkungen und Besonderheiten, die aufgrund der Corona-Pandemie bei der Erhebung der Zeiten aufgetreten sind, führen nicht dazu, dass das Gutachten als Kostennachweis nicht verwertbar wäre:

Zwar konnten die Beobachtungen aufgrund der Pandemie nicht an allen ausgewählten Standorten durchgeführt werden (S. 62f. des Gutachtens). Dazu hatte die Beschlusskammer bereits in ihrer Entscheidung zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten BK3c-21/004 vom 27.10.2021, S. 16 des amtl. Umdrucks, ausgeführt, dass „für eine etwaige spätere Berücksichtigung des Gutachtens in einem anderen Verfahren eine nähere Begründung“ erforderlich sei, dass „dadurch die Resultate nicht beeinträchtigt worden sind“.

Die Antragstellerin hat dementsprechend nunmehr in ihren Schreiben vom 29.04.2022 („Erläuterungen zum Fraunhofer-Gutachten 2021“ sowie „Fragen im Termin am 25.04.2022“, Antwort zu Frage 1) erörtert, dass 75 % der Messwerte an den geplanten Standorten durchgeführt werden konnten. Für den Ausfall von Messungen erfolgten Ersatzaufnahmen an adäquaten Standorten (z. B. Beobachtungen in Düsseldorf, Leipzig und Dresden statt in Frankfurt am Main, Magdeburg und Berlin). Darüber hinaus ist bei den Messwerten an den Ersatzstandorten nach Angabe der Antragstellerin, die von der Fachabteilung bestätigt wurde, keine „systematische Abweichung von der durchschnittlichen Grundzeit“ zu erkennen. Insgesamt wurden ungeachtet Corona-bedingter Einschränkungen 3.501 Einzelmessungen für 32 Ablaufabschnitte vorgenommen (S. 137 des Gutachtens).

Zusätzliche Aktivitäten für besondere Hygienemaßnahmen haben die Grundzeiten nicht erhöht. Diesbezügliche Ansätze werden, sofern sie nicht parallel zu anderen Aktivitäten durchführbar waren, als separate Rüstzeiten aufgeführt (S. 130 und 143 des Gutachtens sowie Schreiben vom 29.04.2022 - „Fragen im Termin am 25.04.2022“, Antwort zu Frage 2).

Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, dass die Pandemie-Situation darüber hinaus die hier relevanten Aktivitäten beeinflusst haben könnte. Allenfalls ist ein Effekt des phasenweise zu verzeichnenden niedrigeren Verkehrsaufkommens auf die Fahrzeiten nicht gänzlich auszuschließen, was aber jedenfalls nicht zu einer Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung führen würde.

Soweit die Antragstellerin im Hinblick auf einzelne Zeiten bei sogenannten MH-Schaltungen (siehe Ziffer 7.1.1.4) noch auf die Ansätze aus dem vorausgegangenen Fraunhofer-Gutachten aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen hat, konnte die Beschlusskammer entscheiden, ob hierfür eine sachliche Rechtfertigung besteht und ggf. anhand der Kostennachweise die älteren Werte durch aktuelle Zeiten ersetzen (siehe Ziffer 7.1.1.4).

Die Ausführungen der Beigeladenen zu 2., 4., 8., 11. und ferner der Beigeladenen zu 3., die sich in ihren Stellungnahmen gegen eine Verwendung des Fraunhofer-Gutachtens wenden, dabei im Wesentlichen die Prozesszeitermittlung als „Parteigutachten“ bezeichnen, fehlende Effizienzbetrachtungen sowie eine Unterrichtung der beobachteten Kräfte über den Beobachtungszweck bemängeln und einen Einbezug der Auftragnehmer in die Beobachtungen anmahnen, überzeugen nach wie vor nicht. Dieselben Argumente waren bereits in den Verfahren BK3c-16/017, BK3c-18/005 und BK3c-20/013 bzgl. des vorausgegangenen Fraunhofer-Gutachtens vorgetragen worden. Die diesbezüglichen Erwidern der Beschlusskammer in den betreffenden Entscheidungen haben demzufolge weiterhin Gültigkeit:

Insbesondere ist das Fraunhofer-Gutachten nicht allein aufgrund einer fehlenden Neutralität zu verwerfen. Denn das Gutachten ist Bestandteil der Kostennachweise der Antragstellerin und kann bereits deshalb naturgemäß keine Unabhängigkeit aufweisen. Der Kritik, das Gutachten sei nicht verwertbar, weil es die Ablaufeffizienz nicht hinreichend überprüfe, ist entgegenzuhalten, dass die Kostennachweise der Antragstellerin den aktuellen Ist-Zustand der relevanten Prozesse – und nicht bereits die effizienten Prozesse - wiedergeben müssen. Gleichzeitig muss die Beschlusskammer durch die Kostennachweise in die Lage versetzt werden, auf deren Grundlage eine Entscheidung zu treffen und damit die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen. Diese in § 43 Abs. 4 TKG gesetzlich vorgegebene Voraussetzung erfüllen die von der Antragstellerin vorgelegten Prozesszeitendarstellungen des Fraunhofer-Gutachtens, wie die detaillierten Anpassungen, die die Beschlusskammer auf Basis des Gutachtens vornehmen konnte und auch vorgenommen hat, zeigen (siehe Ziffer 7.1.1.4). In diesem Zusammenhang wird im Übrigen nach wie vor von den Beigeladenen nicht ausgeführt, wie die Höhe der Prozesszeit - beispielsweise der Anbringung oder Aufhebung einer Schaltung am HVt oder KVz - durch „Ablaufeffizienz“ verbessert werden soll. Im Gegensatz zu den Darlegungen der Beigeladenen zu 5, 6. und 7. in ihrer Konsultationsstellungnahme wären angesichts der vergleichsweise einfachen und den Beigeladenen im Kern auch bekannten Prozessabläufe hierzu durchaus grundsätzliche Erwägungen möglich. Effekte sind allenfalls im Hinblick auf die Bündelung von Fahrten denkbar – und genau hier ermöglichen die Kostennachweise grundsätzlich, wie die Korrekturen in den vergangenen Entscheidungen gezeigt haben, Anpassungen ineffizienter Arbeitsabläufe der Antragstellerin (z. B. gemeinsame Durchführung von MH- und ML-Schaltungen).

Die Akzeptanz der Kostenunterlagen als Ist-Kostennachweis wird auch nicht, wie von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7 in der Konsultationsstellungnahme vorgetragen, durch den Konsultationsentwurf BK2a-22/005 infrage gestellt. Denn auch die Beschlusskammer 2 erkennt die betreffenden Kostenunterlagen an und identifiziert auf Grundlage der Ist-Angaben in den Kostenunterlagen eine gebotene Effizienz Kürzung im Hinblick auf die informationstechnische Systemarchitektur, die zu einer prozentualen Kürzung der Prozesszeiten führt.

Auch ist die Prozesszeitermittlung des Fraunhofer-Gutachtens nicht deshalb unzureichend, weil sich die Beobachtungen allein auf die Montage durch Kräfte der Antragstellerin und nicht auf Auftragnehmerleistungen beziehen. Denn eine detaillierte Prozesskostenkalkulation kann nur für die Leistungserbringung durch Kräfte des regulierten Unternehmens gefordert werden (siehe auch Antwort der Antragstellerin vom 20.06.2022, Ziffer II). Soweit Arbeiten durch Subunternehmen erfolgen, resultieren daraus Preise, die von der Antragstellerin an die betreffenden Unternehmen gezahlt werden und in die Kostenberechnungen einfließen (Ziffer 7.1.3). Im Übrigen wird der konkrete Einsatz der Auftragnehmer durch die Antragstellerin gesteuert und letztlich muss die Beschlusskammer, unabhängig davon, welche Kräfte beobachtet worden sind, die ausgewiesenen Zeiten bewerten.

Soweit darüber hinaus beanstandet wird, dass die Mitarbeiter der Antragstellerin über den Zweck der Prozesszeiterhebung vorab informiert worden seien, daraus eine Tendenz der Mitarbeiter zu längeren Bearbeitungszeiten resultiere und folglich im Umkehrschluss offensichtlich verdeckte Beobachtungen gefordert würden, verkennt dies, dass verdeckte Zeitermittlungen, so auch bereits die schlüssige Darlegung der Antragstellerin im Verfahren BK3c-20/013 in ihrem Schreiben vom 22.06.2020 (Antwort zu Frage 1) und vom 24.06.2020, Leistungs- und Verhaltenskontrollen darstellen würden, die auf Basis von Betriebsvereinbarungen sowie allgemeinen Unternehmensgrundsätzen ausgeschlossen sind.

Eine Beeinflussung des Gutachtens durch die Flutkatastrophe im Ahrtal, wie sie die Beigeladenen zu 5., 6. und 7. vermuten, ist abwegig. Das folgt bereits daraus, dass die Zeitaufnahmen im zweiten Halbjahr 2020 erfolgten, während sich die Flutkatastrophe im Juli 2021 ereignete. Auch verwechseln die Beigeladenen hier offensichtlich die Dauer, die nach Zugang der Bestellung der TAL bis zu einer Bereitstellung vergeht, und die hier maßgebliche Zeit für die Durchführung der mit der Bereitstellung verbundenen Schaltarbeiten.

Ebenso wenig kann die Verwertbarkeit des Fraunhofer-Gutachtens, wie von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. in der Stellungnahme vom 08.06.2022 und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.05.2022 vorgetragen, in Frage gestellt werden, weil von der Beschlusskammer 2 in der Vergangenheit eine 51 %ige Kürzung von Zeiten aus dem Gutachten vorgenommen worden sei: Die betreffende Reduzierung gemäß Beschluss BK2a-19/001 vom 05.07.2019, Rn 195, bezog sich auf einen Zeitansatz für die Logistik Ü-Technik im Ressort CCN, die in keinerlei Zusammenhang zu einem Fraunhofer-Gutachten stand, und sich dadurch erklärte, dass damals eine Optimierung durch ein IV-System in der Prozesszeitermittlung der Antragstellerin nicht abgebildet war.

Da das Fraunhofer-Gutachten nach alldem eine geeignete Grundlage für die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist, bestand keine Veranlassung, wie von mehreren Beigeladenen gefordert, eine völlig neue Zeiterfassung durch einen von der Beschlusskammer beauftragten Gutachter vorzunehmen, die im Übrigen im Rahmen der Verfahrensfristen gar nicht möglich gewesen wäre.

Stundensätze

Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Die konkrete Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Kapitalkosten für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. **[BuGG]**.

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Kalkulation der Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar. Dabei werden die Personalkosten und personalgetriebene Sachkosten für das

Budget 2022 („KeL 2022“) aus den KoN-Werten durch „Fortschreibungsfaktoren“, die insbesondere Tarifsteigerungen aus geltenden Tarifverträgen abbilden, erhöht.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung bildet, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage, Erholungszeiten und persönliche Verteilzeiten und sachliche konstante Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

Darüber hinaus ist für die in die Stundensatzberechnung einfließenden Mietkosten ein umfassendes Mengengerüst (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) ersichtlich.

6.1.2 Kalkulation der Materialkosten und der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer

Neben den Prozesskosten sind auch die Materialkosten und die bei Fremdvergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise hinreichend aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausführungen, welche die Antragstellerin bereits in zurückliegenden Verfahren (u. a. in Zusammenhang mit den Neubescheidungsverfahren BK3c-17/069 und BK3c-17/070 in ihrem Schreiben vom 08.11.2017) vorgetragen hat, ist eine effizienzbezogene Bewertung des in der Kalkulation enthaltenen Vergabeanteils an Auftragnehmer möglich.

6.1.3 Kalkulation der Gemeinkosten

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten für das laufende Kostenrelease (Schreiben der Antragstellerin GPRA vom 31.03.2022 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

6.1.4 Kalkulation der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

6.2 Weitere Dienstleistungen

Die Aufbereitung der Kosten der über die Basisvariante hinausgehenden Dienstleistungen entspricht der Darstellung gemäß Ziffer 6.1. Dabei werden die Prozesszeiten für die Produktvarianten der TAL in der Regel nicht originär ermittelt, sondern aus den Berechnungen für die Basisvariante übernommen oder abgeleitet. Soweit spezielle Zeiten für die Produktvarianten

und die anderen Dienstleistungen ausgewiesen sind, basieren sie auf dem analytischen Schätzverfahren.

Damit liegen auch für die übrigen Dienstleistungen weitgehend nachvollziehbare und hinreichend detaillierte Kostenunterlagen vor.

7. Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Das Tarifniveau der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte der Basisvarianten CuDA 2Dr und CuDa 2Dr hbr, auf die **[BuGG]** % des Absatzes entfallen, sinkt auf Grundlage der gemäß Tenor genehmigten Entgelte gegenüber den bisher geltenden Tarifen um durchschnittlich 4,1 %. Auf Basis der Antragswerte hätte das Tarifniveau um ca. 23 % zugenommen.

Das Tarifniveau der Einmalentgelte der Varianten KVz-TAL CuDA 2 Dr und KVz-TAL CuDa 2 Dr hbr, die **[BuGG]** % des Absatzes ausmachen, steigt im Vergleich zu den bisher genehmigten Tarifen um durchschnittlich 2,0 %. Auf Grundlage der Antragswerte hätte sich hier eine Steigerung um 17,7 % ergeben.

Die Senkung des Tarifniveaus der HVt-TAL resultiert aus einem Rückgang der Kündigungsentgelte. Dieser wiederum ist bei der „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ getrieben durch besondere Bündeleffekte, die sich durch eine gemeinsame Durchführung der Schaltungen an – im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung anzunehmenden – wöchentlichen Deaktivierungstagen ergeben. Bei alleiniger Betrachtung der genehmigten Bereitstellungsentgelte errechnet sich ein Anstieg des Tarifniveaus um 4,9 %.

Darüber hinaus ergaben sich in Bezug auf die einzelnen Kalkulationsbestandteile der von der Beschlusskammer ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gegenüber der letzten Genehmigung mehrere gegenläufige Effekte: Die Prozesszeiten sind auf Grundlage des neuen Fraunhofer-Gutachtens teilweise leicht gesunken. Allerdings sind bei den Bereitstellungen (der ML-Varianten) keine Bündeleffekte mehr in den Berechnungen enthalten. Der Stundensatz ist moderat gestiegen. Der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer ist geringfügig gesunken, was tendenziell ebenfalls zu einer leichten Kostenzunahme führt, da die Realisierung der Montagearbeiten durch eigene Kräfte bei der TAL-Bereitstellung im Vergleich zum Einsatz von Auftragnehmern mit höheren Kosten verbunden ist. Die Gemeinkosten haben zu-, die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG hingegen abgenommen (zur Entwicklung der Tarife und zur Relation der Entgelte untereinander siehe auch Ziffer 7.1.8).

Im Vergleich zu den beantragten Entgelten beinhaltet die Genehmigung wie in der Vergangenheit durchweg erhebliche Reduzierungen im deutlich zweistelligen Prozentbereich, die das Ergebnis von Korrekturen nahezu sämtlicher Kalkulationsbestandteile sind und unter den Ziffern 7.1 bis 7.4 detailliert begründet werden.

Soweit in die Berechnungen Abschreibungen einfließen, ist zur verwendeten Kalkulationsbasis folgendes auszuführen:

Im Gegensatz zu beispielsweise den Verfahren zur TAL-Überlassung (vgl. zuletzt Entscheidung BK3c-22-002 vom 28.06.2022) spielen Abschreibungen für die vorliegende Kalkulation nur eine untergeordnete Rolle, da hier keine Netzkosten zu berechnen sind. Abschreibungen fließen in vergleichsweise geringem Umfang ein in die Berechnungen der Stundensätze, der Miet- und Betriebskosten sowie der Gemeinkosten.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis für die Ermittlung der Abschreibungen, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK3g-09/085 vom 21.03.2011 und BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der letzten Genehmigungsentscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten (BK3c-22/002 vom 28.06.2022) ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation weitgehend auf Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten zu erfolgen hat, die jedoch für wiederverwendbare bauliche Anlagen - in Einklang mit der „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU)“ - um die auf diese erfolgten Abschreibungen vermindert wurden. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 33ff. des amtl. Umdrucks.

Entsprechend diesen Erwägungen wurden die Investitionswerte für Grundstücke und Gebäude, die bei der Berechnung der Mietkosten durch die Fachabteilung herangezogen worden sind, quantifiziert. Dies bedeutet, dass für die Bemessung dieser Kosten von Brutto-Wiederbeschaffungswerten ausgegangen wurde (siehe auch bereits Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 39 des amtl. Umdrucks).

7.1 CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr

7.1.1 Prozesszeiten

Die Aktivitäten bei der Übernahme, Neuschaltung und Kündigung einer CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr umfassen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung des Auftrags einschließlich der Leitungsrecherche und -Buchung (Ressort TS DTA ID ZW), der Disposition der Monteure und Auftragnehmer (Ressort TS DTA ID Dispo) und der „Montage“, d. h. im Wesentlichen der Durchführung der Schaltungen am HVt, ggf. am KVz und beim Endkunden sowie der damit verbundenen Wegezeiten (Ressort TS DTA).

Die Grundzeiten der Ressorts TS DTA und TS DTA ID Dispo werden in der Kalkulation noch um Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten erhöht. Die Aktivitätszeiten des Ressorts TS DTA ID ZW beinhalten sowohl die Grundzeiten als auch die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten. Soweit in den folgenden Abschnitten Zeiten genannt sind, handelt es sich bei den Angaben für die Ressorts TS DTA und TS DTA ID Dispo um Grundzeiten ohne Verteilzeitzuschlag. Demgegenüber werden im Hinblick auf die Vertriebszeiten die Grundzeiten zzgl. Verteilzeiten genannt, da hier die Kostennachweise keine separate Darstellung beinhalten.

Die über die Anpassungen der Grundzeiten hinausgehende gebotene Korrektur der Verteilzeiten folgt für sämtliche Aktivitäten aus Ziffer 7.1.1.5.

7.1.1.1 Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Die von der Antragstellerin angegebenen Prozesszeiten für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Exception-Bearbeitung waren aufgrund der Streichung zweier sogenannter Exceptions von **[BuGG]** Minuten bei der Bereitstellung (**[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten (Clearing- und Listenbearbeitung) - Teil 3.1.2.2, S. 30) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten) zu reduzieren. Die entsprechenden Ansätze für die Kündigung wurden geringfügig von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten – Teil 3.1.2.2, S. 33) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten) gekürzt.

Der Ansatz für die manuelle Leitungsrecherche (betrifft nur Bereitstellungen) war von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten anzupassen.

7.1.1.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin für das Auftragsmanagement im Ressort TS DTA ID ZW basiert zum einen auf dem zentralen Informationsverarbeitungssystem WITA (Wholesale IT-Architektur), zum anderen auf der manuellen Leitungsrecherche.

WITA-bezogene Zeiten

WITA wurde im Jahr 2009 zunächst für IP-Bitstrom-Produkte genutzt und ab 2010 auch für die Bereitstellung und Kündigung der TAL eingeführt. Die Antragstellerin geht in ihrer Kalkulation, wie bereits in den Vorverfahren, von einem 100 %igen WITA-Anteil aus.

WITA sieht grundsätzlich eine vollständig automatisierte Erledigung der Aufträge für die Bereitstellung und Kündigung einer TAL vor. Insoweit wäre in der Kalkulation für das Auftragsmanagement gar keine Prozesszeit zu erfassen. Allerdings gibt es nach Darlegung der Antragstellerin einige Gründe, die zu einer Aussteuerung des Auftrags und einer anschließenden manuellen Bearbeitung führen („Exceptions“).

Gegenüber der Darstellung in den Kostenunterlagen zum letzten Entgeltantrag sind erneut mehrere Exceptions weggefallen bzw. neu hinzugekommen. **[BuGG]**.

Die ungewichteten Aktivitätszeiten für die Bearbeitung der verschiedenen Exceptions wurden von der Antragstellerin aktualisiert. Sie liegen bei der Bereitstellung zwischen **[BuGG]** Minuten und **[BuGG]** Minuten. Die Summe der gewichteten Exception-Zeiten beläuft sich für die Bereitstellung auf **[BuGG]** Minuten, für die Kündigung auf lediglich **[BuGG]** Minuten.

Neben den Kosten für die Exceptions umfasst die Prozesskalkulation der WITA-Bearbeitung ebenfalls wie in den vorausgegangenen Anträgen einen Zeitanatz für die zentralisierten Aufgaben „Clearing“ (Beschwerde- und Kundenmanagement, insbesondere Status- und Terminnachfragen, siehe Anhang zu Teil 4.4, S. 63) und „Listebearbeitung“. **[BuGG]**.

Manuelle Leitungsrecherche

Die Tätigkeiten der manuellen Leitungsrecherche umfassen eine spezielle Bearbeitung, die immer dann notwendig wird, wenn durch die automatische Prüfung keine freie Leitung gefunden werden konnte, weil die Adresse netztechnisch nicht versorgt ist, alle Leitungen, die in das Haus führen, bereits belegt sind oder der mögliche Leitungsweg die Produkthanforderungen nicht erfüllt (siehe bereits Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 1.3, im Verfahren BK3c-13/070, Antwort zu Frage 4 vom 28.06.2016 im Verfahren BK3c-16/017). Eine wesentliche Einflussgröße der Prozesszeit ist wie bei den Exceptions die Häufigkeit für die betreffenden Recherchen. Die gewichtete Prozesszeit für die manuelle Recherche – also nach Multiplikation mit der Häufigkeit – beträgt laut Antragsunterlagen **[BuGG]** Minuten.

7.1.1.1.2 Bewertung

WITA-bezogene Zeiten

Die Antragstellerin hat in ihrem aktuellen Antrag die Ansätze für die WITA-Bearbeitung (gewichtete Prozesszeit nach Multiplikation von Aktivitätszeiten und Häufigkeiten) aus Anlass einer Bereitstellung (für Exceptions mitsamt Clearing und Listebearbeitung) gegenüber dem Kostennachweis des vorausgegangenen Entgeltantrages von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gesenkt. Bei der Kündigung wurden die Zeiten von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten reduziert. Dabei haben sich jeweils beide in den Summen enthaltenen Werte (für Exception-Bearbeitung sowie Clearing und die Listebearbeitung) verringert.

Die Beschlusskammer hatte in der letzten Entscheidung im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die WITA-Bearbeitung bei der Bereitstellung insgesamt **[BuGG]** Minuten und bei der Kündigung **[BuGG]** Minuten einbezogen. Die neuen

Werte der Antragstellerin sind damit bei der Bereitstellung höher, bei der Kündigung hingegen niedriger als die zuletzt von der Beschlusskammer akzeptierten Zeiten.

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement wurden wie in zurückliegenden Verfahren im Hinblick auf die Berechtigung der einzelnen Exceptions, ihre ungewichteten Aktivitätszeiten und ihre Häufigkeiten untersucht:

Die Ausführungen der Beschlusskammer zur grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Exceptions aus den vorausgegangenen Beschlüssen gelten unverändert:

„Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass Aussteuerungen und die anschließende manuelle Bearbeitung auch bei einem grundsätzlich vollautomatischen System einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht entgegenstehen.

Ursachen für Exceptions und die damit verbundenen manuellen Bearbeitungsschritte können beispielsweise darin liegen, dass

- *die vom Carrier angegebenen Adressdaten nicht korrekt oder unzureichend sind,*
- *die Schaltangaben des Carriers nicht stimmen,*
- *die Leitungsqualität nicht ausreicht,*
- *die Antragstellerin an der fraglichen Adresse über keine Leitungen verfügt,*
- *Inkonsistenzen der Adressdaten zu den Bestandssystemen der Antragstellerin bestehen.*

Die Aussteuerungen verhindern in solchen Fällen die Rückgabe des Antrags an den Kunden, den damit verbundenen Aufwand beim Carrier und tragen damit gleichzeitig zu einer schnelleren Bearbeitung bei. Dies gilt umso mehr, da ein Auftrag mehrfach ausgesteuert werden kann und ohne die Exception-Bearbeitung dann auch mehrfach an den Carrier zurückzusenden wäre (vgl. auch Stellungnahme der Antragstellerin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.02.2014 im Verfahren BK3c-14/001).“

- Wie bereits in den vier zurückliegenden Entscheidungen zu den TAL-Einmalentgelten wurde dabei der Exceptioncode 1 nicht anerkannt.

Nach Aussage der Antragstellerin ist ursächlich für die Aussteuerung, dass die automatische Leitungsrecherche keine Leitung findet oder gleich mehrere Leitungen gefunden werden und keine Zuordnung möglich ist. Die Beschlusskammer hatte bereits in den letzten Entscheidungen deutlich gemacht, dass auf Grundlage der Unterlagen der Antragstellerin nicht ersichtlich ist, welche Tätigkeiten, die über die „manuelle Leitungsrecherche“ (siehe unten) hinausgehen, hier noch durchgeführt und einen Zeitansatz von **[BuGG]** Minuten erfordern sollen (siehe u. a. Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 39 des amtl. Umdrucks). Eine ergänzende Begründung wurde von der Antragstellerin nicht vorgetragen.

- Der Exceptioncode „BLW288.BL-W.9950“, der immer dann auftritt, wenn Fehler in der Bearbeitung von Exceptions bei der TAE-Recherche auftreten und es somit zu einem „Timeout“ kommt, wurde, wie schon in der Entscheidung zu den KVz-AP-Einmalentgelten BK3c-21/008 vom 30.11.2021, S. 16 des amtl. Umdrucks, ebenfalls gestrichen ($(((\text{[BuGG] Minuten} \times \text{[BuGG] \%}))$). Die Aussteuerung resultiert aus einer fehlerhaften Bearbeitung durch die Front-End-Assistants (FEA) (siehe Antwort vom 22.10.2021 zu Frage 1 des ersten Fragenkatalogs im Verfahren BK3c-21/008). Nach Auffassung der Beschlusskammer dürfen jedoch Fehler bei der Bearbeitung von IT-Systemen nicht zu einer Erhöhung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung führen.
- Die ausgewiesenen Aktivitätszeiten für die Exception-Bearbeitungen wurden in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen. Im Verfahren

BK3c-14/001 hatte eine Vor-Ort-Überprüfung der geltend gemachten Aktivitätszeiten keine Hinweise auf überhöhte Werte geliefert. Die aktuellen Zeiten der bereits bislang bekannten Exceptions liegen nahe den zuletzt von der Beschlusskammer anerkannten Werten.

- Die Häufigkeit der Exceptions (Gesamtzahl Exceptions im Verhältnis zur Bereitstellungsmenge) haben laut Antrag abgenommen. Die Daten basieren auf den aktuellsten verfügbaren Angaben des Jahres 2021.
- Der Ansatz für das Beschwerde- und Kundenmanagement sowie die Listenbearbeitung ([BuGG] Minuten) konnte akzeptiert werden. Bei dem Zeitansatz, der auf einer Top-Down-Berechnung basiert (siehe oben), ist für die Beschlusskammer eine wesentliche Prüfkomponente, inwieweit sich Personaleinheiten und Mengen konsistent entwickeln. Im vorliegenden Fall sinken die produktspezifischen Mengen im Vergleich zum Vorantrag um rund [BuGG] %, während die Personaleinheiten deutlicher (um [BuGG] %) zurückgehen. Eine Anpassung der berücksichtigungsfähigen Personaleinheiten war folglich nicht notwendig. Demnach errechnet sich unter Einbezug der Jahresprozesskapazität ([BuGG] Stunden) eine top-down-ermittelte Prozesszeit von [BuGG] Minuten ([BuGG]).
- Insgesamt sind damit die akzeptierten Ansätze für die WITA-Bearbeitung weiter gesunken (von bisher [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten) auf [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten) bei der Bereitstellung bzw. von [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten) auf [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten) bei der Kündigung).

Soweit die Beigeladenen zu 1. und 3. Effizienzfortschritte bzgl. des Auftragsmanagements fordern, ist darauf hinzuweisen, dass zwar auch nach der aktuellen Entscheidung die Prozesszeiten für die WITA-Bearbeitung rückläufig sind. Die Ansätze für das Auftragsmanagement sind allerdings bereits in den vergangenen Jahren ganz erheblich zurückgegangen, so dass eine weitere Senkung für die absolute Höhe der Kosten und damit den genehmigungsfähigen Tarif nur noch einen geringen Effekt haben kann. So stand der nunmehr anerkannten Zeit für das Auftragsmanagement anlässlich einer Bereitstellung gemäß Entscheidung BK4a-02/004 vom 11.04.2002 noch ein vielfach höherer Wert von ca. 24 Minuten gegenüber.

Ebenso kann die Beschlusskammer nach wie vor keine Reduzierung der Prozesszeiten durch die PreOrder-Schnittstelle erkennen, wie sie von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. in der Stellungnahme vom 08.06.2022 und in der Konsultationsstellungnahme gefordert wird. Die Beschlusskammer hatte dazu bereits in der Entscheidung BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 41 des amtl. Umdrucks, klargestellt, dass PreOrder-Schnittstellen „*nur insoweit zu Verminderungen des zu berücksichtigenden Aufwandes der Leistungsbereitstellung führen können, als Prozessschritte beschleunigt, automatisiert oder vorher von der Antragstellerin vorgenommene Arbeiten auf den Zugangsnachfrager verlagert werden. Sofern die neuen Prozesse zu einer verbesserten Auslastung der Ressourcen der Antragstellerin führen, senken sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Übrigen nicht, weil etwaige Leerkapazitäten in der Kalkulation nicht erfasst sind und damit der Auslastungsgrad der Ressourcen keinen Einfluss auf die Prozesszeiten hat, aus denen sich die TAL-Einmalentgelte herleiten.*“ Der Hinweis der Beigeladenen zu 5, 6. und 7. auf eine genaue Vorabplanung und Reservierung der Technikertermine liefert keine Grundlage für mögliche Reduzierungen der hier relevanten Prozesszeiten. Darüber hinaus nutzen nach aktueller Angabe der Antragstellerin (Schreiben vom 20.06.2022, Ziffer IV) die wenigen Carrier, die eine „Pilotvereinbarung bzw. eine Zusatzvereinbarung für die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle“ abgeschlossen haben, diese nicht für die TAL. Schließlich ist die Inanspruchnahme der PreOrder-Schnittstelle eine optionale Leistung, die, selbst wenn Effizienzgewinne für die Bereitstellung ersichtlich wären, demzufolge nicht bei allen Bereitstellungen zum Tragen kämen.

Auch die von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. in ihrer Konsultationsstellungnahme erwähnte „Service Dialog App“ führt nicht zu Effizienzgewinnen. Denn bei der App handelt es sich, wie die Antragstellerin mit E-Mail vom 19.08.2022 dargelegt hat, um eine reine interne „Social Media App“, deren Nutzung freiwillig ist und die keinen Bezug zur Durchführung von Aufträgen zur Bereitstellung und Kündigung der TAL hat.

Allgemeine Hinweise auf Produktivitätsfortschritte, wie sie die Beigeladenen zu 1., 2., 8. und 11. vortragen, sind nicht zwangsläufig geeignet, konkrete Reduzierungen bei ganz bestimmten Produkten zu begründen. Denn der Produktivitätsfortschritt bei einzelnen Leistungen kann sich sehr wohl von der unternehmensweiten Fortschrittsrate unterscheiden, gerade wenn, wie im vorliegenden Fall, die betreffenden Leistungen nur eingeschränkten Effizienzgewinnen unterliegen (siehe bereits Ziffer 6.1.1).

Manuelle Leitungsrecherche

Die Aktivitätszeit ist gegenüber dem bislang von der Beschlusskammer anerkannten Wert gesunken (von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten). Die Häufigkeit ist mit **[BuGG]** % annähernd unverändert gegenüber dem mit Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020 akzeptierten Wert und entspricht damit auch nahezu dem in weiter zurückliegenden Verfahren von der Beschlusskammer verwendeten Ansatz von **[BuGG]** % (siehe Ausführungen im Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 43 des amtl. Umdrucks; die Beschlusskammer hatte dort die Häufigkeit, die zuvor von der Antragstellerin erhöht worden war, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Entwicklung automatisierter Verfahrensweisen zur Beschränkung einer manuellen Bearbeitung „gedeckelt“).

Die gewichtete Prozesszeit für die manuelle Leitungsrecherche war daher allein durch die Verringerung der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Min * **[BuGG]** %) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten * **[BuGG]** % * **[BuGG]**) (Anpassungsfaktor sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten) zu korrigieren.

7.1.1.2 Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort TS DTA ID Dispo)

Die Grundzeiten für die im Ressort TS DTA ID Dispo ausgeführten Teile der Auftragsbearbeitung (betrifft Übernahme und Neuschaltung) wurden akzeptiert.

7.1.1.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTA ID Dispo (bisher TS DTS) beschränken sich gemäß den aktuellen Kostennachweisen auf einen geringen Ansatz für die „Hotline Netzdokumentation“ bei der Bereitstellung, der sich auf Rückfragen des Außendienstes bezieht. Während die Grundzeit gegenüber dem vorausgegangenen Antrag fast identisch geblieben ist (**[BuGG]** Minuten gegenüber zuvor **[BuGG]** Minuten), ist die Häufigkeit von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % gesunken.

Die in den Kostenunterlagen zum Verfahren BK3c-20/013 noch geltend gemachte Aktivitätszeit für die „Grundstücksrecherche“ ist nunmehr ganz entfallen.

7.1.1.2.2 Bewertung

Da die Beschlusskammer einen Effizienzfortschritt im Hinblick auf den vergleichsweise niedrigen Ansatz der Aktivitätszeit der „Hotline Netzdokumentation“ nicht erkennen kann, gleichzeitig die Häufigkeit zurückgegangen und die „Grundstücksrecherche“ ganz entfallen ist, so dass die bisherige gewichtete Grundzeit für die Bereitstellung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** sinkt, wurde die Grundzeit aus den Kostenunterlagen übernommen.

7.1.1.3 Zeitansätze für die Disposition von eigenen Kräften und Auftragnehmern (Ressort TS DTA ID Dispo)

Auch die Grundzeiten für die Einsatzsteuerung der eigenen Kräfte und der Auftragnehmer, die mit den Häufigkeiten für Eigenrealisierung bzw. Vergabe an Auftragnehmer multipliziert werden, wurden nach Prüfung durch die Fachabteilung in die Berechnungen der Beschlusskammer übernommen. Effizienzfortschritte gegenüber dem bislang akzeptierten Wert sind hier ebenfalls nicht erkennbar.

Die gewichtete Grundzeit ist aufgrund der Anpassung des Vergabeanteils an Auftragnehmer gegenüber dem zuletzt anerkannten Wert (**[BuGG]** Minuten) geringfügig gestiegen (**[BuGG]** Minuten).

7.1.1.4 Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Prozesszeiten für die Montage waren für sämtliche Prozessvarianten zu verringern.

7.1.1.4.1 Kalkulationsgrundlage

Die Montage beinhaltet laut Antragstellerin die erforderlichen Schaltungen, die Wegezeiten und die Vor- und Nachbearbeitung der Aufträge.

Die Antragstellerin differenziert wie bislang zwischen „MH-Aufträgen“, bei denen Schaltungen allein am HVt anfallen, und „ML-Aufträgen“, bei denen darüber hinaus auch beim Endkunden und / oder am KVz zu schalten ist (siehe auch Fraunhofer-Gutachten, paginierte S. 1501 im Verfahren BK3c-16/017). Allerdings sind durch das aktuelle Fraunhofer-Gutachten keine MH-Produkte beobachtet worden (S. 12 und 16 des aktuellen Gutachtens).

Wie in den bisherigen Prozesszeitendarstellungen zur TAL-Bereitstellung und -Kündigung sind für alle Aktivitäten differenzierte Zeiten insbesondere für die verschiedenen Schaltungen, die Fahrten zum HVt, KVz und zum Endkunden, für die dortigen Fußwege sowie für die Vorbereitung und den Abschluss der Aufträge ausgewiesen. Die Fahrzeiten und Fußwege werden im Hinblick auf die anlässlich der verschiedenen Prozessvarianten zurückgelegten Strecken unterschieden. Die Zeitansätze für die Arbeiten beim Endkunden sind weiter untergliedert in die dort ggf. anfallenden Detailtätigkeiten (siehe auch Kostennachweise Anlage 4.3.4 erw. Doku Schaltarbeiten Endkunde).

Bündelungseffekte sind in dem neuen Gutachten – im Gegensatz zu den vorausgegangenen Erhebungen - nicht berücksichtigt (S. 118 des Gutachtens), was auch bereits daraus folgt, dass die Antragstellerin in den Vorverfahren derartige Effekte auf die nunmehr nicht erfassten MH-Produkte beschränkt hatte.

Die vom Fraunhofer-Institut gemessenen Grundzeiten werden, wie bereits dargelegt, um einen Zuschlag für sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten erhöht und in die Kalkulation der „Produkt- und Angebotskosten Technik“ eingestellt.

Sämtliche Zeiten des Ressorts TS DTA werden mit einem Prozentsatz für die Realisierung der Montage durch eigene Kräfte multipliziert, der dem Kehrwert des Anteils für die Vergabe an Auftragnehmer (Ziffer 7.1.3) entspricht.

Im Hinblick auf die MH-Schaltungen hat die Antragstellerin für die Wegezeiten sowie für Schaltarbeiten bei der Übernahme die Ansätze aus dem Gutachten 2016 in ihre Berechnungen eingestellt. Die Vor- und Nachbereitung der Aufträge, die Neuschaltung am HVt sowie die Aufhebung der Schaltung bei der Kündigung basieren demgegenüber auch hier auf dem neuen Fraunhofer-Gutachten.

Für die Erstellung des SMN, dessen Zeitansatz bis zum Verfahren BK3c-18/005 in der Kalkulation der Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden enthalten war und den die Beschlusskammer regelmäßig gestrichen hatte, wird, wie erstmalig im Vorverfahren BK3c-20/013, eine separate Entgeltposition beantragt. Damit ist eine entsprechende Prozesszeit in den aktuellen Kostenunterlagen der Bereitstellung, wie schon im Verfahren BK3c-20/013, nicht aufgeführt.

7.1.1.4.2 Bewertung

Die Prozesszeiten aus dem Fraunhofer-Gutachten waren durch Herausrechnen von Zeiten für Schaltarbeiten in Zusammenhang mit der veralteten Löttechnik zu reduzieren. Die Ansätze für die Aufhebung des Schaltdrahtes am HVt wurden auf Basis von Erkenntnissen aus dem vorausgegangenen Gutachten reduziert. Ferner wurde die Zeit für die TAE-Beschriftung gestrichen. Speziell für die Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden war im Gegensatz zur Kalkulation der Antragstellerin eine spezielle Bündelung vorzusehen.

Darüber hinaus wurden die Zeiten aus dem neuen Fraunhofer-Gutachten akzeptiert.

In die Kalkulation der Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden wurden anstatt der Schaltzeiten aus dem vorausgegangenen Gutachten die aktuell gemessenen bzw. von der Beschlusskammer korrigierten Werte eingestellt.

Die Grundzeiten aus dem aktualisierten Fraunhofer-Gutachten sind tendenziell gegenüber dem letzten Fraunhofer-Gutachten 2016, das Grundlage der Entscheidungen BK3c-16/017 vom 27.09.2016, BK3c-18/005 vom 25.09.2018 und BK3c-20/013 vom 29.09.2020 war, leicht rückläufig. Ein Vergleich der bislang von der Antragstellerin geltend gemachten mit den nunmehr ausgewiesenen Zeiten zeigt, dass die Ansätze für die Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“, „Auftrag beenden und abschließen“, die Fußwege zwischen PKW und HVt, die Wegezeiten zwischen KVz und Endkunden sowie die Schaltarbeiten beim Endkunden gesunken sind.

7.1.1.4.2.1 Zeitansätze für Schaltarbeiten am HVt und am KVz

Die Zeitansätze für die Schaltungen am HVt und am KVz waren entsprechend der Korrekturen in den vorausgegangenen Entscheidungen dadurch zu reduzieren, dass ausschließlich Messergebnisse des Fraunhofer-Instituts berücksichtigt wurden, die sich auf die modernere, effiziente und zeitsparende Schneidklemmentchnik (sogenannte LSA-(löt-, schraub- und abisolierfreie) Technik - und nicht auf die veraltete Löttechnik - beziehen (vgl. bereits Beschlüsse BK3c-16/017, S. 46f. des amtl. Umdrucks, BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 45 f. des amtl. Umdrucks und BK 3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 56 f. des amtl. Umdrucks). Dies gilt auch deshalb, weil die Beschlusskammer bei der Kalkulation der Entgelte für die TAL-Überlassung in der Vergangenheit regelmäßig die Wiederbeschaffung eines „neuen“ Kupferleitungsnetzes unterstellt hat (siehe zuletzt Entscheidung BK3c-22/002 vom 28.06.2022) und insoweit eine Berücksichtigung von veralteten Komponenten nicht in Frage kommt. Die für die Korrektur erforderlichen Angaben des neuen Prozesszeitengutachtens hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 13.05. und 18.05.2022, Antworten zu Frage 1.2, geliefert.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer im Hinblick auf die Aufhebung des Schaltdrahtes bei einer Kündigung und bei einer Übernahme die Grundzeit aus der Entscheidung BK3c-20/013 vom 29.09.2020 (S. 56 des amtl. Umdrucks) verwendet (**[BuGG]** Minuten).

Denn zum einen wurde bei den neuen Messungen zur Aufhebung keine separate Erfassung der Ansätze für die reine LSA-Technik vorgenommen. Stattdessen wurde der Ansatz unter Berücksichtigung der prozentualen Differenz zwischen der Durchschnittszeit für beide Techniken und der Zeit für die reine LSA-Technik bei der Neuschaltung ermittelt (mithin Abzug von

11,9 % von **[BuGG]** Minuten – siehe Darstellung der Antragstellerin in Ihrem Schreiben vom 18.05.2022, Antwort zu Frage 1.2.c). Zum anderen basiert auch die undifferenzierte neue Grundzeit für die Aufhebung auf lediglich 16 Messungen für „L2-BSA-Wechselgeschäftsfälle“ (Antwort der Antragstellerin vom 13.05.2022 zu Frage 1.6). Das bisherige Ergebnis stellte demgegenüber einen Durchschnitt aus 55 Beobachtungen dar. Davon bezogen sich 54 auf die für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung relevanten Schaltarbeiten ohne Lötén (siehe Antwort der Antragstellerin vom 20.06.2016 zu Frage 1 im Verfahren BK3c-16/017). Die Beschlusskammer hat jedoch Bedenken, eine Erhöhung der Prozesszeit für die Kündigung der HVt-TAL, die gemessen an den Stückzahlen mittlerweile eines der wesentlichsten Produkte für die Wettbewerber darstellt, auf eine erheblich eingeschränkte Messgrundlage zu stützen. Die in der Antwort 1.4 im Schreiben vom 18.05.2022 von der Antragstellerin angeführte Begründung für einen Anstieg der Grundzeit für das Aufheben ist im Übrigen nicht schlüssig, da sie auf einen geringeren Bündeleffekt bei Fußwegen abstellt. Derartige Effekte beziehen sich aber ggf. auf die separat abgebildeten Wegezeiten, während die reine Schaltzeit keiner Bündelung unterliegt. Dementsprechend ist auch für die Herstellung der Schaltung am HVt nach den neu erfassten Daten kein entsprechender Effekt erkennbar.

Damit ergeben sich folgende Anpassungen der Schaltzeiten:

Aktivität	Angabe der Antragstellerin (Grundzeit; Mischung aus Löt- und LSA-Technik)	KeL-Wert der Beschlusskammer (Grundzeit, reine LSA-Technik)
Schaltarbeiten am HVt bei Neuschaltung (Anbringen des neuen Drahtes)	[BuGG]	[BuGG]
Schaltarbeiten am HVt bei einer Kündigung (Aufheben des alten Drahtes)	[BuGG]	[BuGG]
Schaltarbeiten am HVt bei Übernahme (Aufhebung des alten Drahtes und Anbringen des neuen Drahtes)	[BuGG]	[BuGG]
Schaltarbeiten am KVz (Anbringen des neuen Drahtes zzgl. Sichtprüfung)	[BuGG]	[BuGG]

Die Schaltzeit für die Übernahme MH, d. h. für die Variante Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden, die gemäß Kostennachweis noch der Angabe aus dem vorausgegangenen Fraunhofer-Gutachten entspricht (**[BuGG]** Minuten), wurde durch die neu festgelegte Zeit (**[BuGG]** Minuten) ersetzt.

Die zuletzt akzeptierten Ansätze betragen für die Schaltarbeiten am HVt bei Neuschaltung **[BuGG]** Minuten, für die Schaltarbeiten am HVt bei Kündigung **[BuGG]** Minuten, für die Schaltarbeiten am HVt bei Übernahme **[BuGG]** Minuten und für die Schaltarbeiten am KVz **[BuGG]** Minuten (Sichtprüfung **[BuGG]** Minuten + Schalten **[BuGG]** Minuten). Die vergleichsweise deutlichen, gegenläufigen Änderungen im Hinblick auf die Sichtprüfung und die Schaltung am KVz resultieren nach Aussage der Antragstellerin (Antwort vom 18.05.2022 zu Frage 1.3) aus einer Verlagerung der relevanten Messpunkte für die Zeitaufnahmen.

Die von der Antragstellerin im Verfahren BK3c-20/013 erstmals auch bei der Neuschaltungsvariante „mit Arbeiten beim Endkunden / ohne Arbeiten am KVz“ ausgewiesene und von der Beschlusskammer nicht akzeptierte Sichtprüfung am KVz ist in der aktuellen Prozesszeiterdarstellung dieser Variante nicht mehr enthalten.

7.1.1.4.2.2 Zeitansätze für die Arbeiten beim Endkunden

Die Grundzeiten für die Schaltungen beim Endkunden werden akzeptiert.

Laut Kalkulation der Antragstellerin ist der Zeitansatz von bisher **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gesunken.

Die Fraunhofer Messungen weisen für mehrere Aktivitäten differenzierte Einzelzeiten aus – für die Demontage der alten und die Montage der neuen TAE, den Anschluss des Prüfgerätes an die TAE, das Prüfen und das Schalten am APL im Keller, das Prüfen/Schalten/Kennzeichnen der Zwischenverteiler sowie das Entfernen des Prüfgerätes von der TAE. Die Grundzeiten für diese Einzeltätigkeiten ergeben sich jeweils als Produkte aus den gemessenen Zeiten und den Vorkommenshäufigkeiten.

Eine bei den Beobachtungen erfasste Zeit für die spezielle, nur für Bitstrom-Produkte relevante Messung der Bandbreite, wird hier nicht in Ansatz gebracht. Ebenso werden die Grundzeiten für die TAE-Beschriftung und den SMN in Zusammenhang mit den Schaltarbeiten beim Endkunden nicht angesetzt, da sich für diese Aktivitäten in der Kalkulation der Antragstellerin eine gesonderte Position findet (siehe unten) bzw. ein gesonderter Tarif ausgewiesen wird (Ziffer 7.2.8).

Die insgesamt durch das Fraunhofer-Institut gemessene Zeit von **[BuGG]** Minuten überschreitet die Summe der Zeiten für die o. g. Einzelaktivitäten (**[BuGG]** Minuten). Die Differenz deckt, wie bereits in dem Verfahren BK3c-16/017 thematisiert wurde (vgl. Beschluss vom 27.09.2016, S. 47f. des amtl. Umdrucks), eine „Residualzeit“ für Aktivitäten ab, die zusätzlich zu den rein technischen Arbeiten anfallen:

- Gespräche mit dem Carrier-Kunden,
- Auffinden der Montageorte in der Wohnung/im Haus,
- Fußwege zwischen Montage-/Prüforten,
- VAV-Verdrahtung (Visuelle automatisierte Verdrahtung).

Die betreffenden Aktivitäten haben sich inhaltlich laut Aussage der Antragstellerin (Antwort 1.1 im Schreiben vom 25.05.2025) dem Grunde nach nicht geändert.

Da die Antragstellerin eine Beeinflussung der Residualzeit durch die Corona-Pandemie vermutet, hat sie die gesamte, über die Einzelansätze hinausgehende Zeit für die „Residualtätigkeiten“ (aktuell **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten – **[BuGG]** Minuten)) durch den höheren Wert aus dem vorausgegangenem Gutachten (**[BuGG]** Minuten) ersetzt, so dass sich die Grundzeit für die Arbeiten beim Endkunden im Ergebnis auf **[BuGG]** Minuten beläuft (**[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten). Auf Nachfrage hat die Antragstellerin mit Antwort 1.2 vom 25.05.2022 im Kern vorgetragen, dass sich der „Corona-Effekt“ von ca. **[BuGG]** Minuten ausschließlich auf die Gespräche mit dem Carrier-Kunden beziehe. Da die Beschlusskammer ebenfalls davon ausgeht, dass die Gespräche des Monteurs mit dem Endkunden während der Pandemie merklich zurückgegangen sein dürften, hat sie die Vorgehensweise der Antragstellerin insoweit akzeptiert.

7.1.1.4.2.3 Zeitansatz für die TAE-Beschriftung

Ein Ansatz für die TAE-Beschriftung war in die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht mehr einzubeziehen.

Zwar hatte die Beschlusskammer die Prozesszeit für die TAE-Beschriftung in den zurückliegenden Entgeltgenehmigungsverfahren dem Grunde nach als sinnvolle Dokumentationsmaßnahme zur Verringerung der aufwendigen Varianten mit Fahrten zum Endkunden akzeptiert. Dabei war sie allerdings entsprechend einer früheren Aussage der Antragstellerin davon ausgegangen, dass ausgehend von einem Beginn der Beschriftung im Jahre 2012 jährlich 10 %

der TAE datenmäßig erfasst werden und demnach die Beschriftung innerhalb von 10 Jahren vollständig abgeschlossen sein würde (siehe Fußnote in der elektronischen Anlage 4.3.11, S. 10, des Kostennachweises zum Entgeltantrag vom 20.04.2012). Bereits in zurückliegenden Entscheidungen hatte die Beschlusskammer die Häufigkeit für die TAE-Beschriftung in Anlehnung an diese Aussage reduziert (siehe zuletzt Beschluss BK3c-20/013 vom 29.06.2020, S. 57f. des amtl. Umdrucks). Da folglich im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung von einem Abschluss der Beschriftungen im Jahr 2022 auszugehen ist, entfällt nunmehr ein entsprechender Zeitanatz.

Die Berechnung der Antragstellerin, in der – im Übrigen im Gegensatz zu ihrer eigenen bisherigen Vorgehensweise – nun die Häufigkeit der TAE-Beschriftungen dem „Anteil der Außendienst-Aufträge“ entsprechen soll, „bei denen die TAE-Bezeichnung im System Flexprod“ nicht korrekt war ([BuGG] %), ist demgegenüber zu verwerfen (Anlage 4.3.1 erw. Doku RMS).

Die Höhe der daraus resultierenden Grundzeitenkorrektur ([BuGG] Minuten * [BuGG] = [BuGG] Minuten) liegt lediglich im Sekundenbereich.

7.1.1.4.2.4 Zeitanätze für Fahrten und Fußwege

Die neuen Grundzeiten für die Fahrten zum HVt (neuer Auftrag), vom HVt zum KVz und vom HVt bzw. vom KVz zum Endkunden sowie die Fußwege zwischen PKW und den Schaltpunkten werden anerkannt (zu den betreffenden Ansätzen bei den MH-Schaltungen siehe Ziffer 7.1.1.4.2.6).

Die neu erhobenen Wegezeiten weisen gegenüber den bislang ausgewiesenen Werten weitgehend nur moderate Änderungen auf, wobei sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen zu verzeichnen sind. Dabei haben die Fahrzeiten zum HVt und zum KVz leicht zugenommen, während vor allem die Wegezeiten zwischen KVz und Endkunden gesunken sind, weil bei der neuen Erhebung beobachtet wurde, dass die betreffende Strecke nicht nur mit dem Auto, sondern auch zu Fuß zurückgelegt wird.

Die vergleichsweise aufwendige Darstellung der Antragstellerin zu den Wegezeiten zwischen KVz und Endkunde, die allein für die Variante „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden und mit Arbeiten am KVz“ Relevanz hat, ist im Ergebnis korrekt. Die aktuelle Ermittlung des Fraunhofer-Instituts berücksichtigt für die Wege zwischen KVz und Endkunden einen PKW- bzw. Fußwegeanteil von [BuGG] % bzw. [BuGG] %. Die Wegezeit zwischen KVz und Endkunde beläuft sich gemäß Kostenunterlagen (Teil 4.3.2.1) in Summe auf durchschnittlich [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten Fußweg KVz - PKW + [BuGG] Minuten Fahrzeit zum Endkunden + [BuGG] Minuten Fußweg KVz-Endkunde). Das Ergebnis der Antragstellerin entspricht damit der eigentlich korrekten Darstellung, bei der Fahrzeit ([BuGG] Minuten) bzw. Fußweg ([BuGG] Minuten) zwischen KVz und Endkunde mit den Häufigkeiten ([BuGG] % bzw. [BuGG] %) gewichtet werden (mithin [BuGG] Minuten). Die nur bei Nutzung des PKW anfallenden Fußwege von/zum PKW sind ebenfalls mit der betreffenden Häufigkeit ([BuGG] %) zu multiplizieren ([BuGG] Minuten * [BuGG] bzw. [BuGG] Minuten * [BuGG] = [BuGG]).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die zum Zeitpunkt der Messungen vorliegende Ausnahmesituation durch die Corona-Krise – angesichts des in dem betreffenden Zeitraum eher rückläufigen Verkehrsaufkommens (siehe auch die aktuelle Statistik des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - BMVI, "Verkehr in Zahlen 2021 / 2022") – jedenfalls nicht zu überhöhten Messergebnissen geführt hat.

7.1.1.4.2.5 Zeitanätze für Vorbereitung und Abschluss des Auftrags

Die Ansätze für das Vorbereiten und Laden des Auftrags sowie das Bearbeiten und Abschließen ([BuGG] Minuten bzw. [BuGG] Minuten) basieren auf einer neuen App („Auftrags-App 2.0), die von den Monteuren auf mobilen Endgeräten bedient wird (Schreiben der Antragstellerin vom 29.04.2022 – Fragen zum mobilen Termin). Die Grundzeiten sind – jedenfalls gegenüber den bisherigen (ungebündelten) Antragswerten (MH: [BuGG] Minuten; ML: [BuGG]

Minuten bzw. MH **[BuGG]** Minuten; ML: **[BuGG]** Minuten) – zurückgegangen, bilden eine neue, effiziente Verfahrensweise ab und wurden daher akzeptiert.

7.1.1.4.2.6 Bündeleffekte

Eine Erhöhung der in der Kalkulation der Antragstellerin enthaltenen Bündelungseffekte und damit verbundene Kostenreduzierungen waren – im Gegensatz zu vorausgegangenen Entscheidungen – in den Kalkulationen der Bereitstellung nicht mehr vorzunehmen, sondern nur noch bzgl. der Kündigung gerechtfertigt.

Bündelungseffekte entstehen dadurch, dass sich die jeweiligen Aktivitäten, Fahrten mit dem PKW und Fußwege, auf mehrere Aufträge beziehen. Sie führen zu niedrigeren Prozesszeiten, da die betroffenen Aktivitäten nur einmal für mehrere Aufträge – und nicht einmal je Auftrag – durchzuführen sind.

Zur grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Bündelungen, die seit dem Verfahren BK3c-12/070 zwischen Antragstellerin und Beschlusskammer umstritten ist, hat die Antragstellerin keine neuen Begründungen vorgetragen, sondern in ihrem Schreiben vom 06.05.2022 (Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.6) auf ihre bisherige Sichtweise verwiesen. Zur betreffenden Argumentation der Antragstellerin, die sich im Wesentlichen gegen einen Einbezug von ML-Aufträgen und Auftragnehmer-Mengen wendet sowie eine Reduzierung der Bündelung wegen vorgegebener Schaltfenster fordert, wird auch auf das Verfahren BK3c-18/005 Bezug genommen (siehe Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 47f. des amtl. Umdrucks).

Bündeleffekte im Rahmen von Bereitstellungen am HVt und Schaltungen am KVz

Die Beschlusskammer hält an ihrer Auffassung fest, dass bei Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gegenüber den Darlegungen der Antragstellerin eine deutlich weitergehende Bündelung einzubeziehen ist, die auch Schaltungen aus Anlass von ML-Aufträgen erfasst und keinen Abzug von Schaltungen durch Auftragnehmer vornimmt (siehe zuletzt Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 59f. des amtl. Umdrucks).

Eine Aktualisierung der Berechnung einer effizienten Bündelung auf Grundlage der Vorgehensweise der Beschlusskammer in den Verfahren BK3c-16/017, BK3c-18/005 sowie BK3c-20/013 unter Einbezug der neuen Schaltzahlen hat allerdings gezeigt, dass keine Bündeleffekte mehr bestehen:

Konkret wurde zur Bestimmung des effizienten Bündelfaktors wieder die Zahl der Schaltungen, die an den von Wettbewerbern erschlossenen HVt durchgeführt werden, durch die Zahl der von Wettbewerbern erschlossenen HVt und die jährlichen Arbeitstage geteilt.

Die Anzahl der Schaltungen für die HVt-TAL konnte den Antragsunterlagen entnommen werden. Die Schaltungen für weitere Leistungen wurden von der Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 06.05.2022 zur Verfügung gestellt.

Die aktuelle Zahl der erschlossenen HVt beläuft sich auf **[BuGG]** (Antwort der Antragstellerin vom 06.05.2022 zu Frage 1.1).

Die jährlichen Arbeitstage wurden gemäß Angabe der Antragstellerin unverändert mit **[BuGG]** beziffert (durchschnittlich **[BuGG]** Wochen/Jahr * 5 Arbeitstage abzgl. durchschnittlich **[BuGG]** Wochenfeiertage / Jahr - Antwort vom 06.05.2022 zu Frage 1.6).

Die Menge der relevanten Schaltungen folgt aus der Zahl der Bereitstellungen und Kündigungen für die TAL sowie für BSA- und Retail-Produkte (ausgenommen Retail-Produkte ML – siehe dazu Beschluss BK3c-20/013 vom 29.06.2020, S. 60f. des amtl. Umdrucks), soweit Schaltungen am HVt erforderlich sind. Die entsprechende Zahl von Bereitstellungen und Kündigungen der TAL (Ist 2021) beträgt gemäß Anlage 3 der Kostenunterlagen **[BuGG]**. Zu den Schaltungen in Zusammenhang mit BSA-Produkten hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.05.2022 (Antwort zu Frage 1.3) Daten vorgelegt. Danach belaufen sich die BSA-bezogenen

Schaltungen an allen **[BuGG]** HVt auf **[BuGG]**. Da für die Berechnung des durchschnittlichen Bündeleffekts nur die Schaltungen an den von Wettbewerbern erschlossenen HVt zu berücksichtigen waren, wurde die Angabe – mangels verfügbarer exakter Schaltzahlen an den betroffenen HVt – auf die o.g. **[BuGG]** HVt umgerechnet (**[BuGG]**). Die HVt-Schaltungen im Retail-Bereich (MH) betragen nach Mitteilung der Antragstellerin **[BuGG]** (Antwort 1 vom 06.05.2022 zu Frage 1.5). Die auch hier vorzunehmende Umrechnung auf die **[BuGG]** HVt führt zu einem Wert von **[BuGG]** (**[BuGG]**). In Summe ergeben sich damit **[BuGG]** Schaltungen, die grundsätzlich bündelungsfähig sind.

Im Ergebnis folgt aus den genannten Daten ein einheitlicher „Bündelfaktor“ für sämtliche bündelungsfähigen Aktivitäten (MH- und ML-Aufträge) von kleiner 1 (**[BuGG]**)).

Nachdem die Anzahl der Schaltungen am HVt und damit die Bündelungsfaktoren bereits in den Vorverfahren rückläufig waren, sind sie damit nunmehr so gering geworden, dass eine Bündelung bei einer Durchschnittsbetrachtung ausscheidet. Dies erklärt sich, wie die o.g. Zahlen zeigen, dadurch, dass die Rückgänge von Schaltungen am HVt zu den einzelnen Leistungen, die bereits in den Vorverfahren zu verzeichnen waren, weiter fortgeschritten sind:

So haben die jährlichen HVt-TAL-Bereitstellungen (aktuell **[BuGG]** gegenüber **[BuGG]** im Verfahren BK3c-20/013 und **[BuGG]** im Verfahren BK3c-18/005) nochmals erheblich abgenommen. Ebenso haben sich die Schaltungen in Zusammenhang mit IP-Produkten (insbesondere IP-BSA) – wegen der ganz überwiegenden Outdoor-Realisierung – erneut reduziert (von **[BuGG]** auf **[BuGG]**).

Die Prognosen der Antragstellerin zu den Schaltzahlen am HVt in Zusammenhang mit der TAL (Summe aus Bereitstellungen und Kündigungen – Anlage 3 der Kostenunterlagen) weisen für die Folgejahre eine weiter fallende Tendenz aus.

Gemäß Entscheidung BK3c-16/017 vom 27.09.2016 hatte der Bündelfaktor noch **[BuGG]** (bei **[BuGG]** Schaltungen), gemäß Entscheidung BK3c-18/005 vom 25.09.2018 **[BuGG]** (bei **[BuGG]** HVt-Schaltungen) und gemäß Entscheidung BK3c-20/013 vom 29.09.2020 **[BuGG]** (bei **[BuGG]**) betragen. Bei Nichtberücksichtigung der Schaltungen aus Anlass von Kündigungen am HVt, für die die Beschlusskammer erstmals eine spezielle Bündelung vorsieht (siehe unten), reduziert sich das Ergebnis noch weiter.

Zwar verkennt die Beschlusskammer nicht, dass das Ergebnis ihrer Berechnung (durchschnittliche Zahl von Schaltungen je HVt und Arbeitstag) in der Vergangenheit bei vergleichsweise hohen Schaltmengen eine angemessene Schätzgröße darstellte, bei nunmehr deutlich verringerten Schaltungen aber gewisse Effekte möglicherweise nicht mehr hinreichend abbildet. So werden bei erheblich zurückgegangenen Schaltzahlen nicht an sämtlichen Arbeitstagen an allen HVt Schaltungen vorgenommen werden, zumal bei Bereitstellungen – im Rahmen der vertraglichen Fristen – keine umgehende Durchführung der Arbeiten zwingend erforderlich ist. Allerdings sind in der Kalkulation der Antragstellerin bei den MH-Produkten durch die Verwendung der hier niedrigeren Ansätze aus dem vorangegangenen Fraunhofer-Gutachten noch gewisse Bündeleffekte enthalten. Deshalb hat die Beschlusskammer auf eine – im Übrigen kaum gesichert durchführbare – eigene Herleitung einer „Restbündelung“ für Bereitstellungen verzichtet und insoweit die Berechnung der Antragstellerin akzeptiert.

Bezüglich der Schaltungen am KVz sind angesichts der Vielzahl von KVz, die in die erörterte Bündelungsberechnung einfließen, nach wie vor keine Bündeleffekte zu erwarten. Die aktuelle Ermittlung der Beschlusskammer, bei der die Anzahl der Schaltungen am KVz (wiederum für TAL-Bereitstellungen, BSA- und Retail-Produkte) sowie die Anzahl der KVz bzw. der von Wettbewerbern erschlossenen KVz abgefragt worden sind (Antworten der Antragstellerin vom 06.05.2022 zu den Fragen 1.7, 1.8, 1.9 und 1.10), hat gezeigt, dass die durchschnittliche Zahl von Schaltungen je KVz und Arbeitstag weiter sehr deutlich unter 1 liegt (**[BuGG]**). Neuschaltungen von L2-BSA-Produkten sind demnach, entgegen dem Hinweis in der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 5., 6. und 7., in der Berechnung berücksichtigt.

Sofern, wie von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. gefordert und von der Beigeladenen zu 3. angedeutet, kein bundesweiter Durchschnitt der Schaltungen an erschlossenen KVz ermittelt würde, sondern ein spezieller Bündelungsfaktor für Schaltungen am KVz in Vectoring-Gebieten der Wettbewerber, ergäbe sich ebenfalls keine Bündelung: Die reine Anzahl der Schaltungen für Bereitstellung und Kündigung der KVz TAL beläuft sich nach den Antragsunterlagen (Ist 2021) auf **[BuGG]**, die Anzahl der exklusiven Vectoring-KVz alternativer Anbieter in Summe auf **[BuGG]** (einerseits gemäß öffentlicher Vectoringliste vom 31.05.2022 (**[BuGG]** erschlossene KVz) und andererseits gemäß Ausbautzusagen der Wettbewerber im Verfahren BK3g-15/004 (**[BuGG]** KVz im Nahbereich)). Ein derart ermittelter Bündelfaktor beliefe sich demnach auf lediglich **[BuGG]**.

Ein Kostenanstieg durch geringere Bündelungseffekte widerspricht – entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. – nicht der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Dies ergibt sich schon daraus, dass sich der die Kostenrechnungsmethode betreffende Teil der Nichtdiskriminierungsempfehlung (Nr. 30 ff.) eindeutig auf investitionsbasierte Vorleistungen bezieht, deren Tarife die Netzkosten abdecken. So sind Kernbegriffe der Empfehlung „NGA-Netze“, „regulatorische Kapitalbasis“, „bauliche (Alt-)anlagen“ oder „Replizierbarkeit“, welche keinerlei Bezug zu den im anhängigen Verfahren gegenständlichen prozessorientierten Leistungen haben. Durch die Modellierung von Kupferleitungs- als auch NGA-Zugangsprodukten in einem einzigen Netz, soll der inflationäre Volumeneffekt aufgehoben werden, der bei der Modellierung eines reinen Kupferleitungsnetzes entstünde, wenn die *Fixkosten* für das Netz auf immer weniger beschaltete Kupferleitungen verteilt werden,

vgl. Erwägungsgrund 39 der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Bereits aus dieser Erwägung lässt sich eindeutig entnehmen, dass die Nichtdiskriminierungsempfehlung ausschließlich kostensteigernde Effekte, die durch die Verteilung der Fixkosten des Netzes auf immer weniger vermietete Einheiten entstehen, entgegenwirken soll und gerade nicht auf Kostensteigerungen durch den Wegfall von Bündelungseffekten bei den Bereitstellungen anwendbar ist.

Auch die in Nr. 41 der Empfehlung genannte Preisspanne gilt allein im Hinblick auf die monatlichen Entgelte für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung. Bereitstellungs- bzw. Einmalentgelte sind in der Empfehlung nicht erwähnt.

Gleiches ergibt sich aus Nr. 42 und 43 sowie den Erwägungsgründen (44) und (45) der Nichtdiskriminierungsempfehlung. Danach sollen die Nationalen Regulierungsbehörden die empfohlene Kostenrechnungsmethode anwenden, wenn die regulierten *monatlichen Zugangsentgelte* für Kupferteilnehmeranschlüsse außerhalb der von der Kommission festgelegten Preisspanne liegen,

vgl. Erwägungsgrund 45 der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Dadurch kommt zum Ausdruck, dass in der Nichtdiskriminierungsempfehlung zwar Begrifflichkeiten enthalten sind, die auch die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte umfassen (so z.B. „Vorleistungsentgelte“), es aber gleichwohl nicht dem Willen der Europäischen Kommission entspricht, die Empfehlung ebenfalls auf Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte anzuwenden.

Unklar ist darüber hinaus insgesamt, welche Vorgaben der Nichtdiskriminierungsempfehlung nach Ansicht der Beigeladenen in welcher Art und Weise konkret auf die Bündelungseffekte angewendet werden sollen. Die in der Empfehlung (Nr. 30 - 37) empfohlene Methode, nämlich die Verwendung einer BU-LRIC+-Kostenrechnungsmethode, die eine Bottom-Up-Modellierung des LRIC-Kostenmodells zuzüglich eines Aufschlags für die Deckung gemeinsamer Kosten umfasst, um die einem hypothetischen effizienten Betreiber beim Aufbau eines modernen Netzes entstehenden Kosten abzuschätzen, dient eindeutig zur Bestimmung monatlicher Mietpreise.

Auch der Hinweis der Beigeladenen, dass im Rahmen von Preis-Kosten-Scheren-Tests sonstige Zugangsentgelte durch eine Verteilung der Entgelte auf die durchschnittliche Kundenverweildauer als Kapitalkosten modelliert und erfasst würden, hilft nicht weiter. Im Rahmen der Preis-Kosten-Scheren-Prüfung werden eben nicht nur Kapitalkosten den Erlösen gegenübergestellt, sondern sämtliche Kosten eines effizienten Wettbewerbers. Dadurch, dass die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Preis-Kosten-Scheren-Test handhabbar gemacht werden, werden sie aber nicht zu investitionsbasierten Vorleistungen im Sinne der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Auch die Bezugnahme der Beigeladenen auf die Definition von „Vorleistungen“ in Nr. 6 u) der Empfehlung überzeugt deshalb nicht. Allein die Verwendung des Begriffs „bereitstellen“, welcher sich in Nr. 6 u) zudem eindeutig auf das Endkundenprodukt bezieht, sagt nichts darüber aus, dass Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte nach den Vorgaben der Nichtdiskriminierungsempfehlung zu modellieren sind. „Bereitstellen“ kann in diesem Zusammenhang vielmehr auch durch „anzubieten“ ersetzt werden. In der englischen Sprachfassung wird „supply“ verwendet, was auch mit „beliefern“ oder „versorgen“ übersetzt werden kann. Es ist keinesfalls zwingend der mit dem Bereitstellungsentgelt bezahlte praktische Vorgang gemeint, sondern schlicht das Tätigwerden am Endkundenmarkt. Dass es sich bei den Bereitstellungs- und Kündigungsentgelten um Vorleistungen handelt, wird im Übrigen von der Beschlusskammer nicht in Abrede gestellt.

Schließlich belegt auch die von den Beigeladenen zitierte Formulierung „bei der Bereitstellung aller Zugangsdienste zu tragenden Betriebskosten“ in Erwägungsgrund (29) nicht, dass die Nichtdiskriminierungsempfehlung auf die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte anzuwenden ist. Wie bereits zuvor erwähnt, spricht die Verwendung des Begriffs „Bereitstellung“ in der Empfehlung nicht dafür, dass damit die hier gegenständliche Leistung gemeint ist. Schon dass die Empfehlung von der „Bereitstellung aller Zugangsdienste“ spricht und eben nicht von der konkreten Bereitstellung des jeweils einzelnen Zugangserzeugnisses, streitet gegen die Lesart der Beigeladenen. Zudem geht es hier um die für die Bereitstellung aller Zugangsdienste zu tragenden Betriebskosten (englisch: „operating costs“). Damit sind aber gerade nicht die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte gemeint, sondern die im Rahmen der TAL-Überlassung zu berücksichtigenden Betriebskosten (s. Ausführungen im Bescheid BK3c-22/002 vom 28.06.2022, Ziffer 8.2).

Bündeleffekte im Rahmen von Kündigungen am HVt

Die Beschlusskammer ist allerdings der Auffassung, dass – auch angesichts der deutlich rückläufigen Bereitstellungen am HVt – Aufhebungen aus Anlass von Kündigungen nunmehr nicht mehr einzeln und in jedem Falle unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist durchgeführt werden müssen, sondern im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung von einer Durchführung an bestimmten Tagen, sog. „Deaktivierungstagen“, und einem damit verbundenen, zeitlich eng begrenzten Aufschub der Aufhebungen auszugehen ist. Die Beschlusskammer folgt insoweit dem Vorschlag der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. Jedoch geht die Beschlusskammer dabei von einem wöchentlichen, und nicht wie von den Beigeladenen gefordert, von einem monatlichen Deaktivierungstag aus. Die auf einer Analogie zu § 573c BGB beruhende Forderung der Beigeladenen nach einem monatlichen Deaktivierungstag überzeugt nicht. § 573c BGB steht im Untertitel 2 des Mietrechts. Die Normen im Untertitel 2 beziehen sich ausschließlich auf Wohnraummietverhältnisse sind somit als Spezialregelungen – anders als § 546 BGB - nicht analogiefähig.

Der getroffenen Entscheidung steht die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu den Kündigungsentgelten

s. BVerwG, Urteil vom 03.09.2014 – 6 C 19/13; BVerwG, Beschluss vom 26.01.2021 – 6 B 46.20 und VG Köln, Urteil vom 15.06.2021 – 21 K 7279/18

nicht entgegen, da das grundsätzliche Recht der Antragstellerin, analog § 546 BGB die Mietsache in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und dafür ein entsprechendes Kündigungsentgelt zu berechnen (s.o. Ziffer 5.), als solches nicht in Frage gestellt wird. Denn weder aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, noch aus der des Verwaltungsgerichts Köln ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf unmittelbare Rückschaltung zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung hat. Der Anspruch der Antragstellerin ist darauf begrenzt, dass „die Mietleitung nach Beendigung des Mietverhältnisses in den Zustand versetzt wird, in dem sie sich vor der Überlassung befunden hat.“ Es handelt sich um ein zukunftsbezogenes, zeitlich nicht näher eingeschränktes oder konkretisiertes Recht des zugangsgewährenden Unternehmens, die Mietsache in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Es liegt daher in der Natur der vom Bundesverwaltungsgericht analog § 546 BGB festgelegten Rückgabeverpflichtung einer Mietleitung, dass der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird und der Tag, an dem die tatsächliche Rückschaltung durch das zugangsgewährende Unternehmen erfolgt, auseinanderfallen können.

Aus Sicht der Beschlusskammer sprechen daher keine entscheidenden Argumente dagegen, dass der Stichtag für die Rückgabe der Mietsache und damit die Rückschaltung ein wöchentlicher von der Antragstellerin flexibel wählbarer Deaktivierungstag sein kann. Die Antragstellerin hat ferner trotz Aufforderung keine Arbeitsanweisungen oder andere aussagekräftige Nachweise vorgelegt, die belegen, dass tatsächlich eine zeitlich unmittelbare Rückschaltung erfolgt.

Die Einführung des Deaktivierungstages steht zudem in Einklang mit den Erkenntnissen der Beschlusskammer aus anderen Verfahren. Bereits in der 1. Teilentscheidung des TAL-Standardangebots wurde im Zusammenhang mit der Einführung von „Telekom plant“ von der Antragstellerin unwidersprochen unterstellt, dass zeitunkritische Kündigungen nicht unmittelbar nach Kündigungseingang zurückgeschaltet werden,

vgl. BK3e-15/011 vom 20.12.2018, Ziffer C. 2.6.3.

Im Verfahren BK3c-16/017 hat die Antragstellerin zudem als Antwort auf ein Auskunftersuchen der Beschlusskammer vom 03.06.2016 u.a. folgende grundsätzliche Feststellung zur Auftragsbündelung gemacht:

„Bündelung eines ML-Auftrags mit MH-Aufträgen: Wie in der Telko am 08.06.2016 erwähnt, kann es vorkommen, dass der Monteur nach Abschluss eines ML-Auftrags am HVt ggf. ebenfalls für diesen HVt vorliegende zeitunkritische Kündigungsaufträge mit erledigt.“

Auch diese Äußerung belegt, dass die Antragstellerin in der Praxis nicht taggenau mit dem Wirksamwerden der Kündigung auch die Rückschaltung vornimmt, sondern diesbezüglich gewisse zeitliche Spielräume bestehen, die von der Antragstellerin auch genutzt werden.

Die mit dem wöchentlichen Deaktivierungstag angenommene zumutbare zeitliche Verzögerung des Rechts auf Rückbau stimmt auch mit den Wertungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung überein. Zum einen hat das Verwaltungsgericht Köln bereits klargestellt, dass das Recht auf Rückbau nicht grenzenlos besteht und in Einzelfällen auch eingeschränkt werden kann,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2021 – 21 K 7279/18 Rz. 38 ff.

Zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Berücksichtigung von Bündelungseffekten für Vorleistungsentgelte zulässig ist. Dabei hat die Bundesnetzagentur im Ausgangspunkt zwar die unternehmerische Entscheidung des regulierten Unternehmens zu Grunde zu legen. Die unternehmerischen Entscheidungen darf aber nicht offensichtlich unverträglich sein und die mit der unternehmerischen Leistung verbundenen Kosten dürfen nicht offensichtlich außer Verhältnis stehen

vgl. BVerwG, Urteil vom 03.09.2014 – 6 C 19/13 Rz. 22.

Ob die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien im vorliegenden Fall erfüllt sind, kann allerdings offenbleiben, da die Beschlusskammer die Ausgestaltung der regulierten Leistung – also die technische Aufhebung der Schaltung und die administrative Erfassung der Aufhebung – und die Erforderlichkeit der Rückschaltung durch die Einführung des Deaktivierungstags nicht in Frage stellt.

Zudem wird auch die von der Antragstellerin angeführte und vom Verwaltungsgericht Köln hervorgehobene Gefahr, dass die Schaltsituation am HVt unübersichtlich werden würde, und dass Techniker irritiert wären, wenn die tatsächliche Schaltung am HVt nicht mit dem Bestandsverzeichnis übereinstimme,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2021 – 21 K 7279/18 Rz. 40,

von der Beschlusskammer berücksichtigt. Die Beschlusskammer hat sich in Anbetracht dessen entgegen des von den Beigeladenen zu 2., 8. und 11. geforderten monatlichen Deaktivierungstag für einen wöchentlichen Deaktivierungs- oder Rückschaltungstag entschieden. Bei einer nur monatlichen Rückschaltung ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Situation am HVt derart unübersichtlich würde, dass sie der Antragstellerin nicht zumutbar wäre. Ein wöchentlicher Deaktivierungstag hingegen stellt aus Sicht der Beschlusskammer einen der Antragstellerin zumutbaren Kompromiss zwischen gebotener Effizienz kürzung unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit der vorzunehmenden Rückschaltung dar.

Außerdem geht die Beschlusskammer davon aus, dass das Auseinanderfallen von Realität und Dokumentation während eines kurzen Zeitraums von maximal einer Woche der Antragstellerin insbesondere angesichts der deutlich rückläufigen Bereitstellungen am HVt zumutbar ist. Die Schaltung am HVt kommt inzwischen vergleichsweise selten vor, sodass das Risiko von Arbeitsfehlern durch "falsche" Dokumentation sehr gering erscheint.

Auch die weiteren Argumente der Antragstellerin überzeugen nicht. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann auch nicht festgestellt werden, dass durch eine verzögerte Rückschaltung am HVt personelle Kapazitäten blockiert würden. Denn die Prozesszeit für die Aufhebung des Drahtes beläuft sich nur auf etwas über **[BuGG]** Minuten, die durchschnittliche Zahl gleichzeitig erledigter Aufhebungen auf **[BuGG]** (siehe unten).

Das weitere von der Antragstellerin pauschal vorgebrachte Argument, wonach ihr durch die Einführung eines Deaktivierungstages zusätzliche IT-Implementierungskosten entstünden, ist nicht hinreichend konkretisiert worden. Das Argument der Beeinträchtigung einer effizienten Routenplanung verliert an Aussagekraft, weil statt einem monatlichen nur ein wöchentlicher Deaktivierungstag von der Beschlusskammer festgesetzt wurde.

Nach der oben dargestellten Berechnungsweise folgt daraus ein spezieller Bündelungsfaktor für die Leistung „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ der HVt-TAL von **[BuGG]** (**[BuGG]** Schaltungen aus Anlass von Kündigungen / **[BuGG]** erschlossene HVt / 52 Deaktivierungstage). Dieser Bündelungsfaktor wurde zur Reduzierung der von der Antragstellerin in den betreffenden Kalkulationen ausgewiesenen Wegezeiten herangezogen.

Der Vortrag der Antragstellerin im Konsultationsverfahren, welcher sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2009 (6 C 19/08) zum dritten Kündigungsentgelt bei Carrier Line Sharing stützt, spricht aus Sicht der Beschlusskammer nicht gegen die Anerkennung von Bündelungseffekten beim Kündigungsentgelt in Form eines Deaktivierungstags. Nach Ansicht der Antragstellerin müssten die mit der „Einrichtung“ eines Deaktivierungstags verbundenen Aufwände berücksichtigt werden, welche die mit der Bündelung verbundenen Ersparnisse überschritten würden. Die Antragstellerin verkennt dabei, dass es sich bei der vorliegenden Kürzung nicht - wie bei dem damals neu etablierten dritten Kündigungsentgelt bei Carrier Line Sharing - um die „Einrichtung eines integrierten Prozesses“ handelt, sondern schlicht um die Berücksichtigung eines Bündelungseffekts. Die Beschlusskammer geht lediglich davon aus, dass im Sinne einer effizienten Leistungsbereitstellung die Durchführung von Kündigungen am HVt nicht täglich, sondern wöchentlich gebündelt möglich sein sollte und dass auf diese Weise

Wegezeiten eingespart werden können. Es wird hier also – anders als im urteilsgegenständlichen Fall – keine neue, nicht von der Antragstellerin beantragte Entgeltposition ausgewiesen, sondern nur eine in der Praxis der Beschlusskammer im Übrigen nicht unübliche Effizienz Kürzung vorgenommen.

Um das effiziente Vorgehen auch auf die realen Abläufe zu übertragen, wäre allein eine wöchentliche Zusammenfassung sämtlicher Kündigungsaufträge am jeweiligen HVt durch die Disposition der Antragstellerin und eine entsprechende Zuweisung an den ausführenden Techniker und nicht die Entwicklung eines neuen, kombinierten Prozesses, für den wie beim dritten Kündigungsentgelt bei Carrier Line Sharing eine Vielzahl von Informationssystemen geändert bzw. angepasst werden müssten (vgl. VG Köln 9, Urteil vom 24.04.2015, K 5020/08, S. 9), erforderlich. Dass die gebündelte Disposition von Schaltaufträgen einen nennenswerten Entwicklungsaufwand erfordern würde, ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Dementsprechend hält die Beschlusskammer auch die Regelung einer Übergangszeit für nicht erforderlich.

Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht auch darauf hingewiesen, dass der Antragstellerin der Nachweis eines etwaigen entgegenstehenden Entwicklungsaufwands obliegen würde. Diesen Nachweis hat die Antragstellerin aber nicht einmal im Ansatz erbracht. Der diesbezügliche Vortrag der Antragstellerin bleibt auch im Konsultationsverfahren weiter pauschal und wird nicht substantiiert. Der Verweis auf die für einen differenzierten Nachweis fehlende Zeit überzeugt nicht. Die Antragstellerin hätte innerhalb der vierwöchigen Konsultationsfrist jedenfalls eine überschlägige Aufstellung der mit einem Deaktivierungstag aus ihrer Sicht verbundenen Kosten erstellen können, zumal der Vorschlag einer Bündelung in Form eines Deaktivierungstags im Verfahren bereits während der Zehn-Wochen-Frist mehrfach ausführlich – insbesondere auch in einem Auskunftersuchen an die Antragstellerin - thematisiert worden ist.

Der von der Antragstellerin ebenfalls im Konsultationsverfahren vorgebrachte Einwand, dass bei der Annahme eines wöchentlichen Deaktivierungstags auch der Mietzins für die TAL vom Kunden weiter zu entrichten sei, greift nicht durch. Der Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses und damit des Wegfalls des Anspruchs der Antragstellerin auf den Mietzins, ist strikt von der hier gegenständlichen Frage zu trennen, wie die Rückschaltung nach Beendigung des Mietverhältnisses von der Antragstellerin im Sinne einer Kostenminimierung effizient auszugestalten ist. Das Ende des Mietverhältnisses mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß den vertraglich vereinbarten Regelungen wird von der hier für die Bestimmung der Entgelthöhe zugrunde gelegten Bündelung von Rückschaltungsarbeiten nicht berührt. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die Tatsache verwiesen, dass grundsätzlich auch die Antragstellerin die Durchführung von Rückschaltungsarbeiten nach einer Kündigung als „zeitunkritisch“ angesehen hat.

7.1.1.5 Verteilzeiten

Der Zuschlag für die sachlichen variablen Verteilzeiten und die Rüstzeiten im Führungsbereich TS DTA war von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu verringern. Der Zuschlag für TS DTA Dispo wurde von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** %, der Zuschlag für TS DTA ID ZW von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % reduziert.

7.1.1.5.1 Kalkulationsgrundlage

Die Kostenunterlagen enthalten neben den Grundzeiten der diversen Einzeltätigkeiten Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten, Rüstzeiten, sachliche konstante Verteilzeiten, persönliche Verteilzeiten und Erholungszeiten.

Inhaltlich stehen die sachlichen variablen Verteilzeiten in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung (z. B. Material bestellen und abholen, dienstliche Gespräche mit Mitarbeitern und Vorgesetzten), während die sachlichen konstanten Verteilzeiten auftragsunabhängig anfallen (z. B. Teilnahme an Personalversammlungen, Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche, Fortbildungen und Schulungen). Rüstzeiten beinhalten beispielsweise das Anfordern, Abholen

und Zurückbringen technischer Werkzeuge, die Vorbereitung von Navigationsgeräten oder das Hoch- und Herunterfahren des Rechners. Zu den persönlichen Verteilzeiten gehören Zeiten, die durch persönlich bedingte Unterbrechungen der Aufgabenerledigung entstehen (z. B. Toilettengänge, private Telefonate oder Gespräche mit Kollegen; zu den Inhalten der einzelnen Verteilzeiten sowie der Rüstzeiten siehe auch Fraunhofer-Gutachten, S. 103 - 108).

[BuGG].

Im Rahmen der Beobachtung durch das Fraunhofer-Institut wurden Messungen zu den Rüstzeiten und den sachlichen variablen Verteilzeiten sowie ferner zu den persönlichen Verteilzeiten durchgeführt (vgl. Fraunhofer-Gutachten S. 104 - 108). Aus den dabei erfassten Stunden lassen sich mittels Division durch die vom Fraunhofer-Institut gemessenen Grundzeiten prozentuale Zuschläge errechnen.

Die Ergebnisse der Beobachtungen der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten des Außendienstes (TS DTA) wurden teilweise auch auf den Innendienst (TS DTA Dispo und TS DTA ID ZW) sowie darüber hinaus auf den hier nicht relevanten Führungsbereich DT Technik übertragen.

Die einzelnen Positionen der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten wurden nicht durchgehend vom Fraunhofer-Gutachten beobachtet. Nicht gemessene Ansätze wurden durch das Personalcontrolling der Antragstellerin ergänzt (Gutachten S. 107, Tabellen auf S. 140 und 143 des Gutachtens sowie elektronische Kostendokumentation).

[BuGG].

7.1.1.5.2 Bewertung

Zunächst konnten die von der Antragstellerin ausgewiesenen Zuschlagssätze durch die Fachabteilung – unter Berücksichtigung der mit Schreiben vom 28.05.2021 anlässlich antragsübergreifender Prüfungen zum vorausgegangenen Kostenrelease an die Fachabteilung übersandten Daten – mathematisch nachvollzogen werden.

Die einzelnen Tätigkeiten, die vom Fraunhofer-Institut als Bestandteile der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten beobachtet wurden und deren Zeitansätze in den geltend gemachten Zuschlag einfließen sowie die vom Personalcontrolling der Antragstellerin bestimmten Positionen wurden dahingehend überprüft, ob sie nach dem Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt werden können. Da die vom Fraunhofer-Institut beobachteten Ansätze inhaltlich weitgehend identisch sind zu denjenigen aus dem vorausgegangenen Gutachten, konnte insoweit auch auf die Erkenntnisse aus dem Verfahren BK3c-16/017 und damit auch auf die inhaltlichen Erklärungen der Antragstellerin vom 13.06.2016, Antworten zu den Fragen 7.1 bis 7.6, vom 15.06.2016, Antwort zu Frage b, sowie auf die Erläuterungen in der Anlage 4.3.3 erw. Doku Verteilzeiten DTTS des Entgeltantrages vom 20.04.2018 (Verfahren BK3c-18/005) zurückgegriffen werden.

Damit ergeben sich dem Grunde nach vergleichbare Kürzungen der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten wie sie zuletzt in dem Verfahren BK3c-16/017 durchgeführt und in den Verfahren BK3c-18/005 und BK3c-20/013 im Kern übernommen worden waren. Die betreffenden Begründungen aus den Entscheidungen BK3c-16/017 vom 27.09.2016, BK3c-18/005 vom 25.09.2018 und BK3c-20/013 vom 29.09.2020 gelten weiterhin:

- Störung an Betriebsmitteln und Infrastruktur

Der Ansatz (**[BuGG]** %) war zu streichen. Nach den Ausführungen der Antragstellerin beinhaltet die Position die Behebung von Störungen an defekten PKW, Verzögerungen durch nicht frei geschaltete Zugangskarten, defekte bzw. schwer zugängliche KVz oder durch Fehler an den APL („Schloss defekt“, „Prüfgerät defekt“, „Beschriftung falsch“, „fehlerhafte Verdrahtung“). Zeitansätze im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung können jedoch nicht im Wesentlichen von – grundsätzlich vermeidbaren –

Schlechtleistungen und Fehlern geprägt sein. Hinsichtlich der Netzbestandteile (KVz, APL) ist erneut zu beachten, dass bei der Ermittlung der Infrastrukturinvestitionen für das Anschlussnetz (Verfahren zur TAL-Überlassung) bisher immer die Wiederbeschaffung eines neuen Netzes unterstellt worden ist (siehe dazu bereits Ziffer 7.1.1.4.2.1).

- Dienstlich bedingte Wartezeiten

Auch dieser Ansatz (**[BuGG]** %) war zu streichen. Die betreffenden Zeiten resultieren zunächst ebenfalls aus Störungen (z. B. Fehler des Betriebs- oder des Softwaresystems). Darüber hinaus verweist die Antragstellerin auf Wartezeiten bis zur Öffnung eines Kellerraumes anlässlich der Arbeiten beim Endkunden. Zu bedenken ist jedoch, dass bereits in der Grundzeit für jeden einzelnen Einsatz bei einem Endkunden eine über die eigentlichen Schaltmaßnahmen hinausgehende Aktivitätszeit von mehr als **[BuGG]** Minuten enthalten ist, die von der Antragstellerin in unveränderter Höhe wie erstmalig im Verfahren BK3c-16/017 geltend gemacht und erneut – und damit in höherem Umfang als aktuell gemessen – akzeptiert wurde (siehe dazu Ziffer 7.1.1.4.2.2). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass damit Wartezeiten zur Türöffnung, die nur in Einzelfällen auftreten dürften, abgedeckt sind. Wartezeiten, die laut Antragstellerin dadurch entstehen sollen, weil gleichzeitig ein anderer Kollege an dem jeweiligen Standort Schaltungen durchführt, lassen sich durch geeignete Planungen vermeiden.

Inwieweit der auf Grundlage des neuen Fraunhofer-Gutachtens ohnehin bereits deutlich reduzierte Wert für dienstlich bedingte Wartezeiten (**[BuGG]** % gegenüber bisher **[BuGG]** %) noch einzelne Ansätze umfasst, die über die bereits in der o.g. Grundzeit enthaltene Wartezeit hinausgehen und bei einer effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähig wären, kann mangels Differenzierung des ausgewiesenen Prozentwertes nicht festgestellt werden.

Zur Begründung der Streichung wird auch auf den Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 53 des amtl. Umdrucks verwiesen.

- Dienstliche Gespräche

Der Ansatz war um 50 % von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu reduzieren. Bestandteil dieser Position sind nach den Darlegungen der Antragstellerin neben Gesprächen der Monteure mit Mitarbeitern oder Vorgesetzten auch Unterredungen mit dem Vermieter oder dem Kunden, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung anfallen (z. B. „Diskussionen“ ... „mit verärgerten Kunden“ des Wettbewerbers oder ungeplante Gespräche / Telefonate mit Kollegen, Vorgesetzten, Bauunternehmern, Bauarbeitern oder Elektrikern). Die Beschlusskammer erkennt zwar an, dass bei der Erledigung von Schaltarbeiten in Einzelfällen Gespräche etwa mit Vorgesetzten oder Kollegen erforderlich werden können. Im Hinblick auf die Diskussionen mit Kunden oder Vermietern ist aber – ungeachtet der bereits fraglichen Notwendigkeit für die Leistungserstellung – darauf hinzuweisen, dass wiederum bereits die Grundzeit für die Arbeiten beim Endkunden u. a. mit „Gesprächen“ gerechtfertigt wird und bei einer effizienten Leistungsbereitstellung Zeiten, die über die eigentliche Durchführung der erforderlichen Arbeiten hinausgehen, einer Begrenzung unterliegen müssen. Darüber hinaus dürften die aufgeführten Aktivitäten überwiegend in Zusammenhang mit den Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden auftreten. Der Zuschlagssatz wird aber für den kompletten Außendienst, also auch bzgl. der Prozessvarianten, die gar keine Arbeiten beim Endkunden beinhalten, und darüber hinaus sogar für den Innendienst angesetzt.

Aus den genannten Gründen wurde der Wert der Antragstellerin halbiert.

- Sonstige Störungen im Ablauf

Der Ansatz (**[BuGG]** %) war zu streichen. Die Antragstellerin hat mit ihrer Antwort zu Frage 1.2 vom 09.06.2022 nicht die von der Beschlusskammer geforderte Abgrenzung der „sonstigen Störungen im Ablauf“ von anderen sachlichen variablen Verteilzeiten

vorgenommen, sondern erklärt, dass die Position nur „eine grobe Erstklassifikation“ darstellte und „im weiteren Verlauf der Gutachtenstellung diese Klassifizierung zugunsten der bekannten Kategorien „dienstlich bedingte Wartezeiten“, „Behebung von Störungen an Betriebsmitteln und Infrastruktur“ und „dienstliche Gespräche“ verfeinert“ wurde. Die „sonstigen Störungen im Ablauf“ bilden demnach offensichtlich keine eigenständige Position der Verteilzeiten.

- LötKolben vorbereiten

Die Rüstzeit für die Vorbereitung des LötKolbens (**[BuGG]** %) war zu streichen. Zur Begründung wird auf Ziffer 7.1.1.4.2.1 verwiesen, wonach die veraltete Löttechnik im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht zu berücksichtigen ist.

- Empfangen und Lesen des Auftrags und der Arbeitsanweisungen, Drucken des Auftrages

Die betreffende Rüstzeit (**[BuGG]** %), die außerhalb des Fraunhofer-Gutachtens ermittelt worden ist, war ebenfalls nicht in die Berechnungen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen. Denn selbst unter Würdigung der Antwort der Antragstellerin zu Frage b) in ihrer E-Mail vom 15.06.2016 im Verfahren BK3c-16/017 ist die Abgrenzung dieser Position zu den Grundzeiten „Auftrag vorbereiten und laden“ sowie „Auftrag bearbeiten und abschließen“ nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht hinreichend gewährleistet, weil auch die Beschreibung der betreffenden Grundzeiten Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erfassung der Aufträge einschließt (Bedienung der Software zur Auswahl des nächsten Auftrags, Durchsicht der Auftragsdetails).

- Corona-Bedingte Maßnahmen

Der Ansatz für Corona-bedingte Rüstzeiten (**[BuGG]** % für das „Anlegen der Maske“ und „Hände waschen“ – siehe Antwort der Antragstellerin vom 09.06.2022 zu Frage 2.1) war zu streichen. Während die Beobachtungen durch das Fraunhofer-Institut in einem Zeitraum (2. Hälfte 2020) erfolgten, in dem viele Lebensbereiche von der Corona-Pandemie geprägt waren, geht die Beschlusskammer nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass besondere Corona-bedingte Rüstzeiten jedenfalls für den kompletten Genehmigungszeitraum nicht mehr gerechtfertigt sein werden. Dementsprechend wurden die Eingriffsermächtigungen der Länder durch die am 20.03.2022 in Kraft getretene Änderung des Infektionsschutzgesetzes zwischenzeitlich deutlich reduziert. Darüber hinaus ist das Waschen der Hände bereits Bestandteil der persönlichen Verteilzeiten und ein Anlegen der Maske während des Zurücklegens von Fußwegen möglich. Die vollständige Streichung erfolgte auch in Anbetracht des nur sehr geringen Ansatzes, der eine weitergehende Differenzierung ausschließt.

Die übrigen Verteil- und Rüstzeiten wurden nach Prüfung durch die Fachabteilung anerkannt.

Entgegen der Darlegung der Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme sind die Kürzungen gerechtfertigt, obwohl die Verteilzeitansätze nach dem neuen Fraunhofer-Gutachten gesunken sind. Denn die Begründungen der Beschlusskammer stellen auf die Ansätze der Verteilzeiten dem Grunde nach, nicht auf die absolute Höhe der Zuschläge ab.

Eine über die erörterten Kürzungen hinausgehende Anpassung folgt aus einer gebotenen Verringerung des unter „Kalkulationsmethodik“ angeführten Hochrechnungsfaktors: Da es die Antragstellerin versäumt hat, bei der Berechnung der jährlichen fiktiven Grundzeit die persönlichen Verteilzeiten in Abzug zu bringen, verringert sich der Zähler und infolgedessen auch das Ergebnis der Berechnung. Aus dem geringfügig reduzierten Hochrechnungsfaktor folgen verminderte jährliche Verteilzeiten und damit ceteris paribus etwas niedrigere Zuschlagssätze (siehe auch Prüfgutachten der Fachabteilung).

Die o.g. zu berücksichtigenden Zuschlagssätze für die sachlichen variablen Verteilzeiten folgen aus den dargestellten Anpassungen der Einzelpositionen, soweit sie für den jeweiligen Zuschlag relevant sind, und der Anpassung des Hochrechnungsfaktors.

Die gemäß Entscheidung BK3c-20/13 vom 29.09.2020, S. 64f. des amtl. Umdrucks, akzeptierten Zuschlagssätze sind auf Grundlage der Neufestlegung gesunken (TS DTA: **[BuGG]** % statt **[BuGG]** % / TS DTA Dispo: **[BuGG]** % statt **[BuGG]** % / TD DTA ID ZW: **[BuGG]** % statt **[BuGG]** %).

Zur Umrechnung von Zeitanätzen der Antragstellerin, die die überhöhten Verteilzeiten enthalten, wurden für die verschiedenen Bereiche Korrekturfaktoren bestimmt, die sich durch Division der effizienten Zuschlagfaktoren für die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten durch die geltend gemachten Werte ergeben.

7.1.2 Stundensätze

Der von der Antragstellerin angegebene, für sämtliche Prozesse maßgebliche Stundensatz für den Führungsbereich TS DTA war von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € zu korrigieren.

7.1.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Antragstellerin ermittelt die Stundensätze nach der bereits unter Ziffer 6.1.1 erörterten Methodik. Die für die Tarifikalkulation maßgeblichen Planwerte der einzelnen Berechnungsparameter werden dabei durch Fortschreibung aus den Ist-Werten 2021 hergeleitet. Vorrangig werden die Personalkosten unter Rückgriff auf die maßgebliche Tarifsteigerung, die Sachkosten unter Einbezug eines Inflationierungsfaktors erhöht.

7.1.2.2 Bewertung

Da in den Stundensätzen nach der Berechnungslogik der Antragstellerin nicht nur die reinen Personalkosten, sondern ebenso, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, Sachkosten, Marketingkosten, Mietkosten, Abschreibungen und Zinsen enthalten sind, waren die diesbezüglichen, weitgehend aus zahlreichen Verfahren bekannten effizienzbezogenen Anpassungen vorzunehmen.

7.1.2.2.1 Marketingkosten

Die Marketingkosten wurden, da sie keine Vorleistungsrelevanz haben, gestrichen.

7.1.2.2.2 Kalkulatorischer Zinssatz

Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer erachtet nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal **4,02 %** als angemessen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte nach dem WACC (Weighted Average Cost of Capital) - Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission 2019/C 375/01 vom 06.11.2019

sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,

BoR (22) 70,

wobei die Beschlusskammer für die Betrachtung des risikofreien Zinses im Rahmen eines Gleitpfades zu 1/3 einen Mittelungszeitraum von 5 Jahren und zu 2/3 einen Mittelungszeitraum von 10 Jahren ansetzt.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG.

Im Einzelnen:

7.1.2.2.1 Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

Das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG ist weit gefasst und bedarf einer Ausfüllung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die gesetzlich nicht vollständig determiniert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37, abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung BVerwGE 156, 75.

Im Rahmen dieser Festlegungen wird der Bundesnetzagentur ein Beurteilungsspielraum zugewilligt, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist,

BVerwG, a.a.O., Rn. 31 f.

Dort, wo solche Spielräume bestehen, muss sich die Bundesnetzagentur bei ihren Festlegungen von den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG leiten lassen. Dabei sind zunächst die Auswirkungen zu bewerten, welche die zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen auf die Ziele und Grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG haben, insbesondere auf die Wahrung der Nutzerinteressen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Über die vorgenannte Trias hinaus sind allerdings – soweit relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele aus § 2 Abs. 2 TKG, die Regulierungsgrundsätze aus § 2 Abs. 3 TKG sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris),

mit in die Abwägung einzubeziehen.

Diese konkret in die Abwägung einzubeziehenden Grundsätze und Ziele werden zudem vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Festlegung des Zinssatzes in gewissen Umfang vorgeprägt.

Denn die Bundesnetzagentur hat gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 TKG bei der Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes insbesondere zu berücksichtigen

- die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
- die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
- die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen,
- die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten, sowie
- eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der Zinssätze – und in diesem Zusammenhang insbesondere die o.g. WACC-Mitteilung der EU-Kommission zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für sog. Altinfrastrukturen.

Somit gibt § 42 Abs. 3 TKG nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche, bei der Abwägungsentscheidung von der Beschlusskammer zu berücksichtigende Belange vor.

Die EU-Kommission legt in dieser Mitteilung ihre Methode zur Schätzung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) dar, die als Bezugswert bei der Prüfung von Maßnahmenentwürfen im Rahmen von Notifizierungsverfahren dienen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr.1.

Die von der Kommission beschriebene Methode soll durch eine unionsweite einheitliche Anwendung zu einem stabilen Regulierungsumfeld beitragen, das Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze in der Union zum Wohle der Endnutzer begünstigt und die Funktionsweise des digitalen Binnenmarktes fördert,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Nach Ziffer 8 der WACC-Mitteilung wird die WACC-Mitteilung von den folgenden Regulierungsgrundsätzen getragen:

- Kohärenz bei der zur Bestimmung der Parameter in der WACC-Formel herangezogenen Methodik,
- Vorhersehbarkeit der Regulierung, um unerwartete Diskrepanzen bei der Regulierungsmethodik und im Wert der Parameter im Lauf der Zeit zu beschränken,
- Förderung effizienter Investitionen und Innovationen in neue und verbesserte Infrastrukturen, unter Berücksichtigung der Risiken für die investierenden Unternehmen und
- Transparenz der Methode zur Ermittlung der angemessenen Rendite der Unternehmensinvestitionen, ohne unnötige Kompliziertheit,

vgl. Staff Working Document zur WACC-Mitteilung (nachfolgend: „SWD“) (2019) 397 final vom 05.11.2019, Abschnitt 4.

Unter Berücksichtigung dieses allgemeinen Prüfrahmens sowie der diesen ausgestaltungsfördernden weiteren Anforderungen stellen sich insgesamt die von der Beschlusskammer einzubeziehenden Regulierungsziele und -grundsätze im Wesentlichen wie folgt dar:

Anbieterinteresse der Antragstellerin

Zunächst einzubeziehen ist das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris),

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG). Ferner steht es im Interesse der Antragstellerin, leistungsspezifische Risiken des eingesetzten Eigenkapitals zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 3 Nr. 3 TKG). Gleiches gilt für das Interesse der Antragstellerin an einer langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG), die jedenfalls zu keiner abrupten Veränderung des Zinsniveaus zu ihren Lasten führen soll, sowie einer Transparenz der Ermittlungsmethodik,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 8.

Konnektivitätsziel, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Zweitens ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG die Konnektivität sicherzustellen und der Zugang zu und der Nutzen von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmer zu fördern.

Waren hierunter bislang Anschlussnetze gefasst, die den Anforderungen der Breitbandinitiative der Bundesregierung für das Jahr 2018 genügten, also Anschlüsse mit einer Bandbreite von 50 MBit/s ermöglichten,

vgl. BR-Drs. 129/11, S. 77,

ist das Regulierungsziel nach der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes in 2021 nunmehr darauf bezogen, den Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu fördern. Diese sind nunmehr legal definiert als Netze, die entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen oder die zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten können, vgl. § 3 Nr. 33 TKG.

Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Ebenfalls soll der kalkulatorische Zinssatz der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dienen, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Diesem Regulierungsziel werden die Prüfkriterien in § 42 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 TKG in besonderer Weise gerecht, denn sie sind so ausformuliert, dass die festgelegte Verzinsung diejenigen Anforderungen abbildet, die an das regulierte Unternehmen aufgrund der Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und der Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten gestellt werden (Nr. 2) – wobei die Erfordernisse der Kapitalrendite noch einmal besonders hervorgehoben und die Möglichkeit der Würdigung leistungsspezifischer Risiken eingeräumt (Nr. 3) –, und eine langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angestrebt wird (Nr. 4).

Bezogen auf den Kapitalzins benennen diese Kriterien somit gerade die Funktionen eines wirksamen Wettbewerbs, die bei der Regulierung des Telekommunikationssektors in Gestalt der Regulierungsziele in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG und des Regulierungsgrundsatzes in § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG angestrebt werden.

Es handelt sich dabei zum einen um die dynamische Funktion des Wettbewerbs, also die Förderung von effizienten Investitionen und von Innovationen. Zum anderen ist damit die optimale Allokation der vorhandenen Ressourcen als weitere Funktion des Wettbewerbs angesprochen, die dazu führen soll, dass der Nutzer bessere Produkte zu niedrigeren Preisen erhält. Beide Funktionen sind wesentliche Bestandteile der Bewertung des regulierten Unternehmens an

den Märkten, die insbesondere die Innovationskraft einer Gesellschaft und ihre Produktionskapazitäten – im hier betroffenen Telekommunikationsbereich also vorhandene und effiziente Infrastruktur – sowie eine effiziente Allokation der gegebenen Ressourcen einbezieht,

vgl. auch SWD (2019) 397 final, Abschnitt 4.3.

Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Weiterhin soll der festgelegte kalkulatorische Zinssatz die Nutzerinteressen wahren, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

Die Interessen der Nutzer werden grundsätzlich gefördert, wenn diese eine breite Auswahl zwischen Produkten verschiedener Anbieter, Preise und Qualitäten haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b TKG).

Eine möglichst präzise und zuverlässige Zinssatzbestimmung gewährleistet, dass Entgelte dem KeL-Maßstab und somit Preisen entsprechen, die sich in einem wirksamen Wettbewerbsumfeld ausbilden würden bzw. durchsetzbar wären. Hierdurch wird insbesondere die Chancengleichheit des Wettbewerbs gewahrt. Denn einerseits wird verhindert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur im Ergebnis höhere Gewinne realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt. Dies wird insbesondere durch die Rückkoppelung des regulierten Unternehmens an den Kapitalmärkten durch § 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG erreicht.

Die Interessen der Nutzer werden – ebenso wie die Interessen der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber – zudem in dem in § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG sowie der WACC-Mitteilung vorgegebenen Kriterium der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen adressiert. Dieses Kriterium dient der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, schützt aber ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben.

Auch die WACC-Mitteilung geht von einer engen Bindung zwischen den Nutzerinteressen und der Festlegung von Zinsparametern aus,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 9.

In diesem Sinne werden die Interessen der Nutzer, insbesondere durch transparente und verständliche Berechnungsmethoden gefördert,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 4.4.

Vereinheitlichung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG

Ferner ist bei der Abwägung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG das Regulierungsziel eines vereinheitlichten Binnenmarktes zu berücksichtigen. Hierzu führt die Kommission in ihrer WACC-Mitteilung ausdrücklich aus, dass eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes durch verzerrte Investitionen in Folge von uneinheitlichen Zinsmethoden vermieden werden sollte,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Insofern dient eine möglichst weitgehende Anlehnung an die Methodik der WACC-Mitteilung dazu, eine methodenbedingte Streuung des WACC innerhalb des Binnenmarktes zu reduzieren.

Vorhersehbarkeit der Regulierung, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG

Sechstens ist der Bundesnetzagentur aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen,

vgl. Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 49.

Darüber hinaus ist es das Ziel, gesteigerte Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen,

vgl. Säcker, in: Säcker, TKG, 3. Auflage 2013, § 2 Rz. 18.

Mit der WACC-Mitteilung will die Kommission insbesondere für mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit ihrer Politik und Entscheidungsfindung im Bereich der Regulierung der elektronischen Kommunikation sorgen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 10.

Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovation, § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG

Schließlich soll die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes effiziente Investitionen in Infrastrukturen sowie Innovationen fördern,

vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG sowie WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 8 iii).

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel sind die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG relevant. Denn insbesondere dann, wenn der Zins leistungsspezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfasst, werden Anreize gesetzt, finanzielle Mittel entsprechend zu investieren. Weiterhin fördern stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Abwägungsmethodik und -umfang

Unter den zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen ist diejenige zu wählen, die den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG am ehesten gerecht wird. Soweit diese Ziele und Grundsätze miteinander in Konflikt stehen, muss die Bundesnetzagentur unter Bewertung der unterschiedlichen Interessen im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die von ihr gewählte Vorgehensweise spricht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Der erforderliche Umfang dieser Begründung ist nicht für jede Entscheidung uniform zu handhaben. Der Umfang der Argumentation richtet sich, soweit diese sich auf die Abwägung der

betroffenen Belange bezieht, einerseits danach, ob für die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung eine abwägungsrechtliche Betroffenheit des Belangs erkennbar war. Andererseits ist nach der Struktur der von der Bundesnetzagentur zu treffenden Vorentscheidungen zu differenzieren. So ist etwa die Auswahl des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung oder die Bestimmung der jeweils erforderlichen einzelnen Parameter einer bereichsspezifischen Anpassung zugänglich und bedürftig,

BVerwG, a.a.O., Rn. 39.

Anders als in früheren Entscheidungen nimmt die Beschlusskammer die Abwägung nicht anhand von realen, sondern von nominalen Zinssätzen vor. Dies liegt darin begründet, dass auch die anderen Mitgliedsstaaten der EU einen nominalen Zinssatz ausweisen

s. Cullen International, Report on Weighted average cost of capital (WACC)

und so eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalkosten innerhalb der verschiedenen Mitgliedsstaaten erreicht und damit ein Beitrag zur Vereinheitlichung des Binnenmarkts geleistet werden kann.

7.1.2.2.2 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Zinsberechnung

Hinsichtlich des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung gilt Folgendes:

Ein Unternehmen setzt zur Finanzierung der benötigten Anlagen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital ein. Da für beide Kapitalformen jeweils unterschiedliche Kapitalzinssätze zum Tragen kommen können, der angemessene Zinssatz im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allerdings ein Einheitlicher ist, müssen für dessen Bestimmung der Eigen- sowie der Fremdkapitalzinssatz jeweils entsprechend ihrem Gewicht an der Gesamtfinanzierung anteilig berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist zur Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allgemein anerkannt, dass ein sogenannter gewichteter durchschnittlicher Kapitalzinssatz (WACC) zu schätzen ist, der sich aus dem Eigen- und Fremdkapitalzinssatz zusammensetzt,

Schuster/Ruhle in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 31, Rn. 66; vgl. auch Andersen Business Consulting (2002): Study on the implementation of cost accounting methodologies and accounting separation by telecommunication operators with significant market power, p. 27, abrufbar unter <http://edz.bib.uni-mannheim.de/daten/edz-bo/gdi/02/cos-tacc.pdf>.

Zur Ermittlung dieses gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes sind in einem ersten Schritt die Renditen auf das Eigenkapital und auf das Fremdkapital zu bestimmen. Sodann wird festgelegt, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapitalrendite zueinanderstehen. Von dem sich hieraus ergebenden nominalen Zinssatz ist schließlich im Falle der Bewertung von Investitionen auf Wiederbeschaffungswerten die Inflationsrate zu subtrahieren, um den realen Zinssatz zu berechnen.

7.1.2.2.3 Methodische Ansätze zur Ermittlung des Eigenkapitals

Die Ermittlung der in Ansatz gebrachten Kapitalrenditen erfolgt anhand der CAPM-Methode als zurzeit einzig valider Vorgehensweise zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Sofern die Bundesnetzagentur in der Vergangenheit die Kapitalkosten anhand der sogenannten Bilanzwertmethode festgelegt hat, kommt ein entsprechendes Vorgehen nicht mehr in Betracht. Denn die Bilanzwertmethode entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft,

vgl. ausführlich – auch zum Verhältnis der CAPM-Methodik im Hinblick auf die Regulierungsziele – Beschluss BK3c-18/018 vom 16.01.2019, Ziffer S. 82 ff. („IC-Entgelte“).

Somit scheidet die – im Übrigen ausschließlich von der Bundesnetzagentur angewendete und somit mit dem Ziel einer europäischen Harmonisierung inkompatible Methode – aus einem etwaigen methodischen Auswahlermessen von vornherein aus,

vgl. hierzu Urteil 21 K 4368/19 des VG Köln vom 16.06.2021, S. 60f. des amtlichen Umdrucks; Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, Seite 71f.

Der Eigenkapitalzinssatz wird somit nach dem verfolgten CAPM-Ansatz auf Basis längerfristiger quantitativer und qualitativer Einschätzungen festgelegt. Er errechnet sich als Summe aus dem risikolosen Zinssatz und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und „Betafaktor“:

$$k_s = E(R_i) = R_f + \beta_i [E(R_m) - R_f], \beta_i = \frac{\text{cov}(R_i, R_m)}{\sigma^2_m}$$

wobei:

k_s - Eigenkapitalzinssatz

$E(R_i)$ - erwartete Rendite der Aktie i bzw. Eigenkapitalkosten der Unternehmung i bei der gegebenen Kapitalstruktur,

β_i – (standardisiertes) Maß für das nicht diversifizierbare Risiko, kurz das „Beta“ der Aktie i (präziser: das Aktienbeta (misst das Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarktes)),

R_f - Zinssatz für risikolose Kapitalüberlassungen,

$[E(R_m) - R_f]$ – Marktrisikoprämie, die Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Marktportefeuilles aller vorhandenen Aktien und dem risikolosen Zinssatz.

7.1.2.2.2.4 Bestimmung der einzelnen Parameter – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach CAPM / WACC

Mit der Entscheidung für den CAPM-Ansatz als Methode der Zinsschätzung ist ein bestimmtes Ergebnis noch nicht verbunden. Die konkrete Höhe des Zinssatzes hängt davon ab, wie die einzelnen Parameter der CAPM-Methode im jeweiligen Fall festgelegt werden. Weil der CAPM-Ansatz aufgrund seiner Abstraktheit auf verschiedene Weisen interpretiert und implementiert werden kann,

vgl. Stehle/Betzer, Kurzgutachten zur wissenschaftlichen Fundierung der Festlegung der angemessenen Verzinsung im Telekommunikationsbereich durch die Bundesnetzagentur, 2018, S. 5 und S. 13,

verbleiben bei der Bestimmung der einzelnen Parameter deutliche Spielräume, zu deren Ausfüllung es einer Reihe von Folgeentscheidungen bedarf. Dabei gilt zu beachten, dass die Parameter eng miteinander wechselwirkend verbunden sind. Insofern muss immer im Auge behalten werden, dass die Parameterfestsetzung insgesamt konsistent erfolgt und keine beliebige Mischung verschiedener Methoden zur Parameterfestsetzung erfolgen kann.

Zur konkreten Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Kapitalzinssatzes (WACC) müssen bei einer Anwendung der CAPM-Methode insgesamt acht Eingangsparameter festgelegt werden, nämlich:

- der Beta-Faktor,
- die Marktrisikoprämie,
- der risikofreie Zins,
- der Steuererhöhungsfaktor für Eigen- und Fremdkapital,

- die Eigenkapitalquote,
- die Fremdkapitalquote,
- der unternehmensspezifische Risikozuschlag (Fremdkapital) sowie
- die Inflationsrate.

Daneben sind im Rechenwerk der CAPM / WACC-Zinsschätzung noch weitere Werte enthalten, nämlich:

- die Eigenkapital-Risikoprämie,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze nach Steuern,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze vor Steuern,
- die gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze sowie
- die nominal und – sofern erforderlich – die real gewichteten Gesamtkapitalkostensätze.

Bei diesen Werten handelt es sich um bloße Rechenergebnisse, die sich als logische Folge der Eingangsparameter ergeben. Insofern bedarf es keiner gesonderten Festlegung, sondern lediglich einer rechnerischen Ableitung dieser Werte.

7.1.2.2.4.1 Konkrete Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte

Der kalkulatorische Zinssatz wurde sowohl nach der Empfehlung von Professor Stehle als auch entsprechend der WACC-Mitteilung in Verbindung mit auf der Basis der vom GEREK in BoR (22) 70 ermittelten Werte festgelegt.

7.1.2.2.4.1.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend Stehle-Empfehlungen

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2022 und dem 30.06.2023 erlassen werden, hat die Beschlusskammer die vorgenannten Parameter zunächst entsprechend ihrer bisherigen Vorgehensweise bei der Parameterfestsetzung neu ermittelt.

Bei der Bestimmung der Eingangsparameter wurde bei der Festlegung des Beta-Wertes, der Kapitalquoten sowie des Fremdkapitalzuschlagssatzes auf Daten einer Vergleichsgruppe zurückgegriffen,

vgl. Stehle, Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt, (nachfolgend Stehle-Gutachten 2010), S. 91 f.; siehe auch a.a.O., S. 16 ff.

Als Vergleichsgruppe wurden, wie bereits in zahlreichen früheren Entscheidungen zu Tarifen im Festnetz- und Mobilfunkbereich (z. B. Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-20/13 vom 29.09.2020), die acht größten börsennotierten EU-Telekommunikationsunternehmen (Deutsche Telekom, Telefónica, France Telecom, Telecom Italia, Telia Company, Kon. KPN N.V., Telenor, Proximus) sowie die britischen Unternehmen Vodafone Group und British Telecom herangezogen. Die Gruppe ist gegenüber den Entgeltentscheidungen im vorausgegangen Kostenrelease unverändert geblieben. Sie beinhaltet damit ausschließlich Unternehmen, die ein vergleichbares Tätigkeitsfeld wie die Antragstellerin abdecken und in den jeweiligen Ländern ebenso wie die Antragstellerin auf den Telekommunikationsmärkten als Großunternehmen agieren.

7.1.2.2.4.1.1.1 Eigenkapital-Rendite

Die für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes maßgebliche aktuelle Eigenkapitalrendite beläuft sich auf 6,19 % vor Steuern. Dieser Wert beinhaltet neben dem risikolosen Zinssatz eine langfristige Risikoprämie für das Eigenkapital sowie notwendige Zahlungen von Unternehmenssteuern aus der erwirtschafteten Eigenkapitalrendite:

- In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Beta-Werte der zunächst verwendeten o.g. Vergleichsgruppe von Telekommunikationsunternehmen sowie des STOXX® Europe TMI Telecommunications nicht auseinanderliegen. Daher wurde erstmals in den Verfahren zu den Mobilfunkterminierungsentgelten (BK3a-14/011 bis 14/014) und den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten (BK3c-14/015) zur Vereinfachung der Berechnung und Erhöhung der Transparenz das Beta anhand des STOXX® Europe TMI Telecommunications und des Aktienindex für Europa „STOXX Europe TMI“ für die letzten 5 Jahre (Tageswerte; 06.06.2017 - 05.06.2022) geschätzt. Es ergibt sich ein aktualisierter Beta-Faktor in Höhe von 0,78.
- Dem Schätzwert für die Marktrisikoprämie von 4,89 % liegen vier langjährige Renditezeitreihen aus den USA, Großbritannien sowie Deutschland zugrunde. Für jede dieser Zeitreihen wurden entsprechende arithmetische und geometrische Mittel abgeleitet und daraus zunächst Mittelwerte je Zeitreihe und schließlich ein abschließender ungewichteter Durchschnitt aus allen vier Mittelwerten gebildet.
- Der risikolose Zinssatz (0,44 %) errechnet sich als 10-Jahres-Durchschnittswert der Effektivverzinsung von Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 9 und 10 Jahren.

Der gegenüber dem vorangegangenen Verfahren unveränderte Steuererhöhungsfaktor von 1,46 resultiert aus den maßgeblichen Steuersätzen für die Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Hebesatzes, siehe auch Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-09/005 vom 31.03.2009, S. 40 f. des amtl. Umdrucks).

7.1.2.2.4.1.1.2 Fremdkapital-Rendite

Der relevante Zinssatz für das langfristige (verzinsliche) Fremdkapital vor Steuern beträgt der bisherigen Parameterfestsetzung folgend 1,66 %:

- Der Fremdkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von 1,66 % (Stichtag 30.06.2022) basiert zum einen auf dem bereits in die Bemessung der Eigenkapitalrendite eingehenden risikolosen Zinssatz von 0,40 % sowie zum anderen auf einem Fremdkapitalzuschlag von 2,02 %. Zur Bestimmung des Fremdkapitalzuschlagssatzes wurden die aktuell gehandelten Anleihen der Unternehmen aus der o.g. Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von ca. 10 Jahren herangezogen. Die unternehmensbezogenen Fremdkapitalzuschlagssätze ergeben sich als Differenz der Effektivverzinsungen der Anleihen der einzelnen Unternehmen und vergleichbaren Anleihen der Bundesrepublik Deutschland. Die verschiedenen Fremdkapitalzuschlagssätze wurden – unter Verwendung von Marktwerten der Unternehmen - zu einem größengewichteten Durchschnitt zusammengefasst.

Der gegenüber den letzten Verfahren unveränderte Steuererhöhungsfaktor von 1,04 wird ebenso von der Antragstellerin verwendet.

7.1.2.2.4.1.1.3 Gewichtungsfaktoren

Die Kapitalquoten, also die in der WACC-Berechnung verwendeten Gewichte für die Eigen- und Fremdkapitalkosten, werden entsprechend der bisherigen Parameterfestsetzung auf Basis von Marktwerten des Eigenkapitals sowie von Buchwerten des Fremdkapitals für sämtliche Unternehmen der Vergleichsgruppe gebildet und die daraus resultierenden (gewichteten) Durchschnittswerte für die hiesige Parametrisierung abgeleitet,

vgl. dazu auch VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 241 (juris).

Im Ergebnis errechnen sich dabei eine Eigenkapitalquote von 29,43 % sowie eine Quote für das verzinsliche Fremdkapital von 64,95 %.

7.1.2.2.4.1.1.4 Nominaler Zinssatz (Stichtagswert)

Aus den vorstehend erläuterten Eingangsgrößen folgt ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,48 % (29,43 % x 6,19 % + 64,95 % x 1,66 %).

7.1.2.2.4.1.1.5 Exponentielle Glättung

Darüber hinaus kann die Durchführung einer exponentiellen Glättung mit den Zinssätzen der Vorjahre geboten sein, um insbesondere der Stabilitätsforderung nach § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG Rechnung zu tragen. Denn unabhängig von der verwendeten Methode können die ökonomischen Rahmenbedingungen und damit die Inputfaktoren sowie die Ergebnisse der Schätzungen kurzfristig stark variieren. Zudem besteht die Gefahr, dass die benutzten Marktwerte von den relevanten wahren – aber unbekanntenen – Werten kurzfristig, aber nicht dauerhaft abweichen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 72.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss sich die Bundesnetzagentur stets die Frage stellen, ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Vorliegend wurde daher auch ein geglätteter Zinssatz ermittelt, indem der aktuell ermittelte durchschnittliche Kapitalkostensatz mit dem Glättungsfaktor Alpha 0,3 sowie der in der letzten Periode ermittelte geglättete Kapitalkostensatz mit dem Faktor 1 minus Alpha (hier: 0,7) multipliziert und die beiden Werte addiert wurden. Hieraus ergibt sich ein Wert in Höhe von 4,25 %.

Das VG Köln hat jedoch die bislang vorgenommene exponentielle Glättung als ermessensfehlerhaft kritisiert, weil durch eine Einbeziehung der Jahre 1999 - 2009 Zinswerte in die Glättung mit einbezogen würden, die wiederum als nicht (mehr) dem Stand der Wissenschaft entsprechend unberücksichtigt bleiben müssten,

VG Köln, Urteil 21 K4368/19 vom 16.06.2021, S. 50 des amtlichen Umdrucks.

Die Beschlusskammer hält diese Rechtsprechung für unzutreffend. Im konkreten Verfahren würden sich durch ein entsprechendes Vorgehen aber keine Unterschiede ergeben. Denn eine Glättung, die auf der Basis der CAPM-Methode ermittelten Zinswerte ab 2010 zugrunde legt, kommt ebenfalls zu einem geglätteten Wert in Höhe von 4,25 %:

	ungeglättet	geglättet
2010	7,94 %	7,94 %
2011	7,94 %	7,94 %
2012	7,07 %	7,68 %
2013	7,1 %	7,51 %
2014	6,46 %	7,19 %
2015	6,44 %	6,97 %
2016	6,4 %	6,80 %
2017	5,66 %	6,46 %
2018	5,57 %	6,19 %
2019	4,82 %	5,78 %
2020	4,14 %	5,29 %

2021	2,94 %	4,58 %
2022	3,48 %	4,25 %

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Durchführung einer exponentiellen Glättung ist nicht erforderlich, weil der nach der Stehle-Methodik bestimmte und exponentiell geglättete Zinssatz nach der Gesamtabwägung nicht angewendet wird (siehe unter 7.1.2.2.2.5.8).

7.1.2.2.4.1.2 Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung sowie den hierzu ermittelten Werten des GEREK

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2022 und dem 30.06.2023 erlassen werden, hat die Beschlusskammer die Parameter auf der Basis der vom GEREK in BoR (22) 70 ermittelten Werte – festgelegt zum Stichtag 01.04.2022 – ermittelt. Die WACC-Mitteilung ist hier im vollen Umfang einschlägig, weil es vorliegend um den Zugang zu Altinfrastrukturen i.S.d. Nr. 6 der WACC-Mitteilung geht.

Altinfrastrukturen sind solche, für die keine NGA-Prämie gewährt wird. Vorliegend geht es um Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur entbündelten Kupferdoppelader und nicht um den Zugang zu NGA-Infrastrukturen.

7.1.2.2.4.1.2.1 Methode zur Mittelung von Zeitreihen

Soweit dem Schätzwert Zeitreihen zugrunde liegen, sind diese arithmetisch zu mitteln. Zum einen dürfte die Beschränkung auf eine einzige Methode gegenüber einer Kombination verschiedener Methoden zu mehr Transparenz für die Interessenträger führen; zum anderen stellt der arithmetische Mittelwert die gängigste Methode dar und lässt sich am einfachsten berechnen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 29.

Eine Besonderheit, die eine geometrische Mittelung oder den Median zwischen dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel rechtfertigt, ist nicht gegeben.

7.1.2.2.4.1.2.2 Vergleichsgruppe

Für die Ermittlung des Beta-Faktors, der Kapitalquoten sowie des Risikozuschlags des Fremdkapitals wurde eine Vergleichsgruppe gebildet, da mit einer solchen Gruppe die Präzision der Schätzung erheblich gesteigert werden kann. Zudem gewährleistet die Verwendung von Peer-group-Parameterwerten eine größere Vorhersehbarkeit und Stabilität des Werts dieser Parameter,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.1.4.

Bei der Bildung der Vergleichsgruppe hat die Beschlusskammer die im GEREK Bericht zu den WACC-Parameterberechnungen gemäß der WACC-Mitteilung vom 7. November 2019 (BoR (22) 70) empfohlenen Unternehmen berücksichtigt.

Das GEREK hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der vierzehn Unternehmen zugrunde gelegt:

Die Unternehmen in der Vergleichsgruppe

- sind börsennotiert und verfügen über liquide Aktien,
- besitzen eine eigene elektronische Kommunikationsinfrastruktur und investieren in elektronische Kommunikationsinfrastruktur,

- tätigten ihre Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vornehmlich in der EU, d.h. der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich in der EU und ein erheblicher Teil der Einnahmen des Unternehmens wird innerhalb der EU erzielt,
- verfügen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (und in diesem in mindestens vier von fünf Jahren) über ein Investment-Grade-Rating (Kreditrating BBB / Baa3 oder besser) und
- sind nicht an größeren Fusionen und Unternehmenskäufen beteiligt (oder in jüngster Vergangenheit beteiligt gewesen).

- vgl. BoR (22) 70, S. 19 ff. –

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde die Vergleichsgruppe für das Jahr 2022 wie folgt gebildet:

Unternehmen	Land	S&P Bewertung (Stand: April 2022)	Letzte Bewertungs- überprüfung von S&P	Stock Symbol
Deutsche Telekom AG	DE	BBB	27.04.2021	DTE GR
DIGI Communications N.V.	RO	BB-	23.03.2022	DIGI BVB
Elisa Oyj	FI	BBB+	25.03.2022	ELISA FH
Koninklijke KPN N.V.	NL	BBB	25.03.2022	KPN NA
NOS	PT	BBB-	25.03.2022	NOS PT
Orange S.A.	FR	BBB+	28.09.2021	ORA FP
Proximus S.A.	BE	A	12.07.2021	PROX BB
Tele 2 AB	SE	BBB	23.11.2021	TEL2B SS
Telecom Italia	IT	BB-	23.03.2022	TIT_MI
Telefónica	ES	BBB-	15.12.2021	TEF SM
Telekom Austria	AT	BBB+	23.04.2021	TKA AV
Telenet Group Holding N.V.	BE	BB-	23.07.2021	TNET BB
Telenor	NO	A-	20.05.2021	TEQ
Telia Company AB	SE	BBB+	13.01.2022	TELIA SS
Vodafone Group plc	UK	BBB	27.07.2021	VOD LN

Gegenüber dem Vorjahr wurde DIGI Communications N.V. neu in die Vergleichsgruppe aufgenommen, nachdem das Unternehmen nunmehr für einen Zeitraum von fünf Jahren an der Börse gehandelt wurde und auch die weiteren Kriterien des GEREK für eine Berücksichtigung innerhalb der Vergleichsgruppe erfüllt hat,

vgl. BoR (22) 70, S. 22.

Hinsichtlich der Zusammensetzung ist die Vergleichsgruppe des GEREK nahezu identisch mit der bisherigen Vergleichsgruppe der Beschlusskammer. Insbesondere erfüllt auch für die vom GEREK gebildete Vergleichsgruppe die Kriterien, die bislang auf der Basis des Gutachtens von Professor Stehle für die Präzision der Schätzung angelegt worden sind.

Dies sind im Einzelnen:

- Die Gruppe enthält – mit Ausnahme der United Internet AG – alle großen deutschen Telekommunikationsnetzbetreiber.
- Dadurch, dass es sich ausschließlich um Unternehmen handelt, deren Länder sich dem europäischen Regulierungsrahmen unterworfen haben oder deren Aktivitäten sich – wie im Fall der Vodafone Group - in der EU auswirken, werden die in die Vergleichsgruppe einbezogenen Unternehmen auf relativ einheitliche Weise reguliert.
- Die Vergleichsgruppe beinhaltet mit fünfzehn Unternehmen eine ausreichende Zahl an Vergleichsfällen, insbesondere auch deshalb, weil eine Größengewichtung bei den Inputdaten erfolgt. Als Folge der enormen Größenunterschiede zwischen den Unternehmen im Telekommunikationsbereich würde die zunehmend geringer zu gewichtende Einbeziehung weiterer Unternehmen die Ergebnisse hingegen kaum beeinflussen. So sind die größten Unternehmen der Vergleichsgruppe um ein Mehrfaches größer als die kleinsten Unternehmen und gehen um dieses Vielfache stärker in die Gewichtung ein. Gleichzeitig würden bei Einbeziehung vieler kleiner Unternehmen die Schätzprobleme steigen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 17.

Die Beschlusskammer berücksichtigt nachfolgend das größengewichtete Mittel der von GEREK ermittelten Werte für die Vergleichsgruppe. Dies entspricht dem bisherigen Vorgehen der Beschlusskammer beim Umgang mit Parameterbestimmungen auf der Basis von Vergleichsgruppen. Für eine solche Gewichtung spricht insbesondere, dass es ökonomisch nicht sinnvoll ist, Daten von Unternehmen sehr unterschiedlicher Größe gleichgewichtet in Analyse-daten mit einfließen zu lassen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 94.

Ebenfalls nicht sinnvoll ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer, allein die Werte der Antragstellerin zu verwenden. Die Berücksichtigung der Werte der gesamten Vergleichsgruppe führt zu einer höheren Stabilität der Werte insgesamt und verringert zudem die Streubreite der Zinswerte innerhalb der EU.

Schließlich steht auch die WACC-Mitteilung einem solchen Vorgehen insofern nicht entgegen, als die Kommission keine Empfehlung zum Umgang mit den Daten der Vergleichsgruppe enthält.

7.1.2.2.2.4.1.2.3 Beta-Faktor

Für die Bestimmung des Beta-Faktors entsprechend einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung wurden die täglichen Daten der Vergleichsgruppe und des Aktienindex für Europa „STOXX® Europe TMI“ über eine 5-Jahres-Regression zum Stichtag 01.04.2022 herangezogen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 46 und BoR (22) 70, S. 30 ff.

Um die sich aus der Vergleichsgruppe sowie des Aktienindex für Europa „STOXX® Europe TMI“ ergebenden Aktien-Betas (auch Equity-Beta oder Eigenkapitalkoeffizient genannt) jedes Unternehmens vergleichen zu können, wurden die Aktien-Betas um das finanzielle Risiko, das sich aus dem individuellen Fremdkapitalanteil (auch gearing oder financial leverage genannt) des jeweiligen Unternehmens ergibt, bereinigt. Hieraus resultiert für jedes Unternehmen der Vergleichsgruppe das Asset-Beta (auch unlevered Beta oder Vermögenskoeffizient genannt),

siehe Ziffer 48 der WACC-Mitteilung und im Einzelnen S. 84 ff. des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Bericht 2022, S. 33 ff.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Unternehmen	Aktien-Beta	Fremdkapitalanteil	Asset-Beta	Marktkapitalisierung in Mrd. Euro
1	Deutsche Telekom AG	0,78	52,69 %	0,43	72,87
2	DIGI Communications N.V.	0,46	66,60 %	0,22	0,46
3	Elisa Oyj	0,43	13,28 %	0,38	7,08
4	Koninklijke KPN N.V.	0,65	38,55 %	0,44	11,12
5	NOS	0,70	35,39 %	0,49	2,26
6	Orange S.A.	0,70	50,58 %	0,40	33,03
7	Proximus S.A.	0,53	26,66 %	0,41	7,24
8	Tele2 AB	0,58	22,41 %	0,47	7,59
9	Telecom Italia	1,02	70,52 %	0,38	11,17
10	Telefónica S.A.	1,01	58,01 %	0,49	32,91
11	Telekom Austria AG	0,68	34,35 %	0,48	4,65
12	Telenet Group Holding N.V.	0,62	51,17 %	0,35	4,89
13	Telenor	0,33	29,71 %	0,26	22,77
14	Telia Company AB	0,62	36,27 %	0,43	15,65
15	Vodafone Group plc	0,90	47,07 %	0,50	47,76

– siehe GEREK-Bericht 2022, S. 39 f. –

Um den in die WACC-Formel einzustellenden (Aktien)Beta-Faktor zu erhalten, muss das Asset-Beta über eine Hinzuaddierung der Auswirkungen des Fremdkapitalanteils in das Aktien-Beta entsprechend der sogenannten „Miller-Formel“ wieder zurückkonvertiert werden (sog. re-levered Beta),

$$\beta_A = \beta_E \frac{E}{D + E} + \beta_D \frac{D}{D + E}$$

siehe Ziffer 50 der WACC-Mitteilung und S. 86 des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung.

Während sowohl die WACC-Mitteilung als auch der GEREK-Bericht dabei jedoch offenlassen, von welchem Asset-Beta für die Rückkonvertierung auszugehen ist, hat sich die Beschlusskammer gemäß den obigen Ausführungen zur Vergleichsgruppe dazu entschieden, insofern das größengewichtete Mittel der Asset-Betas der Vergleichsgruppe heranzuziehen (sog. Branchen-Asset-Beta). Zur Herleitung des für die WACC-Formel maßgeblichen Aktien-Betas wurde das Branchen-Asset-Beta um die Auswirkungen des größengewichteten Mittels des Fremdkapitalanteils der Vergleichsgruppe entsprechend ergänzt (sog. Branchen-Aktien-Beta),

siehe Stehle-Gutachten 2010, S. 103, vgl. auch a.a.O., S. 164, wonach sich das Branchen-Aktien-Beta präziser schätzen lässt als die Aktien-Betas einzelner Unternehmen.

Auf dieser Basis errechnet sich ein Beta-Faktor in Höhe von 0,72.

7.1.2.2.4.1.2.4 Marktrisikoprämie

Die EU-Kommission geht in ihrer WACC-Mitteilung für den Zinssatz für Telekommunikations-Altinfrastrukturen von einer einheitlichen Marktrisikoprämie aus. Die Schätzung einer einzigen EU-weiten Marktrisikoprämie stehe im Einklang mit empirischen Erkenntnissen, die darauf hindeuten, dass die Finanzmärkte in der EU zunehmend integriert sind und daher konvergente Marktrisikoprämien aufweisen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 37 f. und BoR (22) 86, S. 50.

Für die Schätzung einer solchen EU-weiten Marktrisikoprämie hat das GEREK historische Reihen von Marktrprämien in den EU-Mitgliedstaaten herangezogen. Für Norwegen sowie die zwölf EU-Mitgliedsstaaten Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden stellt es dafür auf den Datensatz „DMS Global Returns Data“ ab, der historische Zeitreihen der Marktrisikoprämien für diese Mitgliedsstaaten zwischen 1900 und 2020 enthält. Für die weiteren Mitgliedsstaaten der Union und Island wurden – soweit verfügbar – Zeitreihen für die Aktienrendite zwischen 2001 und 2020, für Indizes basierend auf langfristigen Staatsanleihen sowie ergänzende Datensätze verwendet,

zur Methodik im Einzelnen vgl. BoR (22) 70, S. 42 ff.

Auf dieser Basis errechnet das GEREK eine europäische Marktrisikoprämie in Höhe von 5,7 %.

7.1.2.2.4.1.2.5 Risikofreier Zins

Die Schätzung des risikofreien Zinssatzes entsprechend der WACC-Mitteilung erfolgte durch das GEREK für jeden Mitgliedsstaat auf der Basis eines fünfjährigen arithmetischen Durchschnitts der von Eurostat veröffentlichten Daten – basierend auf statistischen Daten der Europäischen Zentralbank (EZB) – über die Renditen langfristiger Staatsanleihen vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2022.

Bei einem risikofreien Zinssatz auf der Basis der Renditen von nationalen Staatsanleihen ist es wahrscheinlicher, dass sich ein echter risikofreier Zinssatz für ein bestimmtes Land ergibt. Die Verwendung einer nationalen Staatsanleihe, zusammen mit der Zugrundelegung einheitlicher allgemeiner methodischer Annahmen für die EU, gewährleistet, dass Unterschiede in den risikofreien Zinssätzen die Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen EU-Ländern tatsächlich widerspiegeln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.2.1.4.

In den von Eurostat zur Verfügung gestellten Daten sind nur Anleihen mit einem ausstehenden Betrag von mindestens 5 Mrd. EUR enthalten. Diese werden von der EZB zur Verfügung gestellt. Die Zinssätze/Renditen werden als monatliche arithmetische Durchschnittswerte berechnet, die auf täglichen Daten basieren, die von den nationalen Zentralbanken bereitgestellt werden.

Da die Renditen zehnjähriger Anleihen in der Regel weniger volatil als bei Anleihen mit einer kürzeren Laufzeit und eher mit der längeren Lebensdauer von Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze kompatibel sind, werden – wie bisher – nur Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren verwendet,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 35 und BoR (22) 70, S. 11 f.

Nach der Methodik der WACC-Mitteilung erfolgt eine Mittelung dieser Daten zum risikofreien Zins ebenso wie bei allen weiteren Parametern, die auf der Basis von Zeitreihen ermittelt werden, – mit Ausnahme der Marktrisikoprämie – aus Konsistenzgründen über einen einheitlichen Zeitraum von fünf Jahren,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 27.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ergibt sich für Deutschland ein Wert von - 0,09 %,

vgl. BoR (22) 70, unter 2.5.

Hiermit ist indes noch nicht beantwortet, in welcher Form ein nach der von der Mitteilung vorgeschlagene Methodik ermittelter risikofreier Zinssatz in die Parametrisierung nach der WACC-Mitteilung eingeht. Denn die WACC-Mitteilung selbst gibt nur Hinweise hinsichtlich der Methodik, nach der die Herleitung des risikofreien Zinses erfolgen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01); Nr. 33 - 36,

und gibt dem GEREK den Auftrag, den risikolosen Zinssatz eines jeden Mitgliedsstaates zu ermitteln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01); Nr. 66.

In Betracht kommt zunächst, sowohl bei der Schätzung der Eigenkapitalverzinsung als auch bei der des Fremdkapitals den jeweiligen nationalen risikofreien Zins zu Grunde zu legen. Ein solches Vorgehen trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass sich infolge der Staatsschuldenkrise im Jahr 2007 die risikofreien Zinssätze innerhalb der Mitgliedsstaaten zunehmend voneinander entfernt haben und sich so die Finanzierungsbedingungen innerhalb des Binnenmarktes als sehr divers darstellen.

vgl. SWD (2019) 397 final, Nr. 5.1.2.4.

Weiterhin kommt nach Auffassung der Beschlusskammer neben der Berücksichtigung eines risikofreien Zinses in Höhe von - 0,09 % (also auf Basis einer fünfjährigen, retrospektiven Mittelung) auch eine Verlängerung des Mittelungszeitraumes auf zehn Jahre in Betracht. Hieraus ergibt sich ein risikofreier Zinssatz in Höhe von 0,40 %.

Ein solcher Mittelungszeitraum für den risikofreien Zins entspricht dem bisherigen Vorgehen der Bundesnetzagentur beim risikofreien Zins bis 2019 entsprechend den Empfehlungen von Prof. Stehle, die im aktuellen Gutachten von 2021 – auch in Ansehung der WACC-Mitteilung – empfohlen wurde,

vgl. Stehle/Betzer, Wissenschaftliches Gutachten zur Höhe des risikofreien Zinssatzes bei der Ermittlung der Eigen- und Fremdkapitalrendite in der Entgeltregulierung, August 2021, (nachfolgend: Stehle/Betzer 2021) S. 22 f., veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Er stützt sich insbesondere auf die Erwägung, dass ein längerer Betrachtungszeitraum zu einer höheren Stabilität der Zinsentwicklung führt. Entsprechend hat auch die EU-Kommission die Beschlusskammer im Rahmen vergangener Stellungnahmen aufgefordert, Stabilitätserwägungen durch eine Verlängerung von Betrachtungszeiträumen anstelle einer exponentiellen Glättung zu berücksichtigen. Entsprechende Erwägungen haben auch Eingang in das Staff Working Document der Kommission zur WACC-Mitteilung gefunden. Danach spiegeln ein längerer Mittelungszeitraum wahrscheinlich weitgehend die finanziellen Bedingungen während der gesamten Nutzungsdauer der Investition wider. Es stehe nicht so sehr das Erreichen einer größeren statischen Effizienz durch kürzere Mittelungszeiträume im Vordergrund. Aus der Sicht der Regulierungslogik sei es relativ wichtiger, dafür zu sorgen, dass das regulierte Unternehmen während der gesamten Nutzungsdauer der Investition eine angemessene Rendite entsprechend den finanziellen Bedingungen während der gesamten Nutzungsdauer der Investition erwirtschaftete. Mit der Zugrundelegung eines längerer Mittelungszeitraums werde dieses Ziel wahrscheinlich erreicht, solange der Regulierer sich verpflichte, in seinen regelmäßigen Marktanalysen während der gesamten Nutzungsdauer der Investition denselben Mittelungszeitraum anzusetzen,

vgl. SWD (2019) 397 final, Nr. 5.1.1.3.

Schließlich hat die Beschlusskammer im Verfahren BK3c-21/004 angekündigt, ab 2022 bei der Zinsfestlegung auch eine Parametersetzung zu berücksichtigen, die sich schrittweise der von der Kommission empfohlenen Methodik zur Schätzung des risikofreien Zinses annähert und dazu in einem ersten Schritt einen risikofreien Zins schätzt, der zu 2/3 auf einem zehnjährigen Mittelungszeitraum und zu 1/3 auf einem fünfjährigen Mittelungszeitraum basiert. Vor diesem Hintergrund bezieht die Beschlusskammer zudem einen WACC in ihre Abwägung ein, der auf der Basis eines risikolosen Übergangszinses in Höhe von 0,23 % geschätzt ist.

Gegen die Einbeziehung weiterer risikofreier Zinsen in den Abwägungsprozess der Beschlusskammer sprechen keine durchgreifenden Bedenken. Im Einzelnen:

Eine Verlängerung des Mittelungszeitraums für den risikofreien Zins wird nicht aufgrund einer (angenommenen) unmittelbaren Bindungswirkung der WACC-Mitteilung ausgeschlossen. Denn der WACC-Mitteilung kommt nur eine Binnenrechtsnatur zu, die zunächst nur für die Kommission verbindlich ist.

Somit bindet die WACC-Mitteilung selbst die Beschlusskammer nicht in ihrer Entscheidung, wohl aber die Kommission im Rahmen einer Selbstbindung für Notifizierungsverfahren. Diese wird durch die WACC-Mitteilung – spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist aus Rz. 71 der WACC-Mitteilung – verpflichtet, ihr vorgelegte Entscheidungsentwürfe an den Vorgaben der Mitteilung zu messen und zu bewerten. Die daraus resultierende Stellungnahme ist dann wiederum von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Erstellung der finalen Entscheidung weitestgehend zu berücksichtigen. Entsprechend hat die Kommission selber in ihrem Begleitdokument zur WACC-Mitteilung auf die fehlende rechtliche Bindungswirkung der Mitteilung gegenüber den Mitgliedsstaaten hingewiesen:

„(...) the non-binding nature of the Notice together with the limitation of its scope to the estimation of the WACC for legacy infrastructure are additional elements that make a longer transition period generally unnecessary.“, vgl. Staff Working Document S. 97.

"(...) die Unverbindlichkeit der Bekanntmachung und die Beschränkung ihres Anwendungsbereichs auf die Schätzung der WACC für alte Infrastrukturen sind zusätzliche Elemente, die eine längere Übergangsfrist im Allgemeinen unnötig machen." (Übersetzung nach DeepL).

Insofern ist davon auszugehen und im Blick zu halten, dass die Kommission in diesem Rahmen ein Vorgehen entsprechend der WACC-Mitteilung überprüfen und etwaige Abweichungen auf ihre Akzeptabilität hin überprüfen wird.

Auch die Urteile des EuGH in den Rechtssachen *Grimaldi* und *Altair Chimica*,

EuGH Urt. v. 11. September 2003, C-207/01, Rn. 41 – *Altair Chimica*; Urt. v. 13. Dezember 1989, C-322/88, Rn. 18 – *Grimaldi*.

und die darin konstituierte Berücksichtigungspflicht von Empfehlungen und Mitteilungen durch nationale Gerichte schließt ein Abweichen hiervon ausdrücklich nicht aus. Dies führt der EuGH ausdrücklich in seinem – ebenfalls vom Kurzgutachten zitierten – Urteil zur Rechtssache *Koninklijke KPN u.a.* aus:

„Daher kann ein nationales Gericht, wenn es mit einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit einer von der NRB nach den Art. 8 und 13 der Zugangsrichtlinie auferlegten Preisverpflichtung befasst ist, von der Empfehlung 2009/396 abweichen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind, wenngleich die Empfehlungen keine bindenden Wirkungen entfalten sollen, die nationalen Gerichte verpflichtet, sie bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn sie Aufschluss über die Auslegung zu ihrer Durchführung erlas-

sener nationaler Vorschriften geben oder wenn sie verbindliche Unionsvorschriften ergänzen sollen (Urteil vom 24. April 2008, Arcor, C-55/06, EU:C:2008:244, Rn. 94 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Folglich kann ein nationales Gericht im Rahmen seiner gerichtlichen Kontrolle einer aufgrund der Art. 8 und 13 der Zugangsrichtlinie erlassenen Entscheidung der NRB – wie der Generalanwalt in Nr. 78 seiner Schlussanträge festgestellt hat – nur dann von der Empfehlung 2009/396 abweichen, wenn es dies aufgrund der tatsächlichen Umstände des konkreten Falles, insbesondere der Besonderheiten des Marktes des betreffenden Mitgliedstaats, für geboten erachtet. (EuGH, Urt. v. 15. September 2016, C-28/15, Rn. 40-42 –Koninklijke KPN u.a).“

Dies gilt nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs auch für Regulierungsbehörden:

„Erlegt die NRB Preiskontroll- und Kostenrechnungsverpflichtungen im Sinne von Art. 13 der Zugangsrichtlinie auf, hat sie daher grundsätzlich den in der Empfehlung 2009/396 gegebenen Hinweisen zu folgen. Nur wenn sie im Rahmen ihrer Beurteilung einer konkreten Situation den Eindruck hat, dass das in dieser Empfehlung empfohlene „reine Bulric“-Modell den Umständen nicht angemessen ist, kann sie unter Angabe ihrer Gründe von ihr abweichen. (EuGH, a.a.O, Rz. 38)“

Insofern folgt aus einer Pflicht zur Berücksichtigung gerade keine Pflicht zur Anwendung. Die Beschlusskammer ist dabei ihrer Pflicht zur Berücksichtigung der WACC-Mitteilung insoweit nachgekommen, als sie einen der WACC-Mitteilung entsprechenden Zins ermittelt und in die Abwägung eingestellt hat und sodann im Rahmen der Gesamtabwägung die Gründe benennt, die aus ihrer Sicht ein vorübergehendes Abweichen von der Mitteilung tragen.

Auch Rz. 27 der WACC-Mitteilung spricht nicht gegen eine Schätzung des Kapitalzinses unter Anwendung eines mehr als fünfjährigen Mittelungszeitraums. Denn darin enthalten ist der Hinweis der Kommission, dass der fünfjährige Mittelungszeitraum „wahrscheinlich“ die richtige Balance zwischen Effizienz und Vorhersehbarkeit treffe. Insofern besteht bereits dem Wortlaut nach die Möglichkeit, Fallkonstellationen zu identifizieren, in denen Gründe der Stabilität und Vorhersehbarkeit Anpassungsmaßnahmen erforderlich machen. In diesem Zusammenhang ist mit zu berücksichtigen, dass die Kommission bei ihrer Entscheidung zugunsten des fünfjährigen Mittelungszeitraumes einbezogen hat, dass der Großteil der Mitgliedsstaaten einen Mittelungszeitraum angewendet hat, der kleiner bzw. gleich fünf Jahre war,

SWD (2019) 397 final, Nr. 5.1.1.1.

Lediglich drei Mitgliedsstaaten hatten vorher einen zehnjährigen Mittelungszeitraum angesetzt,

vgl. auch BoR (18) 215 Regulatory Accounting in Practice 2018, Kapitel 5 „The Weighted Average Costs of Capital“, S. 6, ebenso BoR (20) 210 Regulatory Accounting in Practice 2020, Kapitel 5 „The Weighted Average Costs of Capital“, S. 13.

Für diese Mitgliedsstaaten ist es denkbar, dass die Balance zwischen Vorhersehbarkeit und Effizienz anders austariert werden muss, als dies die Kommission für die Zinsbestimmung in der Mehrheit der Mitgliedsstaaten vorgenommen hat.

Für eine andere Bestimmung des risikofreien Zinses – wie ihn die Antragstellerin im Rahmen der Konsultation unter Verweis auf einen Konsultationsentwurf der spanischen Regulierungsbehörde vorgeschlagen hat – sieht die Beschlusskammer hingegen keinen Raum.

In dem Konsultationsentwurf bestimmt der spanische Regulierer den risikofreien Zins als das arithmetische Mittel aus (1) dem vom GEREK ermittelten risikofreien Zins und (2) dem arithmetischen Mittel der Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit zwischen

dem 01.04. und dem 31.07.2022. Angewendet auf die hiesigen Verhältnisse würde das arithmetische Mittel zwischen einem risikofreien Zins in Höhe von -0,09 % und 1,13% anzusetzen sein, mithin ein Zins in Höhe von 0,52%

Ein solches Vorgehen wie vom spanischen Regulierer vorgeschlagen steht zwar im Interesse der Antragstellerin, weil hierdurch höhere Zinsen generiert werden. Es ist aber nach Auffassung der Beschlusskammer nicht sachgerecht und fördert auch nicht die Regulierungsziele im Übrigen.

Zunächst wird durch ein solches Vorgehen der jüngeren Zinsentwicklung ein deutlich höheres Gewicht beigemessen als der Zinsentwicklung der vergangenen Jahre. Eine gleichgewichtete Berücksichtigung der jüngsten Zinsentwicklung würde allenfalls rechtfertigen, den Stichtag des Betrachtungszeitraums näher an das Entscheidungsdatum heranzurücken. In diesem Falle würde sich lediglich ein Zins in Höhe von 0,005% ergeben, der damit sogar noch unterhalb des von der Beschlusskammer angesetzten risikofreien Zinssatzes im Gleitpfad liegt.

Vor allem vermag die Beschlusskammer aber nicht zu erkennen, in welcher Weise ein solches Vorgehen der Vorhersehbarkeit der Regulierung sowie der Entwicklung des Binnenmarktes förderlich sein kann. Denn es ist nicht absehbar, ob die Kommission den Vorschlag der spanischen Regulierungsbehörde akzeptieren wird, noch ob ein solches Vorgehen Bestand vor den nationalen Gerichten hätte. Überdies wäre ein solches Vorgehen nicht in der bisherigen Regulierungspraxis angelegt.

7.1.2.2.2.4.1.2.6 Eigenkapitalkostensatz nach Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz nach Steuern ist die Summe aus risikolosem Zins und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und Beta. Insofern handelt es sich also um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von

- 4,51 % bei Berücksichtigung eines zehnjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 4,35 % bei Berücksichtigung des oben hergeleiteten Übergangszinses und
- 4,02 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

7.1.2.2.2.4.1.2.7 Steuererhöhungsfaktoren für Eigen- und Fremdkapital

Der Steuererhöhungsfaktor wird zur Umrechnung der Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten nach Steuern in Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten vor Steuern herangezogen. Da der Steuererhöhungsfaktor allein von den jeweils gültigen Steuersätzen abhängt, handelt es sich ebenfalls um einen reinen Rechenwert.

Die Steuererhöhungsfaktoren für das Fremdkapital (1,04) und für das Eigenkapital (1,46) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben,

vgl. (für den Eigenkapitalsteuererhöhungsfaktor) den Geschäftsbericht der Antragstellerin für das Jahr 2021, S. 232.

7.1.2.2.2.4.1.2.8 Eigenkapitalkostensatz vor Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz vor Steuern ist das Produkt aus Eigenkapitalkostensatz nach Steuern und Steuererhöhungsfaktor. Auch insofern handelt es sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von

- 6,58 % bei Berücksichtigung eines zehnjährig gemittelten risikofreien Zinses,

- 6,34 % bei Berücksichtigung des oben hergeleiteten Übergangszinses und
- 5,86 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

7.1.2.2.2.4.1.2.9 Eigen- und Fremdkapitalquote

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung für die Ermittlung des Fremdkapitalanteils auf den Buchwert der Nettoschulden eines gegebenen Unternehmens ab, der den Gesamtwert aller Finanzierungsleasings einschließt, der Schätzung zugrunde gelegt,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 54 sowie SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.4.

Nettoverschuldung meint kurzfristige Verbindlichkeiten plus langfristige Verbindlichkeiten minus Barmittel. Nach Annahme der Kommission würden kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte (Barmittel) ausgeglichen, so dass nur die langfristigen Verbindlichkeiten plus Leasingverbindlichkeiten als Nettoverschuldung anzusetzen seien,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.4.

Demzufolge ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 47,07 % und eine Eigenkapitalquote von 52,93 %.

7.1.2.2.2.4.1.2.10 Gewichteter Eigenkapitalkostensatz

Der gewichtete Eigenkapitalkostensatz ergibt sich aus dem Produkt von Eigenkapitalkostensatz vor Steuern und Eigenkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit errechnet sich unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie ein gewichteter Eigenkapitalkostensatz in Höhe von

- 3,48 % bei Berücksichtigung eines zehnjährig gemittelten risikofreien Zinses
- 3,35 % bei Berücksichtigung des oben hergeleiteten Übergangszinses und
- 3,10 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

7.1.2.2.2.4.1.2.11 Unternehmensspezifische Risikoprämie (Fremdkapital)

Für die Festlegung der Risikoprämie wurde auf die Ermittlung des GEREK zurückgegriffen. Das GEREK hat im Einklang mit den Anforderungen der WACC-Mitteilung die Risikoprämie für das Fremdkapital aus der Differenz zwischen der Rendite der Unternehmensanleihen aus der Vergleichsgruppe und nationalen Staatsanleihen zum Stichtag des 01.04.2021 ermittelt.

Dabei wurden die Unternehmensanleihen, die von 15 Unternehmen der Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren (Fälligkeitsjahr zwischen April 2028 und März 2036) in der Landeswährung ausgegeben wurden und am Sekundärmarkt gehandelt werden, in Bezug gesetzt zum Wert von Staatsanleihen des jeweiligen Sitzstaates mit entsprechender Laufzeit. Sofern keine Unternehmensanleihen in der Währung des Sitzstaates verfügbar waren, wurden die Anleihen mit Bundesanleihen in Bezug gesetzt,

vgl. BoR (22) 70, Ziff. 4.4.

Daraus ergeben sich die, in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Werte:

Unternehmen	Risiko-zuschlag
Deutsche Telekom AG	125
DIGI Communications N.V.	260
Elisa Oyj	69
Koninklijke KPN N.V.	117

NOS	-
Orange S.A.	84
Proximus S.A.	96
Tele 2 AB	142
Telecom Italia	133
Telefónica S.A.	41
Telekom Austria AG	72
Telenet Group Holding N.V.	317
Telenor	100
Telia Company AB	139
Vodafone Group plc	141

Die Beschlusskammer legt ihren Berechnungen den größengewichteten Mittelwert aus der Vergleichsgruppe in Höhe von 1,13 % zugrunde.

7.1.2.2.2.4.1.2.12 Fremdkapitalkosten vor Steuern

Die Fremdkapitalkosten vor Steuern in Höhe von

- 1,59 % bei Berücksichtigung eines zehnjährig gemittelten risikofreien Zinses
- 1,42 % bei Berücksichtigung des oben hergeleiteten Übergangszinses und
- 1,08 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses

ergeben sich aus der Summe von risikofreiem Zins und unternehmensspezifischer Risikoprämie multipliziert mit dem Steuererhöhungsfaktor für das Fremdkapital. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

7.1.2.2.2.4.1.2.13 Gewichteter Fremdkapitalkostensatz vor Steuern

Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz von

- 0,75 % bei Berücksichtigung eines zehnjährig gemittelten risikofreien Zinses
- 0,67 % bei Berücksichtigung des oben hergeleiteten Übergangszinses und
- 0,51 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses

ergibt sich aus dem Produkt von Fremdkapitalkostensatz vor Steuern und Fremdkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

7.1.2.2.4.1.2.15 Zusammenfassung der Ergebnisse

		WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei fünfjähriger Mittelung des nationalen risikofreien Zinses	WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei gemischter Mittelung des nationalen risikofreien Zinses	WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei zehnjähriger Mittelung des nationalen risikofreien Zinses
	Beta	0,72	0,72	0,72
X	Marktrisikoprämie	5,70 %	5,70 %	5,70 %
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,11 %	4,11 %	4,11 %
+	Risikofreier Zins	-0,09 %	0,23 %	0,40 %
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,02 %	4,35 %	4,51 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	5,86 %	6,34 %	6,58 %
X	Eigenkapitalquote	52,93 %	52,93 %	52,93 %
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,10 %	3,35 %	3,48 %
	Risikofreier Zins	-0,09 %	0,23 %	0,40 %
+	Risikozuschlag	1,13 %	1,13 %	1,13 %
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,04 %	1,36 %	1,53 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	1,08 %	1,42 %	1,59 %
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	47,07 %	47,07 %	47,07 %
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	0,51 %	0,67 %	0,75 %
	Gewichteter nominaler Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern	3,61 %	4,02 %	4,23 %

7.1.2.2.4.1.3 Zinssatzbestimmung der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG]** % konnte demgegenüber nicht als abwägungsrelevant anerkannt werden.

Dieser Wert ist ein Mittelwert verschiedener von der Antragstellerin angeführter Methoden der Parametrisierung und kann methodisch nicht stringent hergeleitet werden. Insbesondere vermischt die Antragstellerin dabei verschiedene Methoden miteinander, deren Parametersetzung miteinander inkompatibel sind. So basiert beispielsweise das Szenario A auf einem risikofreien Zins, der auf der Basis einer tagesaktuellen Rendite der deutschen Staatsanleihen basiert, während sie im Szenario C2 einen möglichst langfristigen Mittelungszeitraum von 15 Jahren erwägt, um Auswirkungen der Inflation und des Ukraine-Krieges abzumildern.

Die von ihr im Rahmen des Verfahrens vorgeschlagene Ansetzung eines europäischen risikofreien Zinses basierend auf dem (gewichteten wie ungewichteten) Durchschnittswert der Staatsanleihen der Mitgliedsstaaten kommt nicht in Betracht.

Die Kommission hat herausgestellt, dass die Spannen („spreads“) zwischen den Renditen der Staatsanleihen der Mitgliedsländer mit dem Beginn der Staatsschuldenkrise im Jahr 2007 deutlich zugenommen haben und noch bis heute fortbestehen. Aufgrund der Deutlichkeit dieser Abweichungen argumentiert das Staff Working Dokument, dass ein inländischer risikoloser Zinssatz die Finanzierungsbedingungen in dem betreffenden Mitgliedsland besser widerspiegelt,

vgl. SWD (2019) 397 final, Nr. 5.2.1.4.

Denn die Bonität des Mitgliedstaates (Heimatland des Unternehmens) färbt in gewisser Weise auf die Bonität bzw. Verschuldungsbedingungen des Unternehmens ab (sog. Sovereign-Ceiling-Prinzip). Da die Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren über ein erstklassiges Rating (AAA) verfügt und die Ratingagenturen den Ausblick in die Zukunft weiterhin als stabil bewerten, kann sich die Antragstellerin auch in Zukunft kostengünstig am Kapitalmarkt refinanzieren.

Auch die Finanznachrichtenagentur Bloomberg legt für die Berechnung des Unterschieds zwischen risikolosem Zins und Unternehmensanleihen (yield spread) für den risikolosen Zins deutsche Bundesanleihen zugrunde, d.h. aus Sicht der internationalen Kapitalgeber sind als Referenzwerte für den risikolosen Zins deutsche Bundesanleihen sachgerecht.

Soweit demgegenüber für die Marktrisikoprämie in der Mitteilung von einer EU-weit einheitlichen Prämie in einem EU-weit einheitlichen Kapitalmarkt ausgegangen wird, stellt dies eine Balance zwischen nationaler und EU-Ebene dar.

Auch von einigen europäischen Regulierern wurden in vergangenen Entscheidungen deutsche Staatsanleihen für den risikolosen Zins verwendet,

vgl. Bundesbank Monatsbericht „Der Markt für Unternehmensanleihen im Niedrigzinsumfeld“ vom Juli 2017, S. 30.

Bundesanleihe-Renditen stellen daher eine zentrale Referenzgröße für einen sicheren Zins im Rahmen der Bewertung von Unternehmensanleihen dar.

Die Beschlusskammer hat dies aus wissenschaftlicher Sicht durch ein Gutachten von Herrn Prof. Stehle/Prof. Dr. Betzer überprüfen lassen. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass sich ein europäischer risikofreier Zins eng an dem niedrigsten risikofreien Zins innerhalb der Mitgliedsstaaten orientiert, diesen aber unter Umständen um etwa 0,2 Prozentpunkte übersteigen könne. Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen seien jedoch noch nicht hinreichend belegt,

vgl. Stehle/Betzer 2021, S. 23 f.

Vor diesem Hintergrund geht die Beschlusskammer davon aus, dass ein anhand der Bundesanleihen bestimmter risikofreier Zins zu keiner bzw. zu keiner signifikanten Unterschätzung des für die Antragstellerin relevanten risikofreien Zinses führt.

Ebenfalls außer Betracht bleibt der Vorschlag der Antragstellerin, als Korrektur zur anziehenden Inflation die von der Beschlusskammer zur Umrechnung von nominalen zu realen Kapitalkosten verwendete Inflationsprognose auf den aus der historischen Betrachtung ermittelten risikolosen Zins aufzuschlagen. Denn das führt im Ergebnis dazu, dass nach Abzug der Inflationsprognose letztlich kein realer, sondern ein nominaler Zins ausgewiesen wird.

Soweit die Antragstellerin weiterhin vorschlägt, die Marktrisikoprämie entweder prognostisch oder nur anhand historischer Daten von Mitgliedsstaaten mit mindestens AAA bewerteten Staatsanleihen zu bestimmen, folgt die Beschlusskammer dem nicht.

Die Ausführungen der Antragstellerin zu einer zukunftsorientierten Marktrisikoprämie, die diese bereits in früheren Verfahren vorgebracht hat, wurden bereits ausführlich in einem eigens von der Bundesnetzagentur eingeholten „Gutachten zur Schätzung der Risikoprämie von Aktien (Equity risk premium) im Rahmen der Entgeltregulierung im Telekommunikationsbereich“ der Professoren Stehle und Betzer aus dem Jahre 2019,

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktregulierung/Massstaebe_Methoden/Kapitalkostensatz/Gutachten_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2

gewürdigt.

Das Gutachten wendet sich eindeutig gegen die vom Gutachten Warth & Klein Grant Thornton vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Methodik zur Herleitung der Marktrisikoprämie. Für die Einzelheiten wird auf das Gutachten von Stehle/Betzer verwiesen.

In die gleiche Richtung hat auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Gewichtung vergangener Marktentwicklungen einer Bestimmung der Marktrisikoprämie auf der Basis von Vergangenheitszeitreihen nicht entgegensteht und insbesondere eine Bestimmung auf der Basis der genannten ergänzenden Ansätze nicht geboten sei,

vgl. BGH, Beschluss vom 09. Juli 2019 – EnVR 41/18 –, juris, Rz. 51 und 113 ff.

Auch die Beschränkung der zur Bestimmung der Marktrisikoprämie verwendeten Zeitreihen auf solche Mitgliedsstaaten, deren Staatsanleihen ein bestimmtes Ausfallrisiko haben, ist sachlich nicht geboten. Denn die Marktrisikoprämie bezieht sich auf Marktdaten, die mit der Ausfallsicherheit der Staatsanleihen nur in geringem Zusammenhang stehen. Die Beschlusskammer teilt vielmehr die Einschätzung der Kommission, dass eine unionsweite Marktrisikoprämie im Einklang mit sich zunehmend integrierenden Finanzmärkten in der EU steht, wodurch die Marktrisikoprämien zunehmend konvergieren.

Soweit die Antragstellerin auf die Unwägbarkeiten des Ukraine-Krieges sowie der steigenden Inflation verweist, bleiben diese Risiken jedenfalls für die hier verfahrensgegenständliche Leistung abstrakt und sind daher nicht gesondert auszugleichen.

7.1.2.2.2.5 Abwägung

Nachdem der von der Antragstellerin angesetzte Zinssatz in Höhe von **[BuGG]** % schon wegen methodischer Defizite in dessen Herleitung nicht als abwägungsrelevant in Betracht kommt (vgl. Ziffer 7.1.2.2.2.4.1.3.), verbleiben nach Auffassung der Beschlusskammer folgende Zinswerte, die methodisch stringent hergeleitet werden können:

1. Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer zehnjährigen Betrachtung des nationalen risikofreien Zinses in Höhe von 4,23 %
2. Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einem Übergangswert für den nationalen risikofreien Zins in Höhe von 4,02 %
3. Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer fünfjährigen Betrachtung des nationalen risikofreien Zinses in Höhe von 3,61 %
4. Zinssatz nach Stehle ohne exponentieller Glättung in Höhe von 3,48 %
5. Zinssatz nach Stehle mit exponentieller Glättung in Höhe von 4,25 %.

Dabei ist die Beschlusskammer angehalten, die Entscheidung über den konkret anzusetzenden Zinssatz auf der Basis einer Abwägung der jeweiligen Auswirkungen auf die Regulierungsziele vorzunehmen,

BVerwG, Urteil 6 C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 37 (juris).

Unter Abwägung des oben unter 7.1.2.2.2.1 dargestellten Prüfprogramms kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass in einer Gesamtschau eine Zinsbestimmung nach der WACC-Mitteilung, die den Mittelungszeitraum sukzessive von einer zehnjährigen Betrachtung des nationalen risikofreien Zinses hin zu einer fünfjährigen Mittelung entwickelt (gemischte Mittelung/Übergangswert), den Regulierungszielen und -grundsätzen am ehesten entspricht.

Im Einzelnen:

7.1.2.2.2.5.1 Anbieterinteresse

Zunächst einzubeziehen in die Abwägung ist das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris).

Insofern entspricht unter systematischen Gesichtspunkten die Methodik am ehesten dem Anbieterinteresse, die die höchste Verzinsung ergibt, mithin der Zinssatz nach Stehle mit exponentieller Glättung.

Gemessen daran liegt eine Methodik im Interesse der Antragstellerin, die zu einem möglichst hohen und möglichst stabilen Entgelt führt. Dies ist umso mehr der Fall, je geringer die Auswirkungen niedriger risikofreier Zinsen auf die Kapitalkosten sind. Dieses Interesse wird derzeit am stärksten durch eine Parametrisierung entsprechend der Empfehlungen von Prof. Stehle mit exponentieller Glättung erfüllt. Denn infolge der Glättung wirken sich Zinsen in der Vergangenheit zu Zeiten mit deutlich höheren Zinsen noch auf die Zinssatzung aus. Gleiches gilt für eine Parameterfestsetzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer zehnjährigen Betrachtung des nationalen risikofreien Zinses. Sofern diese zu einem um nur 0,02 Prozentpunkte niedrigeren Nominalzinssatz gelangt, wirkt sich dieser Unterschied auf die Bereitstellungsentgelte in keinem für die Abwägung relevanten Maße aus, so dass eine Zinsbestimmung nach diesem Maßstab als gleich geeignet zu werten ist.

Mit Blick auf die Zukunft hingegen dürfte ein perspektivischer Übergang auf eine Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer fünfjährigen Mittelung im Interesse der Antragstellerin stehen. Zwar wird auf dieser Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt der zweitniedrigste Zinswert ermittelt, aber die derzeit steigenden Zinsen für Staatsanleihen werden sich deutlich früher und stärker auf eine entsprechende Entwicklung der Kapitalkosten auswirken als dies bei einer Betrachtung der Entwicklung von Staatsanleihen über zehn Jahre der Fall wäre.

Dabei verkennt die Beschlusskammer nicht, dass die Antragstellerin ihr Interesse daran artikuliert hat, die WACC-Mitteilung dahingehend anzupassen, dass auch die anderen Mitgliedsstaaten als risikofreier Zins nur eine Staatsanleihe ansetzen, die mit AAA bewertet ist. Ein solcher Einfluss auf die Vorgaben der WACC-Mitteilung und die Regulierungspraxis anderer Mitgliedsstaaten liegt aber nicht bei der Beschlusskammer.

Insgesamt wertet die Beschlusskammer daher das Anbieterinteresse neutral im Hinblick auf eine exponentiell geglättete Stehle-Parametrisierung sowie eine WACC-Parametrisierung mit einem zehnjährigen Mittelungszeitraum und mit einem Übergangszins. Die weiter in Betracht kommenden Zinssätze dürften demgegenüber jedenfalls für den gegebenen Zeitpunkt nicht im oben beschriebenen Interesse der Antragstellerin an möglichst hohen und stabilen Kapitalkosten stehen.

7.1.2.2.2.5.2 Konnektivitätsziel, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Die Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist unter dem Regulierungsziel zur Förderung von Netzen mit sehr hoher Kapazität (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG) zu würdigen. Es verhält sich neutral bezüglich der zur Abwägung stehenden Methoden.

Sofern ein niedrigerer Zinssatz zu deutlich niedrigeren Entgelten führen würde, so dass der Antragstellerin – unter der Prämisse, dass die mit Vorleistungsentgelten erzielten Überschüsse

auch tatsächlich zum VHCN-Netzausbau verwendet werden – weniger finanzielle Mittel für den Ausbau ihres VHCN-Netzes zur Verfügung stünden, wären diese Mittel bei den Vorleistungsnachfragern für den Aufbau eigener Infrastruktur vorhanden. Die Beschlusskammer vermag daher keine gesicherten Auswirkungen der in die Abwägung einbezogenen Zinssätze auf die Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger VHCN-Netze in Deutschland insgesamt zu erkennen.

Anders sind die Wirkungen der Zinshöhe jedoch unter systematischen Aspekten zu betrachten. Denn eine starke Zinsabsenkung kann auch Auswirkung auf die Attraktivität der Glasfaserinvestitionen in Deutschland haben.

In diesem Zusammenhang geht die Beschlusskammer davon aus, dass kurz- bis mittelfristig erhebliche Investitionen im gesamten deutschen Telekommunikationsmarkt erforderlich sind. Nach Einschätzung der Beschlusskammer erfordert insbesondere die pandemiebedingt verstärkte Digitalisierung von Alltags- und Berufsprozessen insgesamt ein verlässliches Investitionsumfeld, das auch für Drittinvestoren – sowohl bezogen auf die Antragstellerin als auch auf ihre Wettbewerber – attraktiv ist. Dies wäre bei einem starken Zinsverlust aus Sicht der Beschlusskammer nicht mehr gegeben. Insofern würde eine Anwendung der sehr niedrigen Zinssätze potentiell das Investitionsumfeld beeinträchtigen.

Zwar betrifft die Höhe des regulierten Zinsniveaus unmittelbar nur die Altinfrastrukturen der Antragstellerin. Es ist aber davon auszugehen, dass auch das Zinsniveau für Altinfrastrukturen eine Signalwirkung für Investitionen in den deutschen Telekommunikationsmarkt insgesamt zeitigt. Denn die Entgelte in diesem Bereich stellen nach Logik der Nichtdiskriminierungsempfehlung der Kommission sowie des EKEK Ankerprodukte für die Entgelte von Glasfaservorleistungsprodukten dar und strahlen somit auf diese Investitionen aus. Insofern dürfte auch die Stabilität eine Signalwirkung für Investoren in den Glasfaserausbau haben. Unter diesem Gesichtspunkt dürften dem Konnektivitätsziel umso stärker die Zinsbestimmungen dienen, je größer der Einfluss höherer Zinsen aus der Vergangenheit auf diese Zinsbestimmungen ist. Dies ist am stärksten bei der Parametrisierung entsprechend den Empfehlungen von Prof. Stehle unter Anwendung der exponentiellen Glättung der Fall und ihm nachfolgend ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung mit einem zehnjährig gemittelten Zins.

Zusätzlich zur Vermeidung von signifikanten Zinsstürzen wirkt sich ein verlässliches regulatorisches Umfeld fördernd auf die Investitionsbereitschaft aus, vgl. dazu unten ausführlich unter 7.1.2.2.2.5.6. Daher kann auch ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung mit einem Übergangszins als im Interesse des Konnektivitätsziels angesehen werden.

7.1.2.2.2.5.3 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Das Regulierungsziel aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG umfasst die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte (vgl. Ziffer 7.1.2.2.2.1).

Danach sind die abwägungsrelevanten Zinssätze unter den Aspekten der Gewährleistung stabiler Investitionsbedingungen, der Setzung von Investitions- und Innovationsanreizen und schließlich der Förderung besserer Produkte zu niedrigeren Preisen zu bewerten.

Die eben benannten Bedingungen und Effekte eines chancengleichen Wettbewerbs kommen bei den zur Abwägung stehenden Zinssätzen in unterschiedlicher Weise zum Tragen.

Während niedrige Zinsen Anreize für Re-Investitionen und Innovationen jedenfalls nicht steigern, limitieren sie die Gefahr steigender Entgelte für Nutzer und Verbraucher deutlich.

Das Abwägungskriterium der langfristigen Stabilität wirtschaftlicher Rahmenbedingungen (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG) schließlich nimmt eine die unterschiedlichen Ausprägungen integrierende Funktion ein. Denn sie dient nicht nur der Planungssicherheit der Antragstellerin und der anderen im Markt tätigen Unternehmen, sondern schützt ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Um-

fang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Indem ein stabiler Zinssatz auch auf die Nutzungsentgelte eine stabilisierende Wirkung entfaltet, schafft er für die Nutzer der Infrastruktur eine Planungssicherheit, die insbesondere auch für Wettbewerber des marktbeherrschenden Anbieters von erheblicher Bedeutung ist. Wie der Anbieter selbst sind die Wettbewerber für eine verlässliche Kostenkalkulation auf konstante wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen. Stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen wirken sich zudem positiv auf Investitionsentscheidungen aus, denn sie stärken das Vertrauen der Kapitalgeber, investierte Mittel unter gleichbleibenden Bedingungen zurück zu verdienen.

Sie wären allerdings nicht gewährleistet, wenn die Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur des regulierten Anbieters großen Schwankungen unterlägen, weil sich die Kapitalzinsen nicht stabil entwickelten. Im Rahmen der bisherigen Entgeltentscheidungen hat die Bundesnetzagentur eine stabile Zinsentwicklung durch Abfederungsmechanismen dahingehend gesichert, dass Zinsveränderungen nur innerhalb eines Bereiches von 10 % vorgekommen sind.

Diese Abfederungsmechanismen sind in den letzten Jahren angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung an ihre Grenzen gelangt.

Dabei nimmt sich die ungeglättete Parametrisierung nach Stehle am volatilsten aus, während die geglättete Parametrisierung nach Stehle insgesamt am stabilsten ist. Die Zinsentwicklung nach der WACC-Mitteilung ist demgegenüber sowohl für einen fünfjährig wie auch für einen zehnjährig gemittelten risikofreien Zins vergleichbar. Beide Methoden unterscheiden sich nur – dies allerdings maßgeblich – durch das absolute Zinsniveau.

Nach Auffassung der Beschlusskammer stellt diese in der Vergangenheit insgesamt negative Zinsentwicklung eine ökonomische Gegebenheit dar, die sich – in angemessener Weise – auch in der Schätzung der Kapitalkosten widerspiegeln muss.

Nichtsdestotrotz erkennt die Beschlusskammer, dass die aktuelle Zinsentwicklung sich stark von der Entwicklung noch der jüngeren Vergangenheit unterscheidet. Insbesondere ist auffällig, dass alle Werte der deutschen Staatsanleihen seit dem Stichtag zum 01.04.2022 deutlich positiv notierten, teilweise sogar über 1%. Auch diese Entwicklung ist eine ökonomische Gegebenheit, die als tatsächliche Finanzierungsbedingung bei der Zinsbestimmung berücksichtigt werden sollte. Das GEREK hat bereits festgestellt, dass sich die Absenkung des risikofreien Zinses abgedämpft habe und geht davon aus, dass weiter steigende Zinswerte in den Folgeberichten zum Tragen kommen werden,

vgl. GEREK, BoR (22) 70 S.16f.

Diese gegenwärtige Zinswende wird am ehesten durch eine Parametrisierung abgebildet, die auf eine kürzere Mittelung der risikofreien Zinsen beruht. Bei der Ansetzung längerer Mittelungszeiträume wird es demgegenüber länger dauern, bis steigende Zinsen zu einem spürbaren Anstieg des CAPM führen würden, während andere Effekte wie beispielsweise die Inflation stärker zum Tragen kämen.

Während also die geglättete Parametersetzung nach Stehle sowohl absolut als auch relativ die geringste Zinsveränderung bedeutet, würde ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Ansetzung eines fünfjährigen gemittelten risikofreien Zinses die sich aktuell abzeichnende Zinswende abbilden. In diesem Spannungsfeld findet nach Auffassung der Beschlusskammer der im Verfahren BK3c-21/004 eingeführte Mechanismus einer schrittweisen Annäherung an einen fünfjährigen Mittelungszeitraum mit einem diesjährigen Zins in Höhe von 4,02 % den besten Ausgleich. Zum einen fällt hier die absolute Zinssenkung bei den zur Abwägung stehenden Varianten gemäßigt aus, zudem wird durch die sich abzeichnende Zinswende ein stabiler, schrittweiser Übergang gewährleistet.

7.1.2.2.5.4 Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG genannten Interessen der Nutzer und Verbraucher werden gewahrt, wenn sie auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs die größtmöglichen Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität haben.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu überhöhten Renditeprognosen des regulierten Unternehmens – und in der Folge zu in einem funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt.

Unter systematischen Erwägungen strahlt die oben skizzierte Bewertung hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen stabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Nutzer- und Verbraucherinteressen auch auf das Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG aus, so dass die oben unter 7.1.2.2.5.3 gemachten Ausführungen auch hier gelten. Dementsprechend würde der Mechanismus einer schrittweisen Annäherung an einen fünfjährigen Mittelungszeitraum mit einem diesjährigen Zins in Höhe von 4,02 % den besten Ausgleich darstellen.

7.1.2.2.5.5 Förderung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung darüber hinaus das in § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG niedergelegte Regulierungsziel zu beachten, die Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union zu fördern (vgl. Ziffer 7.1.1).

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG ist in erster Linie zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 lit. c) EKEK erlassen worden,

vgl. die Begründung zum TKG-Entwurf, BT-Drs. 19/26108, S. 227.

Maßgebend für das Verständnis des Binnenmarktkriteriums ist somit die letztgenannte Norm. Hiernach tragen die nationalen Regulierungsbehörden zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie unter anderem Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste abbauen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze fördern und untereinander sowie mit der Kommission und dem GEREK zusammenarbeiten, um die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien sicherzustellen.

Unterschiede zwischen den WACC, die in Regulierungsverfahren angewendet werden und lediglich auf Unterschiede in den methodischen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden bei deren Schätzung zurückzuführen sind (und nicht auf Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen den Ländern), können zu Verzerrungen bei den Investitionsinitiativen auf dem digitalen Binnenmarkt führen. Diese unterschiedlichen methodischen Ansätze können die Entwicklung des Binnenmarktes beeinträchtigen, weil sie die Schaffung konvergierender Bedingungen bei Investitionen in elektronischen Kommunikationsnetzen hemmen. Investitionen können zum Beispiel ineffizient in bestimmte Länder mit künstlich hohen WACC gelenkt werden, Kapital wird vielleicht nicht da investiert, wo es am meisten benötigt wird, und Investoren erhalten unter Umständen keinen Ausgleich für die Risiken, die sie tragen müssen,

vgl. SWD (2019) 397 final, Abschnitt 3.3.

Nach den Ausführungen von Stehle/Betzer 2021 werden solche künstlichen Investitionsflüsse durch die WACC-Mitteilung nur bedingt verhindert, weil die Einbeziehung mit B bewerteter Staatsanleihen als risikolos zu einer Bevorteilung der regulierten Unternehmen in diesen Ländern führe.

Dies führt jedoch nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der WACC-Mitteilung durch die Beschlusskammer.

Nach Einschätzung der Beschlusskammer beseitigt die WACC-Mitteilung zwar nicht alle Bereitstellungshindernisse in Folge unterschiedlich bestimmter kalkulatorischer Zinssätze und bietet in diesem Zusammenhang noch Potential bei zukünftigen Novellierungen. Sie führt aber bereits jetzt zu einem größeren Abbau dieser Hemmnisse als im Falle eines Beibehaltens der unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen zur Bestimmung kalkulatorischer Zinssätze.

Denn die Anwendung der Mitteilung führt dazu, dass die Parameter mit Blick auf den Binnenmarkt einheitlich durch das GEREK auf der Basis einer transparenten Methodik ermittelt werden und die Parameter insgesamt auf der Basis einer einheitlichen Methodik zueinander in Beziehung gesetzt werden. Somit wird der WACC in harmonisierender Weise auf die Regulierungsziele in den jeweiligen Mitgliedsstaaten einwirken und insgesamt dazu führen, dass Bereitstellungshindernisse aufgrund von Methoden- und Wertungsdifferenzen jedenfalls teilweise abgebaut werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits bei den auf Basis der WACC-Mitteilung notifizierten Zinsen zu beobachten, dass sich die Streubreite zwischen den Kapitalkosten in den betreffenden Mitgliedsstaaten reduziert hat. So wurde beispielsweise der nominale Zinssatz in Frankreich von 7,6 % auf 4,8 % nominal abgesenkt,

vgl. Kommissionsentscheidung C (2020) 7023 final vom 07.10.2020

und liegt danach deutlich näher an dem deutschen WACC-Niveau, das sich unter Anwendung der WACC-Mitteilung 2021 bei einem nominalen Zinssatz von 4,82 % eingestellt hatte. Eine solche Entwicklung lässt sich auch bei den weiteren Mitgliedsstaaten beobachten, die seit 2020 sukzessive mit einer Anwendung der WACC-Mitteilung begonnen haben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenden nach Kenntnisstand der Beschlusskammer 13 Mitgliedsstaaten die WACC-Mitteilung an, von denen acht Mitgliedsstaaten einen nominalen WACC kleiner oder gleich 4,8 % festgesetzt haben.

Insbesondere ist ein anderes Vorgehen zur WACC-Bestimmung nicht besser geeignet, Bereitstellungshindernisse im Binnenmarkt abzubauen. Denn nach den Ausführungen von Stehle/Betzer 2021 folgen etwaige Bereitstellungshindernisse nicht aus der Zinsbestimmung betreffend die Antragstellerin, sondern durch Kapitalkosten, die anderen Unternehmen zugebilligt werden, deren heimatische Staatsanleihen faktisch nicht als risikofrei bewertet werden können. Ein Abbau von Bereitstellungshindernissen müsste daher bei diesen Staatsanleihen ansetzen, nicht aber an der Bewertung der Kapitalkosten der Antragstellerin auf Basis der WACC-Mitteilung oder einem anderen Vorgehen.

Darüber hinaus dient die Anwendung der WACC-Mitteilung dem Binnenmarktziel auch insofern, als sie zur Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK beiträgt.

Eine entsprechende Entwicklung wird bereits von der Kommission seit Beginn ihrer Befassung mit dem WACC und seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Rahmen von Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie beobachtet,

vgl. SWD (2019) 397 final, Abschnitt 6.

In diesem Sinne wird das Regulierungsziel eines einheitlichen Binnenmarktes durch eine perspektivische Anwendung der WACC-Mitteilung auch in Anbetracht der strukturellen Schwäche durch die Einbeziehung aller nationaler Staatsanleihen gefördert. Denn durch die Vergleichsgruppe sowie die erweiterten Zeitreihen bei der Marktrisikoprämie erfolgt eine signifikant stärkere Anbindung an die Entwicklung des europäischen Telekommunikationsmarktes.

Dabei erkennt die Beschlusskammer an, dass ein Zinssatz unter Ansetzung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses der WACC-Mitteilung am ehesten entspricht. In Anbetracht des Umstandes, dass noch nicht alle Mitgliedsstaaten Zinsentscheidungen unter Berücksichtigung der WACC-Mitteilung vorgelegt haben, erachtet die Beschlusskammer aber einen schrittweisen Übergang zu einem fünfjährigen Mittelungszeitraum, wie im Verfahren BK3c-21/004 eingeführt, für genauso geeignet, das Regulierungsziel des einheitlichen Binnenmarktes zu erreichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Angleichung bis 2024 vollzogen sein soll und somit auch der Zeitraum, innerhalb dessen dieser Übergangszins zum Tragen kommen soll, begrenzt ist.

7.1.2.2.5.6 Vorhersehbarkeit der Regulierung, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG

Der Bundesnetzagentur ist aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch zu fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen (vgl. Ziffer 7.1.1).

Auch die Interessen der Nutzer werden – ebenso wie die Interessen der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber – zudem in dem in § 32 Abs. 2 Nr. 4 TKG sowie der WACC-Mitteilung vorgegebenen Kriterium der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen adressiert. Dieses Kriterium dient der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, schützt aber ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Denn indem ein stabiler Zinssatz auch auf die Nutzungsentgelte eine stabilisierende Wirkung entfaltet, schafft er für die Nutzer der Infrastruktur eine Planungssicherheit, die insbesondere für Wettbewerber des Anbieters von erheblicher Bedeutung ist. Wie der Anbieter selbst sind die Wettbewerber für eine verlässliche Kostenkalkulation auf konstante und vorhersehbare wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen. Letztere wären allerdings nicht gewährleistet, wenn die Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur des regulierten Anbieters großen Schwankungen unterlägen, weil sich die Kapitalzinsen nicht stabil entwickelten. Dieses Risiko ist im vorliegenden Verfahren zwar angesichts der geringen Auswirkung des Kapitalzinses auf die einzelnen Tarifpositionen als gering zu werten, gleichwohl aber in struktureller Hinsicht relevant.

Die Berücksichtigung dieses Regulierungsgrundsatzes spricht zunächst insofern für eine Beibehaltung des von Professor Stehle beschriebenen Vorgehens unter Anwendung der exponentiellen Glättung, als dieses Vorgehen dem Markt bekannt ist und seit 2010 bis zum 30.06.2020 durchgängig von der Bundesnetzagentur bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für TK-Zugangsleistungen angewendet wurde.

Zu der geringsten Absenkung des Zinses und somit auch zu seiner größten Stabilität würde ein Vorgehen entsprechend Empfehlungen von Prof. Stehle einschließlich einer exponentiellen Glättung mit einem Nominalzins in Höhe von 4,25 % führen.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass ein Festhalten an der bisherigen Zinsermittlungsmethode entsprechend den Empfehlungen von Prof. Stehle zukünftig zu großer Unsicherheit führen würde. Denn es ist davon auszugehen, dass die Kommission ihr bisheriges Bemühen um eine einheitliche Zinsmethodik fortsetzen wird, um langfristig eine vollständige Anwendung der WACC-Mitteilung auch in Deutschland zu erreichen. Die erforderliche Auseinandersetzung mit entsprechenden Stellungnahmen der Kommission ist verwaltungsgerichtlich mit einem gewissen Risiko verbunden.

Insbesondere hat die Bundesnetzagentur die WACC-Mitteilung bei Entgeltgenehmigungen, die seit dem 01.07.2020 ergangen sind, bereits angewendet.

Zudem begegnet die Anwendung der WACC-Mitteilung auch strukturell keinen Bedenken bezüglich der Vorhersehbarkeit. Weiterhin wurde bei der WACC-Mitteilung darauf geachtet, die Komplexität der WACC-Bildung soweit es geht zu reduzieren. In diesem Sinne streitet das Regulierungsziel einer vorhersehbaren Regulierung für eine arithmetisch gemittelte Marktisikoprämie. Ausgehend von den in der WACC-Mitteilung aufgestellten Regulierungsgrundsätzen führt das arithmetische Mittel am ehesten zu mehr Transparenz, weil dies die Methode ist, deren Anwendung am einfachsten ist,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.1.2.4.

Allerdings ist unter dem Gesichtspunkt der Stabilität zu beachten, dass ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anwendung eines nur fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses zu einem Gesamtergebnis von 3,61 % und damit binnen Jahresfrist zu einer starken Senkung der Kapitalzinsen um rund 25 % bzw. 1,2 Prozentpunkte führt (Vorjahresnominalzins: 4,82 %). Ein Zinssturz in dieser Größenordnung wurde von der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit stets vermieden; er fiel erheblich aus dem Rahmen der bisherigen Regulierungspraxis. Eine solche Abkehr von der bisherigen Regulierungspraxis würde daher die regulatorische Stabilität und Vorhersehbarkeit ernsthaft infrage stellen. Insofern wäre eine derartige Anwendung der WACC-Mitteilung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 3 TKG bezüglich der Förderung langfristig stabiler Rahmenbedingungen konkret nicht vereinbar.

Demgegenüber nimmt sich die Zinssenkung bei der Verwendung eines alternativen risikofreien Zinses bei einem zehnjährigen Mittelungszeitraum bzw. einem gemischten Mittelungszeitraum geringer aus und liegt nur in einer Größenordnung von 12 % bzw. 16 %. Eine solche Zinssenkung bewegt sich in der Größenordnung, mit der aufgrund der bisherigen Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur gerechnet werden musste. Zwar wird die Spanne, innerhalb der sich die Zinsveränderungen nach dem bisherigen Vorgehen der Beschlusskammer bewegten, auch hier leicht überschritten. Dies erachtet die Beschlusskammer aber als hinnehmbar. Denn zum einen dient eine solche Überschreitung auch einem schrittweisen Abbau des Niveauunterschieds zwischen der bisherigen Zinsmethodik und dem der WACC-Mitteilung. Zum anderen hat sie sie bereits im vergangenen Jahr sowohl der Antragstellerin als auch dem Markt als Abwägungsgegenstand angekündigt,

BK3c-21/004, S. 51.

Somit spricht insgesamt das Regulierungsziel der Vorhersehbarkeit der Regulierung für eine Anwendung der WACC-Mitteilung unter Verwendung eines gemischt gemittelten nationalen risikofreien Zinses.

7.1.2.2.5.7 Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovation, § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG enthält den Auftrag, durch die Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, die Investitionen nicht behindern,

Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 58.

Da die Förderung effizienter Infrastrukturen im Wesentlichen parallel zu dem Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation verläuft, kann auf die Ausführungen unter Ziffer 7.1.2.2.5.2 verwiesen werden.

7.1.2.2.5.8 Gesamtabwägung

Eine Bewertung der Regulierungsziele und -grundsätze des § 2 TKG gelangt damit zu folgendem Ergebnis:

Das Anbieterinteresse der Antragstellerin verhält sich neutral in Bezug auf ein Vorgehen entsprechend der von Prof. Stehle empfohlenen Parametersetzung mit einer exponentiellen Glättung und ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anwendung sowohl eines zehnjährigen Betrachtungszeitraums als auch des Übergangszinses.

Das Konnektivitätsziel sowie die Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen sprechen für die Absicherung eines stabilen und innovationsfreundlichen Zinsniveaus. Diesen Interessen werden nach Analyse der Beschlusskammer sowohl die von Prof. Stehle empfohlene Parametersetzung mit einer exponentiellen Glättung und ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anwendung eines zehnjährigen Mittelungszeitraums sowie des Übergangszinses gerecht.

Die Nutzer- und Verbraucherinteressen sowie die Sicherstellung von Wettbewerb sprechen bei systematischer Betrachtung für ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung und verhalten

sich hinsichtlich des anzusetzenden Mittelungszeitraumes neutral, wobei die Ansetzung eines gemischten Mittelungszeitraumes die widerstreitenden Aspekte am ehesten zum Ausgleich bringen kann.

Das Binnenmarktziel spricht deutlich gegen ein Vorgehen entsprechend den Empfehlungen von Prof. Stehle und für eine Anwendung der WACC-Mitteilung. Zwar vermag auch die WACC-Mitteilung zinsbegründete Bereitstellungshindernisse nicht vollständig auszuräumen, sie erscheint aber geeignet, diese zumindest zu reduzieren. Nach Auffassung der Beschlusskammer sind sowohl eine Betrachtung des nationalen risikofreien Zinses über zehn als auch über fünf Jahre mit den der WACC-Mitteilung zugrundeliegenden Prinzipien von Kohärenz, Vorhersehbarkeit, Effizienz und Transparenz vereinbar. Da bei einem zehnjährigem Mittelungszeitraum die WACC-Mitteilung aber weniger umfänglich angewendet wird, spricht das Binnenmarktziel für die Ansetzung eines WACC auf der Basis der WACC-Mitteilung mit einem ganz oder teilweise fünfjährigen Mittelungszeitraum.

Das Ziel der Vorhersehbarkeit der Regulierung schließlich spricht gegen ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anwendung eines rein fünfjährigen Zeitraums, denn die hierdurch eintretende Zinsentwicklung würde zu einer disruptiven Entwicklung der Finanzierungsbedingungen führen und somit insgesamt zu einer Verschlechterung des Investitionsumfelds in Glasfaserinfrastrukturen. Gleiches gilt im Hinblick auf die sehr volatile ungeglättete Parametersetzung nach Prof. Stehle. Zugleich sprechen Prozessrisiken gegen einen Verbleib bei einem Vorgehen nach Stehle – auch unter Einbezug einer möglichen exponentiellen Glättung. Somit findet nach Auffassung der Beschlusskammer auch hier ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Ansetzung eines gemischten Mittelungszeitraums den größten Ausgleich zwischen den hier widerstreitenden Gesichtspunkten.

Insgesamt gewährleistet daher der Übergangszins in Höhe von nominal 4,02 % den weitreichendsten Ausgleich der konfligierenden Interessen. Damit trägt die Bundesnetzagentur dem Bedürfnis nach stabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung. Zwar bildet der Zins – noch – die bis in die jüngste Vergangenheit wirkende Niedrigzinsperiode ab. Zugleich ermöglicht er aber unter Beibehaltung größtmöglicher Stabilität einen sukzessiven Übergang zu einer der Rechtssicherheit und dem Binnenmarkt dienenden Anwendung der WACC-Mitteilung. Nur ein auf Dauer angelegter, einheitlicher und stabiler Regulierungsansatz schafft das Vertrauen, das Investoren für die Aufstellung nachhaltiger Geschäftspläne benötigen,

vgl. (EG) 4 der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

7.1.2.2.6 Inflationsausgleich

Soweit die Beschlusskammer den Investitionswert auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen festsetzt, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale in einen realen Zinssatz konvertiert wird.

Die Beschlusskammer setzt dabei als Inflationsrate den Durchschnittsbetrag der Inflationsraten des Bruttoinlandsprodukts in den vergangenen 10 Jahren von 1,86 % an. Dies führt im konkreten Verfahren zu einem Realzins in Höhe von 2,16 %.

Die Beschlusskammer erkennt dabei an, dass ihre Inflationsprognose von der des GEREK in BoR (22) 70 abweicht. Dies erscheint aber aus Gründen der Stabilität als sachgerecht. Denn würde die Beschlusskammer eine um 0,25 Prozentpunkte höhere Inflationsrate in Abzug bringen, würde dies –unabhängig von der konkreten Methodenwahl der Zinsschätzung – zu einer deutlichen Destabilisierung des Zinsniveaus führen. In einem solchen Fall würde nämlich in allen Szenarien ein Zinsverlust von mehr als 30 Prozent erfolgen.

Würde die Beschlusskammer sehenden Auges und ohne weitere Besorgnis einen Zinssturz von rund einem Drittel des bisherigen Zinsniveaus ansetzen, besteht das Risiko, dass Investoren gerade kein Vertrauen mehr darauf haben, dass ihre Investitionen über deren gesamten

Lebenszyklus zurück verdient werden können. Aus gleichen Gründen stellen auch der EKEK und das TKModG weiterhin auf die Bedeutung eines langfristig stabilen wirtschaftlichen Rahmens ab.

Zwar betrifft die Höhe des regulierten Zinsniveaus unmittelbar nur die Antragstellerin. Es ist aber davon auszugehen, dass das Zinsniveau auch eine Signalwirkung für Investitionen in den deutschen Telekommunikationsmarkt insgesamt zeitigt. Insofern dürfte auch die Stabilität für Altinfrastrukturen eine Signalwirkung für Investitionen in den Glasfaserausbau haben.

In diesem Zusammenhang geht die Beschlusskammer davon aus, dass kurz- bis mittelfristig erhebliche Investitionen im gesamten deutschen Telekommunikationsmarkt erforderlich sind. Nach Einschätzung der Beschlusskammer erfordert insbesondere die pandemiebedingt verstärkte Digitalisierung von Alltags- und Berufsprozessen insgesamt ein verlässliches Investitionsumfeld, das auch für Drittinvestoren – sowohl bezogen auf die Antragstellerin als auch auf ihre Wettbewerber – attraktiv ist. Dies wäre bei einem Zinsverlust von über einem Drittel aus Sicht der Beschlusskammer nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund war das Stabilitätskriterium (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG) ausschlaggebend.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer folgt auch aus grundlegenden ökonomischen Erwägungen:

Wie dargelegt besteht die ökonomische Begründung für den Abzug einer Inflationsrate von dem Nominalzinssatz darin, dass angesichts der Berechnung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen ein realer kalkulatorischer Zinssatz zu verwenden ist.

Denn die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes muss konsistent zur Bewertung des zu verzinsenden Vermögens vorgenommen werden: Beim Nominalansatz werden Abschreibungen des Vermögens zu Anschaffungspreisen bewertet. Die Verzinsung erfolgt deshalb über einen nominalen Zinssatz. Beim realen Ansatz werden demgegenüber Abschreibungen auf Wiederbeschaffungspreise und reale, d.h. um die Inflationsrate bereinigte Zinsen berechnet. Die Konsistenz von Vermögensbewertung und Ermittlung des Zinssatzes verhindert bei Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen eine mehrfache Berücksichtigung von Preisänderungen, die sowohl im Wiederbeschaffungspreis als auch im nominalen Zinssatz enthalten sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass in der besonderen aktuellen Situation der gebotenen Konsistenz der Entwicklung der Wiederbeschaffungspreise der Telekommunikationsinfrastrukturen und der Inflationsrate durch den Rückgriff auf die Preisentwicklung des deutschen Bruttoinlandsproduktes in den vergangenen 10 Jahren am besten Rechnung getragen wird.

7.1.2.2.3 Mietkosten

Auch die Mietkosten, die in der Kalkulation der Stundensätze enthalten sind, waren zu korrigieren. Bzgl. der Verfahrensweise wird auf die umfangreiche Darstellung im Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 115 – 118 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen.

Im Ergebnis folgt die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung der Mietkosten vorrangig aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung und das kaufmännische Facility Management hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG (Generalmietgesellschaft) und der GSUS-REM (Group Supply Services – Real Estate Management), der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Leerflächen. Die Reduzierung der Mietkosten beläuft sich auf durchschnittlich 26,61 %. In die betreffenden Berechnungen der Fachabteilung wurde allerdings nicht dieser Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Führungsbereichen differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen.

7.1.2.2.4 Sachkosten

Entsprechend der langjährigen Vorgehensweise der Beschlusskammer war in Bezug auf die Sachkosten der von der Antragstellerin verwendete Inflationierungsfaktor in Höhe von **[BuGG]** % „gemäß IPF-Planung“ durch die für die Zinsbestimmung maßgebliche Inflationsrate zu ersetzen. Die betreffende 10-Jahresbetrachtung der Preisentwicklung des Bruttoinlandsproduktes beläuft sich auf 1,86 % (siehe auch Ziffer 7.1.2.2.6).

Ebenso waren die Energiekosten anzupassen. Die Kalkulation des genehmigten Entgelts für Kollokationsstrom (Beschluss BK3a-21/009 vom 30.11.2021), welches in die Bestimmung der Betriebskosten eingeflossen ist, enthält Einzelkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Da aber im Rahmen der Kalkulation für die TAL-Einmalentgelte nochmals Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG einbezogen werden (Ziffer 7.1.6 und 7.1.7), konnte das genehmigte Stromentgelt nicht in voller Höhe übernommen werden. Deshalb wurden als Kosten je kWh lediglich die Einzelkosten aus der Strompreiskalkulation in die für die Betriebskosten relevante Berechnung eingesetzt.

Dem Vortrag der Antragstellerin in der Konsultationsstellungnahme, auf eine Kürzung des von ihr einbezogenen Inflationierungsfaktors für die Sachkosten zu verzichten, war nicht zu folgen. Entgegen ihrer Darlegung wurde die betreffende Inflationsrate – seit erstmaligem Ansatz im Kostenrelease 2017 – entsprechend dem Wert zur Bestimmung des kalkulatorischen Realzinssatzes geschätzt. Darauf hinzuweisen ist auch, dass Energie- und Rohstoffkosten, deren hohe aktuelle Preissteigerungen die Antragstellerin in diesem Zusammenhang anführt, für die Sachkosten im Rahmen der Stundensatzkalkulation nur eine marginale Bedeutung haben.

7.1.2.2.5 Weitere gebotene Kürzungen

Die in Zusammenhang mit der Altersteilzeit von Arbeitskräften angesetzten erhöhten Beträge waren in der Stundensatzberechnung zu streichen.

Die Antragstellerin setzt für Mitarbeiter(innen), die sich in der aktiven Phase der Altersteilzeit befinden, neben deren reduziertem Gehalt (Grundgehalt zzgl. Aufstockungsbetrag) eine Rückstellung für die spätere passive Phase in gleicher Höhe an („Erfüllungsrückstand“ zzgl. „Auszahlungsdelta“), so dass sich die Personalkosten auf insgesamt **[BuGG]** % einer regulären Arbeitskraft erhöhen (siehe auch Antwort der Antragstellerin vom 30.06.2022 zum 6. Fragenkatalog der Fachabteilung im Rahmen der Überprüfung antragsübergreifender Parameter zum aktuellen Kostenrelease). Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass eine Erhöhung der effizienten Stundensätze und damit der effizienten Einzelkosten auf Grundlage einer sozialpolitischen Maßnahme, die in keinerlei Bezug zur Bereitstellung der TAL-Einmalentgelte steht, nicht gerechtfertigt ist. Der über 100 % hinausgehende Anteil der betreffenden Personalkosten („Aufstockung“) wurde daher in der Stundensatzkalkulation eliminiert und in die Gemeinkosten eingestellt, wo sie im Übrigen von der Antragstellerin selbst in vorausgegangenen Kostenreleases verbucht worden waren. In diesem Zusammenhang hat die Fachabteilung bei der Antragstellerin die Anzahl der Kräfte, die sich in den relevanten Ressorts in der aktiven Phase von Altersteilzeit befinden, erfragt (Antwort der Antragstellerin vom 04.07.2022 zum 7. Fragenkatalog der Fachabteilung im Rahmen der Überprüfung antragsübergreifender Parameter zum aktuellen Kostenrelease).

Die Berechnung war aufgrund von Daten, die die Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme ausgewiesen hat, anzupassen.

Zwar teilt die Beschlusskammer die diesbezüglichen Erörterungen der Antragstellerin insoweit nicht, dass der Bundesnetzagentur bei ihren Ermittlungen ein „Berechnungsfehler unterlaufen“ sei. Nach Ausführung der Antragstellerin resultiert der „Fehler“ daraus, dass zur Bestimmung der 100% überschreitenden Personalkosten „die Anzahl sämtlicher Mitarbeiter der Gesellschaften in der aktiven Phase ..., d. h. auch die Mitarbeiter der „Nicht-Stundensatzressorts““ herangezogen wurden. Mitarbeiter der „Nicht-Stundensatzressorts“ bei den Gesellschaften DTS, DTA und DT Technik sind nach Darlegung der Antragstellerin in der ergänzenden E-Mail

vom 22.08.2022 Arbeitskräfte der Gesellschaften, die organisatorisch Kostenstellen zugeordnet sind, die keine Leistungen im Rahmen der für die Prozesskostenrechnung relevanten Prozesse erbringen (insbesondere Tätigkeiten, die in die Gemeinkostenverrechnung einfließen).

Die zunächst in die Berechnung eingestellten, nach Ressorts untergliederten Daten wurden jedoch von der Antragstellerin selbst mit o.g. Antwort vom 04.07.2022 an die Fachabteilung geliefert. Damit hat sie auch den im Anschluss an die Konsultation entstandenen Korrekturbedarf zu vertreten.

Das ändert allerdings nichts an der Berechtigung der Anpassung. Denn in der Ermittlung, die den im Konsultationsentwurf ausgewiesenen Stundensätzen zugrunde liegt, ist aufgrund der überhöhten Mitarbeiter bzw. FTE-Angaben der Antragstellerin ein überhöhter Abzugsbetrag für die über 100 % hinausgehenden, altersteilzeitbezogenen Personalkosten enthalten. Die Anpassung ist damit materiell gerechtfertigt und konnte im Übrigen ohne Beeinträchtigung der Verfahrensfristen noch durchgeführt werden.

Unter Verwendung der nach Ressorts differenzierten, gebuchten Aufstockungsbeträge, die die Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme ausgewiesen hat, wurde nach der Konsultation eine exakte Berechnung vorgenommen. Diese führt im Ergebnis gegenüber dem Konsultationsentwurf zu einem um 2,9 % höheren Stundensatz für den Führungsbereich DTA (zur Korrekturberechnung im Einzelnen siehe Prüfbericht der Fachabteilung). In die Gemeinkosten wurde dementsprechend ein – im Vergleich zu der zunächst durchgeführten Berechnung – geringerer Betrag eingestellt.

Darüber hinaus wirken sich auch Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

7.1.2.2.6 Effizienter Stundensatz

Unter Beachtung der dargestellten Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnet sich nach der unter Ziffer 6.1.1 erläuterten Kalkulationsmethodik der Stundensatz für TS DTA wie folgt:

FüB	Personal- kosten €	Sachkosten €	Gekürzte Mietkosten €	Abschreibungen €	Gekürzte Zinsen €	Gesamtkosten €
TS DTA	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

FüB	Gesamtkosten (€/Jahr)	Kräfte lmi (Anzahl)	Jahresprozess- kapazität (Std / Jahr)	Jahrespro- zess- kapazität x lmi-Kräfte (Std / Jahr)	Von der BK er- rechner Stun- densatz (€/ Std) (Sp. 4/Sp. 5)	Stundensatz gemäß Antrag (€/ Std)
1	2	3	4	5	6	8
TS DTA	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

Im Gegensatz zu den o. g. Kostenpositionen wurden bzgl. der Personalkosten keine Korrekturen durchgeführt, da sie im Wesentlichen das Resultat von im Zuge der Tarifautonomie ausgehandelten Tarifverträgen sind.

Gegenüber der letzten Entgeltgenehmigung für die TAL-Einmalentgelte ist der von der Beschlusskammer akzeptierte Stundensatz von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € und damit um **[BuGG]** % gestiegen. Damit bleibt die Erhöhung – nach der dargelegten Reduzierung um Ansätze aus Anlass von Altersteilzeit - deutlich hinter der von der Antragstellerin ausgewiesenen Zunahme zurück. Allerdings steigt durch die Verlagerung der altersteilzeitbezogenen Beträge die akzeptable Gemeinkostensumme (Ziffer 7.1.6).

Eine Überprüfung und ggf. Reduzierung der Stundensätze unter Einbezug der Preise bei Vergabe an Auftragnehmer, wie sie die Beigeladenen zu 2., 8. und 11. fordern, würden den Bogen an eine Effizienzprüfung überspannen. Denn durch Rückgriff auf Ansätze von Auftragnehmern würden letztlich die auf Basis einer detaillierten Kostenkalkulation der Antragstellerin hergeleiteten effizienten Werte verworfen und die im Rahmen der Tarifautonomie festgelegten Löhne und Sozialstandards der Mitarbeiter der Antragstellerin kalkulatorisch geändert.

Die gemäß Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-20/013 vom 29.09.2020 erstmals vorgenommene kalkulatorische Umschichtung des Ressorts ZW AM mit sämtlichen Kostenparametern in den Führungsbereich DT TS / DTA zur Bildung eines einheitlichen Stundensatzes war vorliegend als Korrektur nicht mehr erforderlich, da die Antragstellerin die Vorgehensweise der Beschlusskammer in ihren Kostenunterlagen nachvollzogen hat.

Ebenso konnten die Angaben der Antragstellerin zur Jahresprozesskapazität vorliegend für Zwecke der weiteren Berechnungen übernommen werden. Wie unter Ziffer 6.1.1 bereits erwähnt, ermittelt die Antragstellerin die Jahresprozesskapazität je Kraft, indem von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr insbesondere Ausfalltage und Verteilzeiten abgezogen werden.

7.1.3 Kosten bei Vergaben an Auftragnehmer

Sowohl die in der Kalkulation enthaltenen Auftragnehmerpreise als auch der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer wurden in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

7.1.3.1 Kalkulationsgrundlage

Gemäß Darstellung der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 06.05.2022, Antwort zu Frage 2.6, hat sich die Differenzierung der Auftragnehmer-Leistungen nach dem neuen Preiskatalog geändert. Statt der bisherigen Unterteilung nach MH-Aufträgen mit alleiniger Schaltung am HVt, ML-Aufträgen mit Schaltung am HVt und darüber hinaus an KVz und/oder beim Endkunden sowie MS-Aufträgen, bei denen keine Schaltung am HVt erfolgt, basiert die neue Unterteilung auf der Zuweisung von Schaltkennern. Diese bilden die drei Schaltpunkte HVt, KVz und Endkunde ab. Das Vorkommen eines Schaltpunktes wird mit einem „Y“, das Nicht-Vorkommen mit einem „N“ und die Möglichkeit beider Zustände mit „*“ abgebildet.

Leistungsbeschreibung	Schaltkennner	HVt	KVz	Endkunde
Bereitstellung Indoor TAL (ohne Kunde)	YNN	Ja	Nein	Nein
Bereitstellung Access Outdoor (ohne Kunde)	*YN	Ja/Nein	Ja	Nein
Bereitstellung TAL (mit Kunde)	**Y	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja

Die Kalkulation der Antragstellerin (siehe Anlage 4.3.3 erw. Doku AN-Kosten TAL sowie die Klarstellung gemäß Schreiben vom 06.05.2022, Antwort zu Frage 2.4) enthält dementsprechend als Basis der Berechnungen drei Preise (Bereitstellung Indoor TAL (ohne Kunde) – **[BuGG]** € / Bereitstellung Access Outdoor (ohne Kunde) – **[BuGG]** € / Bereitstellung TAL (mit Kunde) – **[BuGG]** €). Zur Ermittlung der betreffenden Beträge wurden Ansätze für den SMN subtrahiert, um sie in der speziellen SMN-Kalkulation zu erfassen (siehe auch Antwort der Antragstellerin vom 13.06.2022 zu Frage 2). Die Werte decken sämtliche Aktivitäten ab, die in Zusammenhang mit den jeweiligen Schaltungen durchzuführen sind (also insbesondere die Schaltmaßnahmen selbst, die Fußwege- und Fahrzeiten).

Zur Unterteilung nach Prozessvarianten entsprechend der Entgeltsystematik hat die Antragstellerin aus den genannten Durchschnittspreisen differenzierte Werte bestimmt. Zu diesem Zweck hat sie die Durchschnittsbeträge für die drei Auftragsstypen in dem Verhältnis auf Prozessvarianten aufgeteilt, wie sich die Prozesszeiten bei Eigenrealisierung für die verschiedenen Varianten zueinander verhalten. **[BuGG]**.

Die in die Kalkulation übernommenen Auftragnehmerkosten je Prozessvariante werden schließlich mit dem Anteil der Vergabe an Auftragnehmer (KeL-Wert 2022 - gemäß Antragstellerin: **[BuGG]** %) gewichtet.

7.1.3.2 Bewertung

Auftragnehmerpreise

Die drei unter Ziffer 7.1.3.1 genannten Auftragnehmerpreise, die die Basis der Aufteilung auf die einzelnen Prozessvarianten bilden, stellen die aktuellsten verfügbaren bundesdurchschnittlichen Werte dar. Ihre Herleitung wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.05.2022, Antwort zu Frage 2, dargelegt.

Eine Anpassung der Berechnung der Antragstellerin ergab sich allein dadurch, dass in die Ermittlung der o.g. Anpassungsfaktoren die korrigierten Prozesszeiten für die einzelnen Prozessvarianten eingestellt worden sind. Darüber hinaus war eine geringfügige Korrektur zu berücksichtigen, die die Antragstellerin eingeräumt, auf einen Übertragungsfehler, der allein 4-Draht-Varianten betrifft, zurückgeführt und in ihrer Antwort vom 06.05.2022 zu Frage 2.5 auch selbst durchgeführt hat.

Inwieweit im Übrigen in Anbetracht der Tatsache, dass Auftragnehmerpreise in der Regel etwas unterhalb der Kosten der Antragstellerin liegen (siehe auch Ziffer 7.1.2.2.6), die Beauftragung von Subunternehmen dazu führen soll, wie von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. in ihrer Konsultationsstellungnahme behauptet, dass die Antragstellerin „die ihr obliegende Regulierungsverpflichtung der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung ... umgeht“, bleibt unklar.

Vergabeanteil an Auftragnehmer

Als Anteil der Vergabe an Auftragnehmer wurde der von der Antragstellerin für das Ressort TS DTA ausgewiesene Wert (**[BuGG]** %) gegenüber von der Beschlusskammer im Verfahren BK3c-20/013 festgelegten **[BuGG]** %) akzeptiert.

Die Verwendung einer Angabe der Antragstellerin steht einer Effizienzbetrachtung grundsätzlich nicht entgegen.

Zunächst sind die von der Antragstellerin angegebenen Prozentanteile für die Vergabe von Montageleistungen nachvollziehbar hergeleitet: **[BuGG]**.

Der Auftragnehmeranteil ist insbesondere abhängig von den Auftragseingängen und der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit eigener Kräfte (siehe auch Erläuterungen der Antragstellerin im Verfahren BK3c-16/005, paginierte Seiten 295f.).

Während der Auftragnehmeranteil zuletzt gesunken war (Ist 2019: **[BuGG]** %; Ist 2020: **[BuGG]** %) und die Antragstellerin dies auch plausibel insbesondere mit dem Abschluss der IP-Migration begründet hatte, ist der Ansatz laut Kostenunterlagen nunmehr wieder gestiegen (Ist 2021: **[BuGG]** %).

Die Antragstellerin hat hierzu schlüssig ausgeführt (Schreiben vom 06.05.2022, Antwort zu Frage 2.1), dass diese Erhöhung nicht mit einem zunehmenden Auftragsvolumen im Massenmarkt, sondern mit der speziellen pandemischen Situation im Jahr 2021 in Zusammenhang steht. Denn durch Corona hätten eine Vielzahl der Monteure zeitweise nicht eingesetzt werden können, weil sie sich in Quarantäne befanden oder zu Risikogruppen gehörten. Daher musste wieder verstärkt auf Auftragnehmer zurückgegriffen werden. Durch die besondere Corona-Lage ist auch zu erklären, dass der tatsächliche Wert für 2021 (**[BuGG]** %) von dem prognostizierten Budgetwert (**[BuGG]** %) abweicht. Zwar war die Pandemie auch zum Planungszeitpunkt bereits im Gange, die weitere Entwicklung für das Jahr 2021 aber nur schwer abschätzbar.

Der Prognosewert von **[BuGG]** % liegt zum einen unter dem Ist-Wert für 2021 (**[BuGG]** %), da aktuell – nach fortschreitender Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder/und überstandene Infektionen eine Entspannung der pandemischen Lage ersichtlich ist und demzufolge auch durch das am 20.03.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes die Corona-Schutzmaßnahmen auf einer Basis-Schutz reduziert worden sind (siehe bereits Ziffer 7.1.1.5.2). Daher ist davon auszugehen, dass die Corona-bedingte Vergabe von Schaltarbeiten an Auftragnehmer zukünftig wieder abnehmen wird. Gleichzeitig gelten weiterhin die Ausführungen der Antragstellerin aus dem Verfahren BK3c-20/013, wonach das Ende der IP-Migration und die Möglichkeit, mit dem IP-Netz sowie dem Vectoring-Ausbau Aufträge zunehmend bereits durch den Innendienst abzuschließen, die Schaltarbeiten und damit die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf Auftragnehmer verringern (siehe E-Mail der Antragstellerin vom 13.05.2020, Antwort zu Frage 3, sowie wiederum Schreiben vom 06.05.2022, Antwort zu Frage 2.1).

Andererseits liegt die Schätzgröße über der zuletzt für das Jahr 2021 getroffenen Prognose (**[BuGG]** %). Dazu hat die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 06.05.2022 nachvollziehbar erörtert, dass die Regelung im neuen TKG (§ 56 Abs. 3), wonach Kunden im Anschluss an die anfängliche Vertragslaufzeit von Festnetz- und Mobilfunkverträgen nunmehr jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen können, mit höheren Wechselaktivitäten und damit mit mehr Schaltarbeiten verbunden sein dürfte und insoweit gegenüber der vorausgegangenen Annahme ein höherer Vergabeanteil zu erwarten ist.

Insgesamt ist die von der Antragstellerin herangezogene Schätzgröße für den Vergabeanteil an Auftragnehmer damit hinreichend begründet.

Die Antragstellerin hat des Weiteren schon durch ihre im Rahmen des Kostenrelease 2014/2015 ergänzend vorgelegten Unterlagen vom 11.06.2015 (Antwort zum dritten Fragenkatalog der Fachabteilung zum Kostenrelease 2014/2015) und nochmals durch ein Schreiben vom 08.11.2017 in Zusammenhang mit den Neubescheidungsverfahren zu den TAL Einmalentgelten BK3c-17/069 und BK3c-17/070 darlegen können, dass eine Steigerung des Auftragnehmeranteils, der über notwendige Anpassungen an Nachfrageschwankungen hinausgeht, unter dem alleinigen Gesichtspunkt einer Kostenminimierung zu kurz greifen und darüber hinaus tarifrechtlichen Vereinbarungen widersprechen würde. Denn bei der Entscheidung, ob Leistungen eines Unternehmens durch eigene Kräfte oder Auftragnehmer erbracht werden, sind nicht allein die – tendenziell mit zunehmendem Auftragnehmeranteil sinkenden – Kosten zu betrachten. Vielmehr sind auch nicht monetäre Aspekte wie die „Verlässlichkeit und Loyalität der Mitarbeiter“ sowie die nötige Einhaltung von Qualitätsstandards in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wie die Antragstellerin in dem Schreiben vom 08.11.2017 und auch

nochmals in den antragsübergreifenden Unterlagen zum Kostenrelease 2018 / 2019 (Schreiben der Antragstellerin GPRA-PRP37 vom 29.03.2019 – Anlage 5 zu Teil 5) erläuterte, spricht etwa die gebotene schnellere Disposition eigener Kräfte gerade beim technischen Kundendienst gegen eine uneingeschränkte Möglichkeit der Vergabe an Auftragnehmer.

Von besonderer Bedeutung bei einer Effizienzbetrachtung des Auftragnehmeranteils ist, dass die Antragstellerin hier nicht zwischen regulierten Vorleistungen für Wettbewerber einerseits und dem Wettbewerb unterliegenden Endkundenleistungen andererseits (also zwischen „Retail-“ und „Wholesale-Kunden“) unterscheidet. Dies hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer nochmals mit Schreiben vom 06.05.2022, Antwort zu Frage 2.2, bestätigt. Damit entspricht der o.g. Prozentsatz für die Vergabe an Auftragnehmer demjenigen Wert, der auch für Leistungen gilt, bei denen die Antragstellerin einem funktionierenden Wettbewerb ausgesetzt ist. Würde die Antragstellerin aber in einem Unternehmensbereich, der einem intensiven Wettbewerb unterliegt, nicht effiziente Vorgehensweisen praktizieren, würde sie ihren eigenen Unternehmenserfolg gefährden.

Zu beachten ist schließlich, dass – selbst wenn ungeachtet der dargelegten Erwägungen - der Auftragnehmeranteil kalkulatorisch erhöht würde, einer tendenziellen Kostensenkung gegenläufige Effekte gegenüberstünden. Diese lägen zum einen in eventuell steigenden Kosten für das Management der Auftragnehmerleistungen. Zum anderen wären Einsparungen der Personalkosten durch eine stärkere Vergabe an Auftragnehmer nur dann realisierbar, sofern das betroffene eigene Personal innerhalb des Unternehmens auf anderen Dienstposten eingesetzt werden oder aber eine sofortige Kündigung erfolgen könnte. Umsetzungen innerhalb des Unternehmens setzen jedoch geeignete freie Dienstposten mit einem vergleichbaren qualitativen Anforderungsniveau sowie eine Zumutbarkeit nach sozialen Kriterien voraus. Die Möglichkeit von Kündigungen von Arbeitnehmern ist generell durch arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben begrenzt. Nach den für die Antragstellerin geltenden tarifrechtlichen Vorgaben sind darüber hinaus betriebsbedingte Kündigungen erheblich eingeschränkt, so dass auch insoweit der Anteil von Auftragnehmern nicht beliebig allein unter Kostengesichtspunkten erhöht werden kann: Nach § 12 Tarifvertrag Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung (TV Ratio DTS, Stand 01.04.2020) scheidet betriebsbedingte Kündigungen jedenfalls bis zum 31.12.2023 grundsätzlich aus (siehe auch Antwort der Antragstellerin vom 25.10.2021 zu Frage 4). Dabei ist zu erwarten, dass der Folge-Tarifvertrag eine vergleichbare Regelung enthalten wird (Antwort der Antragstellerin vom 06.05.2022 zu Frage 2.3).

Eine „betriebsbedingte“ Entlassung von Beamten nach beamtenrechtlichen Vorgaben ist sogar gänzlich ausgeschlossen. Wenn aber bei einer Erhöhung des Auftragnehmeranteils eine gleichzeitige Um – oder Freisetzung des eigenen Personals ausscheidet, führt dies in Summe sogar zu steigenden Aufwendungen.

7.1.4 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten war von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € zu reduzieren.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die Fakturierung im Ressort ZWCS entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (Teil 4.5 der Kostenunterlagen, S.4 und 6f.).

Die Anpassung folgt aus der gebotenen Berichtigung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Mietkosten.

7.1.5 Materialkosten

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Materialpreise wurden auf Grundlage der Prüfungen der Fachabteilung geringfügig – vorrangig durch die Berücksichtigung von Skonto – reduziert. Der auf die Preise aufzurechnende Materialgemeinkostenzuschlag war demgegenüber antragsgemäß auf **[BuGG]** % festzulegen.

7.1.6 Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren zu reduzieren (z.B. bei der Prozessvariante der CuDA 2Dr hbr „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €; hinsichtlich der Werte für die anderen Prozessvarianten wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Die auf die einzelnen Produktvarianten verrechneten Stückgemeinkosten sind damit gegenüber der vorangegangenen Entscheidung tendenziell gestiegen.

Die Herleitung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin.

Die gebotene Kürzung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten wird wie in vorausgegangenem Verfahren durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Im Hinblick auf die Kalkulation und Bewertung der Gemeinkosten gelten weitgehend die Ausführungen aus dem Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 123 - 128 des amtl. Umdrucks.

7.1.6.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

7.1.6.1.1 Kalkulationsgrundlage

Grundsätzlich greift die Antragstellerin zur Verteilung der Gemeinkosten seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuzuordnende Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert.

Eine Sonderrolle nehmen die Kosten der Group Headquarter Services (GHS) ein. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Development) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Diese Kosten werden somit nicht in voller Höhe als Gemeinkosten der Telekom Deutschland (Querschnitt) berücksichtigt, sondern lediglich anteilig durch die jeweiligen Konzernsäulen getragen. Innerhalb der GHS unterscheidet die Telekom zwischen den Bereichen „Overhead“ und „Shared Services“.

Für beide Bereiche waren die GHS-Gemeinkosten von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg - anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hat die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wieder.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung der „Overhead-Profitcenter“ für strategische Konzernaufgaben hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin zwischenzeitlich eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf ein Gutachten von Prof. Wieseahn („Allokation der Gemeinkosten des Group Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“), das im Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 erstmalig vorgelegt worden ist.

Der Umsatz von T-Mobile USA sei in den letzten Jahren, auch durch die Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint, ganz erheblich gestiegen. Deshalb sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung nunmehr abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Demzufolge ordnet die Antragstellerin die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird über eine Expertenschätzung eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt (siehe auch Ausführungen in Teil 6.9, S. 60ff. der aktuellen antragsübergreifenden Kostennachweise). Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wieseahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer signifikant niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland und deshalb auch für die Vorleistungen zu einer deutlich höheren Belastung führen.

7.1.6.1.2 Bewertung

7.1.6.1.2.1 Methode

Die grundlegende Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten durch die Antragstellerin stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise dar.

Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechtere Kostenallokation und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overhead-Kosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ unter Würdigung der aktuellen Darlegungen der Antragstellerin eine - beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbare – sowie eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher zu akzeptieren. Dabei stellt die Akzeptanz dieser Differenzierung durch die Beschlusskammer, die erstmals mit Beschluss zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten BK3c-21/004 vom 27.10.2021 erfolgte, gegenüber dem TAL-Verfahren BK3c-20/013 eine Anpassung der bisherigen Vorgehensweise dar.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wiederum nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen – auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin auf Nachfrage der Fachabteilung am 18.06.2021 im Verfahren BK3c-21/004 gelieferten Informationen – nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So sind in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten. Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Grundlage einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerneigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Gemeinkosten abdeckt. Durch die jetzt erfolgte Berücksichtigung einer vorgelegten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

7.1.6.1.2.2 Kürzungen im Detail

Die Fachabteilung hat bei ihren detaillierten Korrekturen differenziert nach Kostenstellen, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben.

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung („Querschnittskosten“) herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG].

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft

hat, komplett gestrichen, der Zinssatz von **[BuGG]** % (KeL 2022, s. eKn sowie produktspezifische Kalkulation der Antragstellerin) auf 2,16 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen. Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf bestand hier nicht.

Zur gebotenen Streichung der in den Gemeinkosten enthaltenen Beschlusskammergebühren (Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGeb)) wird auf Ziffer 7.1.7.2 verwiesen.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von **[BuGG]** € laut Antragstellerin auf **[BuGG]** € zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzschlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Prozessvarianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o.g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden ((Bereich Querschnitt: **[BuGG]** €; Bereich Wholesale: **[BuGG]** €)). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen sowie der Gesamtumsatz des Unternehmens basieren dabei auf den Angaben des Antrags. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozessvarianten (Ist 2019) dividiert (TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden (Bereich Querschnitt: **[BuGG]** €; Bereich Wholesale: **[BuGG]** €; in Summe: **[BuGG]** €).

Sofern Prozessvarianten identische Einzelkosten aufweisen und somit eine Entgelt differenzierung nur durch die Umsatzschlüsselung von Gemeinkosten (bzw. Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG) hervorgerufen worden wäre, wurden beide Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst.

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter verfügbaren Datenstand (Ist 2021) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohen Differenzen zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

Der Anstieg der stückbezogenen Gemeinkostenwerte – bei der genannten Prozessvariante gegenüber dem mit der letzten Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten akzeptierten Wert (von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €) – resultiert zunächst aus einer Zunahme der anerkannten Gemeinkostensumme (**[BuGG]** € gegenüber **[BuGG]** € im Verfahren BK3c-20/013). Dieser ist wiederum vorrangig Folge der oben dargelegten nunmehr vorgenommenen differenzierteren Schlüsselung der GHS-Overhead-Kosten (unter Berücksichtigung der Unterscheidung nach Kosten „mit“ und „ohne USA-Bezug“). Darüber hinaus tragen die gemäß TAL-Entscheidung

BK3c-20/013 vom 29.09.2020 gestiegenen Preise sowie ein Rückgang des Gesamtumsatzes zu einer höheren stückbezogenen Belastung der TAL mit Gemeinkosten bei.

7.1.6.2. Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Das Branchenprozessmodell zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für leistungs-- mengenneutrale Gemeinkosten wurde im Jahr 2021 turnusmäßig aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere Beschluss zur TAL-Überlassung BK4b-07/001 vom 30.03.2007 und das zugrundeliegende Gutachten des „International Performance Research Institute“ sowie den Beschluss zur TAL Überlassung BK3c-19/001 vom 26.06.2019, S. 132f. des aml. Umdrucks).

Im Ergebnis errechnet sich ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.664.448.294 €, der geringfügig unter dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert (**[BuGG]** €) liegt. Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren. Von einer noch weitergehenden Gemeinkostenkürzung auf das Ergebnis des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer abgesehen und in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 43 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 40 Abs.3 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

Im Übrigen hat sich auch die nach dem Branchenprozessmodell bestimmte Gemeinkosten-- summe erhöht (von 1.601.750.102 € auf 1.664.448.294 €).

7.1.7 Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

7.1.7.1 Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Personalabbauprogramme

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch wiederum aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken (z. B. für die Variante CuDA2Dr hbr, Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden, von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €).

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55

Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 TKG liegt vor:

Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen zu korrigieren:

Die Wertansätze für das Vivento-Defizit waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe zu einer Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von **[BuGG] €** (beantragt **[BuGG] €**) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP“) in Höhe von **[BuGG] €** (gegenüber **[BuGG] €** laut Antragstellerin im Rahmen des aktuellen Kostenreleases) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2021 verteilt.

Das Gesamtniveau der anerkennungsfähigen Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Personalabbauprogramme ist damit gegenüber dem letzten Verfahren BK3c-20/013 deutlich zurückgegangen. Diese Entwicklung spiegelt offensichtlich auch die sinkende Beamtenquote wieder, die von den Beigeladenen zu 3. bis 7. erwähnt wird. Nach den der Beschlusskammer vorliegenden Daten besteht aber, wie auch die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 08.06.2022 nochmals ausführt, derzeit entgegen der Forderung der Beigeladenen noch keine Grundlage für einen kompletten Wegfall speziell der Vivento-Aufwendungen.

7.1.7.2 Beschlusskammergebühren

Während die Antragstellerin die Beschlusskammergebühren in zurückliegenden Verfahren in Form eines prozentualen Zuschlags geltend gemacht hatte, werden die Gebühren in den Kostenunterlagen des gegenständlichen Verfahrens als Teil der vorleistungsspezifischen Gemeinkosten eingestuft.

Demgegenüber ist in § 42 Abs. 2 S. 2 TKG nunmehr ausdrücklich erwähnt, dass zu berücksichtigende Aufwendungen auch Gebühren für Beschlusskammerverfahren sein können.

Damit bestätigt die gesetzliche Formulierung in der seit 01.12.2021 geltenden Fassung die bisherige Sichtweise der Beschlusskammer, wonach Aufwendungen der Antragstellerin aus Anlass der BKGebV keine KeL darstellen und damit weder als separater Zuschlag auf die KeL noch als Teil der (allein vorleistungsrelevanten) Gemeinkosten abzubilden sind. Denn die Gebühren werden zur eigentlichen Leistungserstellung nicht benötigt. Die den Gebühren zugrundeliegenden Tätigkeiten der Beschlusskammer stellen keinen notwendigen Kostenfaktor eines Wettbewerbsunternehmens dar. Eine Entgeltermittlung anhand des KeL-Maßstabes hat zum Ziel, solche Entgelte abzubilden, die sich im Rahmen eines funktionierenden Wettbewerbs

einstellen würden („Als-ob-Wettbewerbs-Preise“). Demgemäß haben sie auf diejenigen Kosten aufzusetzen, die einem im Wettbewerb stehenden, also *nicht* regulierten Unternehmen entstehen würden. Ein solches Unternehmen aber hätte gerade *keine* Gebühren nach der BKGebV zu entrichten, weil die betreffende Tätigkeit der Bundesnetzagentur in einem derartigen Umfeld obsolet wäre. Insoweit unterscheiden sich die Beschlusskammergebühren auch von den Fakturierungskosten, die die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 08.06.2022 als Beleg für die Notwendigkeit von Beschlusskammergebühren im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung anführt.

Demgegenüber ist eine Berücksichtigung als Aufwand nach § 42 Abs. 2 TKG möglich, da es sich um Aufwendungen handelt, die nicht in den KeL enthalten sind, für die aber eine rechtliche Verpflichtung gemäß §§ 1 f. Bundesgebührengesetz i. V. m. der BKGebV durch einen entsprechenden Gebührenbescheid entstehen wird.

Gebühren nach der BKGebV erhöhen insoweit die Summe der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Die Allokation derartiger Aufwendungen erfolgt in den Kostenunterlagen der Antragstellerin – gemäß der von der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit regelmäßig akzeptierten Vorgehensweise – anhand einer Umsatzschlüsselung. Dabei sind die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG nicht, wie hier von der Antragstellerin praktiziert, allein auf die Vorleistungen zu allokiieren, sondern unter Rückgriff auf den Gesamtumsatz der Antragstellerin (Segment Deutschland) auf alle Dienstleistungen – sowohl im Vorleistungs- als auch im Endkundenbereich – zu verteilen.

Eine Belastung sämtlicher Dienstleistungen mit den aus der BKGebV resultierenden Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG ist aber nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil sie der „üblichen“ Vorgehensweise entspricht. Vielmehr wird eine derartige Schlüsselung auch am ehesten einer verursachungsgerechten Kostenverteilung gerecht, während dies für die von der Antragstellerin vorgenommene Verrechnung der Gebühren allein auf Vorleistungen gerade nicht zutrifft. Denn die Leistungen der Bundesnetzagentur, für die die Gebühren gemäß BKGebV zu entrichten sind, erfolgen, um eine Umsetzung der in § 2 TKG genannten Ziele der Regulierung zu erreichen, so die Wahrung der Nutzer - insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es wäre aber nicht sachgerecht, wenn Aufwendungen, die für Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Ziele anfallen, - wie auch jetzt von der Antragstellerin vorgesehen – allein von den Wettbewerbern finanziert würden und die Antragstellerin, deren Marktbeherrschung letztlich ursächlich für die erforderlichen Leistungen der Bundesnetzagentur ist, demgegenüber keinerlei Anteil dieser Aufwendungen tragen müsste. Auch würden im Falle einer ausschließlichen Verteilung auf Vorleistungen bei einer anzunehmenden Finanzierung der Aufwendungen durch die Endkumentarife letztlich nur die Kunden der Wettbewerber mit den Gebühren gemäß BKGebV belastet, nicht aber die Endkunden der Antragstellerin. Jedoch profitieren beide Kundengruppen – die Kunden der Wettbewerber und der Antragstellerin – von der Förderung der Verbraucherinteressen und des Wettbewerbs sowie der weiteren in § 2 TKG genannten Ziele. Eine Schlüsselung über den Gesamtumsatz wird diesem Umstand gerecht: Die Gebühren, die für die auf die Realisierung der Regulierungsziele gerichteten Tätigkeiten der Bundesnetzagentur anfallen, werden anteilig auf sämtliche Leistungen – im Vorleistungs- wie im Endkundenbereich der Antragstellerin – verteilt. Die Aufwendungen werden folglich von Antragstellerin und Wettbewerbern gemeinsam und im Ergebnis von allen Endkunden getragen. Ob zum Erreichen dieses Effektes auch eine Finanzierung der Verfahren aus Steuermitteln, wie in dem Schreiben der Antragstellerin vom 08.06.2022 und in ihrer Konsultationsstellungnahme ausgeführt, sinnvoll gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben, da der Gesetzgeber offensichtlich eine andere Regelung vorgezogen hat.

Die Beschlusskammer hat aus den genannten Gründen die in den Gemeinkosten enthaltene Summe für Beschlusskammergebühren in die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG verlagert und umsatzabhängig auf sämtliche Leistungen allokiert.

Wenn die Antragstellerin – erst in der Konsultationsstellungnahme – für den Fall einer Zuordnung der Beschlusskammergebühren zu den Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG eine spezielle Allokation „anhand der Verhältnisse der Marktanteile oder Endkundenanschlüsse“ fordert, so würde dies zunächst der von der Antragstellerin selbst hinsichtlich der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG regelmäßig vorgenommenen umsatzbezogenen Verteilung widersprechen. Weiter ließe sich anhand von Marktanteilen oder Endkundenanzahlen keine Allokation bis auf die einzelnen Produkte vornehmen. In einem zweiten Schritt wäre wiederum eine Umsatzzuschlüsselung notwendig. Auch wäre im Einzelnen zu prüfen, inwieweit es nach der grundlegenden Argumentation der Beschlusskammer, dass die Förderung von Wettbewerb allen Kunden dient, überhaupt gerechtfertigt ist, bestimmte nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den regulierten Märkten stehende Leistungen auszunehmen. Schließlich dürfte eine derartige weitergehende Differenzierung der Berechnung angesichts des vergleichsweise geringen Gesamtbetrags der Beschlusskammergebühren nur marginale Auswirkungen haben.

Darüber hinaus ist der Hinweis der Antragstellerin in der Konsultationsstellungnahme nicht überzeugend, dass die Allokationsweise der Beschlusskammer dort, wo die Antragstellerin „in funktionierendem Wettbewerb ohne Bezug zu den Vorleistungen“ stehe, zu einer Benachteiligung gegenüber Unternehmen führe, die keine entsprechenden Regulierungslasten tragen. Das folgt bereits aus dem äußerst geringen Aufschlag, der sich aus den Beschlusskammergebühren je produktbezogenem Entgelt ergibt.

7.1.8 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Nach den Begründungen unter Ziffer 7.1.1 ergeben sich für die einzelnen Prozessvarianten der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr folgende Prozesszeiten (in Klammern die Werte der Antragstellerin):

	Übernahme		Neuschaltung				Kündigung	
Variante\ Ressort	o. A. Ek	m. A. Ek	m. A. KVz, o. A. Ek	m. A. KVz, m. A. Ek	o. A. KVz, o. A. Ek	o. A. KVz, m. A. Ek	o. g. U. Ek	m. g. U. Ek
Produkt- und Angebotskosten Vertrieb [Minuten]								
TS DTA ZW Vertrieb	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Produkt- und Angebotskosten Technik [Minuten]								
TS DTA Dispo	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	-	-
TS DTA Dispo	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	-
TS DTA	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	-

Die sehr geringfügige Abweichung zwischen den von der Antragstellerin ausgewiesenen und von der Beschlusskammer akzeptierten Zeiten im Ressort TS DTA ID Dispo folgen allein aus der Korrektur der sachlichen variablen Verteilzeiten und die Rüstzeiten im Führungsbereich DTA gemäß Ziffer 7.1.1.5.

Im Hinblick auf die Einzelzeiten, die den Angaben für die einzelnen Ressorts zugrunde liegen, wird außer auf die Begründung nach Ziffer 7.1.1 auch auf die Excel-Datei in der Verfahrensakte verwiesen.

Abkürzungen:

o. A. Ek (ohne Arbeiten beim Endkunden)

m. A. Ek (mit Arbeiten beim Endkunden)

m. A. KVz, o. A. Ek (mit Arbeiten am KVz, ohne Arbeiten beim Endkunden)

- m. A. KVz, m. A. Ek (mit Arbeiten am KVz, mit Arbeiten beim Endkunden)
- o. A. KVz, o. A. Ek (ohne Arbeiten am KVz, ohne Arbeiten beim Endkunden)
- o. A. KVz, m. A. Ek (ohne Arbeiten am KVz, mit Arbeiten beim Endkunden)
- o. g. U. Ek (ohne gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden)
- m. g. U. Ek (mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden)

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die – teilweise reduzierten – Zeitansätze (Ziffer 7.1.1) mit den korrigierten Stundensätzen (Ziffer 7.1.2) multipliziert. Die jeweiligen Einzelkosten und die Kosten für die Vergabe an Auftragnehmer wurden mit dem Anteil für Eigenrealisierung bzw. Fremdvergabe (Ziffer 7.1.3) multipliziert. Die Summen waren um die Fakturierungskosten (Ziffer 7.1.4), die Materialkosten (Ziffer 7.1.5) und die angemessenen Gemeinkosten (Ziffer 7.1.6) sowie die angepassten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG (Ziffer 7.1.7) zu erhöhen. Die gemäß Tenor für die CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr genehmigten Entgelte entsprechen den Berechnungsergebnissen.

Die genauen Berechnungen lassen sich der betreffenden Excel-Datei entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Zu allen Korrekturen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Auf Basis der genannten Prozesszeiten entwickeln sich die Tarife der verschiedenen Prozessvarianten gegenüber den bislang geltenden Werten nicht einheitlich. So ist beispielsweise die deutliche Senkung der Kündigungsentgelte zurückzuführen auf einen Rückgang der betreffenden Vertriebszeiten und bei der Variante „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ insbesondere auf den unter Ziffer 7.1.1.4.2.6 dargelegten speziellen Bündelungseffekt und die dadurch bedingten geringeren Wegezeiten anlässlich der Montage. Die Kalkulationen der Varianten mit Arbeiten beim Endkunden beinhalten durch den Rückgang des Ansatzes für die Montage beim Endkunden (Ziffer 7.1.1.4.2.2) einen kostensenkenden Effekt, der bei der Entwicklung der Tarife der Prozessvarianten der KVz-TAL (Ziffer 7.2.1) klar erkennbar ist. Bei den Prozessvarianten der HVt-TAL mit Arbeiten beim Endkunden wird der Effekt allerdings größtenteils kompensiert durch den Anstieg der – nicht mehr gebündelten – Fahrzeiten zum HVt. Dieser Anstieg erklärt auch die vergleichsweise deutliche Zunahme des Tarifs für die Neuschaltung der HVt TAL „ohne Arbeiten beim Endkunden und mit Arbeiten am KVz“ um ca. 20 %, bei der kein gegenläufiger Effekt durch die Absenkung der Montage beim Endkunden zu verzeichnen ist. Im Gegensatz zur Darlegung der Beigeladenen zu 5., 6. und 7. in ihrer Konsultationsstellungnahme ist somit die Entwicklung des betreffenden Entgelts durchaus schlüssig.

In diesem Zusammenhang und ebenso im Hinblick auf die Ausführungen der Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 5., 6. 7., 8., 9. und 11., die die Entwicklung der neu beantragten gegenüber den zuletzt beantragten bzw. genehmigten Entgelten als unplausibel bezeichnen, ist auch auf die einleitenden Ausführungen der Beschlusskammer unter Ziffer 7 und auf die Begründung aus der letzten Entscheidung BK3c-20/013 vom 29.09.202, S. 48 des amtl. Umdrucks zu verweisen:

„Neben der für die Tarifentwicklung in besonderem Maße bedeutsamen Auftragnehmeranteile und Bündelungseffekte wird die Höhe der neu genehmigten Entgelte im Vergleich zu den bislang genehmigten Werten durch weitere Kalkulationsgrößen beeinflusst, so die Vertriebszeiten, der Stundensätze sowie auch die produktübergreifenden Kalkulationsparameter. Entwicklungen einzelner Parameter können sich bei unterschiedlichen Tarifen - in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die jeweiligen produktbezogenen Kalkulationen - unterschiedlich auswirken, so dass die Entgelte der zahlreichen Produkte keinesfalls identische prozentuale Änderungen gegenüber den bisher genehmigten Beträgen aufweisen. Wenn einzelne Tarifentwicklungen der neuen gegenüber den bisher beantragten Werten – die teilweise auch bei den neuen im Vergleich zu den bisher genehmigten Entgelten zu verzeichnen sind - von einigen Beigeladenen als unplausibel eingestuft werden, so lassen sich

die betreffenden Entwicklungen abschließend nur bei Kenntnis der quantitativen Kostengaben erklären, die aber naturgemäß Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.“

Im Übrigen trifft die Auffassung der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. nicht zu, wonach ein Fehler darin liegen soll, dass die Differenz zwischen den Entgelten für eine Neuschaltung am HVt „ohne Arbeiten beim Endkunden und mit Arbeiten am KVz“ und für die Neuschaltung „ohne Arbeiten beim Endkunden und ohne Arbeiten am KVz“ (21,39 € laut Antrag, 18,49 € laut Genehmigung) dem Entgelt für die Neuschaltung einer KVz-TAL ohne Arbeiten beim Endkunden entsprechen müsste. Denn wenn Arbeiten am KVz nötig sind, fallen neben den Aktivitäten für die eigentlichen Schaltarbeiten noch Wegezeiten an. Die betreffende zusätzliche Wegezeit bei der Neuschaltung am HVt „ohne Arbeiten beim Endkunden und mit Arbeiten am KVz“ gegenüber der „Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden und ohne Arbeiten am KVz“ deckt die Strecke zwischen HVt und KVz ab. Demgegenüber enthält die Kalkulation der „Neuschaltung einer KVz-TAL ohne Arbeiten beim Endkunden“ als Wegezeit den Ansatz für das Zurücklegen der Strecke zu einem „neuen Auftrag“, die in jeder Prozessvariante einmal enthalten ist. Diese Wegezeit – vom Standort des Technikers zu dem Schaltpunkt (HVt oder KVz) – ist länger als diejenige zwischen KVz und dem zugehörigen HVt. Im Gegensatz zur Darstellung der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. in ihrer Konsultationsstellungnahme ist die Differenz der genannten Tarife damit erklärt.

Die Betrachtungen der Beigeladenen verkennen demnach den Differenzierungsgrad der Fahrzeiten.

Demgegenüber ist der Ansatz der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. grundsätzlich korrekt, die Zusatzkosten für die Arbeiten beim Endkunden – bei Prozessvarianten mit Arbeiten am KVz – dadurch zu errechnen, dass die Differenzen zwischen den Leistungen Neuschaltung am HVt mit „Arbeiten bei Endkunden / mit Arbeiten am KVz“ und „ohne Arbeiten beim Endkunden / mit Arbeiten am KVz“ bzw. Neuschaltung am KVz „mit Arbeiten beim Endkunden“ und „ohne Arbeiten beim Endkunden“ gebildet werden. Allerdings haben die Beigeladenen hier für die HVt-Neuschaltung mit Arbeiten am KVz / ohne Arbeiten beim Endkunden den falschen Tarif (Antragswert 76,34 € statt korrekt 54,52 €) herangezogen. Bei Durchführung des Vergleichs mit dem richtigen Entgelt beträgt die Differenz der Tarife für die beiden genannten HVt-TAL-Varianten auf Grundlage der Antragswerte 28,89 € (bzw. 26,06 € auf Grundlage der genehmigten Entgelte) – gegenüber der betreffenden Differenz bei den beiden KVz-TAL-Varianten von 28,97 € (bzw. 26,12 € auf Grundlage der genehmigten Entgelte). Die Unterschiede sind also näherungsweise gleich und bilden die Zusatzkosten für die Wegezeiten und Arbeiten beim Endkunden korrekt ab. Die von den Beigeladenen zu 2., 8. und 11. in der Konsultationsstellungnahme kritisierte verbleibende Differenz von 0,06 € resultiert nicht aus den Einzelkosten, sondern aus der umsatzabhängigen Allokation der Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG, in die auch die zuletzt mit Entscheidung BK 3c-20/013 vom 29.09.2020 genehmigten Entgelte einfließen.

7.1.9 Internationaler Tarifvergleich

Eine von der Fachabteilung der Bundesnetzagentur erstellte internationale Vergleichsmarktbetrachtung, in der die Länder einbezogen werden, die die Regulierungsrichtlinien der EU umsetzen und die nur für einzelne Prozessvarianten möglich war, bestätigt die Berechnungen der Beschlusskammer insoweit, dass Kürzungen der beantragten Entgelte geboten sind.

Die beantragten Entgelte für die HVt-TAL liegen für die Bereitstellung und Kündigung über dem doppelten und einfachen Durchschnitt der Vergleichswerte. Bei der KVz-TAL überschreiten die beantragten Entgelte (außer bei der Variante „Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden“) jedenfalls den doppelten Durchschnitt, d.h. den Durchschnitt aus den Ländern, deren Tarife auf oder unterhalb des arithmetischen Mittels aus allen Ländern liegen.

Auch die genehmigten HVt-Tarife liegen noch über dem „doppelten Durchschnitt“, teilweise auch über dem einfachen Durchschnitt der Vergleichsländer. Bei der KVz-TAL unterschreiten

die genehmigten Werte durchweg den einfachen Durchschnitt, im Falle der Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden auch den doppelten Durchschnitt

im Einzelnen siehe gesonderten Prüfbericht der Fachabteilung vom 27.06.2022.

Jedoch liefert der Tarifvergleich keine hinreichend gesicherte Grundlage für die Genehmigung von Tarifen, die niedriger sind als die auf Grundlage der detaillierten Kostennachweise hergeleiteten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Zunächst wird in diesem Zusammenhang zur gebotenen vorrangigen Entscheidung auf Basis verwertbarer Kostenunterlagen auf die Ausführungen unter Ziffer 7.1.6.2 verwiesen.

Darüber hinaus hatte die Beschlusskammer zuletzt in der Entscheidung zur TAL-Überlassung BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 132 des amtl. Umdrucks, dargelegt, dass zwischen verschiedenen Ländern erhebliche Differenzen der Kosten einer TAL bestehen können, die die Verwertbarkeit eines internationalen Tarifvergleichs bei diesem Produkt in Frage stellen, während die detaillierten Kostenbetrachtungen die speziellen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen. Auf eine sehr beschränkte Verwertbarkeit deuten auch die bei unterschiedlichen Prozessvarianten stark differierenden Relationen zwischen beantragten bzw. genehmigten Beträgen und internationalen Vergleichswerten hin.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nur diejenigen Länder in den Vergleich einbezogen werden konnten, in denen ein separates Kündigungsentgelt erhoben wird und somit eine zu Deutschland vergleichbare Preisstruktur zu verzeichnen ist. Das waren bzgl. der HVt-TAL von 30 Ländern lediglich 8 Staaten (Belgien, Griechenland, Kroatien, Luxemburg, Polen, Slowenien, Slowakei und Spanien). Bzgl. der KVz-TAL wurden von 5 Ländern separate Kündigungsentgelte aufgeführt (Griechenland, Irland, Luxemburg, Slowakei).

7.2 Über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehende Dienstleistungen in Zusammenhang mit der TAL (ausgenommen Service Calls und aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen)

Die Kalkulationen sämtlicher über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehender Leistungen beinhalten ebenfalls durchweg Prozesskostendarstellungen, deren Kosten entsprechend der unter Ziffer 6 dargelegten Kalkulationsweise hergeleitet werden. Sämtliche Berechnungen - ausgenommen die Kalkulationen zur CCA-P, zum Schalten zu besonderen Zeiten und zu den Leistungen in Zusammenhang dem APL/EL-Vertrag – enthalten anteilig Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer. Diese Kosten werden dabei für die meisten Leistungen der unter Ziffer 7.1.3.1 erwähnten Anlage 4.3.3 „erw. Doku AN-Kosten TAL“ entnommen. Nur die Kalkulationen der CEE, der zusätzlichen Anfahrt, des SMN und der Reparatur der Endleitung enthalten separate Herleitungen der Auftragnehmerkosten, die, soweit unter den betreffenden Ziffern nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, von der Beschlusskammer akzeptiert worden sind.

Im Hinblick auf die gebotenen Korrekturen der Stundensätze, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG wird zunächst auf die Ziffern 7.1.2, 7.1.6 und 7.1.7, bzgl. der Anpassungen der variablen sachlichen Verteilzeiten auf Ziffer 7.1.1.5 verwiesen.

Insbesondere die jeweiligen Grundzeiten (sowie teilweise ferner die Materialkosten) stellen die produktspezifischen Kalkulationsparameter der einzelnen Leistungen dar. Sie waren daher gegenüber den Prüfungen zur CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr einer eingehenden zusätzlichen Untersuchung zu unterziehen. Daraus ergaben sich die nachfolgend begründeten Anpassungen der Prozesszeiten (und ggf. der Materialkosten).

(Hinweis: Wie bereits bzgl. der Basisvariante werden im Folgenden, sofern es sich um Montagezeiten handelt, die reinen Grundzeiten, bei Vertriebszeiten hingegen die um Verteilzeiten erhöhten Werte genannt.)

Im Übrigen spricht gegen die von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. erst in der Konsultationsstellungnahme geforderte Anordnung bzw. Beantragung eines Migrationsentgeltes für die Migration der Kupfer-TAL auf L2-BSA der Umstand, dass es ein Migrationsentgelt „TAL auf L2-

BSA“ bereits gibt. Es wurde zuletzt mit Beschluss BK3c-19/019 vom 23.07.2019 genehmigt und wird nach Aussage der Antragstellerin in ihrer E-Mail vom 22.08.2022 im Rahmen einer Migrationsvereinbarung am Markt angeboten, wurde aber bislang noch nicht nachgefragt. Zwar berücksichtigt dieses Entgelt ausschließlich Bündeleffekte bei der Neuschaltung von L2-BSA, jedoch wird bzgl. der Kündigung der TAL der Forderung nach weitergehenden Bündel-effekten nunmehr ohnehin durch den wöchentlichen „Deaktivierungstag“ (Ziffer 7.1.1.4.2.6) Rechnung getragen. Für die Einleitung eines gesonderten Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 TKG, wie es von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. angeregt wird, sieht die Beschlusskammer daher auch keine Veranlassung.

7.2.1 Bereitstellungen- und Kündigungen für die weiteren Produktvarianten der TAL (einschließlich KVz- und Schaltverteiler-TAL, jedoch ausgenommen der Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung der HVt-TAL)

7.2.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesszeiten für die Bereitstellung und Kündigung der einzelnen über die Basisvariante hinausgehenden Produktvarianten der TAL sind nach der Vorgehensweise der Antragstellerin – wie in den Kostenunterlagen zu früheren Entgeltanträgen – teilweise aus der Kalkulation der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr (hbr) abgeleitet, teilweise aber auch originär ermittelt worden:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für das Auftragsmanagement im Ressort TS DTA ID ZW sind bei fast allen Produktvarianten identisch ([BuGG] Minuten für die Exception-Bearbeitung, [BuGG] Minuten für Clearing- und Listenbearbeitung sowie [BuGG] Minuten für die Leitungsrecherche bei der Bereitstellung und bei der Kündigung [BuGG] Minuten für die Exception-Bearbeitung sowie ebenfalls 0,90 Minuten für Clearing bzw. Listenbearbeitung).

Lediglich bei den KVz-TAL-Varianten werden abweichende Ansätze für die WITA-Exception-Bearbeitung ausgewiesen. Wie bereits im vorausgegangenen Verfahren ist die für die KVz-TAL angegebene Zeit bei der Bereitstellung ([BuGG] Minuten) niedriger als diejenige für die HVt-TAL, bei der Kündigung geringfügig höher ([BuGG] Minuten). Der Ansatz für die Auftragsbearbeitung im Vertrieb (Leitungsrecherche [BuGG] Minuten) wird nach wie vor bei der Variante CCA-P nicht in Ansatz gebracht wird.

- Die Zeiten für die Disposition von eigenen Kräften bzw. – sofern relevant - von Auftragnehmern in dem Ressort TS DTA ID Dispo entsprechen bei allen Produktvarianten den jeweiligen Wertansätzen für die CuDA 2Dr.

Der niedrige Ansatz aus der Basisvariante für die „Hotline Netzdokumentation“ im Ressort TS DTA ID Dispo wird von der Antragstellerin ebenfalls in die Kalkulationen der Produktvarianten einbezogen.

- Unterschiede gegenüber der Basisvariante und zwischen den einzelnen Produktvarianten folgen demgegenüber teilweise aus differierenden Montagezeiten (Ressort TS DTA).

Zwar werden die Wegezeiten, die Ansätze für die Vor- und Nachbereitung des Auftrags sowie die Kennzeichnung der TAE aus der Kalkulation für die CuDA 2Dr / CuDa 2Dr hbr übernommen. Dies gilt vielfach ebenso für die Aktivitätszeiten der Schaltarbeiten. Allerdings werden die Zeiten für die Schaltungen am HVt, am KVz sowie beim Endkunden bei mehreren Varianten durch einen Faktor ([BuGG]) aus den Angaben für die Basisvarianten abgeleitet (betrifft CuDA 4Dr hbr, CuDA 4Dr mit ZWR, CCA-P, KVz TAL CuDA 4Dr hbr).

In Einzelfällen werden unter der „Montage“ noch weitere spezielle, für die betreffende Produktvariante erforderliche Prozesse erfasst (Bereitstellung eines NTBA bei CCA-B bzw. eines NTPM bei CCA-P (jeweils bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden); Aufhebung des NTPM im Falle der Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden bei CCA-P).

- Außer in Bezug auf die Schalttätigkeiten ergeben sich speziell bei der Produktvariante CCA-P laut Antragstellerin wie bisher unterschiedliche Prozesszeiten dadurch, dass hier unverändert eine aufwendigere Leitungsrecherche und –buchung mittels des Systems TAFEL im Ressort TS DTS notwendig ist.
- Die Kalkulationen für die KVz-TAL-Varianten gelten in gleicher Form auch für die Schaltverteiler-TAL.

7.2.1.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Die Kürzungen der Prozesszeiten des Auftragsmanagements im Ressort TS DTA ID ZW folgen für sämtliche Produktvarianten aus den Ausführungen zur Basisvariante unter Ziffer 7.1.1.1.2. Entsprechende Aktivitätszeiten für die WITA-Exception-Bearbeitung (einschließlich der Anpassung für Rüst- und Verteilzeiten) verringern sich infolgedessen für die Bereitstellungs- und Kündigungsprozesse auf **[BuGG]** Minuten bzw. **[BuGG]** Minuten. Für die KVz-TAL-Varianten reduzieren sich die Werte bei der Bereitstellung auf **[BuGG]** Minuten und bei der Kündigung auf **[BuGG]** Minuten.

Analog zur Basisvariante betragen die akzeptablen Zeiten für die WITA Clearing und Listenbearbeitung **[BuGG]** Minuten, für die manuelle Leitungsrecherche **[BuGG]** Minuten.

Zeitansätze für die Bearbeitung (Ressort TS DTA ID Dispo)

Zur Bewertung der Zeiten (Disposition und die „Hotline Netzdokumentation“) wird auf die Ziffern 7.1.1.2 und 7.1.1.3 verwiesen.

Zeitansätze für die „Leitungsbearbeitung“ (Ressort TS DTS)

Die Zeitansätze für die spezielle „Leitungsbearbeitung“ durch das Ressort TS DTS bei Übernahme, Neuschaltung und Kündigung (betrifft allein CCA-P) wurden weiterhin akzeptiert.

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am HVt und KVz bei den Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr wirken sich auch auf die jeweiligen Prozessvarianten der anderen TAL-Produkte aus.

- Dabei gilt speziell für die KVz- / Schaltverteiler-TAL-Varianten:

Die Kostenkorrektur der Neuschaltung ergibt sich – wie unter Ziffer 7.1.1.4.2.1 ausgeführt – aus einer Kürzung der Grundzeit für Schaltarbeiten am KVz (einschließlich Sichtprüfung) wegen der Nichtberücksichtigung von Schaltungen mittels Löttechnik. Der Ansatz reduziert sich dadurch von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten (Sichtprüfung **[BuGG]** Minuten + Schaltung **[BuGG]** Minuten).

Ein weiterer Korrekturbedarf war wie in vorausgegangenen Entscheidungen auch hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Prozesszeit für das „Aufheben von Schaltungen im KVz / Schaltverteiler“ geboten. Während die Antragstellerin für den Prozessschritt des „Aufhebens von Schaltungen im KVz / Schaltverteiler“ mangels gesonderter Zeitermittlung wie bisher auf den Zeitbedarf für das „Aufheben einer Schaltung im HVt“ als Referenzleistung abstellt (mit einer Grundzeit von nunmehr **[BuGG]** Minuten, siehe auch Antwort 1.5 im Schreiben vom 13.05.2022), war demgegenüber nach einschlägi-

ger Spruchpraxis der Beschlusskammer der niedrigere Zeitwert für die „Aufhebung einer Rangierung“ einzubeziehen (vgl. hierzu die Ausführungen zur „Schneidklemmenbeschaltung“ im Beschluss BK3a-15/010 vom 30.06.2015, S. 32f.). Das „Aufheben einer Rangierung“ war dabei gegenüber dem „Herstellen einer Rangierung“ mit dem Faktor **[BuGG]**, im Ergebnis also mit **[BuGG]** Minuten, anzusetzen. Nach den Angaben der Antragstellerin wäre im Übrigen die Grundzeit für das Aufheben am KVz (**[BuGG]** Minuten) sogar höher als ihr eigener Wert für die Schaltung (**[BuGG]** Minuten). Da in Zusammenhang mit den Arbeiten am KVz die sogenannte Sichtprüfung als Qualitätssicherungsmaßnahme separat ausgewiesen wird, während sie bei den Arbeiten am HVt in der Schaltzeit enthalten ist, war bei der Aufhebung der Schaltung am KVz in Ergänzung zu dem Ansatz für die reine Schaltarbeit (**[BuGG]** Minuten) auch die Sichtprüfung (**[BuGG]** Minuten) zu erfassen. In der Kalkulation der Antragstellerin ist diese in dem Referenzwert für die Aufhebung der Schaltung am HVt enthalten (siehe dazu Schreiben vom 24.05.2022). Darauf hinzuweisen ist, dass auch ungeachtet der nicht gerechtfertigten Übertragung der entsprechenden Grundzeit am HVt auf die Aufhebung am KVz die Referenzzeit für das Lösen des Schaltdrahtes am HVt, wie unter Ziffer 7.1.1.4.2.1 begründet, nicht anerkannt werden konnte.

Für die Übernahme mit / ohne Arbeiten beim Endkunden ergibt sich eine Grundzeit von insgesamt **[BuGG]** Minuten (Sichtprüfung **[BuGG]** Minuten + Aufhebung des alten Drahtes **[BuGG]** Minuten + Anbringung des neuen Drahtes **[BuGG]** Minuten).

Die vorgenannten Kostenkorrekturen finden bei sämtlichen Produktvarianten Anwendung, die das Aufheben von Schaltungen am KVz beinhalten (so insbesondere auch bei Nutzungsänderungen mit Umschaltung im Netz, etc.).

Schließlich wurde in Bezug auf die KVz- / Schaltverteiler-TAL für die Schaltarbeiten beim Endkunden derselbe Zeitansatz wie bei der CuDA 2Dr unterstellt.

- Die zusätzlichen Prozesszeiten bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Installation des NTBA (**[BuGG]** Minuten) bzw. NTPM (**[BuGG]** Minuten) (betrifft die Prozessvarianten Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden bei CCA-B und CCA-P) sowie bei der Kündigung einer CCA-P ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden für den Ansatz der Demontage des NTPM (**[BuGG]** Minuten) sind nach Einschätzung der Beschlusskammer weiterhin gerechtfertigt.

7.2.2 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL

7.2.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Tarifunterschiede laut Antrag gegenüber den herkömmlichen Entgelten für eine KVz-TAL-Neuschaltung resultieren allein aus differierenden Gemeinkostenbeträgen, die sich aus der Umsatzschlüsselung der Antragstellerin ergeben.

7.2.2.2 Bewertung

Sofern die Neuschaltung einer KVz-TAL – ohne Wechsel des Anbieters und unter Beibehaltung des gleichen Endkunden – im Anschluss an die Kündigung einer HVt-TAL erfolgt, ergeben sich nach Auffassung der Beschlusskammer, im Gegensatz zur Kalkulationsweise der Antragstellerin, im Hinblick auf die Neuschaltung Effizienzvorteile beim Auftragsmanagement, die wie in den Vorverfahren zur Genehmigung separater niedrigerer Entgelte geführt haben.

Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass entgegen der Kostendarstellung der Antragstellerin im Falle der Neuschaltung einer KVz-TAL im Anschluss an die Kündigung am HVt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Aktivitäten im Zusammenhang

mit der Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTA ID ZW (WITA-Exceptions sowie WITA-Clearing und Listenbearbeitung) ersichtlich sind und insofern von einem reinen „zero-touch-Prozess“ auszugehen ist (siehe bereits Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 73 des amtl. Umdrucks). Der diesbezügliche Zeitanatz von (gekürzt) **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten für die WITA Bereitstellung und Übernahme und **[BuGG]** Minuten für WITA Clearing und Listenbearbeitung), der gemäß Ziffer 7.2.1.2 für die KVz TAL in anderen Fällen akzeptiert werden konnte, war deshalb vorliegend nicht zu berücksichtigen.

Die darüberhinausgehenden Prozesszeiten – für die Arbeiten der manuellen Leitungsrecherche sowie für die Montage am KVz – waren demgegenüber aus der Kalkulation für die Neuschaltung am KVz zu übernehmen.

7.2.3 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL (bei mindestens 10 Umschaltungen)

7.2.3.1 Kalkulationsgrundlage

In der Kalkulation der Entgelte für die Neuschaltung von KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung von HVt-TAL bei mindestens 10 (zeitgleichen) Umschaltungen werden zunächst sämtliche Prozessansätze aus der Darstellung der herkömmlichen KVz-TAL-Neuschaltung übernommen. Anschließend werden einzelne Aktivitäten der Montage in einem zweiten Schritt mit einem Prozessfaktor zur Berücksichtigung der Massenumschaltungen gewichtet. Dieser wird unverändert mit **[BuGG]** angesetzt.

7.2.3.2 Bewertung

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Prozessfaktor zur (kostenmäßigen) Berücksichtigung von **[BuGG]** zeitgleichen Umschaltungen wurde von der Beschlusskammer weiterhin der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zugrunde gelegt. Er errechnet sich aus einer von der Antragstellerin im Verfahren BK3c-20/013 vorgelegten Datenauswertung für die Nahbereichsmigration (Carrierausbau im Nahbereich). Als Inputparameter dienen die durchschnittlichen Schaltungen pro KVz innerhalb eines Fünfmonatszeitraums zwischen November 2018 und März 2019, aus denen sich der Mittelwert von **[BuGG]** Schaltungen pro Tag/KVz ergibt. Eine Aktualisierung konnte mangels Nachfrage der betreffenden Leistung nicht erfolgen (Antwort 4.1 der Antragstellerin vom 13.05.2022). Konkret hat die Beschlusskammer den Bündelungsfaktor – wie die Antragstellerin – bezogen auf die Zeiten für Fahrten und Fußwege sowie für die Sichtprüfung am KVz.

Bei der Variante mit Arbeiten beim Endkunden war der Faktor allerdings auf die Fahrzeit zum KVz und nicht, wie irrtümlich in der Kalkulation der Antragstellerin erfolgt, auf die Fahrzeit zum Endkunden zu beziehen. Die Antragstellerin hat dies mit Schreiben vom 13.05.2022, Antwort zu Frage 4.2, eingeräumt. Im Hinblick auf die gebotene Streichung der Vertriebskostenansätze für WITA-Exceptions mitsamt WITA-Clearing und Listenbearbeitung wird auf die Ziffer 7.2.2.2 verwiesen.

7.2.4 Nutzungsänderung

7.2.4.1 Kalkulationsgrundlage

Eine „Nutzungsänderung“ kann eine Änderung der TAL-Produktvariante CuDA 2Dr von nieder- in hochbitratig, von hoch- in niederbitratig oder eine Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante CuDA 2Dr hbr bzw. der KVz-TAL CuDA 2Dr hbr einschließlich der Schaltverteiler-TAL umfassen. Die Tarife werden danach differenziert, ob eine Umschaltung des Verbindungskabels (bzw. des carriereigenen Zuführungskabels) und eine „Umschaltung im Netz“, also am HVt, am KVz oder am Schaltverteiler zur Realisierung erfor-

derlich ist, oder ob eine Nutzungsänderung gar nicht möglich ist. Die Entgelte für die Nutzungsänderung der KVz-TAL (unter Änderung des Übertragungsverfahrens) gelten dabei auch für die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL. Die den einzelnen Produktvarianten zugeordneten Prozesszeiten werden von der Antragstellerin dabei teilweise aus den Werten der CuDA 2Dr bzw. der KVz- / Schaltverteiler-TAL abgeleitet:

- Die Antragstellerin geht im Hinblick auf das Auftragsmanagement für die Nutzungsänderung der HVt-TAL von einer vollumfänglichen Bearbeitung durch WITA aus. Aufgrund einer spezifischen „Exception“-Erfassung für die Nutzungsänderung unterscheiden sich die geltend gemachten Zeitansätze aber von den Werten bei der Bereitstellung der Basisvariante CuDA 2Dr (**[BuGG]** Minuten gegenüber **[BuGG]** Minuten). Die ausgewiesene Zeit für „WITA Clearing und Listenbearbeitung“ (Beschwerde- und Kundenmanagement) beträgt **[BuGG]** Minuten und ist damit identisch zu der Angabe für die Basisvariante. Ebenfalls analog der Basisvariante wird ein Ansatz für die Auftragsbearbeitung (manuelle Leitungsrecherche) von **[BuGG]** Minuten kalkuliert.

Auch bezüglich einer Nutzungsänderung bei der KVz-TAL (einschließlich Schaltverteiler-TAL) geht die Kalkulation wie bei der Bereitstellung der KVz-TAL von einem 100 %-igen Bearbeitungsprozess durch die WITA-Schnittstelle aus. Allerdings wird dabei für die Aussteuerung der Aufträge seitens der Antragstellerin ein höherer Zeitansatz (**[BuGG]** Minuten) im Vergleich zur Nutzungsänderung der HVt-TAL (**[BuGG]** Minuten) bzw. der Bereitstellung der KVz-TAL (**[BuGG]** Minuten) einbezogen.

Den Tarifpositionen „Nutzungsänderung nicht möglich“ liegen ausschließlich Prozesszeiten für das Auftragsmanagement bzw. die Auftragsbearbeitung zugrunde.

- Die Zeiten für die Disposition der eigenen Kräfte bzw. der Auftragnehmer im Ressort TS DTA ID Dispo sind der Kalkulation der Übernahme der CuDA 2Dr entnommen.
- Die notwendigen Schaltarbeiten des Ressorts TS DTA bzw. der beauftragten Auftragnehmer bei Änderungen der TAL-Produktvarianten bzw. Änderungen des Übertragungsverfahrens sind laut Antragstellerin identisch. Sowohl in Zusammenhang mit den Schaltarbeiten „am Verbindungskabel“ als auch „im Netz“ ist nach den Kostenunterlagen grundsätzlich die Aufhebung der bisherigen Schaltung und das Herstellen einer neuen Schaltung (am HVt, KVz bzw. Schaltverteiler) erforderlich. Die betreffenden detaillierten Zeitansätze für Wegezeiten, Schaltarbeiten, Vor- und Nachbereitung sowie die auch hier erfassten Kennzeichnungen der TAE entsprechen wiederum den jeweiligen Werten aus der Kalkulation der CuDA 2Dr bzw. der KVz-TAL.

Bei der HVt-TAL-Variante „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ geht die Antragstellerin wie bislang davon aus, dass am KVz in jedem Fall, am HVt aber nur in **[BuGG]** % aller Fälle geschaltet werden muss. Ebenso unverändert werden die Arbeiten beim Endkunden bei den HVt-TAL-Varianten „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ sowie „mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ mit **[BuGG]** % gewichtet.

Den identischen Tarifen für die Varianten der Nutzungsänderung einer KVz TAL „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ und „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ liegen gleiche Prozesse und Kosten zugrunde. Insbesondere unterscheiden sich die in beiden Fällen durchzuführenden Schaltungen nicht: Bei der Variante „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ erfolgt die Herstellung einer neuen Verbindung am KVz zwischen einer bereits zuvor bestehenden Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel. Bei der Variante „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ wird eine neue Schaltung zwischen einer neuen Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel vorgenommen.

7.2.4.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement der Nutzungsänderung für die HVt-TAL wurden von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten Exceptions zzgl. **[BuGG]** Minuten Clearing und Listenbearbeitung zzgl. **[BuGG]** Minuten Auftragsbearbeitung Leitungsrecherche) auf **[BuGG]** Minuten gekürzt. Analog der Vorgehensweise bei der Bereitstellung der HVt-TAL war auch in der Kalkulation der Nutzungsänderung der Exceptioncode 1 zu streichen.

Der für die Nutzungsänderung am HVt anerkennungsfähige Zeitwert für die Exception-Erfassung war unter Effizienzgesichtspunkten auch auf die Nutzungsänderung der KVz- bzw. Schaltverteiler-TAL zu übertragen. Denn der Beschlusskammer erschließt sich nach wie vor nicht, weswegen bzgl. der Exception-Bearbeitung ein Unterschied zwischen beiden Leistungen gerechtfertigt wäre (siehe auch zuletzt Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S.120 des amtl. Umdrucks).

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Zur Bewertung der Zeiten (Disposition und die „Hotline Netzdokumentation) wird auf die Ziffern 7.1.1.2 und 7.1.1.3 verwiesen.

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten bei den Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr gemäß Ziffer 7.1.1.4 wirken sich auch auf die Nutzungsänderung aus.

Der spezielle gegenüber der Basisvariante niedriger beantragte Wert für die Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]** Minuten) konnte in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen werden.

7.2.5 Carrier Expressentstörung

7.2.5.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit einer CEE für die Teilnehmeranschlussleitung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse werden bereits durch die Überlassungsentgelte für die Teilnehmeranschlussleitung abgedeckt.

Zusätzliche Zeitansätze sind insbesondere gerechtfertigt durch ggf. mehrfache (Zwischen-) Meldungen an den Auftraggeber zum Bearbeitungsstand der Entstörung, durch höhere Fahrzeiten, die z. B. auf Anfahrten von den Wohnungen der Techniker zurückzuführen sind, durch etwaige provisorische Entstörungen zur Einhaltung der Zeitvorgabe und durch einen „Herbeiruf“ bzw. die damit verbundene Anerkennung einer Kostenpauschale von **[BuGG]** € bei Einsätzen von Kräften der Antragstellerin außerhalb der Regelarbeitszeit.

Die Kalkulation des Vertriebs beinhaltet lediglich die „Abrechnung Serviceleistungen“ (bisher sog. „PAS-Bearbeitung“).

7.2.5.2 Bewertung

Der Zeitansatz für die Abrechnung Serviceleistungen wurde akzeptiert, da, wie bei der Clearing- und Listenbearbeitung, die Verringerung der lmi-Kräfte stärker ausfällt als die Reduzierung der relevanten Mengen.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Grundzeiten im Ressort TS DTA entsprechen weitgehend den zuletzt geltend gemachten. In Anlehnung an die bisherige Entscheidungspraxis waren von der Beschlusskammer mehrere Anpassungen dieser Zeiten vorzunehmen:

Reduktionen erfolgten durch die produktübergreifende Anpassung von Wegezeiten, die sich bei der CEE in den Positionen Aufwand für Ersatzbeschaffung (iRAZ und aRAZ) sowie Ziel-fahrt statt Rundfahrt (iRAZ) und Wegeleistung Expressentstörung (aRAZ) wiederfinden. Hier wurde auf Basis der Erkenntnisse im Verfahren CFV-Express-Entstörung (BK2a-17/001), dass die Wegstrecken DTTechnik_AD und DTA vergleichbar sind, ein Effizienzfaktor von **[BuGG]** verwendet, mit dem die Fahrzeiten multipliziert werden. Der Faktor spiegelt die Relation „neue Fahrzeit DTTechnik AD“ zu „alter Fahrzeit DTTechnik AD“ wider, die auf die nicht aktualisierten Fahrzeitenansätze DTA übertragen wird. Weiterhin wird der beim "Aufwand für Ersatzbeschaffung" aRAZ, inklusive Wegezeit angesetzte zusätzliche "Erschwernis"-Aufschlag von **[BuGG]** % nicht anerkannt, die Zeit also auf den Wert iRAZ angepasst, da diesbezüglich nach wie vor keine hinreichende Begründung geliefert wurde.

Der Ansatz für die verbleibende manuelle Störungsbearbeitung bei Verwendung des sogenannten Front-End-Assistent (FEA), der eine überwiegend automatisierte Störungsannahme realisieren soll, ist gegenüber dem Vorverfahren von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gesunken und wurde anerkannt (siehe auch Anlage 4.3.3 erw. Doku TALFEA).

Anhand der seitens der Antragstellerin vorgelegten Statistik (Anlage 4.3.1 erw. Doku aRaz iRaz CEE) wird ersichtlich, dass der Anteil von Arbeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, bei dem die CEE-Pauschale nicht zu zahlen ist, vergleichsweise stabil geblieben ist (**[BuGG]** % / gegenüber bislang **[BuGG]** %).

In die Tarifikalkulation fließen erneut auch Auftragnehmerleistungen ein (siehe dazu bereits Ziffer 7.1.3). In Anlage 4.3.1 erw. Doku Einzelkosten wird der zusätzliche Preisanteil, der für eine CEE zu zahlen ist, hergeleitet (**[BuGG]** €). Der Ansatz ist gegenüber dem bisherigen Wert (**[BuGG]** €) deutlich gesunken. Die Antragstellerin hat dazu ausgeführt, „eine Überprüfung der Einzelkosten Auftragnehmer für die Entstörungsaktivitäten“ habe ergeben, „dass es sich bei dem in vergangenen Releases ermittelten Wert um einen Kostensatz auf der Basis eines Mischpreises für Regel- und Expressentstörung handelte“ und daher nunmehr „eine Kalkulationsänderung erfolgt, um als Kostensatz für die Expressentstörung nur noch die zusätzlichen, bei der Expressentstörung anfallenden Kosten zu berücksichtigen“.

7.2.6 Zusätzliche Anfahrt

7.2.6.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten für eine zusätzliche Anfahrt im Bereich TS DTA umfassen diejenigen Tätigkeiten, die notwendig sind, um nach einem fehlgeschlagenen ersten Termin eine erneute Terminvereinbarung zu veranlassen und den Endkunden eines TAL-Nachfragers dann ein weiteres Mal aufzusuchen. Neben der eigentlichen zusätzlichen Anfahrt fallen somit Zeiten an, um den Kundenkontakt herzustellen. Darüber hinaus sind auch noch Zeiten vom fehlgeschlagenen ersten Termin insoweit zu berücksichtigen, als die Anwesenheit des Technikers zu dokumentieren und der Kunde über die Notwendigkeit, einen neuen Termin zu vereinbaren, schriftlich zu informieren ist. Denn diese Aktivitäten werden durch den eigentlichen Bereitstellungs- oder Entstörungsprozess nicht abgegolten. Zudem sind administrative Tätigkeiten zur Dokumentation und Abrechnung notwendig.

Die betreffenden Prozesszeiten wurden teilweise in Anlehnung an das neue Fraunhofer-Gutachten aktualisiert.

Den einzelnen Aktivitätszeiten des Auftragsmanagements liegen – neben der Position „Abrechnung der Serviceleistungen“ – acht „Exceptions“ zugrunde.

7.2.6.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Der niedrige Zeitansatz für den Exception Code 55 wurde analog dem Vorgehen in früheren Verfahren mangels Sachgerechtigkeit und Effizienz gestrichen. Gleichzeitig ist die spezielle ausgewiesene Prozesszeit für die Exception-Bearbeitung ([BuGG] Minuten) deutlich geringer als der Zeitansatz im Vorgängerverfahren ([BuGG] Minuten), so dass sich ebenso der von der Beschlusskammer akzeptierte Wert ([BuGG] Minuten) reduziert.

Die Grundzeiten für die Abrechnung Serviceleistungen konnte auch hier übernommen werden.

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Prozesszeiten für die Disposition von Eigenkräften und Auftragnehmern wurden entsprechend den Ausführungen zur Basisvariante unter Ziffer 7.1.1.3 anerkannt.

Die von der Antragstellerin in Anlehnung an das neue Fraunhofer-Gutachten aktualisierten Grundzeiten für die Fahrzeit zum Endkunden (neuer Auftrag) und die Fußwege von und zum PKW wurden ebenfalls anerkannt. Dies gilt auch für die aktualisierte Grundzeit für den Karteneinwurf. Schließlich wurden die gegenüber dem Vorverfahren unveränderten Ansätze für das „intensive Bemühen, den Kundenkontakt herzustellen“ und die „Fahrtpauschale“ weiterhin in die Berechnungen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

Gekürzt wurden demgegenüber die Prozesszeiten für „Auftrag bearbeiten/ Rückgabegrund eintragen“ ([BuGG] Minuten) und „Auftrag neu laden / Detailinformationen ansehen“ ([BuGG] Minuten). Die ausgewiesenen Grundzeiten sind gegenüber dem Vorantrag unverändert und waren deshalb im Hinblick auf die Ergebnisse des Fraunhofer-Gutachtens anzupassen. Dort aber werden deutlich geringere Grundzeiten ausgewiesen ([BuGG] Minuten statt [BuGG] Minuten bzw. [BuGG] Minuten statt [BuGG] Minuten).

7.2.7 Portwechsel

7.2.7.1 Kalkulationsgrundlage

Die von der Antragstellerin kalkulierten Kostenkomponenten für den „Portwechsel“ sind – mit Ausnahme der Ansätze für die manuelle Leitungsrecherche im Ressort TS DTA ID ZW und „Hotline Netzdokumentation“ im Ressort TS DTA ID Dispo, die hier entfallen - identisch mit denjenigen der Leistung „Nutzungsänderung TAL CuDA 2Dr hochbitratig – Änderung des Übertragungsverfahrens, mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz“. Grundsätzlich umfasst der TAL-Portwechsel die koordinierte Kündigung und Bereitstellung einer TAL, um eine für den Kunden bereits bereitgestellte TAL auf eine andere Doppelader im HVt-ÜVt-Verbindungskabel zu schalten. Dabei bleibt die maßgebliche TAL-Produktvariante nach einem Portwechsel die Gleiche.

7.2.7.2 Bewertung

Zu den gebotenen Korrekturen der Zeitansätze für den Portwechsel ist somit wegen der Bezugnahme auf die o. g. Referenzleistung auf Ziffer 7.2.4.2 zu verweisen.

7.2.8 Service- und Montagenachweis (SMN)

7.2.8.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskostenkalkulation enthält die Aktivität „Vorbereiten und Unterschrift des SMN“ (Ressort TS DTA). Als Vertriebskosten wird allein der Ansatz für die Fakturierungskosten gemäß Ziffer 7.1.4 geltend gemacht.

7.2.8.2 Bewertung

Der SMN ist entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1., 3., 4., 5., 6. und 7. als eigene Entgeltposition genehmigungsfähig. Anders als in den Beschlüssen BK3c-10/087 vom 30.06.2010, BK3c-12/070 vom 17.10.2012, BK3c-14/001 vom 30.06.2014 sowie BK3c-16/017 vom 27.09.2017 und BK3c-18/005 vom 29.06.2020 konnten die Prozesszeiten nun dem Grunde nach anerkannt werden, da die Antragstellerin eine Leistungsbeschreibung und insbesondere die erforderlichen Kostenunterlagen vorgelegt hat.

Die von der Antragstellerin angegebene Grundzeit von **[BuGG]** Minuten war allerdings auf **[BuGG]** Minuten zu reduzieren. Der Ansatz der Antragstellerin ist der vom Fraunhofer-Institut speziell für L2-BSA-Leistungen gemessene Wert (Gutachten S. 120). Die Beschlusskammer hat demgegenüber, wie von der Antragstellerin selbst bei den meisten Aktivitäten praktiziert, die durchschnittliche Zeit für TAL- und L2-BSA-Produkte verwendet. Die Begründung der Antragstellerin für den Rückgriff auf den höheren Wert, wonach in der „nachpandemischen Lage“... „mit einem Mehraufwand aus den Erläuterungen für den Kunden und der Unterschrift durch den Kunden zu rechnen“ sei (Antwort der Antragstellerin vom 25.05.2022 zu Frage 2 vom 19.05.2022), trägt nach Auffassung der Beschlusskammer nicht. Denn für Gespräche mit den Endkunden wurde, wie unter Ziffer 7.1.1.4.2.2 erörtert, bereits eine außerhalb der Pandemie gemessene Grundzeit berücksichtigt. Zur der Berechnung der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer (siehe unten) verwendet die Antragstellerin im Übrigen selbst die Grundzeit von **[BuGG]** Minuten.

Die Beschlusskammer sieht, entgegen den Forderungen der Beigeladenen zu 5., 6., 7. und 9., keine Grundlage für noch weitergehende Kürzungen. Der Ansatz der Antragstellerin von ca. **[BuGG]** Minute deckt den Aufruf des SMN auf dem Techniker-Tablet, ggf. einen Eintrag im Bemerkungsfeld, die Unterschriften des Technikers und des Kunden auf dem Tablet, Erläuterungen für den Kunden zu den zu unterzeichnenden Inhalten sowie den Versand des SMN ab (siehe wiederum Antwort der Antragstellerin vom 25.05.2022 zu Frage 2). Die Zeit für den SMN wurde im Rahmen des aktuellen Fraunhofer-Gutachtens neu ermittelt und liegt deutlich unter den noch im Verfahren BK3c-20/13 ausgewiesenen Grundzeit (**[BuGG]** Minuten). Dadurch sind die Zweifel der Beschlusskammer aus der Entscheidung BK3c-20/013 vom 29.06.2020, S. 124 des amtl. Umdrucks, „inwieweit die auf das Fraunhofer-Gutachten zurückgehenden Zeiten die aktuellen Aktivitäten des Monteurs bei Ausfertigung eines SMN noch hinreichend abbilden können“, ausgeräumt.

Eine Doppelverrechnung gegenüber den Fakturierungskosten ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Zunächst sind die o.g. Aktivitäten des Monteurs klar abgrenzbar zu den Querschnittsaufgaben der Rechnungserstellung und -versendung, die in einer ganz anderen Organisationseinheit durchgeführt werden (siehe Antwort der Antragstellerin vom 22.06.2020 zu Frage 2.5 im Verfahren BK3c-20/013). Ferner sind in den Rüstzeiten – entgegen der Vermutung der Beigeladenen zu 5., 6. und 7. – keine Ansätze für den SMN enthalten.

Auch die Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer (**[BuGG]** € (vor Multiplikation mit dem Anteil für die Vergabe an Auftragnehmer), zur Herleitung siehe Antwort der Antragstellerin vom 13.05.2022 zu Frage 2) liegen deutlich unter dem Wert aus dem Verfahren BK3c-20/013 (**[BuGG]** €) und wurden ebenfalls von der Beschlusskammer akzeptiert.

Die Beschlusskammer kann im Übrigen nicht erkennen, dass der SMN oder Teile davon, wie ebenfalls von den Beigeladenen zu 5., 6. und 7. dargelegt, für die Rechnungsbearbeitung durch die Antragstellerin zwingend nötig wäre. Im Übrigen wären die Aktivitäten aus Anlass der SMN-Erstellung auch in diesem Fall nicht „kostenlos“ zu erbringen.

7.2.9 Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten

7.2.9.1 Kalkulationsgrundlage

Die Tarife für das Schalten zu besonderen Zeiten sind neben den Regelbereitstellungsentgelten zu entrichten, sofern die Bereitstellung außerhalb der normalen Schaltzeitfenster erfolgt. Dementsprechend sind die betreffenden Entgelte auf Grundlage derjenigen Kosten zu bewerten, die durch die Bereitstellung außerhalb der Regelschaltzeitfenster zusätzlich anfallen. Dabei handelt es sich nach der Kalkulation der Antragstellerin um die Kosten durch zusätzlich auftretende Fahrzeiten und um Zuschläge für Arbeiten außerhalb der tariflichen Regelarbeitszeit (Kostenpauschale von **[BuGG]** €, siehe auch Ausführungen zur Carrier-Expressentstörung, Ziffer 7.2.5). Die betreffende Fahrzeit wird ermittelt als Differenz zwischen der unterstellten zusätzlich anfallenden Fahrzeit und der bereits durch die Regelbereitstellungsentgelte abgedeckten durchschnittlichen Fahrzeiten.

Im Gegensatz zu vorausgegangenem Verfahren enthält die Kalkulation hinsichtlich des Vertriebs nur noch den Ansatz für die Clearing- und Listenbearbeitung (**[BuGG]** Minuten). Zeiten für die Bearbeitung von Exceptions im Ressort TS DTA ID ZW werden nicht mehr ausgewiesen (siehe dazu Antwort der Antragstellerin vom 09.06.2022 zu Frage 2).

7.2.9.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Die für das Ressort ZW ausgewiesenen Vertriebszeiten haben sich gegenüber dem vorhergehenden Antrag vorrangig aufgrund der Nichtberücksichtigung von Zeitansätzen für die WITA-Bearbeitung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten deutlich verringert und wurden akzeptiert.

Die top-down ermittelte Prozesszeit für die WITA Clearing und Listenbearbeitung von **[BuGG]** Minuten (bisher **[BuGG]** Minuten) wurde ebenfalls übernommen (siehe Ziffer 7.1.1.1.2).

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer waren analog zum Vorgehen in vorhergehenden Anträgen weitere Korrekturen der Prozesszeiten im Ressort TS DTA durch Anpassungen der von der Antragstellerin vorgenommenen Kalkulationssystematik geboten. Die von der Fachabteilung hierzu durchgeführten (Alternativ-) Berechnungen beinhalten dabei veränderte (reduzierte) Schaltzeiten, wodurch sich die maximal je Schaltfenster von einem Techniker durchführbaren Schaltungen erhöhen sowie optimierte Kombinationen von Schaltungen und Fahrzeiten je HVt-Standort ermöglicht werden. Im Ergebnis bedingt diese Vorgehensweise u.a., dass auch im Rahmen des einstündigen Zeitfensters ein HVt-Wechsel möglich ist sowie im zweistündigen Fenster sogar zwei Wechsel durchgeführt werden können.

Hinsichtlich ihrer quantitativen Wirkung führen die vorgenannten Korrekturen bei den Wegeleistungen (zzgl. der Korrekturen der sachlichen variablen Verteilzeiten) zu Kürzungen von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten für 1 - 3 Schaltungen, von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten bei 4 - 12 Schaltungen, von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten bei 13 - 52 Schaltungen sowie von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten bei mehr als 52 Schaltungen. Gleichermaßen waren wiederum die Kostenwerte für den Herbeiruf anzupassen. Diese sinken von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € für 1 - 3 Schaltungen, von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € bei 4 - 12 Schaltungen, von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € bei 13 - 52 Schaltungen sowie von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € bei mehr als 52 Schaltungen (zu den weiteren Einzelheiten, siehe Prüfbericht der Fachabteilung).

7.2.10 Reparatur der Endleitung

7.2.10.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten zur Reparatur der Endleitung umfassen die Tätigkeiten, die notwendig sind, um eine Endleitung zwischen APL und 1.TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden im Falle eines Defektes zu reparieren. Dies beinhaltet hauptsächlich notwendige Schaltarbeiten, das Setzen von Verbindungsdosen sowie das Verlegen von Kabeln. Zudem sind Prüfschritte erforderlich und es fallen Zeiten für die interne Verarbeitung und Dokumentation des Vorgangs an.

Entsprechend der Tariffdifferenzierung enthält die Kalkulation der technischen Prozesse eine Unterscheidung danach, ob die Reparatur direkt im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer TAL oder aber zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei Vornahme der Reparatur zu einem späteren Termin dient die erstgenannte Kalkulation zur Abbildung der in diesem Fall erbrachten Basisleistung. In die Kalkulation der späteren Reparatur werden neben den Wegezeiten und Schaltungen noch Ansätze für die erneut notwendige Disposition der Monteure und eine zusätzliche Anfahrt einbezogen.

- Die Prozesszeiten der Schaltmaßnahmen ergeben sich aus verschiedenen möglichen Reparaturvarianten, die jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Schaltvorgängen nach sich ziehen. Demnach wird unterschieden zwischen einer aufwändigeren als „Teilneubau“ bezeichneten Reparatur, bei der durchschnittlich 8 Meter (maximal 15 Meter) Endleitung verlegt werden sowie einer einfachen Reparatur der Endleitung, bei der zwei Verteilerdosen gesetzt werden und im Durchschnitt nur ein Meter Kabel verlegt wird. Der „Teilneubau“ fließt mit einem Mengenanteil von **[BuGG]** %, die einfache Reparatur zu **[BuGG]** % in die Kostenkalkulation der Antragstellerin ein (Teil 4.3.2.1 (B) und Anhang).
- Die technischen Aktivitäten zur „Erstellung eines Angebotes“ bei besonders hohem Aufwand umfassen im Wesentlichen Zeiten, die für die Auskundung im Sinne einer Begutachtung des Arbeitsumfangs erforderlich sind. Zusätzlich werden seitens der Antragstellerin noch Dispositionsleistungen für die Einsatzsteuerung in den Berechnungen berücksichtigt.

Die technischen Prozesszeiten sind gegenüber dem vorausgegangenen Entgeltantrag unverändert. Der Prozesszeitansatz für den SMN wurde wie bereits im Vorverfahren nicht mehr in Ansatz gebracht und als eigene Entgeltposition beantragt (Ziffer 7.2.8).

Hinsichtlich der Basisleistung der Reparatur der Endleitung und der „Erstellung des Angebotes“ enthält die Kalkulation neben den technischen Prozessen noch Ansätze für das Auftragsmanagement im Ressort TS DTA ID ZW (zentralisierte Aufgaben für „Clearing und Listenbearbeitung“ **[BuGG]** Minuten, siehe bereits Ziffer 7.1.1.1) sowie **[BuGG]** Minuten für die Abrechnung von Serviceleistungen.

Der Tarif für die eigentliche Reparaturleistung bei besonders hohem Aufwand wird nicht pauschaliert, sondern „nach Aufwand“ beantragt.

7.2.10.2 Bewertung

Ansätze für die Reparatur der Endleitung (Basisleistung)

Die aktuell ausgewiesene Prozesszeit für das Auftragsmanagement einschließlich Abrechnung von Serviceleistungen in Höhe von **[BuGG]** Minuten (vormals **[BuGG]** Minuten) wurde in Anlehnung an die Prüfungen zur Bereitstellung und Kündigung der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr anerkannt.

Änderungen ergaben sich im Hinblick auf den Materialansatz.

Der unter Anlagen Teil 4.3 B Anlage 4.3.1 erw. DokuMaterialkosten.xlsx dokumentierte Ansatz für die Lieferung des Installationskabels und der Nagelschellen, welcher grundsätzlich bereits Bestandteil der neu angesetzten Auftragnehmer-Leistung OZ 10072199 „Bau der Endleitung“ (alt: 10071620 „Endleitung herstellen“) ist, wurde – entsprechend der gemäß Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020 noch erforderlichen Korrektur – diesmal von der Antragstellerin mit dem Faktor für Eigenrealisierung gewichtet und konnte daher grundsätzlich akzeptiert werden.

Die Durchschnittspreise für die Auftragnehmerleistungen waren auf Basis der gewichteten Vergabepreise der relevanten OZ-Positionen für die Jahre 2020 und 2021 – hergeleitet aus der mit Antwort vom 13.05.2022 zu Frage 6.2 gelieferten Datei – entsprechend des aktuell festgelegten Auftragnehmeranteils in die Kalkulation einzustellen.

Zeitansätze für zusätzliche Tätigkeiten bei nicht zeitgleicher Beauftragung mit der TAL-Bereitstellung

Eine Anpassung war erforderlich durch die gebotene Aktualisierung der Ansätze für Wegeleistungen und Schaltarbeiten in Zusammenhang mit Aktivitäten beim Endkunden.

Zeitansätze für die Erstellung eines Angebotes

Die Zeit für das Auftragsmanagement wurde auch hier mit **[BuGG]** Minuten anerkannt.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten unveränderten Grundzeiten im Ressort TS DTA für die Disposition, also der Einsatzsteuerung (**[BuGG]** Minuten), und für die Auskundung (**[BuGG]** Minuten) wurden erneut vollständig akzeptiert.

Die Beschlusskammer geht wie bisher davon aus, dass die Einzelaktivitäten der Disposition notwendig und die entsprechenden Schritte aufgrund der „Individualität“ der Angebote manuell durchzuführen sind.

Dies gilt auch für die Auskundung, die die Kontaktaufnahme mit dem Kunden, die Durchführung der Vor-Ort-Begehung zur Klärung der anfallenden Arbeiten, die diesbezügliche Anfahrt und die Erstellung von Skizzen als Grundlage des späteren Angebotes umfasst. Ebenso wird im Rahmen einer Auskundung bereits der notwendige Materialbedarf abgeschätzt und geklärt, ob ein weiterer Techniker hinzuzuziehen ist oder Hilfsmittel (wie z.B. eine Leiter) erforderlich sind.

Zu dem aufwandsbezogenen Entgelt für die „Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ wird auf Ziffer 7.5 verwiesen.

7.3 Leistungen in Zusammenhang mit dem APL/EL-Vertrag

7.3.1 Kalkulationsgrundlage

Voraussetzung für die Nutzung der Endleitungen durch die Wettbewerber ist der unmittelbare Zugriff auf den APL oder der Zugriff auf einen zu installierenden Zwischenverteiler, den die Antragstellerin im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten gewährt.

Der Zwischenverteiler bzw. der APL erhält im Rahmen der Zugangsgewährung ein Wettbewerber-Schließsystem (Grün) der Antragstellerin. Der Wettbewerber tauscht die Schlösser selbst oder beauftragt die Antragstellerin mit dem Austausch. Eine Beauftragung der Antragstellerin zum Austausch des vorliegenden Schlosses ist dann erforderlich, wenn der Wettbewerber eine Schließung vorfindet, auf die er keinen Zugriff hat (z.B. schwarze Schließung). Wenn der Zwischenverteiler bzw. APL bisher unverschlossen war, entfällt eine entsprechende Beauftragung durch den Wettbewerber (siehe auch Anlage 2, 4. Leistungsbeschreibung zum APL/EL-Vertrag, Ziffer 8.3). Im Falle des Eigentauschs fallen nur Materialpauschalen an und die Pauschale für „Faktura und Materialbereitstellung“.

Die daraus resultierenden, erstmals beantragten Tarife zum APL/EL-Vertrag umfassen vier materialbasierte Tarifpositionen sowie vier Entgelte, denen Prozesszeitenkalkulationen zugrunde liegen. Die betreffenden Einzelkosten werden nach gängiger Methode um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG erhöht.

Den Einzelkosten, auf denen die Pauschalen für die „Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung“ und die „Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch“ beruhen, liegen sowohl Vertriebsprozesse für die Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTS ID ZW zzgl. Fakturierungskosten als auch diverse technische Prozesse im Ressort DT Technik ID zugrunde. Die ausgewiesenen Kosten der beiden Pauschalen sind identisch.

Die Pauschalen für „Montagekosten inklusive Schloss“ und für „Fahrkosten“ basieren allein auf Aktivitäten im Ressort DT Technik AD.

Die Prozesszeitendarstellungen wurden teilweise aus der Schaltverteiler-Kalkulation übernommen (siehe auch Antwort der Antragstellerin zu Frage 3.2.1 vom 25.05.2022), deren Überprüfung zuletzt Gegenstand des Verfahrens BK3a-20/028 war.

Als Basis der vier materialbasierten Pauschalen enthält die Kalkulation Materialeinzelkosten (Ressort Facilitymanagement Kollokation).

7.3.2 Bewertung

Zu den gebotenen Kürzungen der sachlichen variablen Verteilzeiten sowie ggf. der über die Prozesszeiten hinausgehenden Parameter wird auf die Ziffern 7.1.1.5 und 7.1.2 bis 7.1.7 verwiesen. Zusätzlich waren die nachstehenden Anpassungen vorzunehmen. Die teilweise sehr deutlichen Reduzierungen berücksichtigen in der Tendenz die Kritik der Beigeladenen zu 2., 8. und 11., wonach die Pauschalen für Leistungen der Antragstellerin deutlich überhöht sind.

7.3.2.1 Prozesszeiten Vertrieb (Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTS ID ZW)

Die Prozesszeiten für die Auftragsbearbeitung (gewichtet **[BuGG]** Minuten, betrifft die Pauschalen für die „Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung“ und die „Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch“) waren entsprechend der Vorgehensweise im Verfahren BK3a-20/028 zur Schaltverteiler-Kollokation um 35 % zu reduzieren. Zur Begründung wird auf den Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020, S. 27f. des amtl. Umdrucks verwiesen.

7.3.2.2 Prozesszeiten Technik

Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung und Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch

Sämtliche Prozessschritte, die in Zusammenhang mit Rechnungseinsprüchen im Rahmen der „Nachkalkulation“ stehen (insgesamt **[BuGG]** Aktivitäten mit einer Häufigkeit von jeweils **[BuGG]** %; Prozessschritte 1.17 bis 1.25 sowie 6.17 bis 6.25), wurden gestrichen.

Die Antragstellerin hat auf die Bitte der Beschlusskammer, den hohen Ansatz an Rechnungseinsprüchen im Zusammenhang mit einer einfachen Materiallieferung bzw. einem Schlosstausch zu erläutern und zu belegen, in ihrem Schreiben vom 25.05.2022, Antwort zu Frage 3.2.1, ausgeführt, dass aufgrund der geringen Nachfrage durch Carrier noch keine Erfahrungen für dieses Einzelprodukt vorlägen, weswegen die Übernahme des Ansatzes aus der Schaltverteiler-Kalkulation erfolgt sei. Dieser basiere auf einer Auswertung aus 2014, die ein Verhältnis von **[BuGG]** Rechnungseinsprüchen zu **[BuGG]** Schaltverteilern (SVt) bzw. rund **[BuGG]** % ergeben habe. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist jedoch in diesem Punkt eine Vergleichbarkeit zur SVt-Kalkulation, die erheblich komplexere Lieferungen und Leistungen beinhaltet, zu verneinen: Bei Kollokationsleistungen wie der SVt-Kollokation handelt es sich regelmäßig um hoch individualisierte Leistungen, die zuvor projiziert und geplant werden. Im Rahmen der Ausführung treten dann regelmäßig kleinere Abweichungen auf, wodurch für die eigentliche Rechnungstellung eine Nachkalkulation erforderlich wird. Dieser Umstand

ist bei der vergleichsweise überschaubaren Leistungserbringung im Rahmen der vorliegend beantragten Entgeltpositionen aber nicht gegeben, so dass eine Notwendigkeit von Nachkalkulationen nicht ersichtlich ist und eine Übernahme der betreffenden Ansätze ausscheidet.

Auch die Positionen 1.9 und 6.9 „Auftragsbearbeitung ALERT Meldung (WFM T) bearbeiten, Terminverzögerungen entgegennehmen...“, die ebenfalls aus der Schaltverteiler-Kalkulation stammen, waren zu streichen. Die Antragstellerin hat die hohe Aktivitätshäufigkeit der Prozessschritte (**[BuGG]** %) mit Schreiben vom 25.05.2022, Antwort zu Frage 3.2.2, mit der derzeitigen globalen Lieferkrise und der aktuellen Situation erklärt, dass in der Gesamtbetrachtung kaum ein Auftrag zu den Kollokationsprodukten (HVt-Kollokation, Schaltverteiler, Übergabeanschlüsse) termingerecht abgeschlossen werde. Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass, auch wenn nach Darlegung der Antragstellerin keine Lagerhaltung der zur Wettbewerberschließung notwendigen Materialien (grünes APL-Schloss (Spezial-Schließzylinder Bf6 Post/VK) und grüner APL-Schlüssel (Halbrundschlüssel VK)) stattfindet, in Abstimmung mit dem Zulieferer zumindest eine verbindliche Lieferfrist vereinbart werden kann, da die Produktion der Waren in Deutschland erfolgt. Auch hier hat die Antragstellerin Aktivitäten aus einem hoch individualisierten Produkt übertragen, die für die vorliegende Leistung nicht einschlägig erscheinen.

Außerdem waren die verbliebenen Prozesszeiten des Ressort DT Technik ID, wiederum entsprechend der Vorgehensweise im Verfahren BK3a-20/028 und vorausgegangenen Verfahren zum Schaltverteiler, um 30 % zu kürzen (siehe zuletzt Beschluss vom 04.12.2020, S. 25f. des amtl. Umdrucks.).

Pauschale für Montagekosten inklusive Schloss

Die ausgewiesene Grundzeit für den Prozessschritt 3.3 „Material prüfen (Ressort DT Technik AD – **[BuGG]** Minuten) und der Ansatz für den Prozessschritt 3.4 „eKr: Einweisung in Auftragsinhalt und Umfang vor Ort“ (**[BuGG]** Minuten) waren zu streichen.

Zwar wurde eine gemäß REFA-Methodik ermittelte Zeit für Prüfung von Material bereits von der Antragstellerin für die gegenständliche Kalkulation reduziert, da der aufgenommene Wert (**[BuGG]** Minuten) in Zusammenhang mit Aufträgen mit höheren Materialmengen erfasst worden sei (Antwort vom 25.05.2022 zu Frage 3.2.3). Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist allerdings eine gesonderte Aktivitätszeit für die Prüfung einer einzelnen „einfachen“ Materialposition (nämlich eines Schließzylinders) überhaupt nicht gerechtfertigt.

Auch die Erläuterung der Antragstellerin, dass die Aktivität „eKr: Einweisung in Auftragsinhalt und Umfang vor Ort“ hier angesetzt werde, um mit dem Monteur die Absprachen zum Zutritt und Ansprechpartner beim Kunden zu klären und abzustimmen – die Einweisung erfolge in diesem Fall nicht vor Ort, sondern telefonisch oder bei der Abholung des Materials beim Baubegleiter (Antwort vom 25.05.2022 zu Frage 3.2.4) – überzeugt nicht. Denn diese Aufgabe wird nur von Außendienst Mitarbeitern des Ressorts DT Technik AD wahrgenommen und es ist davon auszugehen, dass die hierfür eingesetzten Kräfte über ausreichende technische Expertise verfügen, so dass das Austauschen eines Schließzylinders ohne ergänzende Erläuterungen durch den Innendienst erfolgen kann. Externe Auftragnehmer werden nicht eingesetzt und der Auftrag „Schloss- bzw. Schließungstausch“ ist im Übrigen selbsterklärend.

Pauschale für Fahrkosten

Die angesetzte Grundzeit der Fahrkostenpauschale, mit der ggf. erforderliche Fahrzeiten für die Anfahrt und Rückfahrt zum Arbeitsort abgegolten werden, war nicht zu beanstanden.

Der Pauschale liegen insbesondere eine produktspezifische Prozesszeit und ein produktspezifischer Stundensatz (Ressort DT Technik AD) zugrunde, so dass sie – entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. – nicht der Fahrkostenpauschale aus der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ (AGB-Preisliste) entsprechen muss: Der Einbau eines APL-Schließsystems erfolgt durch Arbeitskräfte des Ressorts DT Technik AD und

wird daher unter Rückgriff auf den betreffenden Stundensatz dieses Ressorts kalkuliert, während der AGB-Preisliste der niedrigere Stundensatz für reine Schaltarbeiten durch das Ressort TS DTA zugrunde liegt. Hinzukommt, dass für die Anbringung des APL-Schließsystems – anders als in der AGB-Preisliste unterstellt – eine Zielfahrt (Hin- und Rückfahrt) erforderlich ist (vgl. Antwort der Antragstellerin vom 22.06.2022).

Pauschalen für Material

Anpassungen waren schließlich im Hinblick auf die Materialansätze vorzunehmen. Die unter Anlagen Teil 4.3 E; hier Anlage 4.3.3.2 Doku Einzelkosten, als Materialkosten ausgewiesenen Beträge für die Lieferungen von APL-Schlüsseln, Schlössern, Bits und sogenannten Bit-Tresoren wurden anhand der Antworten der Antragstellerin vom 25.05.2022 zu Frage 3.1 einer Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis waren - bei drei von vier Materialpositionen – Skontoabzüge in Höhe von **[BuGG]** % gemäß aktuellen Kontrakten anzusetzen. Die in der Antwort vom 25.05.2022 – im Vergleich zu den Antragsunterlagen – geltend gemachten höheren Materialkosten für die Bit-Tresore konnten nicht anerkannt werden, da weder der zugehörige Kontrakt noch Rechnungsbelege vorgelegt wurden.

7.4 Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung der TAL

7.4.1 Kalkulationsgrundlage

Eine differenzierte Aufgliederung nach Aktivitätsschritten ist für die Leistungen im Zusammenhang mit den Service Calls nicht erforderlich. Da die Abrechnung der Leistungen sekundengenau entsprechend der Gesprächsdauer erfolgt, wird in der Kalkulation zur Ermittlung der Kosten bei Realisierung durch eigene Monteure der Antragstellerin (Ressort TS DTA) lediglich eine Multiplikation einer Minute (geteilt durch 60) mit dem Zuschlag für variable Verteil- und Rüstzeiten, dem Stundensatz (geteilt durch 60) und dem Anteil der Eigenrealisierung vorgenommen.

Demgegenüber müssen die Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer – unter Berücksichtigung durchschnittlicher Gesprächsdauern – auf die Sekunde umgerechnet werden. Dazu werden die Auftragnehmerpreise je Call durch die durchschnittlichen Gesprächsdauern (in Sekunden) dividiert und mit dem Anteil der Vergabe an Auftragnehmer multipliziert (Kostennachweise Teil 3 D, Teil 4.3 D, Anhang zu Teil 4.3 D). Die Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer für die Service-Calls errechnen sich gemäß der unter Ziffer 7.1.3.1 erläuterten Verfahrensweise, mit der aus den aggregierten Auftragnehmerpreisen Beträge ermittelt werden, die nach einzelnen Leistungen differenziert sind. Die Mittelwerte der Gesprächsdauern der im Kalenderjahr 2021 durchgeführten Courtesy Calls bzw. Search Calls belaufen sich gemäß Angabe in den Kostennachweisen Anlage 4.3.1 erw. Doku AN-Kosten auf **[BuGG]** Sekunden bzw. **[BuGG]** Sekunden.

Die Kosten für die Fakturierung werden ebenfalls zur Umrechnung auf die Sekunde durch die mittleren Gesprächsdauern dividiert. Im Gegensatz zu den vorausgegangenen Verfahren unterscheidet die Antragstellerin nicht mehr zwischen Call-Dauern, die zur Umrechnung der Auftragnehmer- bzw. Fakturierungskosten verwendet werden.

Da die durchschnittlichen Gesprächsdauern bei den beiden Call-Varianten differieren, können sich aus der Umrechnung auf die Sekunde abweichende Kosten und Tarife je Sekunde ergeben.

7.4.2 Bewertung

Die von der Antragstellerin dargelegten, in die Berechnung der Kosten je Sekunde eingeflossenen Werte für die Preise und den Anteil bei Vergabe an Auftragnehmer sowie die Fakturierungskosten konnten auf Grundlage der Prüfungen nach den Ziffern 7.1.3 und 7.1.4, die durchschnittlichen Gesprächsdauern auf Grundlage des o. g. Nachweises akzeptiert werden. Der

Stundensatz war gemäß Ziffer 7.1.2 zu reduzieren. Zu den gebotenen Kürzungen weiterer relevanter Kalkulationsparameter wird auf die Ziffern 7.1.6 und 7.1.7 verwiesen.

7.5 Aufwandbezogene Entgelte in Zusammenhang mit der TAL und der Netzverträglichkeitsprüfung

- Antragsgemäß war für die beiden nichtpauschaliert beantragten Einzelleistungen Anlage 1, 2. Preisliste „Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten - „Projekte“ und Anlage 1, 3. Preisliste „Reparatur der Endleitung“- „4. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ eine Genehmigung „nach Aufwand“ sachlich geboten.

Dem Vorrang einer Festlegung von Pauschalentgelten für die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung der TAL widerspricht nicht, dass die vorstehend genannten Einzelleistungen gemäß AGB-Preisliste der Antragstellerin „Installation und Instandsetzung nach Aufwand, Stand 22.01.2022“ abgerechnet werden. Zwar gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand ist demnach, wie unter Ziffer 6 bereits ausgeführt, nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung der Darlegungspflicht findet sich dabei auch in § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die tenorierten Zugangsentgelte grundsätzlich gegeben:

Denn hinsichtlich beider Aufwandspositionen hat die Antragstellerin auf Rückfrage erneut erklärt (Schreiben vom 09.06.2022), dass im zurückliegenden Genehmigungszeitraum keine Fälle eingetreten sind, in welchen die genannten Leistungen erforderlich waren. Schon insoweit liegen naturgemäß keine Erfahrungswerte vor, die die Beurteilung, ob eine Genehmigung nach Aufwand gerechtfertigt ist, ermöglichen.

Zum anderen handelt es sich sowohl bei den „Projekten zu besonderen Zeiten“ als auch bei der „Reparatur der Endleitung mit besonders hohem Aufwand“ um bereits aufgrund ihrer Beschreibung extrem heterogene Leistungen.

Denkbare Projektleistungen im Rahmen des Zugangs zur TAL zu besonderen Zeiten sind nach Erläuterung der Antragstellerin in der Leistungsbeschreibung beispielsweise Umschaltungen von Krankenhäusern, Rettungsleitstellen, Arztnotrufzentralen, öffentlichen oder vergleichbaren privaten Unternehmen, die mit der Versorgung von Gas, Wasser und Strom befasst sind, Dienststellen der inneren Sicherheit und Ordnung, z.B.

Polizei, Staatsanwaltschaft, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr und Notrufeinrichtungen für Polizei und Feuerwehr. Laut Darlegung der Antragstellerin im Schreiben vom 09.06.2022 handelt es sich bei den entsprechenden Maßnahmen um individuelle Projekte, für die es keine Regelprozesse gibt, so dass bei Anfragen die einzelnen Leistungen und einzubindenden Organisationsbereiche jeweils gesondert zusammengestellt und eingebunden werden müssen.

Bei der Reparatur der Endleitung mit besonders hohem Aufwand ergibt sich der Charakter der Heterogenität aus einer Vielzahl komplexer einzelfallbezogener Aktivitäten, die sich einer pauschalierbaren Abrechnung entziehen – so dem Überschreiten einer Kabellänge von 15 Meter, dem Öffnen und Schließen von Brandabschottungen, der beschränkten Zugänglichkeit zum Endleitungskabel, dem Entfernen und Wiederanbringen von Deckenverkleidungen, Wandverkleidungen und Bodenbelägen.

- Die Entgelte für die Leistung „Netzverträglichkeitsprüfung“ sind ebenfalls nach Aufwand genehmigungsfähig.

Die Netzverträglichkeitsprüfung dient der Gewährleistung eines stabilen Betriebs aller zugelassenen Übertragungsverfahren auf der Teilnehmeranschlussleitung. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn andere standardisierte Übertragungsverfahren eingesetzt werden sollen, als sie in den entsprechenden Anlagen der Verträge für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Kupferdoppeladern, für den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie für den Zugang zur Endleitung vorgesehen sind.

Die Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt in maximal zwei Stufen, in denen das Nebensprechverhalten des zu prüfenden Verfahrens sowie seine Störbeziehungen zu anderen, bereits zugelassenen Übertragungsverfahren überprüft werden. Im Rahmen der ersten Stufe sind die Störbeziehungen des zu prüfenden Verfahrens nach Aktenlage und auf Basis von Modellrechnungen und Simulationen zu analysieren. Dies kann bis zu vier Wochen dauern. Sofern aufgrund der ersten Stufe die Netzverträglichkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird die Prüfung mit messtechnischen Untersuchungen im Rahmen der zweiten Stufe fortgesetzt, was bis zu acht Wochen in Anspruch nimmt. Als Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, ob und ggf. unter Einhaltung welcher Parameter ein Übertragungsverfahren eingesetzt werden darf.

Weitergehende Prüfungen richten sich auf die wiederholte Überprüfung von Geräten, welche sich bei einer vorangegangenen Netzverträglichkeitsüberprüfung als nicht einsetzbar erwiesen haben und infolgedessen nachgebessert wurden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.06.2022 (Antwort zu Frage 3) mitgeteilt, dass es im nun auslaufenden Genehmigungszeitraum zu keiner Nachfrage nach der Leistung „Netzverträglichkeitsprüfung“ gekommen sei. Auch davor war die Leistung nur in sehr seltenen Einzelfällen in Anspruch genommen worden. Nach Einschätzung der Beschlusskammer spricht darüber hinaus der vorstehend dargelegte Leistungsinhalt auch hier für eine heterogene Leistungserbringung. Die Beschlusskammer hält daher im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und ihre langjährige Genehmigungspraxis aus den Vorgängerverfahren daran fest, die Entgelte „nach Aufwand“ zu genehmigen.

Im Übrigen haben sich die Beigeladenen, wie bei den anderen betroffenen Positionen, nicht gegen eine Abrechnung nach Aufwand ausgesprochen.

Bei der zu genehmigenden Abrechnung nach Aufwand sind die ausgeführten Tätigkeiten, versehen mit der benötigten Zeit und entsprechendem AGB-Stundensatz, grundsätzlich so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung möglich sein muss. Es ist die dem Antrag beigefügte AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 22.01.2022, zugrunde zu legen.

Maßgeblich sind die unter „Installation nach Aufwand GK“ genannten Stundensätze der genannten Preisliste, die sich aus der Multiplikation der dortigen Arbeitseinheiten zu 15 Minuten mit 4 ergeben.

- Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2., 8. und 11. musste in Bezug auf die Entgelte für den „APL/EL-Vertrag“ keine Genehmigung nach Aufwand erteilt werden. Auch wenn der Antragstellerin aufgrund mangelnder Leistungsnachfrage noch keine produktbezogenen Erfahrungswerte vorlagen, konnte sie dennoch eine Genehmigung von Pauschalentgelten beantragen. Dieses Vorgehen ist begrüßenswert, da sich aus der Systematik des § 43 TKG – wie bereits erwähnt - ergibt, dass bevorzugt Pauschalentgelte statt einer Genehmigung nach Aufwand beantragt werden sollen und für eine in Ausnahmefällen mögliche Genehmigung nach Aufwand eine besondere Begründungspflicht besteht, § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG. Wie unter Ziffer 7.3 erörtert, konnte die Antragstellerin bei der Pauschalierung auf Kalkulationen und Erfahrungen im Hinblick auf zumindest teilweise vergleichbare Leistungen zurückgreifen, anhand derer es der Beschlusskammer wiederum möglich war, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln.

8. Keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs.1 S. 1, 39 Abs. 1 S. 2, 37 TKG

8.1 Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

8.2 Preis-Kosten-Scheren-Test

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) vor.

Eine PKS wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Im Hinblick auf die grundlegende Vorgehensweise und die konkrete Durchführung der Berechnungen wird auf die ausführliche Begründung im Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 137 - 146 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen. Gegenüber dem dort ausgewiesenen Ergebnis, wonach die Erlöse die Kosten um 1,03 € überschreiten, errechnet sich – aufgrund der gegenläufigen Effekte einer geringen Erhöhung der Einmalentgelte bei gleichzeitig gesunkenem kalkulatorischen Zinssatz – nur ein geringfügiger Unterschied. Im Übrigen hat die Höhe der Einmalentgelte ohnehin nur einen vergleichsweise geringen Effekt für die PKS- (und auch die KKS-) Untersuchungen. Die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte werden im Rahmen der Berechnung anhand der Stückzahlen zu einem durchschnittlichen Wert verdichtet und dann unter Berücksichtigung des von der Beschlusskammer akzeptierten kalkulatorischen Zinssatzes und der durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet.

Die Resultate der PKS-Betrachtung unter Berücksichtigung der neu genehmigten Einmalentgelte für die TAL sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Monatliche Kosten eines TAL Nachfragers		Monatlicher Endkundenpreis für Breitbandbündelprodukt ADSL	
Bereitstellung/Kündigung	1,46 €	Überlassung	26,68 €
Überlassung	10,65 €		
Kollokation	1,63 €	Einmalentgelt	0,79 €
Transportkosten	2,99 €	Retention	- 0,07 €
Zusatzkosten	6,20 €	Magneta S	
Gemeinkosten	2,92 €	Erlösminderungen	- 0,56 €
Summe	25,86 €		26,83 €
Delta		+ 0,97 €	

Hinweis: Die ausgewiesenen Summen entsprechen den Ergebnissen der Excel-Datei.

Eine PKS ist danach weiterhin zu verneinen.

Hinsichtlich einer PKS-Prüfung für die Nutzer einer KVz-TAL wird auf die Ausführungen im Beschluss BK3a-22/003 vom 28.06.2022, Ziffer 7.2.1, verwiesen. Die dort durchgeführten Berechnungen belegen, dass ein Nutzer der KVz-TAL in der Lage ist, das VDSL Endkundenprodukt der Antragstellerin kostendeckend nachzubilden. Aufgrund einer insgesamt vergleichbaren Kostenstruktur ist das Ergebnis ebenfalls auf ein ADSL Angebot übertragbar. Auch hier ergibt sich durch die neu genehmigten Tarife kein Ergebnisunterschied. Eine PKS liegt unverändert nicht vor.

8.3 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) wäre zu bejahen, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die die Antragstellerin für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln würden (§ 37 Abs. 2 Nr. 4 TKG).

Bei den KKS-Tests waren die Kosten eines TAL-Nachfragers den Kosten von Wettbewerbern gegenüberzustellen, die zur Realisierung entsprechender Leistungen auf andere Geschäftsmodelle zurückgreifen. Konkret wurden dabei die Kosten eines TAL-Nachfragers mit den Kosten eines Nachfragers nach Layer 2 -Bitstrom (L2-BSA-ADSL) verglichen.

Auf die Begründung im Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten BK3c-22/002 vom 28.06.2022 (S. 146 - 148 des amtl. Umdrucks) wird verwiesen.

Die folgende Tabelle zeigt das unter Einbezug der neuen TAL-Einmalentgelte und des neuen kalkulatorischen Zinssatzes gegenüber dem Verfahren BK3c-22/002 in Summe um 0,03 € veränderte Ergebnis:

Monatliche Kosten eines TAL Anbieters		Monatlicher Kosten für ein ADSL L2 Bitstromprodukt	
		Vorleistungstarif für L2-Bitstrom	
Bereitstellung/Kündigung	1,46 €	Bereitstellung L2	1,11 €
Überlassung TAL	10,65 €	Überlassung ADSL-Bitstrom	14,82 €
Transport Konzentratornetz (Wert bis zu den BNG)	2,00 €		
		L2-BSA Übergabeanschluss	0,07 €
		Kollokation am BNG	0,04 €
Kollokation am HVt	1,63 €		
Summe	15,74 €		16,04 €
Delta			0,30 €

Hinweis: Die ausgewiesenen Summen entsprechen den Ergebnissen der Excel-Datei.

Eine KKS ist weiterhin zu verneinen.

In Anbetracht des geringen Kostenunterschieds weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Kollokationskosten des HVt-TAL-Nutzers, wie im Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022 unter Ziffer 15.2.2.2 dargestellt, auf einem deutlich konservativen Ansatz basieren. Die faktischen Beträge – und damit auch die Gesamtkosten des HVt-TAL-Nutzers – dürften spürbar niedriger ausfallen.

Im Übrigen ist auch bzgl. der KKS auf Ziffer 7.2.2 des Beschlusses BK3a-22/003 vom 28.06.2022 hinzuweisen, wo dargelegt wird, dass ein KVz-TAL-Nachfrager unter Nutzung der Vorleistung MFG-Zugang mittels Kabelkanalanlage oder unbeschalteter Glasfaser in der Lage ist, den ADSL-Vorleistungspreis der Antragstellerin – also deren ADSL-Bitstromangebot – konkurrenzfähig nachzubilden. Die geringfügige Änderung der TAL-Einmalentgelte hat auch hier keine Konsequenz für die Bewertung der KKS.

Wenn die Beigeladene zu 1. allein aus den Differenzen zwischen Einmalentgelten für die TAL bzw. IP-BSA- und L2-BSA-Produkten auf das Vorliegen einer KKS schließt, verkennt sie, dass die entsprechenden Untersuchungen nicht in Bezug auf einzelne Vorleistungstarife durchzuführen sind, sondern im Hinblick auf sämtliche Kosten, die für die gegenständlichen Produkte anfallen. Dabei setzten sich die Kosten, wie die Darstellungen der Beschlusskammer zeigen, in der Regel aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammen, zu denen auch die Einmalentgelte zählen.

8.4 Keine anderen Versagungsgründe

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Antragstellerin durch die Entgelte einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder ihren Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i.S.d. § 40 Abs. 4 S. 2 TKG nicht ersichtlich.

9. Befristung und Genehmigungszeitraum

Die unter Ziffer 2. des Tenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.09.2025 erfolgte gemäß § 40 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Beschlusskammer hat sich nach umfassender Abwägung dafür entschieden, die hier genehmigten Entgelte anders als bislang für einen Zeitraum von drei Jahren zu genehmigen. Sie sieht keine überwiegenden Gründe, dem Wunsch der Antragstellerin hinsichtlich des Genehmigungszeitraums nicht zu entsprechen. Auch bei einem dreijährigen Genehmigungszeitraum ist gewährleistet, dass einerseits in einem nicht allzu langen Abstand eine turnusmäßige Überprüfung der Entgelte mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Berücksichtigung von Effizienzgewinnen erfolgt und dass andererseits für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beigeladenen eine ökonomische Planungssicherheit besteht, wobei die dreijährige Befristung insbesondere dem letztgenannten Gesichtspunkt Rechnung trägt.

Dem Begehren der Antragstellerin, die Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang mit dem APL/EL-Vertrag rückwirkend zum 01.09.2021 zu genehmigen, ist die Beschlusskammer nicht nachgekommen. In der Zeit vom 01.09.2021 bis zum 31.01.2022 wurden nach Angabe der Antragstellerin keine Leistungen auf Basis des APL/EL Vertrags erbracht, sodass jedenfalls kein Anspruch auf eine rückwirkende Genehmigung zwischen dem 01.09.2021 und dem 31.01.2022 besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 30.09.2022

Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzerin
Dreger	Schug	Schölzel

Hinweis:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de